J d. 1277²

Christian Friedrich Hänels

wohlerfahrner

Kaufmann.

Münster und Leipzig,

bey Philipp Heinrich Perrenon.

1782.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Meiner kleinen Schrift, so ich 1777. betitelt: Gedanken über die Handlung und Münzwesen, herausgabe, und wozu ich das Jahr darauf eine Fortsetzung machte, ist es ergangen, wie den meisten Schriften, nämlich: Es haben sich Personen gefunden, welche solche gelobet; es hat aber auch welche gegeben, die mir den Vorwurf gemacht haben, daß die Abhandlungen zu kurz und zu dunkel vorgetragen wären. Ob ich nun schon zu meiner Vertheidigung sagen könnte, daß manche Sache nicht sowohl zu kurz, als vielmehr nur in dem ersten und zweyten Theile zerstreuet, und also nicht zusammenhangend genug vorgetragen habe, so wie es dazumal die Gelegenheit gab; so daß demjenigen Leser, welcher die Gegenstände, welche in beyden Theilen zerstreuet sind, nicht genugsam mit

einander verbindet und zusammen hält, natürlich vieles wirklich unvollständiger, vorkommen kann, als es in der That ist. Auf der andern Seite aber muß ich selbst gestehen, daß ich eines und das andere noch weitläuftiger hätte können ausführen, damit es mehrern Leuten, hauptsächlich aber vor Anfänger der Handlung verständlicher wäre. Ich suchte dahero auch in meinen andern kleinen Schriften eines und das andere nachzuholen: allein ich fand daselbsten nirgends Gelegenheit, die Sache im Ganzen zu verbessern, so wie es viele wünschten, mich darum ersucht und zu verstehen gegeben haben; dahero ich mich entschlossen, gedachte kleine Schrift ganz und gar umzuarbeiten, und zwar dergestalt, daß solche der ersten ganz und gar nicht mehr gleichet, sondern vor ganz was anders angesehen werden kann, wie sie denn auch im Druck zum wenigsten noch einmal so stark ausfallen muß, indem ich nicht allein die alten Gegenstände viel erweitert, und auf eine ganz andere Art vorgetragen habe, sondern auch viele neue Abhandlungen dazu gekommen sind; dahero auch solche unter einer ganz neuen Aufschrift erscheinet.

Der Besitzer der erstern Schrift kann auch beyde zugleich recht wohl neben einander gebrauchen, indem er in der ersten eine Widerlegung einiger Gedanken von einer andern zu der Zeit herausgekommenen Münzschrift findet, welche wohl hier im Zusammenhange noch vollständiger widerleget ist, aber doch nicht von Wort zu Wort, wie in jener, welches vor Liebhaber allemal noch ein Unterschied ist.

So viel Bücher auch vom Rechnungswesen und Buchhalten geschrieben sind, so darf man sich doch nicht über die Menge solcher deutschen Bücher von der Art, wie dieses ist, beschwehren; zum wenigsten weis ich im Deutschen keines, in welchem alle diejenigen Gegenstände abgehandelt und accurat das davon gesagt worden wäre, was ich davon sage, und in welchem diese Gegenstände accurat auf meine Art vorgetragen wären.

So viel Mühe als sich auch die Engländer, Franzosen und andere Ausländer von der Handlung und deren Aufnahme zu schreiben, gegeben, so enthalten doch diese

Bücher nicht allemal viel fruchtbares für Deutschland, und wenn auch dieses nicht bey allen eintrift, so reden sie in ihren Büchern doch meistens von ihrem Seehandel, wovon nicht ein jeder deutscher Leser Kentniß hat, noch vielweniger aus solchen Schriften allgemeine Regeln ziehen kann; dahero solche nur von sehr wenigen mit Nutzen können gelesen werden.

Man darf aber nicht glauben, als ob ich dieses alles sage, um diese meine Schrift um so viel mehr zu erheben und selbst herauszustreichen, sondern nur blos um solchen Lesern zu begegnen, welche zuweilen gewohnt sind, aus allen ein blos schon längst gesagtes machen zu wollen.

Dieses ist es, was ich dieser Schrift voranzusetzen vor nöthig erachtet habe. Uebrigens empfiehlet sich bestens

der Verfasser.

Das I. Kapitel.

Von den Mitteln überhaupt, so zur Aufnahme eines Landes gehören.

§. 1.

Das erste Mittel ein Land glücklich zu machen, ist, daß man die Gottesfurcht einführen muß, denn dadurch kommt Treue, Glauben, Recht und Gerechtigkeit unter die Menschen, als die besten Grundfeste zum Glücke, Segen und Wohlfahrt eines Landes.

§. 2. Ein gut wohl eingerichtetes Finanz- und Cameralwesen ist gleichfalls sehr nöthig, in welchem solche Cameralisten sitzen, die da wissen, daß die Wohlfahrt des Landesherrn von dem Wohlergehen der Unterthanen abhange, und daß das Wohl der Unterthanen der feste Grund zur Macht des Landesherrn sey; die da wissen, daß man erst säen muß, ehe man erndten kann, und daß zwischen den Einkünften des Landesherrn und der

Unterthanen ihren eine solche Proportion vorhanden seyn muß, wobey die gesammten Unterthanen niemals also geschwächt werden, daß solche in ihren Gewerben unmöglich wachsen können, und ihnen der Muth zur Arbeit und im Lande zu leben benommen wird.

§. 3. Durch die allzuharten Auflagen ist schon mehr als einmal in der Welt ein Land arm, Künstler und Handwerker verjaget und das Land dadurch ruiniret worden, ein anderes Land aber durch die dahin Geflüchtete empor gekommen: denn die Menschen sind am liebsten an solchen Oerter, wo sie am wenigsten geplaget, am meisten geehret und für ihren Unterhalt gesorget wird; denn der Unterthan will, daß er seiner Arbeit Früchte geniessen kann, sein Hab und Gut wider Raub und Betrug gesichert, und er überhaupt wider alles Unrecht beschützet wird.

§. 4. Es muß ferner in einem Lande eine gute Polizey seyn, und hauptsächlich auf innerliche Ruhe und Eintracht gehalten werden; diese aber wird erhalten und befördert, wenn keine Partheylichkeit unter denen Einwohnern und Unterthanen geheget wird, sondern alle, wer es auch seyn mag, hoch oder niedrig, Reiche oder Arme, Recht und Gerechtigkeit bekommen, und gleiches Recht zu denen Aemtern haben; wenn die Wohlfahrt aller Unterthanen denen Regenten gleich lieb ist; wenn Privilegien und Freyheit, in so ferne solche mit dem allgemeinen Landesbesten übereinstimmen, gehandhabet und gehalten werden.

§. 5.

§. 5. Ueberhaupt müssen in einem Lande, um welches es wohl stehen soll, folgende Stücke anzutreffen seyn: die Gottesfurcht, Treue und Redlichkeit, gute Kinderzucht und genugsam tüchtige Schulen, als woraus denn wiederum eine Menge gute, tugendhafte Leute entstehen, welche das gemeine Beste ohne Eigennutz befördern werden. Ferner muß man antreffen eine gute Haushaltung, Sparsamkeit am rechten Ort und zu rechter Zeit, eine Begnügung mit wenigem, eine große Sorgfalt für das gemeine Beste, eine gute Kriegszucht, ein reicher Vorrath aller Dinge, die zum Krieg und Lebensunterhalt für Menschen und Vieh gehören, eine unfehlbare Belohnung aller guten Handlungen, hauptsächlich in so ferne sie zum allgemeinen Besten was beytragen, und hinwiederum eine Bestrafung aller Laster, die Auflagen wie gedacht mäßig, billige und vernünftige Freyheit, keine Staatsunkundige Richter, keine Partheylichkeiten, keine müßige Armen, die Gesetze einfach, deutlich, kurz und in der eignen Landessprache ohn allen Mischmasch von fremden Wörtern; denn die meisten lateinischen und juristischen Wörter sind den meisten Menschen unverständlich; wie denn auch eine Schande der Landessprache, dahero alles in der Landessprache abgefasset seyn muß, damit ein jeder Unterthan sein eigner Richter gleichsam seyn kann, und ein jeder weis, was ihm im Gesetz geboten oder verboten ist.

§. 6. Es ist ferner zum Wohlstand eines Landes nöthig, daß man niemals an Erweiterung seiner Länder eher gedenket, als bis man sich in den bereits habenden erst festgesetzt hat, reife Ueberlegung aller Dinge, große Staatsklugheit. Man muß sich bemühen geschickte Leute allerhand Arten von Nahrung in das Land zu ziehen, und denen Unterthanen Gelegenheit schaffen, etwas zu erwerben. Man muß eine Erkenntniß von allen Kräften und Dingen seines Landes, seiner Alliirten, Freunde und Feinde haben; hauptsächlich aber muß man ein genaues Verzeichniß von der eigentlichen Beschaffenheit seines eigenen Landes von Zeit zu Zeit einholen lassen, welches die Beschaffenheit einer jeden Stadt und Dorf enthält: nämlich, die Anzahl ihrer Ländereien, Fabricken und andern Arten von Nahrungen; ingleichen ein Gutachten derer Beamten, wie in jedem seinen Bezirk die Nahrung zu verbessern. Es wäre aber gut, wenn über jede Sache allemal zwey Gutachten eingeholet würden: nämlich, eines von dem Beamten, oder sonstige Obrigkeit eines Orts, und das andere von der daselbstigen Gemeine selbsten, aus der Ursache, um das Beste daraus zu erwählen, und auch, weil zuweilen beyderseits Interesse getheilet und einander entgegengesetzt ist. Aus eben diesem Grund wäre zum Landesbesten sehr gut, daß wenn zuweilen von einer untergeordneten Obrigkeit, dergleichen Stadträthe und Amtleute und dergleichen sind; daß, sage ich, wenn von solchen ein Ansuchen und Confir-

Confirmation über eine gewiße Sache bey der Landesregierung verlanget wird; daß, sage ich, die Landesregierung erst eine Anfrage und Berichte von einer solchen Gemeine selbsten verlange, aber nicht von ihren Vorstehern, sondern wie gesagt, von der Gemeine insgesamt, um zu hören, ob sich auch die Sache also verhält, wie solche von der andern Seite ist vorgebracht worden; ich weis gewiß, daß in manchem Lande viele Confirmationen nicht auf die Anfragen mancher untergeordneten Obrigkeit erfolgten, und wie wohl würde manchem Lande bey einer solchen Einrichtung seyn, wie wohl mancher Stadt und Dorfgemeine! Ferner muß das Verzeichniß einen Bericht von allen Städten, ihren Privilegien, Anzahl und Beschaffenheit der Kaufleute, der Schulen, und Tüchtigkeit derer Lehrer enthalten; die Truppen und ihre Disciplin, der Sold und Proviant, das Geschütze, die Schiffe und Anzahl derer Matrosen, die Einkünfte samt ihren Quellen der Zunahme und Abnahme angemerket; endlich alle Personen von sonderbarer Tugend und Geschicklichkeit, und was sonsten im Lande etwan noch merkwürdig wäre. Alles dieses müßte in dem Verzeichniß enthalten seyn.

§. 7. Es würde auch zum großen Nutzen seyn, wenn die hohe Landesregierung geschickte, vernünftige, hauptsächlich aber treue und christliche oder fromme Leute unterhielte, welche nicht allein verpflichtet seyn müßten, sondern auch bey

scharfer Strafe ermahnet, nicht aus eigener Bosheit, Haß, Neid oder Vortheil falsche Nachrichten zu hinterbringen; diese Leute müßte denn die Landesregierung das ganze Jahr hindurch durch das ganze Land, auf alle Städte und Dörfer als Kundschafter reisen lassen, um zu hören, was im Lande vorgienge, was der Unterthan an diesem oder jenem Ort von der Verbesserung dieser oder jener Art und dessen Nahrung selbsten sagte, was an diesem oder jenem Orte für Beschwerden geführt würden, in was für einem Zustand die Schulen und dessen Lehrer jedes Orts sich befänden, was etwan für Beschwerden wegen Bedrückung von einer nachgeordneten Unterobrigkeit geführt würden; ingleichen was vor einen Lebenswandel alle nachgeordnete unterobrigkeitliche Personen, und überhaupt alle sowohl in landesherrschaftlichen, als auch nur blos bey einer Gemeine in Diensten stehende Personen führen, als woraus denn die Regierung vieles auf ihr sonstiges Verhalten und Betragen schliessen könnte. Alle solche Nachrichten müßten unerkannter Weise diese Kundschafter einziehen, und von Zeit zu Zeit Bericht an die Regierung abstatten. Bey einer solchen Veranstaltung würde man hinter manches kommen, und durch diese Nachricht Gelegenheit zu mancher Verbesserung bekommen. Es verstehet sich von selbsten, daß freylich eine Landesregierung durch diesen Weg auch manche Unwahrheit erhalten würde, allein das schadete einer solchen Veranstaltung doch nichts, denn wenn unter zehen Be-

richten

richten oder Anmerkungen auch nur eine wahr, und eine Verbesserung angebracht werden könnte, so verlohnte sichs schon der Mühe, jährlich ohngefähr sechstausend Thaler auf einen oder zwey solche Kundschafter anzuwenden. Auch versteht sichs von selbsten, daß man bey allen solchen Nachrichten, behutsam, weise, gerecht und leutselig verfahren müßte, damit nicht ein Inquisitionsgericht daraus entstände; und um gleichgültige Sachen, und solche Dinge, wobey das allgemeine Wohl gar nicht leidet, sich gar nicht bekümmern, oder darein mischen.

§. 8. Man muß ferner in einem Lande, um welches es wohl stehen soll, antreffen, Liebe gegen die Unterthanen, und wo diese ist, da wird auch wieder Liebe gegen den Landesherrn seyn; gleichwie sich aber ein Regent nicht beliebter bey seinen Unterthanen machen kann, als wenn er deren allgemeine Wohlfahrt suchet, Treue und Glauben hält, und liebreich handelt, wie ein Vater vor sie sorget und schützet, also kann auch ein Volk sich bey einer andern Nation durch nichts mehr in Credit und Ansehen setzen, als durch Klugheit, Ehrlichkeit, Leutseligkeit und Tapferkeit.

Das 2. Kapitel.

Von der Handlung überhaupt, wozu sie dienet, und wie selbige am vortheilhaftesten eingerichtet werden kann.

§. 1.

Die Kaufleute sind gleichsam die Hände und Füsse in einem Staate, ohne welche weder der Bauer, Handwerksmann noch Edelmann in guten Stand kommen kann, denn die Handlung vermehret erstlich überhaupt die Handwerker durch die Anlegung der Fabriken und Manufacturen, und bringet zugleich Volk ins Land, als welche zwey Stücke aber dem Edelmann und Bauer einen stärkern Absatz ihrer hervorgebrachten Produkte verschaffen, und animiren selbige, zu immer noch stärkerm Anbau; dahingegen ohne auswärtige Handlung der Landmann nicht mehr bauet, als was zur inländischer Verconsummirnng nöthig seyn wird.

§. 2. Die Handlung verschaffet ferner einen Absatz ausser Landes, und bringet dagegen Geld und alles andere, was zur Nothdurft erforderlich ist, herbey, wodurch denn der Unterthan in Stand gesetzt wird, den Landesherrn und andern Vorgesetzten die gehörigen Abgaben zu geben. Durch viele und wohlhabende Unterthanen aber, wird wiederum der Landesherr in guten Stand gesetzt,

weil

weil seine Größe, Ansehen und Stärke, von den vielen und wohlhabenden Unterthanen und einer guten Regierungsform, bey welcher Treue, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt wird, abhanget.

§. 3. Die Handlung hat einen Einfluß auf die Wissenschaften und schönen Künste, denn durch den Handel, als welcher dazu Anlaß und mehreste Gelegenheit giebt mit fremden Nationen sich bekannt zu machen, mit ihnen Umgang zu haben, fremde Länder zu besuchen und zu untersuchen; so theilen die Nationen, durch ihren gemeinschaftlichen Umgang, einander ihre Einsichten, Gewohnheiten und Gebräuche mit. Wir Menschen bekommen dadurch Gelegenheit, fremde Gesetze und Sitten kennen zu lernen, und unsere dadurch zu verbessern; ja ohne die Handlung, oder wenn diese nicht immer der Gegenstand oder Veranlassung gewesen wäre, würde manches Land noch rauh, wüste und in der Barbarey liegen, welches jetzo herausgerissen ist; ferner Unbequemlichkeit, Mangel und Armuth würde vorhanden seyn. Durch die Handlung sind die Gelehrten in Stand gesetzt worden, die Seltenheiten aller Welttheile zu sammlen: ja die Gelehrten würden weniger Gemeinschaft mit einander haben, und ihre gelehrten Schriften und Briefwechsel einander weniger mittheilen können, wenn die große Handlung ihnen entzogen wäre; kurz die Wissenschaften wären lange dasjenige nicht, was sie nunmehro sind.

§. 4. Die Handlung bestehet aus zwey Haupttheilen. Ein Theil bringet fremde Waaren in

das

das Land, und handelt dargegen das Geld hinaus, und diese wird der Paßivhandel genennet; der andere Theil aber schicket Waaren außer Landes, und bringet davor Geld oder andere nöthige Dinge in das Land, und dieses wird der Aktivhandel genennet.

§. 5. Da nun Geld oder Geldeswerth zu verdienen, solches die Ursache ist, warum man handelt, so folget, daß diejenige Art Handlung, so Geld ins Land bringet, dem Lande am nützlichsten ist, zumal, da eben solche das Land am volkreichsten und mächtigsten machet.

§. 6. Soll nun die Handlung Geld in das Land ziehen, so muß man zusammengenommen des Jahrs über mehr Waaren, den Betrag im Gelde nach, außer Landes senden, als man insgesamt des Jahrs über von andern Ländern in das Land bekommt, damit uns der Ueberschuß mit baarem Gelde bezahlet wird.

§. 7. Man kann aber an die Ausländer zum Verkauf bringen, erstlich: rohe Produkte; zweytens: verarbeitetete Produkte. Die verarbeiteten Produkte sind entweder im Lande verarbeitet worden, und dann nennet man die daraus verfertigte Waare inländische; sind aber die Produkte außer Landes verarbeitet, so nennet man das daraus Verfertigte, eine ausländische Waare.

§. 8. Handlung anzulegen mit ausländischen Waaren und Produkten gehet wohl an, und ist nützlich,

nützlich, indem solche Geld in das Land bringen, wenn sie nämlich nicht im Lande verconsummiret, sondern wieder an andere Ausländer mit Nutzen verhandelt werden; allein solche Art Handlung stehet auf schwachen Füssen: denn sobald als diejenigen Nachbarn, denen ich bishero diese fremde Waare und Produkte zugeführet habe, anfangen ein besseres Augenmerk auf die Handlung zu legen, darinnen emsiger, geschickter werden, und die Wege kennen lernen, so werden sie soviel als möglich diejenige Waare, so ich ihnen bishero zugeführet, selbsten aus der ersten Hand ziehen, und mir also meine bishero gehabte Handlung entziehen; es sey dann, daß wegen der Lage und den damit verknüpften Umständen und Herrschaften mir dergleichen Arten Handlung nicht könnten entzogen werden.

§. 9. Handlung zu treiben mit inländischen Waaren, welche aus fremden Produkten und Materialien gemacht sind, stehet ebenfalls auf keinem festen Grund; denn sie gründet sich auf die Unwissenheit derjenigen Völker, welche die dazu erforderlichen Materialien mir überlassen; und sobald als diese Völker anfangen, ihren wahren Vortheil kennen zu lernen, so werden sie mir die dazu erforderlichen Materialien nicht mehr zukommen lassen, sondern Manufakturen und Fabriken in ihrem Lande selbsten anlegen, ihre Materialien darinnen selbsten verarbeiten, und auf diese Art ein Volk über den Haufen werfen, das bishero von ihnen gelebet hat.

§. 10. Ein Land aber, das nicht allein genugsame Fabriken und Manufakturen hat, sondern auch die dazu gehörige Materialien selbst erbauet, in selbigem ist die Handlung am allerbesten gegründet. Der Landmann muß dahero soviel als möglich zur Viehzucht und dem Feldbau ermuntert werden, und überhaupt das Land soviel als möglich, sowohl unter als über sich aufs beste bearbeitet werden, damit genugsame Produkte und Materialien zu denen Fabricken, ingleichen Lebensmittel zum Unterhalt der Menschen im Lande selbst erzielet werden, und überhaupt folgende allgemeine Grundregeln in Betracht ziehen, als welche ich in den folgenden sieben §§. beschreiben will.

§. 11. Erstlich muß das Land bestmöglichst, wie schon gesaget über als unter sich bearbeitet werden; ingleichen muß die Viehzucht in allerley Gattung aufs beste betrieben werden; ferner muß man trachten, die allerunentbehrlichsten Lebensmittel, als Brod, Fleisch, Bier und Brandtewein, wie auch die allernothwendigsten andern Produkte und Fabriken, als Leinwand, Tuch, Taback, Flachs, Hanf und Holz, im Lande suchen selbsten zu erzielen, weil alle dergleichen Dinge ein jeder Mensch haben muß, und dahero auch das meiste Geld davor aus dem Lande gehet.

§. 12. Zweytens wird zu einem nutzbaren Handel erfordert, daß man alles, was ein Land hervorbringet, nicht verwahrlose oder geringschätze,

oder

oder zu Hause blos zur Ueppigkeit verwende, sondern daß man dahin trachte, daß solche Fabriken und Handlung damit errichtet werden, die den Fremden das Nöthige davon mittheilen, und uns Geld dafür zu lösen geben können; denn alles, was den Fremden zugefahren wird von unsern Manufakturen und Produkten, ist für uns vortheilhaft, eben weil es Geld in das Land bringet.

§. 13. Drittens ist die Einfuhr fremder Materialien, um bey uns verarbeitet zu werden, nutzbar, weil man auf solche Art das Arbeiterlohn im Lande gewinnet, welches oft bey mancher Waare zwanzigmal mehr, als die dazu kommenden Materialien betragen, und also viel beßer thut, man lässet fremde Materialien anstatt der daraus verfertigten Waare ins Land einführen. Man muß aber beym Eingang die Materialien mit keinem großen Impost beschweren, weil sonsten die daraus verfertigte Waare zu theuer kommt, welches denn den Absatz sowohl in als ausser Land erschweret oder hindert.

§. 14. Viertens, wenn man ja fremde Waaren einführet, so muß man trachten, soviel als möglich, solche wieder weiter in andere fremde Länder auszuführen, damit Geld wieder dafür hereinkommt.

§. 15. Fünftens müssen wir denen Ausländern mit unsern Schiffen nicht allein unsere Waaren zuführen, sondern auch ihre Waaren und

Produkte wo möglich eben mit unsern Schiffen wieder abholen, um nicht allein auf solche Weise die Fracht selbsten zu gewinnen, sondern auch dabey Gelegenheit zu haben, viele eigene Schiffe und Matrosen zu unterhalten, und gute Seeleute dadurch zu ziehen.

§. 16. Sechstens, wenn die Handlung, die man mit fremden Nationen treibet, überhaupt betrachtet, vortheilhaft seyn soll, so muß man im Ganzen genommen, den Betrag in Gelde nach, in einem Jahre mehr Waaren ausser Landes senden, als wir von aussen herein bekommen, damit wir von ihnen noch baares Geld heraus bekommen, und also bey unserm Handel nichts verlieren, sondern gewinnen.

§. 17. Siebentens muß man auf die Ausfuhr von inländischen Produkten und Manufakturen keinen hohen Impost setzen, damit solche denen Ausländern dadurch nicht vertheuert werden. Ferner alle die Waaren im Eingang als auch beym Ausgang weniger mit Zoll belasten, die mit unsern Landesschiffen abgehen und ankommen, damit die Unterthanen selbsten dadurch zur Schiffahrt animiret werden, ingleichen fremde Länder selbsten besuchen, und daselbsten bekannt werden, ingleichen unsere eigene Schiffahrt dadurch verstärket wird.

§. 18. Nachdem nun in sieben Regeln dasjenige genennet, was zu einem nützlichen Handel dienlich

dienlich ist, so werde ich auch mit wenigem sagen, was vor Art Handlung dem Lande schädlich ist, als: erstlich, wenn sie Dinge einführt, welche blos zur Wollust und Bequemlichkeit dienen, und welche entweder ganz oder doch größtentheils von uns im Lande verbraucht werden, ohne etwan wieder weiter in andere Länder zu verführen: dergleichen ist nach meiner wenigen Einsicht in Deutschland, die vielen fremden Weine, Specereyen und Würzwaaren; ingleichen die vielen fremden, französischen und italiänischen Seiden und Galanteriewaaren, welche noch dazu alle halbe Jahre durch Veränderung der Moden unnütze gemacht werden. Wir jagen nicht allein für die lebenden das Geld aus Deutschland, sondern sogar für die Todten; denn wenn wir sterben, so kleiden wir uns sehr oft in ausländische seidne Waaren, schlagen auch die Särge damit aus, und machen Sterbeküssen davon, damit auch für die Verstorbenen Frankreich oder Italien noch was Geld dadurch zu lösen bekommt. Es ist dieses um soviel schlimmer, da wir Deutschen auf alle diese Länder, von welchen wir sie ziehen, die Handlungsbalanz verlieren, und also weniger einnehmen als ausgeben, ja wenn es sich noch mit unserer Ausgabe saldirte, so möchte alles noch seyn, denn es ist mir wohl bekannt, daß man nicht alles gleich machen kann, sondern andere auch muß leben lassen; man muß aber doch auch also nicht leben und mit sich umgehen lassen, um nur stets den Kürzern zu ziehen; denn gleichwie eine jede

Privatperson, wenn sie in gehörigem Stande bleiben will, ihre Ausgabe nicht über ihre Einnahme wird steigen lassen, also muß auch diese nämliche Regel bey der großen Handlung, oder bey der Handlung mit auswärtigen Nationen in Obacht genommen werden.

Die zweyte schädliche Handlung für ein Land ist diejenige, welche Waaren von den Ausländern holet, welche nicht allein ganz von uns verbraucht werden sondern auch die Consumtion einer gleich großen Menge der unsrigen verhindert; dergleichen ist in Deutschland, die vorhin erwähnten italiänischen, französischen, wie auch englischen Waaren, ingleichen die vielen fremden, wollene und leinene Waaren, als wodurch die deutschen Fabricken unterdruckt, und zu keinem Wachsthum kommen können, und der Fleiß der Einwohner erstickt. Jedermann saget, die alten Zeiten seyn besser als die jetzigen gewesen; die Länder können gegenwärtige Armuth und dannoch die immerwährende Last der Ausgaben nicht mehr ertragen, und dannoch wollen wir nicht unsere Lüsternheit nach ausländischen Waaren als den Grund unsers Verderbens einstellen, und uns wie unsere Vorfahren meistens mit Landesprodukten begnügen.

§. 20. Es wird aber meistens darwider eingewandt: unsere seidene und wollene Zeuge und Tuch-Fabrikwaaren, wären zu schlecht. So lange aber, als wir fortfahren, unsere zu verachten, und

und nicht dem Lande selbsten abnehmen, so wird der Fabricant und Arbeiter auch nicht aufgemuntert sich mehr zu befleißigen. Wenn wir uns der ausländischen eine Zeitlang gänzlich entschlügen, die guten Arbeiter würden bald zu uns ins Land kommen, wenn ihre Stühle zu Hause leer stünden, und alsdenn die Waare bey uns so fein machen, als in ihren Ländern. Man weis auch wohl, daß zuweilen von einem gut gesinneten Minister, Cammeralisten oder Commercien-Collegium in manchem Lande ein Vorschlag von der Art gethan worden ist, nämlich daß man zum Landesbesten diesen oder jenen fremden ausländischen Artickel nach dem Beyspiel anderer klugen großen Handlungsnationen den Eingang verbieten solle, theils um unsere eigenen Fabriken dadurch beßer in Aufnahme zu bringen, anderntheils, weil bishero so viel Geld für diese fremden Waaren ausser Landes gegangen ist; allein es werden einem solchen, gleichwie schon längst vor mir ein anderer Schriftsteller gesagt hat, so viele Hindernisse in Weg geleget, daß sie mit ihrem Vorhaben nicht aufkommen mögen; denn wenn ein solcher wohlmeynender Minister, oder wer solcher sey, von niemandem angefochten wird, so geschieht es ganz gewis von der Accis, denn diese schreyet sogleich, daß dem Landesherrn durch die Zurückhaltung derer fremden Waaren so viel Abbruch an seiner Casse geschähe, indem diese fremden Waaren bishero so und so viel Accise eingetragen hätten, und diese Summe wäre bey einem Verbot solcher Waaren nun verlohren. Allein

ich antworte darauf, daß, wenn zum Exempel der Landesherr für diese oder jene Waare zwölf Thaler Accis einnimmt, gewis allemal ein bis dreyhundert Thaler für diese fremde Waare aus dem Lande hinaus gehen, und wenn am Ende die Länder durch den Gebrauch solcher fremden Waaren nach und nach immer mehr das Geld aus dem Lande spielen, die Unterthanen aber dabey sich ruiniren, und verarmen, so fället endlich auch die Accis nicht allein von sich selbsten, wenn sich die Unterthanen am Gelde so enervirt oder geschwächt haben, daß sie endlich nicht viel mehr von solchen verderblichen Waaren kaufen können, sondern wenn denn bey einem solchen starken Gebrauch derer fremden Waaren unsere eigene Fabriken und Produkte darneben verachtet, durch den schlechten Abgang aber immer mehr in Verfall gekommen sind, auch manche wohl gar eingegangen ist, noch weniger zu einem Wachsthum hat kommen können, so frage ich, wenn denn am Ende das Land dadurch verarmet und ausgesauget ist, ob nicht ein solcher Landesherr endlich selbst den größten Schaden hat?

§. 21. Um aber jedoch der landesherrlichen Cassa auf einmal nicht zu viel Abbruch zu thun, so braucht man ja nicht alle Artickel auf einmal zu verbieten, sondern einen nach dem andern, so wie denn dargegen die inländischen Manufacturen und Produkte durch die Zurückhaltung der fremden, nach und nach in die Höhe kommen werden, und

wenn

wenn denn durch deren Flohr, die Menschen sich im Lande vermehren, ingleichen die Ausfuhr der inländischen Produkte und Fabriken sich vermehret, so wird nicht allein dem Landesherrn der Schaden, so er bey dem Verbot der fremden Dinge an der Accis hat reichlich ersetzt werden, sondern seine Unterthanen werden sich auch in bessern Umständen befinden, und Wohlergehen sich über das ganze Land verbreiten. Ueberdem rede ich auch nicht von einem allgemeinen Verbot aller fremden Dinge, sondern nur von den entbehrlichen, und solchen, wo wir ähnliche, obgleich nicht in der Güte, selbsten im Lande haben; hauptsächlich aber will ich solche Dinge unter den verbotenen verstanden haben, die außer Deutschland hereinkommen, und von solchen Ländern, wo unsere Landesprodukte und Fabriken auch keinen Eingang in ihre Länder finden; denn was einer Nation recht ist, ist bey der andern billig, und ein solches Verfahren rechtfertiget die Klugheit und Vernunft.

§. 22. Doktor Martin Luther, welcher doch kein Kaufmann war, redet von der Deutschen ihrer Staats-Haushaltung in Ansehung der Handlung, seiner Zeit folgender Gestalt: Gott hat uns Deutsche dahin geschläudert, daß wir unser Gold und Silber müssen in fremde Länder stossen, alle Welt reich machen, und selbst Bettler bleiben. England sollte wohl weniger Goldes haben, wenn Deutschland ihm seine Tuche ließe. Und der

König in Portugall sollte auch weniger haben, wenn wir ihm seine Würze ließen. Rechne du, wie viel Geldes eine Messe zu Frankfurth aus Deutschland geführet wird, ohne Noth und Ursache, so wirst du dich wundern, wie es zugehet, daß noch ein Heller in Deutschland ist. Frankfurth ist das Silber- und Gold-Loch, dadurch aus Deutschland fleußt, was nur quillt uud wächst, gemünzet oder geschlagen wird bey uns. Wäre das Loch zugestopft, so dürfte man jeßt die Klage nicht hören, wie allenthalben lauter Schulden und kein Geld, alle Länder und Städte mit Zinsen beschweret, und ausgewuchert sind. Aber laß es gehen, es will doch also gehen; wir Deutsche müssen Deutsche bleiben. Wir lassen nicht ab, wir müssen denn: So lauten seine Worte in Tom. II. Altenb. p. m. 317. Zufolge dieser Worte hat man zu seiner Zeit in Deutschland sich um eine gute Haudlungs-Oeconomie wenig bekümmert; um eine Handlungsbilanz, um daraus den Betrag der aus und eingehenden Güter zu erfahren, wenig gesorget; desgleichen auch um ein gut eingerichtetes Münzwesen, sondern über alle diese Dinge darüber hinaus und weg gedacht, keine Rücksicht dieserwegen genommen. Ob solches wahr ist, laß ich an seinen Ort gestellet seyn. Ingleichen wie viel sich Deutschland, und jedes Land davon hinwiederum darinnen besonders gebessert hat, seit der Zeit, daß Lutherus diese Worte geschrieben; ingleichen ob sich diese Worte noch auf ein oder anderes Land anwenden oder auslegen lassen,

sen, mehr oder weniger, davon mag jeder Leser selbsten ein Urtheil fällen, und die Untersuchung anstellen.

§. 23. Doktor Becher schildert die verderbliche Neigung der Deutschen seiner Zeit, so sie zu den fremden ausländischen Sachen haben, in seinem politischen Discours von Auf- und Abnehmen der Länder folgender Gestalt: Uns Deutschen, spricht er, ist fast kein Kleid mehr recht, wenn es nicht aus Frankreich kommt, wofür jährlich nicht nur eine Million nach Frankreich gehet. Die französischen Scheermesser scheeren uns Deutschen den Bart besser ab, als andere. Die französischen Scheeren und Zangen raufen und schneiden uns besser die Haare weg, als unsere. Ihre Uhren gehen besser, wenn sie die Deutschen zu Paris gemacht haben, als wenn eben solche Meister sie in Augspurg gemacht hätten, denn die Luft ist dazu besser allda; ihre Spiegel sind heller, als die Venetianischen; ihre Weiber-Aufsätze, Garnituren, Bänder, Ketten, Perlen, Schuhe, Strümpfe, endlich gar die Hemden sind besser, wenn sie die französische Luft ein wenig parfumirt hat, wiewohl ich, ehe ich sie anlegte, den guten Geruch erstlich mit Schwefelrauch, als wie man den Briefen in der Pest thut, vertreiben wollte. Man fährt auch nicht so wohl in den Kutschen, wenn sie nicht die französische Mode haben; und der französische Hutstock schicket sich auf alle deutsche Köpfe. So haben auch die Franzosen viel ein ander Maas, einem die Kleider anzumessen, und zu machen, als die deutschen

Schneider.

Schneider. Die französischen Perucken schicken sich besser auf der Deutschen Köpfe, als der Deutschen Haare selbst. Es lässet sich auch hernach ein solch französisch Haar von keinem deutschen Kamm kämmen, oder anders, als mit französichem Puder bestreuen, noch ein deutscher Bart anders, als von einer französischen Bartbürste, oder Eisen aufsetzen, noch ein deutscher Zahn anders, als mit einem französischen Zahnstocher putzen, oder das deutsche Geld anders, als mit französischen Karten verspielen, und anders, als in französischen Beuteln und Kästlein aufheben. Es ist auch gewis, daß sich das Brod und übrige Speisen von uns Deutschen besser mit französischen Messern, als von den Franzosen selbst zerschneiden lässet; denn die Hofleute brauchen allda die Finger. Ich habe vom Frauenzimmer gehöret, daß es sich mit französischen Nadeln und Garn viel besser als mit deutschen nähen lässet; ja die französischen Pflaster oder Mouches halten auf der Deutschen Angesicht besser, als die deutschen. Welcher unter uns Deutschen hätte wohl das Herz gehabt, einem Weibsbilde ein Stück Holz über den Bauch zu stecken, und ihnen weis zu machen, sie würden einen Buckel bekommen, wenn sie es nicht thäten? Die Franzosen habens gethan, die können das Weibsvolk ausputzen, mit Kleidern, Haaren, Augen, (wenn eines fehlet) Zähnen, (wenn etliche mangeln) Gesichtsfarben, Brustharnischen, Manschetten, Hemden, Strümpfen und Schuhen; die können sie behängen, mit Spie-

geln, Uhren, Corallen, Bändern und Büchern (denn es betet sich auch besser aus französischen Büchern). Sie stechen ihnen Löcher in die Ohren, und hängen ihnen daran, was sie wollen, sollten auch die Ohren Eselslang gezogen werden. Mit einem Wort:

Deutschland hat zu seinem Schaden,
O! der großen Raserey!
Fremde Kaufleut eingeladen,
Daß es ja bald Geldarm sey.
Fremde Waaren, welche leider
Bringen nichts als fremde Kleider,
Dadurch wird die deutsche Welt,
Reich an Hoffart, arm an Geld.

§. 24. Vielleicht giebt es jemanden, welcher sich wundert, warum ich solche alte Sachen, die man längst gewußt hat, aus andern Büchern allhier anführe, und vielleicht mit einer mir eingebildeten Weisheit aufs Pappier niederschreibe, als obs noch niemand anders wüßte, da es doch sehr simple längst gesagte Dinge sind! Allein ich antworte hierauf, daß ich erstlich mein Buch allhier, für solche Leute die schon alles wissen, oder doch wissen wollen, durchaus nicht will geschrieben haben, sondern nur für solche, die es noch nicht wissen, und für Leute von der Handlung und deren Liebhaber, und die davon ihr Werk machen wollen. Ueberdem, wenn denn alles dieses, was ich allhier gesagt habe, und auf folgenden Blättern

noch

noch sagen werde, schon jedermann weiß, warum will denn mancher nicht dafür angesehen seyn, als ob er es weis? Oder warum thut nicht mancher darnach, als ob er es weis? Also kann man auch gewisse Wahrheiten nicht oft genug wiederhohlen; es wird doch wohl bey wirklichen Unternehmungen nicht Rücksicht darauf gemacht, sondern vergessen. Wenn nichts als lauter Wahrheiten sollten geschrieben werden, so würde man nichts als Anmerkungen oder Beyträge zu den schon längst abgehandelten Materien schreiben dürfen, und von keiner Sache würde dürfen eine vollständige Abhandlung mehr gemacht werden, denn es würde sonsten allemal das schon bekannte, oder die zuvor schon erfundenen Wahrheiten dem Neuen mit beygefügt, und folglich wiederholet werden. Ja ich glaube, daß unter hundert, ja wohl unter tausend Büchern, die jetzund erscheinen, kaum eines erscheinen dürfte, wenn, wie manche glauben, die schon alten bekannten Wahrheiten nicht wiederholt und verbessert wiedergebracht werden dürften.

Das 3. Kapitel.

Von Errichtung der Fabriken, ingleichen was für Einsichten und Mittel man sich bedienen muß, um Handlung und Fabriken in einem Lande sowohl zu errichten, als auch die schon daseyenden, zu verbessern.

§. 1.

Es ist wahr, man hat sich bishero in vielen deutschen Ländern Mühe genug gegeben, um Fabricken zu errichten; allein es ist bekannt, daß sehr viele Versuche mißlungen sind, so daß man nur viel Geld ohne Nutzen verwendet; dadurch denn viele Menschen auf die Gedanken gekommen, als ob es sich in Deutschland mit Fabriken nicht erzwingen ließe, und man die Sachen lieber gehen lassen sollte, wie sie wären. Man kann aber darauf antworten, daß es seyn kann, daß man zuweilen Fabriken hat errichten wollen, wozu die Lage des Orts und Landes, nebst allen andern Umständen die Unmöglichkeit vorher verkündiget hat, daß es nicht glücklich ausfallen kann; allein man kann auch sagen, daß vielleicht das unrechte Angreifen oft an dem unglücklichen Ausschlag schuld gewesen seyn kann. Ein Exempel wird mein letztes Vorgeben bekräftigen: Man hatte in einem gewissen Lande zu einer gewissen Fabrike genugsame

Schäfe-

Schäfereyen, um die nöthige Wolle zu bekommen. Man bauete sogleich ein Fabrikenhaus, setzte einen Directeur hinein, nahm Werk- Kämm- Sortir- und Spinnmeisters an, verschrieb Gesellen und schafte alles nöthige Werkzeug an, und auf diese Art glaubte man die Fabrik in Gang zu bringen, und um bald sich in die Höhe zu schwingen, fing man zehen und mehr Artickel zugleich an, ohne zu bedenken, daß man erst gehen lernen muß, ehe man geschwind laufen und springen kann, und dieses verursachte viel, daß solche nicht zu ihrem Endzweck kam.

§. 2. Wenn man ferner bedenkt, daß bey dergleichen Einrichtung erstlich, der Unterhalt des Direkteurs nebst so vielen andern Leuten zu einer neuen Fabrike viel zu kostbar ist, indem der Direkteur, Werk- Sortir- Kämm- und Spinnmeisters oft allein drey und mehr tausend Thaler jährlich kosten, ohne zu rechnen, was die Anschaffung so vieles Werkzeugs und andere Dinge kosten, und daß bey einer solchen Einrichtung, da man so viele vor sich hat, und so vielen in die Hände sehen muß, allen Betrug und Vortheil so dergleichen Leute oft gebrauchen, indem ein jeder gar oft nur auf seinen eigenen Nutzen und Bereicherung ausgehet, unmöglich allen diesen Dingen zuvorkommen kann. Und wie können alle diese Kosten bey einer erst angehenden neuen Fabrike erschwungen und ertragen werden, da so viele alte im Schwange seyende Fabriken, so große Kosten nicht würden ertragen können?

§. 3.

§. 3. Ueberdem, so denket ein jeder von dergleichen angenommenen Meistern die Sache am besten zu verstehen; keiner will sich ordentlich was von dem andern befehlen lassen, sondern jeder will selbst gerne befehlen; ein jeder sucht durch Schmeicheley bey den Obervorgesetzten sich die Gunst zu erwerben, und die andern zu verkleinern, als woraus denn nichts als Unordnung entstehet. Die Oberaufsicht, bald durch diesen, bald durch jenen eingenommen, verdrüßlich dabey wegen des schlechten Fortgang der Fabrike und der großen Kosten, fängt an und jagt oder schicket bald diesen, bald jenen fort, und nimmt andere an, und so verfähret man, bis man endlich der ganzen Sache müde, alles aufhebet, und saget: es lässet sich nicht durchsetzen.

§. 4. Man wird aber viel besser thun, wenn man blos eine einzige Person, in dergleichen Fabricke verständigen Menschen von der Handlung, welchem man trauen darf, annimmt, ihm Capital zur Unternehmung der Fabrike giebt, das Werk aber nicht gros anfängt, sondern ganz klein; mit diesem Capital lasse man den angenommenen Menschen als Direkteur was Wolle einkaufen, und alsdenn den Zeug- oder Tuchmachern, was man nun gerne haben oder fabriciren will, so viel Pfund Wolle auf einmal zuwiegen, als jeder zur Verfertigung eines Stück Zeuges oder Tuchs nöthig hat, und zu den Arbeitern sagen: hieraus mache er mir ein Stück Zeug oder Tuch,

von der und der Güte, nach so und so einem Muster, Breite und Länge, und alsdenn wenn er es bringt, werde ich es auf die Wage legen, und sehen ob es das Gewicht nach der euch gegebenen Wolle, mit Beylegung des Abgangs und Unraths von der Wolle, in sich enthält, nebst einem Uebergewicht nach Proportion des darinnen steckenden Fettes oder Talcks; ingleichen werde ich die Breite nebst der Güte untersuchen, und wenn ich nach allen diesen die Waare gut befunden zu haben glaube, euch überhaupt für Macherlohn so und so viel bezahlen.

§. 5. Auf diese Art hat man weder Werk-Sortir-Kämm-noch Spinnmeisters nöthig bey der Direktion selbst, sondern der Tuch- oder Zeugmacher muß sich alles selbst machen lassen und besorgen, so wie er es für nöthig und gut befindet. Man wird auf diese Art erstlich nicht so betrogen, wie es bey eigner Unterhaltung aller dieser dazu gehörigen Gattungen von Leuten zuweilen geschiehet, nämlich wenn es auf der Fabrike, oder auch gar auf Landesherrschaftliche Unkosten geschiehet; zweytens, ersparet man auch viel Geld, so die vielerley Leute selbst zu unterhalten kosten; der Zeug- und Tuchmacher aber wird alle diese Sachen besser und auch wohlfeiler bekommen, als wenn es auf besondere Fabrikskosten geschähe. Der Fabricant hat also nur noch nöthig, das Tuch durch den Färber und Tuchscherer vollends zum Verkauf vollkommen

machen

machen zu lassen. Auf diese Art sind die meisten Cattun-Fabriken und andere mehr eingericht. Man hat nicht den zehenden Theil so viel Beschwernisse, und am allereheſten Hofnung, eine neue Fabrike zu errichten. Man kann wohl zu einer neuen Fabrik, die noch nicht im Lande ist, die dazu nöthigen verschiedenen Gattungen von Arbeitsleuten herbeyzuschaffen trachten, auch kann der Landesherr mit Freyheiten und einem Erlaß an Abgaben unterstützen, oder auch auf eine kleine Zeit für den Anfang durch einen Geld-Zuschuß unterstützen, aber nicht auf immer, sich auch weiter nicht in die Fabrik mischen, sondern solche Sachen blos dem Kaufmann, als welcher davon leben muß, überlassen.

§. 6. Wenn aber in einem Lande die geldentblößten Umstände nicht neue Fabriken vertragen, so leiden sie doch wenigstens die auswärtigen, unnöthigen, unnützen, französischen, italiänischen und englischen Waaren, wofür unser gutes deutsches Geld millionenweis den Ausländern zurinnet, draußen zu halten, oder doch zum inländischen Gebrauch einzuschränken, wenn wir auch die Einfuhr zum wieder weitern Verkauf außer Landes, erlauben. Diejenigen Articel aber, wovon man überzeugt ist, daß der größte Theil, oder auch wohl alles im Lande verconsummiret wird und bleibt, solche sind gänzlich zurückzuhalten, bis daß sich unsere schlechten Umstände verbessern, und eher eine Depense vertragen.

Deutschland kann wenn es nur will, seine Umstände um so viel eher verbessern, weil es zu gedachten, weder Armeen, noch weitläuftige Rathschläge, noch tiefsinniges Nachdenken, noch große Capitalien oder Geldsummen nöthig hat. Es lässet sich dieses alles mit bloßem Pappier und Dinte thun, ohne einige Unkosten. Es darf nämlich nur den Selbstgebrauch solcher ausländischen Waaren durch Befehle einschränken, und darf durch scharfe Aufsicht und Strafe auf die Vollstreckung der Befehle und des Verbots gehalten werden. Bedenke man nur was für Geld für Edelgesteine und allerhand Leckerbislein, und unnöthige französische, italiänische und englische Galanteriewaaren aus Deutschland gehet, da wir doch von allen diesen Dingen selbst allerley Gattungen haben.

§. 7. Es ist aber zu merken, daß ich von keinem Verbot deutscher Produkte und Fabrikwaaren rede, sondern ich verstehe unter verbotenen Dingen lauter solche, welche außer Deutschland herein kommen, denn nicht durch allzustarke Ziehung deutscher Produkte und Manufakturen, welche eine deutsche Provinz von eines andern deutschen Nachbarsland ziehet, verarmet ersteres, sondern durch den allzustarken Gebrauch solcher Dinge, die von fremden Landen ausser Deutschland herkommen. Man muß also auch die Heilung allda anfangen, wo die Wunde am gefährlichsten ist. Wenn aber ein deutsches Land auf die Gedanken kommen wollte, daß es nicht allein die außer Deutschland

herein-

hereinkommenden Waaren in seinem Lande verbieten wollte, sondern auch alle der andern deutschen Nachbarn ihre Waaren auch, und also sein Land allen und jeden verschließen wollte, der könnte denn auch mit seinen eigenen Waaren und Produkten zu Hause bleiben, und selbige auch allein verconsummiren.

§. 8. Wider das Verbot der außer Deutschland hereinkommenden Waaren wenden viele ein, daß mit solchen neuen Einrichtungen nicht viel herauskäme; man sollte dahero doch die Sache beym alten lassen. Unsere Vorfahren wären auch Leute gewesen, hätten aber nichts von solchen neuen Einrichtungen gewußt, und wären dennoch besser als wir fortgekommen: allein es ist zu bedenken, daß unsere Vorfahren auch sparsamer waren, als wir; sie begnügten sich meistens mit den inländischen Waaren, und jagten nicht durch die Kleiderpracht und Ueppigkeit so viel Geld aus dem Lande, wie wir. Die Abgaben vermehren sich, die Einnahme aber vermindert sich, denn wir Deutschen nehmen zwar aller Welt Waaren auf und an, aber die Ausländer verbieten einem Deutschen Lande nach dem andern seine Waare, so wie sie solche wegen eigener Fabriken und Produkte immer mehr entbehren können, und mögen zuweilen nicht wenig lachen, daß wir bey dem Verfahren und Verbot, so sie mit unsern Waaren thun, daß wir, sage ich, doch so gelassen dabey dem ungeachtet ihre Waaren mit offenen Armen auf und anneh-

 men,

men, gleich als ob wir nicht das nämliche Recht haben, mit ihren Waaren auch also bey uns zu verfahren. Wenn nun sage ich, die Menschen haben wollen, daß man es wie unsere Vorfahren bey den alten Einrichtungen solle bewenden lassen, so müssen wir es aber auf der andern Seite auch mit den alten Vorfahren halten, und uns wie ehedem mit wenigen begnügen, und alle Hoffart und Sehnsucht nach allem, was fremd ist und außer Deutschland hereinkommt, ein wenig einstellen; denn wenn man sonsten mit unsern vielen Ausgaben fortfahren will, so ist es ganz natürlich, daß man sich je länger je mehr, in schlechtere Umstände versetzet. Ueberdem, so pflegt man ja sonst nicht viel von altväterischen Sachen zu machen, warum soll denn allhier zur Unzeit das Alterthum vorgeschützt werden. In allen Künsten und Wissenschaften suchen wir Deutschen den Ausländern nicht allein gleich zu kommen, sondern auch oft zu übertreffen, aber in Handlungsmaximen wollen wir Deutschen noch nicht recht nachfolgen, sondern es immer bey den alten bewenden lassen.

§. 9. Noch andere wenden dargegen ein, wenn wir die Einfuhre der ausländischen Waaren verbieten, so würden die Ausländer ein gleiches mit unserer Waare thun, und man thäte durch dergleichen Verbote nur die Handlung hemmen, und in ihrem freyen Lauf hindern. Dieses alles aber sind nur Ausreden; denn erstlich, gleichwie nicht

nicht Deutschland alle ausländische Produkte und Manufakturen entbehren kann, so können die Ausländer auch nicht alle die unsrigen entbehren; denn jedes Land hat besondere eigene Produkte, die ein anderes nicht hat. Ueberdem, so nehmen die Ausländer den Deutschen überhaupt nicht viel mehr ab, als was sie absolut haben müssen, und gedenken dabey an ihre Handlungsbalanz; und da Deutschland bishero der leidende Theil ist, so hat es besonders nöthig, sich zu bessern, um die Handlungsbalanz auf seine Seite zu bekommen. Zum wenigsten erfordert es doch die Klugheit und Selbsterhaltung eines jeden deutschen Landes, daß es in Zukunft von demjenigen fremden Lande, wo es mit seinen eigenen Waaren dahin keinen Eingang findet, sondern alles verboten ist, oder doch verschiedene Artikel; daß sage ich, ein solches deutsches Land von diesem fremden Lande hinführo entweder alle dessen Waaren, oder doch verschiedene Artikel, nach Beschaffenheit deren Entbehrlichkeit in seinem Lande einzuführen verbietet, damit es gleichfalls keinen Schaden von solchem Lande habe, denn man pflegt im Sprüchwort zu sagen: Was einem recht ist, ist dem andern billig; oder was einem gut deucht, das deucht einem andern auch wohl.

§. 10. Was die Freyheit der Handlung aber betrift, als welches zuweilen gegen ein Verbot angeführet wird, so ist zu erwägen, daß alle Dinge eine Einschränkung leiden, und überdem, so

sind Commercien, die ein Land mit Schaden führet, und wobey also das Land und die Einwohner verarmen, schlechte Commercien, wo man aber den Unterthanen ein Stück Brod zu verdienen giebt, wie bey Fabriken und Erzielung mehrer inländischen Produkte geschiehet, und wobey das Geld im Lande erhalten wird, solches kann man gute Commercien heißen; hingegen wo nichts als Armuth ist, da verliert sich am Ende die Handlung gar. Geld ist der Nervus, und dieses mit rechtmäßigen Mitteln zu erlangen und zu erhalten, dahin sollen alle Anstalten und Gesetze in einem Lande zielen; hingegen was demselben zuwider ist, muß abgeschaft werden, und ob zwar bey Abschaffung solcher unnöthigen fremden Waaren es allezeit zweyerley Leute giebt, die dargegen schreyen: als erstlich, diejenigen, so solche ausländische Waare zu verkaufen haben, und zweytens, diejenigen, so solche fremde Waare gerne tragen oder genießen, so muß man doch solcher Leute Schreyen nicht anhören, sondern bey der Sache auf das Ganze sehen, und den allgemeinen Nutzen dem Privat-Intereße vorziehen. Man untersuche die Handlung von Spanien, England und Frankreich, welches doch große handlungsverständige Nationen sind, so wird man finden, daß nicht alles und jedes frey in ihre Länder darf, sondern viele Dinge verboten, so wie es eine jede von diesen gedachten Nationen für ihre eigene Handlung am zuträglichsten findet. Warum wollen wir den Ausländern nicht auch in der

Hand-

Handlungs-Oeconomie nachfolgen, da wir es doch sonsten in vielen Galanterien und andern Dingen mehr gerne mit ihnen halten? Vor diesen waren unsere Nachbarn auch nicht so mächtig und gefährlich wie jetzo, und haben auch ihre alten Fehler abgeschaft, und Verbesserungen vorgenommen, warum wollen wir Deutschen nicht auf diese Veränderung der Nachbarn auch Acht geben, uns solches zu Nutze machen, und unsere Haushaltung auch darnach einrichten? Obgleich viele von diesen Wahrheiten und Gedanken lange vor mir ein gewißer Schriftsteller angeführet hat, so wäre es jedennoch unverantwortlich, wenn ich solche schöne Grundsätze und Wahrheiten aus dieser meiner Schrift, wo von der Handlungs-Aufnahme in Deutschland im ganzen betrachtet, doch die Rede ist, hätte weggelassen, blos weil schon vor mir einer auch solches gesagt hat, indem solche blos dieserwegen alsdenn für mangelhaft erkannt werden könnte, denn wie schon an einem andern Orte gesagt, daß gewiße Grundsätze und Wahrheiten nicht oft genug wiederholet werden können, damit man solche nicht vergißt, oder ausser Obacht lässet. Wie ich denn auch demjenigen, welcher mir einen solchen Vorwurf machen wollte, im 24. §. des vorhergehenden Capitels schon genugsam geantwortet habe.

§. 11. Die allgemeinen Grundregeln der Handlung liegen in sehr vielen Schriften Deutschlands schon lange vor Augen; es fehlet also weiter an

 nichts,

nichts, als daß jedes Land nach seinem Zustande die rechte Anwendung davon machet, um dadurch sich eine vortheilhafte Handlung zuwege zu bringen. Ein jedes Land hat seine aparte Krankheiten in der Handlung, nach Maasgebung seiner innerlichen Einrichtung, Lage, Regierungsform und andern Umständen mehr; und nach diesen Umständen allen muß man die Maasregeln zu deren Verbesserung nehmen.

§. 12. Derjenige, der die Krankheit heilen soll, muß nicht allein eine allgemeine und gelehrte Erkenntniß von der Handlung und dem Münzwesen haben, sondern auch wirklich eine praktische Einsicht, sonst wird er schwerlich die wahren Fehler sehen, noch viel weniger aber selbige heben können. Er muß ferner eine ganz genaue Erkenntniß von demjenigen Lande haben, die sich beynahe bis auf die einzelne Handlung und deren Waaren erstrecket, denn eben darinnen entspringet oft die Krankheit, welche dann bis auf das ganze Land ihren Einfluß hat. Er muß von allen Produkten und Fabriken die im Lande erzielet und verfertiget werden, Nachricht haben, ihre Güte mit den ausländischen vergleichen, und auf deren Verbesserung bedacht seyn. Er muß von allen aus und eingehenden Produkten und Fabrikwaaren Kundschaft haben, um so wohl einzusehen, wie gros der Absatz von dieser oder jener Landeswaare außer Landes sey, als auch, um zu wissen, was für unnöthige und nur blos zur

Ueppigkeit und Hoffart dienende fremde Waaren in das Land herein gehen, und wie viel Geld dafür hinausgehet. Er muß sich nach allen im Lande seyenden Gesetzen und Gebräuchen bey der Handlung erkundigen, und alle Mißbräuche und monopolisches Wesen daraus verbannen; ingleichen alle Handwerker untersuchen, ihre Instrumente und Werkstühle suchen zu verbessern, und die bey vielen Handwerkern üblichen alten unnützen Gebräuche, und Ceremonien bey Aufdüngung und Lossprechung der Lehrjungen, ferner bey ihren Zusammenkünften, und ihrem so genannten Gruß beym Einwandern, als in welchem oft ordentliche Gaukeleyen oder Gebräuche aus den uralten Zeiten noch stecken; ingleichen die allzukostbare Aufdüngung und Lossprechung der Lehrjungen, wie auch die allzugroßen Unkosten beym Meister werden. Alle diese erwähnte schädliche Dinge muß er suchen abzuschaffen. Ueberhaupt aber auf alles dieses, wovon in dieser Schrift gesprochen wird, Betrachtung anstellen, und darnach zu Werke gehen, indem von allen solchen Dingen, so zur Aufnahme der Handlung erfordert werden, darinnen die Rede ist.

Das

Das 4. Kapitel.

Als worinnen abgehandelt wird, was ferner bey Errichtung einer Fabrik oder Manufaktur, zu beobachten ist.

§. 1.

Der Ort, wo man eine Fabrike oder Manufaktur anlegen soll, muß folgendermaßen beschaffen seyn: erstlich, daß solcher zu der nöthigen Werkstatt, bequem lieget, und es nicht an Holz, Wasser oder andern dazu gehörigen Erfordernissen, so auf der Lage des Orts hauptsächlich beruhen, fehlet. Zweytens, muß der Grundstof zur Manufaktur allda leicht zu haben, oder doch herbey zu schaffen seyn. Drittens, die Waare selbst muß allda leicht abzufahren seyn. Viertens, die Lebensmittel müssen allda wohlfeil zu haben seyn, indem sonst theuere Lebensmittel, theuere Arbeiter in den Manufakturen verursachen, durch theuere Arbeiter aber theuere Waaren gemacht werden. Fünftens, muß man auch wissen, ob die Waare auch so gut als an einem andern Ort, wo selbige Manufaktur schon errichtet ist, zubereitet werden kann, als welches sich auf die dazu gehörige Wissenschaft, auch oft mit, nach der daselbst seyenden Himmelsgegend

sich

sich gründet, als zum Exempel, so ist in mancher Gegend das Wasser zu dieser oder jener Art Färberey nicht so gut, wie in einer andern Himmelsgegend, weil es entweder zu hart, oder zu faul, oder zu vitriolisch oder salpetricht ist; aus eben solchen ähnlichen Ursachen lässet es sich nicht aller Orten Waaren-Bleichen anlegen, und so giebt es mehr Dinge, wobey es viel auf das Clima oder Himmelsgegend ankommt.

§. 2. Der Fabricant muß wissen, wie viel an Maas, Zahl oder Gewicht von jeder Materie zu einem solchen Stück Waare, so er verfertigen lassen will, erforderlich sey, damit zu seinem Schaden er weder zu viel noch zu wenig dazu nehme. Zweytens muß man wissen, wie viel den Arbeitern für ein Stück Waare gezahlt werden muß, und zwar dergestalt, daß der Arbeiter und auch der Fabricant als der es wiederum verkaufen muß, dabey bestehen kann. Drittens muß man trachten, die dazu erforderlichen Materialien aus der ersten Hand zu ziehen. Viertens ist es gut, wenn man als Kaufmann oder Fabricant von der Verfertigung einer solchen Waare selbst einige Kentniß hat, damit man den Arbeitern sagen kann, im Fall es nicht gut gemacht ist, wo selbige gefehlet haben. Fünftens, da der Niedrige so wie der Vornehme und Reiche zum Staate oder Hoffart geneigt ist, so ist es gut, daß man von der zu fabricirend-habende Waare gute und schlechte, oder theuere und wohl-

wohlfeilere machen lässet, damit der Arme oder Niedrige so wohl, als der Reiche und Vornehmere sich seiner Waare bedienen kann, und zwar in der äusserlichen Form, Façon oder Muster und Farbe muß es auf eines herauskommen; aber in der innerlichen Güte, da muß der Unterschied bestehen, denn wenn eine vornehme Frau zum Exempel sechs Thaler für die Elle einer gewissen Waare zahlt, und eine gemeine Bürgersfrau kann nur dasselbe Muster für vier Thaler bekommen, so wird sie sich übrigens nichts daraus machen, daß ihr Kleid, so sie davon sich hat machen lassen, leichter gearbeitet ist, oder die Materialien nicht so gut dazu sind; genug, sie ist zufrieden, daß sie ihr Kleid von eben dem Muster hat, als die vornehme Frau. Sechstens, da in einem Lande ein Artickel Waare oft von größern Maas oder Gewicht gebräuchlich ist, als in einem andern Lande, der Verkäufer sich aber allemal nach dem Einkäufer eher zu richten verbunden ist, als letzterer nach erstern, so muß der Fabricant in allen Stücken sich nach selbigem richten. Siebentens, muß die Waare dasjenige, wofür man solche ausgiebt, auch wirklich seyn, und also auch zum Exempel, die Breite, Länge, Maas oder Gewicht wirklich halten, als wofür man solche verkauft, und sich bezahlen lässet.

§. 3. Wenn man von allen erwähnten Stücken einige Kentniß und solche beobachtet hat, so kann man erst einige Stücke zur Probe machen lassen, um erst im kleinen zu sehen, ob man die

Waare

Waare auch wirklich um einen solchen Preis und in der Güte verfertiget bekommt, als diese nämliche Art Waare in andern Fabriken, in oder ausser Land schon längst gemacht wird: ist dieses, so kann man sicher glauben, daß die Sache gut gehen wird; kommt aber die Waare höher in Preis, so muß solche von besserer Qualität seyn, als in den alten Fabriken solche ist, wo aber nicht, so muß man solche noch was schlechter machen lassen, und dafür in einem wohlfeilern Preis zu verschaffen suchen, oder wenn man dieses nicht thun will, so muß man suchen was apartes oder besonders in Mustern immer zu haben, um dadurch die Menschen zu einem solchen Waarenkauf zu animiren. Ist eines von diesen dreyen möglich: nämlich, bessere Qualität oder wohlfeilere Preise oder besondere Muster, artigern Geschmack, immer was neues, veränderliches, und gegen andere Fabriken was besonders, so hat man Hofnung, daß die Fabrik zu Stande kommt, und mit der Zeit immer besser und besser sich einrichten wird, und kann man sich denn nach gemachter Probe, mehreres Werkzeug und Arbeitsleute zulegen; aber im Anfang mus man nichts übertreiben, und nicht denken, es müssen vierzig, ja hundert und noch mehr Arbeitsstühle mit ihren Arbeitern auf einmal da seyn, wenn man erst etliche glückliche Proben im kleinen gemacht hat, und sich die Kundschaft zum Absatz der Waare vermehret, alsdenn kann man bald mehrere Arbeiter annehmen.

§. 4.

§. 4. Da es sich oft zuträgt, daß man eine verfertigte Sache verändern oder verbessern will, oder selbige suchen in wohlfeilern Preis zu erhalten, oder sonst aus andern Theilen zusammensetzen will, als welches zuweilen nöthig ist, wenn ein dazu kommendes Material zu theuer wird oder ist, oder nicht mehr zu bekommen ist, so muß man um solches ins Werk zu setzen, folgende Betrachtung anstellen: erstlich, die Natur der Materialien untersuchen, welche bishero zu einem gewissen Produkt oder Waare gedienet haben: zweytens, die Ursache entdecken, warum sie zu der verfertigten Sache dienen, und was jedes dazu beyträgt: drittens, andere Dinge von geringerem Werthe suchen, oder die eher oder häufiger zu bekommen sind, deren Natur jener ähnlich siehet und ist, deren Bestandtheile erforschen, und solche mit jenen, nämlich den alten, vergleichen. Durch diese Untersuchung wird man erfahren, ob das durch Kunst verfertigte Produkt aus andern Materialien kann verfertiget werden, um eine ermangelnde Sache zu ersetzen, oder um das verfertigte Produkt in wohlfeilern Preis zu erlangen, oder um selbiges zu verbessern.

Das

Das 5. Kapitel.

Von Processen, Handelsgericht und Commercien-Collegien, ingleichen von Handlungs-Consuls oder Agenten.

§. 1.

Daß die langen Processe ein großer Schaden für Land und Leute ist, wird hoffentlich niemand läugnen. Viele Menschen, ja oft ganze Familien sind dadurch ruiniret, und unzählige Thränen und Seufzer dem rechtmäßigen Theil ausgepreßt worden. Wie oft währen die Processe nicht zehen, zwanzig, ja sechzig Jahre, und kosten am Ende mehr als diejenige Sache, warum gestritten wird, werth ist! Wer sollte in einer solchen Sache nicht eine Veränderung und Verbesserung wünschen? Da dieses eine Sache ist, in welche ich mich nicht gerne mit meinen Gedanken selbst mengen will, so werde ich, was die Verbesserung dieser Sache betrift, blos die Gedanken anderer vortragen, und dem Leser übrigens überlassen, was er davon für gut oder practicabel hält oder nicht.

§. 2. Ein gewisser Schriftsteller saget, die Anzahl der Gesetze wäre an vielen Orten so beschaffen, daß man sich eher darüber beschweret,

als sich deren rühmet. Es wäre auch eben kein Zeichen eines glücklichen Landes, wo es eine große Menge bürgerlicher Gesetze gäbe. Die Römer wären bereits von ihrer Herrlichkeit herunter gefallen, als der Kaiser Claudius zwanzig Verordnungen auf einen Tag ausgeschrieben hätte. Der Kaiser Justinianus hätte zwar dieser Verwirrung durch den Rechtsgelehrten Trebonianus abhelfen wollen, indem er die römischen Gesetze in gewisse Ordnung hat bringen lassen; wer wüßte aber nicht, wie viele Dunkelheiten und Zweifel, ja wie viele Schlupfwinkel für allerley böse Händel in den so genannten Pandekten übrig geblieben wären. Die Vielfältigkeit streitender Gesetze gäbe der Unart Gelegenheit, daß sie sich verbergen könnte. Viele wollten lieber ihre Tücke verbergen, als etwas zum gemeinen Besten beytragen; darum liebten sie die Finsterniß und Unordnung, welche in den römischen Gesetzen herrschte. Ohne zu gedenken, wie wenig sich öfters eine alte Verordnung auf einen neuen Zustand schickte, dessen Umstände offenbar, jene aber vergessen wären. Dieses machte einen gewaltigen Unterschied in der Deutung eines Gesetzes, über dessen dunkle Wörter und Redensarten man noch dazu nicht einig wäre.

§. 3. Eben dieser Autor saget ferner, der weise Solon hätte nicht gewolt, daß sich die Athenienser über hundert Jahre nach seinen Gesetzen richten sollten, weil er gewußt hätte, wie sehr sich die menschlichen Dinge in solcher Zeit verändern

ändern könnten. Solon hätte auch zu verstehen gegeben, daß beydes die Perser und viele griechische Staaten darüber wären unglücklich geworden, daß sie ihre Gesetze für unveränderlich gehalten hätten. Die Römer hätten es anders gemacht, man schlug bey ihnen andere Gesetze vor, sobald ein neuer Zufall dieselben in der Republick erforderte. Es wäre mehrentheils der Eigennutz gewißer Leute, welcher die Menschen träge machte, daß sie die bürgerlichen Gesetze in eine deutliche und natürliche Ordnung zu bringen unterliessen; denn sie fürchteten, ein jeder würde alsdenn den Ausschlag seiner Sache selbst erforschen können, und folglich den Herren Rechtsgelehrten nicht viel zu thun geben. Man machte die Leute mit dem alten Herkommen abergläubisch, und das Ansehen eines Justinianus müßte oft mehr gelten, als die größere Weisheit eines Fürsten, gerade als ob der Justinianus noch jetzo mit seinen Gesetzen mehr gälte und zu befehlen hätte, als der regierende Landesherr.

§. 4. Man sagt ferner, der Verstand, die Billigkeit samt der Menschenliebe müßten die Auslegung der Gesetze machen, woferne nicht aus dem höchsten Rechte das höchste Unrecht werden soll. Wie viele bürgerliche Gesetze hätte man nicht, deren Ursprung, Gelegenheit und andere Umstände uns heut zu Tage gänzlich unbekannt wären. Die Worte selbst wären zweydeutig, dunkel, die Meynungen öfters mit anderweitigen

Verordnungen streitig: und wo der Vortrag dunkel, die Worte zweydeutig und die Meynung oder Verordnung mit andern Verordnungen und Befehlen streitig, alsdenn wäre den Chicanen, Verdrehungen, Aufenthalt und Geldkosten zugleich Thür und Thor aufgemacht und Gelegenheit genug gegeben, aus Recht Unrecht zu machen und also den Unschuldigen zum Schuldigen zu machen.

§. 5. Ferner saget man, die Landesgesetze müßten in der Landessprache durchaus abgefaßt seyn, und nicht mit lateinischen und juristischen Wörtern durchflochten, noch weniger die so genannte Canzleymäßige Schreibart beybehalten werden, weil das eine wie das andere nicht allein eine Schande für die reine deutsche Sprache wäre, ingleichen auch, den meisten Menschen im Lande die Gesetze dadurch undeutlich, unverständlich und dunkel gemacht würden, da doch der gemeine und allereinfältigste Unterthan solche so wohl einsehen sollte, als der Gelehrte; denn wie kann er sonst den wahren Sinn eines Befehls errathen, oder sein eigener Richter seyn, und das Recht von Unrecht unterscheiden? Wenn denn ferner, wie schon gedacht keine Verordnung wider eine vorhergehende läuft, die alten Befehle bey den neuen verbesserten nicht immer noch darneben beybehalten werden, noch weniger die neuen Verordnungen oft noch auf die alten vorhergehenden beziehen, die Gesetze aber dadurch vervielfältiget werden, und die Sachen dadurch verwickelter,

ter, folglich das Recht mit schwerer Mühe gefunden werden kann, so daß sich ohne einen Rechtsgelehrten auch kein Mensch selbst mehr helfen kann, sondern bey der geringsten Sache zu einem Advocaten laufen muß, und sich selbigen völlig überlassen: wenn aber bey einer neuen Verordnung über eine Sache, wo schon mehrere Verordnungen zuvor herausgekommen sind, wenn saget man, die alten Befehle bey einem herauskommenden Neuen, jedesmal die alten caßirt werden, so werden die Sachen nicht so verwickelt, noch weniger die Befehle vervielfältiget, und die Gesetze bleiben immer einfach, leicht und einsehend. Man sagt ferner, daß man zwar in verschiedenen Landen eine so genannte Tax-Ordnung hätte, um den Unterthanen dadurch die Unkosten bey einem habenden Proceß zu erleichtern, als in welcher die Sporteln und Gerichts-Gebühren für die Herrn Advocaten bestimmt werden, damit niemand so leicht kann übersetzt werden; allein man saget, daß den Herrn Rechtsgelehrten, Amtleuten, Räthen, Gerichten und Advocaten in Städten und Dörfern öftere Uebertretung nicht gerechnet, obgleich manche Regierung über die schönen Liquidationes, welche bey einem Kauf und Verkauf eines Grundstücks und andern Dingen, wie auch bey Processen gemacht werden, erschrecken würde, wenn sie solche zu Gesicht bekäme, (aber wer wird und kann klagen ohne sich zu fürchten, daß es ihm zehnfach gerochen wird) so sagen sie, hebet solches das Uebel im Ganzen doch noch nicht, und thut

man dahero zur Verbesserung folgenden Vorschlag.

§. 6. Man sollte nämlich die alten Gesetze und Rechte, und alle darüber sehr viele daseyende große alte und neue Gesetzbücher auf die Seite setzen, und ein ganz neues Gesetzbuch zu verfertigen sich vornehmen, dabey aber gleich anfangs den ganzen Plan also machen, und bey dessen Haupteintheilung sich vornehmen, das ganze Werk nicht stärker, als einen einzigen ordentlichen Quartband zu machen. Die alten römischen Gesetze und Rechte, wes Namen sie auch seyn möchten, worunter denn auch sogar die alten Landesbefehle zu verstehen wären, bey der Abfassung des neuen Gesetzbuchs gar nicht zum Grunde zu nehmen, oder zur Richtschnur, noch weniger sich darauf beziehen, sondern blos das Gesetz Gottes, und die gesunde Vernunft allein bey Abfassung des Gesetzbuchs zur Richtschnur brauchen, und darnach alle Dinge sehr deutlich, kurz, nicht aber zweydeutig, in der Landessprache ohne allen Mischmasch von lateinischen und juristischen Wörtern, dermassen abfassen, daß es der natürlichen Vernunft und Billigkeit gemäß, und vor Gott und der Welt für gerecht muß und kann gehalten werden, und dabey so einleuchtend, daß jeder Unterthan sein eigner Richter gleichsam selbst seyn kann, denn jeder muß wissen, was ihm in dem Gesetze vorgeschrieben, verboten und geboten wird: hierzu aber sind natürlicher Weise einfache, deutliche, einleuchtende, wenige Gesetze blos und allein in

in der Landessprache ohne fremde Wörter nöthig, welche sich leicht anwenden und verstehen lassen. Das Einfache an einem für das Volk in der Landessprache abgefaßten Gesetzbuch würde auch den Nutzen bringen, daß die Richter sich niemals unterstehen würden, das Recht zu beugen, oder es nach ihrem Gefallen zu verdrehen, denn wenn die Richter wüßten, daß das Volk hinlänglich unterrichtet wäre, um selbst urtheilen zu können, wer Recht oder Unrecht hat, und daß es im Stande ist ein deutliches, und nicht auf Schrauben stehendes Gesetz wider sie anzuführen, und sich darauf zu berufen, so kann ihm ohne Selbst-Gefahr der Verschuldung, der Richter nicht leicht Unrecht thun, sondern wird sich hüten ein falsches Urtheil zu sprechen.

§. 7. Wenn denn nebst einem solchen kleinen und leicht einzusehenden Gesetzbuch, von dem Landesherrn der Befehl gegeben würde, daß auch die allerwichtigsten Processe mit zwey Jahren aufs längste ausgemacht seyn müßten, bey hoher Strafe für den Advocaten und diejenige Instanz, so solchen verzögerte und Schuld daran wäre. Ferner müßten auf Befehl des Landesherrn alle Gattungen von Processen nach ihren Arten in gewisse Classen zertheilet oder eingetheilet werden, als zum Exempel die Injurien-Processe apart in eine Classe, die Criminal-Processe wiederum für sich in eine besondere Classe gesetzt, und so fort die Eintheilung aller Arten Processe. Ferner müßte der Landesherr auf jede Classe oder Gattung von

Processen einen gewissen Preis; nämlich, was jeder Proceß, nachdem er in diese oder jene Classe gehörte, überhaupt kostete, mit allen nur möglichen Unkosten bey den Advocaten, und zwar dergestalt, daß der allerwichtigste Proceß nicht mehr, als höchstens funfzig Thaler mit allen nur möglichen Sporteln und Gerichtsgebühren bey den Advocaten kostete, auch müßte der Advocat bis zum völligen Ende des Processes alles verlegen, und bey Geldstrafe und Caßirung seiner Praxis durchaus nicht eher was von demjenigen, für den er den Proceß führet, verlangen oder auf Abschlag geben lassen, bis zum völligen Ende, als wofür der Advocat und Obrigkeit jedes Orts stehen und Rechenschaft geben müßte. Welcher Richter und Advocat, und dergleichen, würde wohl wie bishero, anstatt einen Bescheid fünfe geben und verursachen, anstatt eines kurzen Berichts einen langen, anstatt drey Artickel zwanzig, anstatt einer Registratur fünfe und mehrere verursachen und machen, und was der Advocat mit einem Satz von einem Bogen gut machen könnte, wohl nicht, wie bishero, zehen, ja viele Buch Papier voll schreiben, und die Sache so einrichten und vortragen, daß der Gegenparthey selbst Gelegenheit zu Ausflüchten und Einwendungen gegeben werde, blos um die Sache zu verzögern, und mehr Unkosten zu machen? Wer würde wohl wie bishero, so viel Doctores anführen, und auf allerhand Gesetze sich berufen, so viele Correspondenz-Briefe schreiben, so viele unnöthige Ritte und Gänge thun,

thun, die bishero alle apart bezahlt werden müssen, wenn sie, nämlich die Herren Advocaten und Richter wüßten, daß alle Processe ihre Taxe hätten, und solche in Classen nach ihren Arten rangiret wären.

§. 8. Wenn in Zukunft nach einem solchen Plan ein Versuch gemacht würde, so würden selbige gewis kürzer als bishero ausfallen. Es würde nicht wie bishero ein Termin den andern, ingleichen ein Satz den andern, eine Registratur die andere aushecken, welches alles anjetzo geschiehet, nur um Unkosten und Sporteln zu machen, es würde gewis alles weitläuftige von selbst wegfallen, wenn der Advocat wüßte, daß er doch für diese oder jene Processe nicht mehr bekäme und verdienen könnte, als was die Taxe aussagte. Was für Erklärungen der Gesetze, Landesordnungen und dergleichen werden nicht bishero in diesem oder jenem Lande gemacht, welche oft, weder dem Gesetzgeber noch Landesfürsten jemals in Sinn gekommen sind, sondern die Herren Advocaten erzwingen ihre Meynung durch vielerley gegen einander streitende Gesetze, theils aber auch durch Verdrehung und falsche Auslegung, der doch klaren Worte der Gesetze, blos um die Sache dunkel und intricater zu machen, und um die Processe zu verlängern, als auch um die beste Gelegenheit zu haben, brav zu leuteriren, zu appelliren, und wie schon gedacht, die Sachen aufzuhalten, blos um Unkosten zu machen. So

weit gehen die Gedanken von der Verbesserung in Processen, wie weit nun diese Verbesserung gut ist, davon will ich andere urtheilen lassen. Uebrigens redet der Herr von Justi in dem ersten Theil seiner Staatswirthschaft, ingleichen der Herr Freyherr von Bielefeld im ersten Theil seines Lehrbegrifs der Staatskunst, auch sehr artig von dieser Materie.

§. 9. Da nun aber bey Handlungssachen eine wahre unpartheyische und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Handlungsstreitigkeiten nöthig ist, denn wenn sonst die Kaufleute mehr den Advocaten nachlaufen sollen, als in ihrer Schreibstube und Waaren-Gewölbe seyn, so ist es um die Handlung geschehen, oder wenn man den durch böse und betrügliche Menschen erlittenen Schaden oder gemachten Chicanen, erst durch langwierige und geldfressende Processe ersetzt erhalten soll, so ist es um die Handlung, als welche sich überhaupt auf Treue, Glauben und geschwinde Entscheidung stützet, gethan, und die Ausländer werden wenig Lust bezeigen, mit einer Nation sich in große Geschäfte und Unterhandlung einzulassen, von welcher sie überzeugt sind, daß solche Treue und Glauben nicht besser aufrecht bey der Handlung zu erhalten weiß, und bey welcher man nicht anders, als durch große Umwege und Geldkosten, zu seinen rechtmäßigen Ansprüchen kommen kann. Dieser Ursachen wegen ist es gut, wenn in jedem Lande ein besonderes Commercien-

mercien-Collegium, welches zugleich auch ein Handelsgericht vorstellet, errichtet wird, welches nicht allein für die Aufnahme der Handlung Sorge tragen muß, sondern welches, in so ferne sich die Kaufleute an solches wenden, alle Handlungsstreitigkeiten kurz ohne allen Umschweif und große Kosten gleichsam stehenden Fußes abgethan werden.

§. 10. Es müßte aber ein solches Commercien-Collegium und Handelsgericht aus folgenden Personen bestehen; als erstlich, müßte einer von den wirklichen Räthen das Haupt vorstellen. Zweytens müßten ein bis zwey Rechtsgelehrte dabey seyn, mehr aber ja nicht; es müßten aber solche starke Kenntniß von der Handlung, und besonders in der Staatscommercien-Wissenschaft haben, und von deren Treue, Redlichkeit und Frömmigkeit man überzeugt wäre. Drittens, ein bis zwey Banquiers, gleichfals als Räthe. Viertens, vier Fabricanten, und wo möglich von verschiedenen Arten von Fabriken, gleichfals als Räthe; denn obgleich die zwey erst genannten Rechtsgelehrte auch schon Handlungskenntniß besitzen müßten, so ist es doch nimmermehr wahr, daß dergleichen Leute in allen Stücken und vorkommenden Fällen, ohne Beyrath einiger Fabricanten und Banquieurs allezeit von jeder Handlungssache richtig denken würden, denn die Handlungspraxis ist die wahre und beste Lehrmeisterin; also ist es auch die Frage, ob ein blos gelehrt Collegium von dieser Art, ohne daß ihm Kaufleute

beyge-

beygesellet werden, allezeit so viel Neigung, als nöthig ist, gegen die Handlung bey sich merken ließen, als wenn wirkliche Kaufleute, hauptsächlich aber Fabricanten dabey sind, und die von der Handlung leben müssen. Fünftens, ein Münzwardeyn, gleichfalls als Rath. Sechstens, zwey alte erfahrne Schiffshauptleute, die in allen, was zur Seefahrt und Handlung zur See nebst dessen Gebräuche, Kenntniß besässen, gleichfals als Räthe. Siebentens, müßten noch sechs verschiedene Handwerksleute, als ein Zeugmacher, Tuchmacher, Leineweber, Posementirer, Gerber und dergleichen als Beysitzer dabey seyn; denn wenn zuweilen die Rede von der Verbesserung einer Waare, oder von Mißbräuchen bey einem Handwerk, ist, so kan gar öfters ein wirklicher Profeßioniste dieser Art Waare, in der Sache einen bessern Aufschluß als ein Kaufmann und Gelehrter geben; man kann auch über die Anzahl von Fabricanten, die als Räthe bey diesem Collegium seyn, noch verschiedene andere Kaufleute annoch als Beysitzer dazu nehmen. Es müßte denn auch dieses Collegium mit einem Actuarius und Copisten versehen werden. Alle diese Personen können nach Beschaffenheit der vorfallenden Arbeit vermehret und vermindert werden.

§. 11. Wenn denn ein solches Collegium mit der Cammer verbunden wäre, so würde die Cammer um so weniger Gefahr laufen, daß sie Verordnungen ergehen ließe, die der Handlung schädlich

schädlich wären. Und weil die Cammer oder Regierung doch fast überall in der Hauptstadt eines Landes ist, so ist am besten, das Commercien-Collegium und Handelsgericht bekommt auch seinen Wohnsitz allda. Ist nun in einem Lande der Gebrauch, daß eine gewisse Person als wirklicher Commercien-Rath angestellet wird, so siehet man wohl, daß dieser auch seine Stelle in diesem Collegium bekommt, und mit als Präsident dabey angestellt werden kann.

§. 12. Große Handlungsnationen, hauptsächlich zur See, bevollmächtigen in ausländischen Seeplätzen, in allen den Ländern, wo ihre Unterthanen hinreisen und Handlung dahin treiben, eine Person, so für die Aufnahme und Beförderung der Handlung und Schiffahrt ihrer Unterthanen Sorge tragen muß, ihre dahinkommenden Kaufleute und Schiffer wider alles Unrecht, welches denselben sowohl an ihrer eigenen Person, Schiff, Geschirr oder Waaren, wiederfahren möge, schützen, und bey dortiger Regierung Hülfe auszuwirken suchet, und im Fall er es für seine eigene Person nicht vollständig genug bewirken kann, so muß er den Vorfall nach Hause an seinen Hof berichten, und diesen seinen Landesherrn und dessen Regierung in einer solchen Streitigkeit oder Verdruß zu Hülfe nehmen. Dergleichen in fremden Ländern wegen der Handlung angestellte Personen, führen den Namen, Consuls, Agenten oder auch Residenten. Ein Schiffer, inglei-

ingleichen ein Kaufmann von der Nation eines solchen Consuls, der zum Ein oder Verkauf nach dem fremden Land oder Ort, wo der Consul sich befindet, kommt, hat ein sehr weniges Geld an den Consul zu entrichten, welches Consulatgeld genennet wird, und dafür wird er bey ihm geschützt. Ueber dieses Consulatgeld, als welches sehr wenig, ungewis und nicht zureicht, wird dieser Consul von seinem Landesherrn ordentlich unterhalten, durch einen jährlichen Gehalt, der seinem Stande gemäß, und nach der dortigen Landesart, wo er sich aufhalten muß, wohlfeil oder Theurung der Lebensmittel, Hauszinß und andern Umständen proportionirt seyn muß.

§. 13. Ob nun gleich in Deutschland die Handlung zu Wasser nicht stark kann getrieben werden, weil viele, ja die meisten Städte und Länder zu weit entfernt von der See seyn, und an Flüssen und Seehäfen Mangel leiden, so wäre es doch gut, wenn man in Zukunft in allen den Ländern in und ausser Deutschland, Consuls anstellte, wo die Unterthanen hinhandelten, und es ein Land ist, wo starker Absatz mit unsern Waaren dahin ist, oder doch gemacht werden könnte, und wo man Aussichten hätte, daß obgleich für jetzo man noch nicht viel dahin thäte, solches doch in Zukunft bey bessern Umständen, Einverständniß oder Schliessung eines Handlungs-Tractats oder Contracts mit diesem fremden Hofe vermittelst unsers daselbst seyenden Consuls, ingleichen mit Beyhülfe

unsers Gesandten in einem solchen Lande, in so ferne einer daselbst ist; in welchem Tractat wir bestimmten, daß wenn die dortige Regierung in Zukunft diesen und jenen Artikel Waare von unserm Lande in Zukunft erlauben wollte, einzuführen, wir ihnen dagegen wiederum erlauben wollten, gewisse specificirte Artickel-Waaren von und aus ihren Ländern, in unser Land einzubringen, oder wenn sie diesen bishero hohen Zoll und Accis, welchen sie bey der Einfuhr in ihr Land auf unsere Waaren und Produkte gesetzt, aufhüben, indem unsere Handlung dadurch gehemmet und beschweret, wir in Zukunft einen andern Zoll von ihren zu uns kommenden Waaren abnehmen wollten, so bishero auf dieser oder jener Waare gewesen wäre; oder im Fall wir auf ihre zu uns in das Land kommende Waaren und Produkte bishero noch nicht einen so starken Accis gelegt haben, nach Proportion als sie auf unsere Waaren gelegt haben, so kann man dieser Nation sagen, wenn Sie auf unsere Waaren die Abgaben nicht minderten, wir in Zukunft auf ihre auch so hohe Abgaben legten, denn was einem recht wäre, wäre und müßte bey dem andern auch für billig und recht erkannt werden. Und so verfahren auch alle große und kluge Handlungs-Nationen.

§. 14. Eine Regierung, die von dem Zustande der Handlung im Lande und Landes-Produkten genugsame Kenntniß hat, zu welchem Ende ein Auszug aus den Grenz-Accis und Mauth oder

oder Zollbüchern von allen aus und eingehenden Waaren und Produkten, an welche Nation jedes gehet, und was und von welcher Nation wir wiederum dieses oder jenes herein ins Land bekommen, nebst Anmerkung des Werths oder Betrags, (so wie es bey einer Ziehung einer Bilanz zwischen zweyen Nationen, oder auch bey Ziehung einer General oder Haupt-Bilanz gebräuchlich ist,) besonders eingericht und jährlich gemacht werden muß, als wodurch alsdenn die Regierung leicht wird zu beurtheilen wissen, mit was für Völker man vorzüglich Handlungs-Tractate zu schliessen, beflissen seyn soll. Wenn man denn sich darneben noch erkundiget, was eine Nation für Produkte und Waaren von andern Ländern außer uns ziehet, zu was für einen Preis und Güte, so kann man mit Beyrath unserer inländischen Kaufleute überlegen, ob man nicht in Zukunft dieser Nation mit beyderseitigem Vortheil einen von diesen Artikel-Waaren selbst liefern könnte, welchen eine solche Nation bishro mit vielleicht weniger Nutzen von andern Ländern gezogen hat. Wie man denn auch vor Schliessung eines Handlungs-Tractats, ein Gutachten von den inländischen Kaufleuten einholen kann, hauptsächlich von solchen Fabricanten, deren Waare man dahin einen Absatz zu verschaffen sucht, wie auch von allen den Kaufleuten, welche bishero auf ein solches Land, schon einige Handlung treiben. Also muß man auch von allen Unterhandlungen und Schliessungen eines Handlungs-Tractats mit

andern

andern Nationen, durch das Commercien-Collegium, allen Unterthanen Nachricht geben, durch eine öffentliche Publication, damit sich jedermann darnach richten und Vortheil daraus ziehen kann. Je mehr unentbehrliche, brauchbare und nothwendige Waaren und Produkte man hat, und je mächtiger ein Staat ist, und in guter Kriegsverfassung stehet, je leichter wird er mit andern Völkern Handlungs-Tractaten schliessen können.

Das 6. Kapitel.

Von der Handlungsbalanz, und auf was Art solche zu erforschen ist.

§. 1.

Wenn ein Land mehr fremde Waaren, dem Betrag im Gelde nach, in das Land ziehet, als in eben der Zeit, und zwar in nämlicher aus dem Lande gehet, von dem saget man, daß es die Balanz der Handlung verloren hat. Da es nun aber nicht gut ist, wenn man mehr ausgiebt, als man einnimmt, weil es nicht nur Schaden, sondern auch wirkliche Armuth verursachet; derowegen muß man es, soviel als möglich, zu vermeiden suchen.

§. 2. Weil ein Land aber sehr viele Sachen gebraucht, welche es nicht selbst hat, und also von aussen hereinholen muß, so lässet es sich fast

gar nicht thun, daß man auf alle Länder die Balanz gewinnen kann. Die Hauptbalanz aber muß man suchen zu gewinnen, aber noch besser ist es, wenn man solche suchet zu überwiegen: nämlich, man muß suchen in Betracht auf alle Länder, mit welchen man handelt, dem Betrag im Gelde nach, eben so viel Waaren auszusenden, als man dem Betrag im Gelde nach, in eben der Zeit, an Waaren von solchen Ländern zusammengenommen, erhält, und wenn dieses geschiehet, alsdenn saget man, daß die General oder Hauptbalanz gewonnen sey. Wenn man aber auf alle Länder, dem Betrag am Gelde nach, mehr versendet, als von ihnen empfängt, dann überwiegt man zu desto mehrerm Vortheil die Balanz. Es ist aber zu merken, daß heut zu Tage nach dem gemeinsten Gebrauch die Balanz gewonnen zu haben, so viel heisset, als daß dem Betrag im Gelde nach, das Uebergewicht in Ansehung der ein und ausgehenden Güter, auf unserer Seite ist, gleichwie die Redensart, die Handlungsbalanz verloren zu haben, soviel heisset, als daß man nämlich, dem Gelde nach, weniger Waaren ausgesandt hat, als wiederum herein gekommen sind. Und dieser Gebrauch der Worte, Balanz gewonnen oder verloren zu haben, mag daher kommen, weil es doch unmöglich, und fast gar nicht in Praxi thulich ist, daß die Ausfuhr gegen die Einfuhr bis auf den letzten Thaler sich in einer so genauen Gleichheit befindet, sondern almal auf der einen Seite ein merklicher Ueberschuß, auf der andern Seite ein merklicher Verlust.

§. 3. Um nun aber zu erkennen, wer die Balanz gewinnet oder verlieret, ist das sicherste Mittel, wenn man sich der Grenzaccis-Bücher dazu bedienet; dahero ist es sehr nöthig, daß man auf den Grenzen um und um, überall wo eine Passage ist, Grenzaccis-Häuser anleget, nicht eben deswegen, um viel Accis und Zoll zu bekommen, sondern nur, um alles genau zu wissen und zu erfahren, was und wie viel aus und in das Land gehet. Aus diesen Grenzaccisbüchern zusammen genommen, machet man von einem Jahr lang einen Auszug von allem was in das Land gekommen, und wiederum ausgegangen ist, so nämlich: was aus unserm Lande in desjenigen Landesherrn sein Land gegangen ist, und von solchem wiederum in unser Land, zwischen welchen zwey Ländern man die Untersuchung der Aus und Einfuhr anstellen will; und eine solche Untersuchung, welche nur zwischen zwey Ländern geschiehet, nennet man nur schlechtweg, den Bilanz ziehen. Um solchen aber zu machen, so liniret man ein oder mehrere Bogen Papier, so viel deren dazu nöthig seyn, in Debet und Credit, und betitelt solchen, Bilanz. Ferner stellet man in Debet nebst Anmerkung des Tags und Datum, alle eingekommene Güter, nämlich, was, wie viel an Stücken, Maas oder Gewicht, und für wie viel dem Betrag am Gelde nach. Kommen Waaren vor, welche beym Eingang nicht nach ihrem Werth, sondern blos nach den Stücken, Gewicht oder Maas angegeben werden, so taxiret man solche nach den Preis-Couranten

der Kaufleute. In Credit aber stellet man alle auf dieses fremde Land ausgegangene Güter, mit eben solchen Anmerkungen, wie in Debet mit den Gütern zu verfahren, ich angemerkt habe. Wer einen Kaufmännischen Conto Corrent zu machen weis, wird nach dieser Beschreibung nunmehro schon wissen, wie er alles gesagte auf das Papier stellen und solche Bilanz ziehen oder machen soll. Wenn der Debet beym Schluß mehr beträgt, als der Credit, so hat man die Balanz verloren, und wenn ich nun die Summe des Credit vom Debet abziehe, so zeiget der kommende Saldo oder Rest mit wie viel man die Balanz verloren hat, oder wie viel solche beträgt. Ist aber der Credit stärker beym Schluß als der Debet, so wird die Balanz gewonnen, und den Debet von Credit abgezogen, so weiset der Saldo oder Rest, mit wie viel den Betrag am Gelde man die Balanz gewonnen hat, oder wie viel solche beträgt. Wenn man aber einen allgemeinen Auszug machen will von allen Gütern, die dieses Jahr aus unserm Lande auf alle nur mögliche andere Länder zusammengenommen ausgeschickt worden sind, und wiederum wie viel Güter oder Waaren dem Betrag im Gelde nach von allen Ländern zusammengenommen in unser Land dieses Jahr hereingekommen sind, eine solche Untersuchung nennet man die Ziehung des Generals oder Haupt-Bilanzes.

§. 4. Um einen Bilanz aber machen zu können, so ist nöthig, daß auf der Grenze von den

Grenz-

Grenzaccis-Einnehmer, alle Fuhrleute und Schiffer, oder wer sonst etwas in das Land herein bringt, einen Zettel bekommt, auf welchem die hereinkommenden Güter specificirt sind, nebst des Fuhrmanns oder Schiffers Namen und Wohnort, ingleichen wo er solche geladen hat und an wen, nebst Anzeigung des Orts, wo er solche hinbringet. Bey den ausgehenden Waaren muß auf der Grenze der Fuhrmann oder Schiffer, oder wer sonst etwas hinausschaffet, wohl nichts davon abgeben, aber doch auf dem letzten Grenzhaus beym Ausgang, dem Einnehmer anzeigen, was sie geladen haben, woher sie kommen, oder auf was für einem Ort sie geladen haben, und wohin sie damit wollen. Es ist aber nothwendig, daß man durch eine öffentliche Publication im ganzen Lande eine solche Einrichtung bekannt macht, damit die Unterthanen die Frachtbriefe darnach einrichten, oder diejenigen, welche solche Waaren außer Landes zu transportiren haben, hinlänglich unterrichten. Im Fall aber, wie es doch leicht geschehen könnte, daß jemand nicht alles nöthige von den Sachen, so er außer Landes bringt, aus Unwissenheit anzeigen kann, so ist es eben nicht nöthig, daß man die Sachen dieserwegen zurück hält, den Unterthanen aber dadurch Schaden, Aufenthalt und Unkosten verursachete sondern dem Schiffer oder Fuhrmann nur befehlen, daß er so bald als möglich die nöthige Nachricht überschreibt, und einstweilen nur so viel anmerken als man kann, nebst des Fuhrmanns Namen, ingleichen wo und

bey wem er die Waare geladen hat. Man thut aber am besten, wenn nämlich der Einnehmer an den Kaufmann der solche Waare versendet, und dem Fuhrmann aufzuladen gegeben hat, selbst schreibet, um die nöthigen Nachrichten davon zu bekommen. Kann aber der Einnehmer ohne große Umstände und Schaden die Güter oder Waaren selbst untersuchen, so ist es desto besser und kürzer. Da aber die Ausländer unmöglich alle unsere Einrichtungen wissen können, so kann es sich bey den eingehenden Gütern und Waaren in unser Land noch mehr zutragen; daß derjenige, der solche hereinbringet, nicht alle die nöthige Anzeige thun kann, so schreibt man unterdessen in den Zettel, den der Schiffer, Fuhrmann, oder wer sonst der Hereinbringer ist, bekommt, soviel von den nöthigen Nachrichten, als man gegenwärtig davon hat, um nun aber, die noch fehlenden Nachrichten über diese Sache, in das Grenzbuch nachtragen zu können, so müssen die Generalaccis-Einnehmer aller Orten im Lande verbunden seyn, daß sie bey jeder erst ins Land kommenden Waare, so zum Auspacken und Verkauf kommt, nach dem Grenzzettel fragen, und daß wenn sie bey der Besichtigung in dem Grenzzettel nicht alle nöthige bestimmte Umstände und Data angemerket finden, so müssen sie das fehlende in dem Zettel auswerfen, den Zettel aber jederzeit an das nämliche Grenzhaus, wo der Eingang geschehen ist, wiederum zurück senden, da denn der Einnehmer alsdenn das noch fehlende nöthige in sein Grenz-

buch

buch nachtragen kann. Fände aber der Generalaccis-Einnehmer bey Besichtigung der Waare solche ganz anders, als im Grenzzettel angemerket worden ist, so muß solches bey Einsendung der Grenzzettel solchem Grenzeinnehmer auch mit gemeldet werden, damit er solches seines Orts im Grenzbuch abändern kann.

§. 5. Wenn aber Speditions-Güter in das Land kommen, die nämlich nur durch unser Land durch gehen, so bekommt der Fuhrmann beym Eingang auch einen Grenzzettel, in welchem die Güter so durch gehen angemerkt sind. Die Güter aber selbst müssen mit einem expreß oder apart dazu gemachten Durchgangssiegel oder Petschaft, mit hartem Siegellak gesiegelt werden. Jeder Grenzeinnehmer muß ein anderes Siegel zum Speditions oder bloßen Durchgangs Gütern haben, dessen Aufdruck in einem einzelnen bloßen großen Buchstaben bestände, welcher leicht zu sehen ist, und zwar also, daß jeder Grenzeinnehmer für das Speditions-Gut einen andern Buchstaben hätte. Mit diesem gedachten Grenzzettel den der Fuhrmann der Speditions-Güter beym Eingang bekommt, fährt er durch das Land, und auf der andern Grenze, wo er wieder aus dem Lande hinausfähret, giebt er diesen Zettel dem daselbstigen Grenzeinnehmer wieder zurück, der nach geschehener Besichtigung den Fuhrmann fahren läßt, den Zettel aber nach den ersten Grenzort, wo der Fuhrmann hereinkommen ist, an den dortigen Einnehmer wieder zurücksendet, als wo-

durch bewiesen wird, daß das für Durchgangs oder Speditions-Gut beym Eingang angegebene, auch wirklich durch gegangen ist. Da das Siegeln aber wegen der vielen Umstände nicht allemal angehen wird, so kann es auch gar unterbleiben, ist auch so gar nöthig nicht, als der Grenzzettel.

§. 6. Wenn aber der Fuhrmann beym Eingang in das Land selbst nicht weis, ob es Speditions-Gut ist, oder nicht, sondern sein Frachtbrief an einen inländischen Kaufmann nur lautet, so giebt der Grenzeinnehmer dem Fuhrmann, wie bey andern Waaren, so in das Land gehen, einen Grenzzettel, so wie ich im vierten §. gesagt habe, welcher Zettel denn allemal an dem Ort, wo der Fuhrmann seine Waare abladet und hinbringt, bey dem Generalaccis-Einnehmer muß aufgewiesen werden; wenn denn der Kaufmann, bey welchem die Waare abgeladen wird, zu dem Generalaccis-Einnehmer saget, daß das Gut nicht für seine eigene Rechnung wäre, sondern Durchgangs oder Speditions-Gut wäre, so schreibt solches die Generalaccis daselbst auf den Grenzzettel, nebst ihrem Ort, Datum und Namen des Einnehmers, giebt alsdenn diesen Zettel dem Kaufmann wieder, welcher diese Speditionsgüter durch einen andern Fuhrmann oder Schiffer weiter versendet, und giebt dem Fuhrmann zugleich diesen unterschriebenen Grenzzettel wieder mit, der solchen bey dem Ausgang aus dem Land auf der Grenz, dem Grenzeinnehmer wieder abgiebt, wel-

cher

cher solchen nach geschehener Besichtigung in ein besonders Buch so jeder Grenzeinnehmer für die Speditions und Durchgangsgüter hält, einschreibt, nebst dem Tag, Monat und Jahr, wenn die Besichtigung bey ihm geschehen, und sendet hernach diesen Grenzzettel auf seine erste Grenze, wo er geschrieben worden ist, wieder zurück.

§. 7. Im Fall aber der vorhin erwähnte Kaufmann, bey welchem die Waare im Lande das erstemal abgeladen wird, zu dem Generalaccis-Einnehmer saget, daß die Waare nicht für seine Rechnung wäre, sondern daß er solche als Speditionsgut weiter ins Land versende, und zwar da und dahin, ohne sich darum zu bekümmern, ob solche alsdenn dort bliebe, oder gar aus dem Lande gienge, und hätte er darnach als Speditionair sich gar nicht nöthig zu bekümmern; bey solchen Vorfällen schreibt der Generalaccis-Einnehmer des daselbstigen Orts, auf den Grenzzettel, blos die Worte: Zum Durchgang nach N. an Herrn N. Datum, nebst Jahr und Monat, wenn bey ihm die Unterschrift geschiehet, giebt solchen Zettel dem Kaufmann zurück, der denn solchen bey fernerer Verladung und Versendung dieser Güter dem Fuhrmann wieder mitgiebt, welcher denn solchen wieder bey der Ankunft an den Ort, wo er die Güter hinbringt, dem Kaufmann, der solche empfängt, giebt, und dieser muß bey der Besichtigung der Waare, diesen Zettel bey der daselbstigen Generalaccis geben, und diese

sendet solchen im Fall die Güter allda bleiben, und folglich aufgemacht werden, nachdem er solche darnach besichtiget hat, wieder auf die Grenze wo er geschrieben ist zurück. Ist aber wie gedacht, wegen der Güter noch was auf dem Zettel anzumerken, so muß solches erst geschehen. Im Fall aber auch an diesem zweyten Ort, wo diese Waare abgeladen worden ist, der Kaufmann abermals sagte, daß dieses Gut nicht allda bliebe, sondern noch weiter gienge, so schriebe auch diese Generalaccis diese Worte, zum Durchgang, nach N. an N. auf den Zettel, und lies damit die Waaren durch den Kaufmann nochmals weiter versenden, und so gienge es immer fort, bis sie endlich entweder im Lande an ihren Bestimmungsort kämen, allda aufgemacht und vergeben würden, oder über die Grenze gegangen wären.

§. 8. Im Fall, daß ein Bilanz, es mag nun blos zwischen nur zwey Länder geschehen sollen, oder daß ein General oder Hauptbilanz, nämlich von allen Ländern, mit denen wir handeln, gemacht werden soll, so muß ein jeder Grenz-Einnehmer, von allen bey ihm ausgegangenen Gütern und Waaren einen Extract machen, der sich anfangen muß von dem Jahr und Datum, der ihm vorgeschrieben wird, und auch so weit gehen, bis zu der ihm bestimmten Zeit. Am besten aber ist, wenn bey jedem Jahresschluß ein jeder Grenzeinnehmer einen Auszug an das Commer-

mercien-Collegium einsenden muß, von allen in dem jetzt verflossenen Jahre jedesmal aus und eingegangenen Waaren. Aus diesen Extracten aller Grenzeinnehmer, zusammen genommen, wird nun sowohl derjenige Bilanz formiret, so nur zwischen unserm und einem einzigen andern fremden Land statt findet, und den ich in dieser meiner Schrift nur schlechtweg Bilanz nenne; als auch derjenige, welchen ich den General oder Haupt-Bilanz nenne, als welches letztere einen Auszug andeutet, über alle mögliche Waaren und Dinge so dieses Jahr aus unserm Lande auf alle nur mögliche Länder ausgegangen sind, als auch die von allen diesen Ländern wiederum in unser Land gegangen sind. Ehe man aber einen solchen Bilanz machet, thut man am besten, man bringt erstlich in einer Tabelle alle Gattungen von Waaren, so man von jedem Lande dasselbe Jahr besonders erhalten hätte, und zwar jeden Articel in eine Linie besonders gestellt, so daß man also so vielerley Linien auf einen solchen Tabellen-Bogen ziehen müßte, als Gattungen von Waaren und andern Dingen von einem solchen fremden Lande in unser Land gekommen wären, als auch wiederum aus unserm Lande nach diesen fremden Lande zugegangen wären; nämlich, nicht dem Gelde nach, sondern dem Gewicht, oder Stücken, oder Ellen nach; so wie es bey einer Waare gebräuchlich ist, daß also eine solche Tabelle einen ordentlichen Waaren Scontro vorstellete, wie man bey den Handlungen zu machen pflegt, wo man vielerley Sorten

ten von Waaren hat. Es kann nun dieser Scontro in Debet und Credit formiret werden, so daß in Debet die eingekommenen verschiedenen Gattungen von Waaren nach ihren Stücken, oder Gewicht, oder Maas, so wie sie bey der Handlung gebräuchlicher oder hergebrachter Weise verkauft werden, gestellet werden, und in Credit wiederum die verschiedenen Gattungen von Waaren, so aus unserm Land wieder ausgegangen sind, oder man kann auch die eingekommenen Dinge erst, vom ersten Tag und ersten Monat, vom Anfang eines Jahrs bis zu Ende für sich apart entwerfen, und wenn dieser Auszug vollendet, und jeder Artickel Waare für sich unter eine Linie summirt ist, alsdenn kann man auf einer andern Seite, oder auch auf einen andern Bogen apart auf eben diese Art den Ausgang darstellen. Man siehet ferner, daß man so vielerley Tabellen verfertigen muß, als auf so vielerley Länder man den Aus und Eingang aller Dinge wissen will. Diese Tabellen werden nun aus den Extracten der Grenzbücher so die Einnehmer gesandt haben, formiret, gleich wie hernach der Handlungsbilanz wieder aus solchen Tabellen formiret werden kann. Leute von der Handlung, die das Buchhalten wohl verstehen, werden nun schon wissen, wie ich solche Dinge will verstanden und gemacht wissen. Nur will ich noch anmerken, daß in Bilanz nicht die Waaren, sondern nur der Betrag jeder Artickelswaare in Geld, in die äußersten Linien ausgeworfen wird.

§. 9.

§. 9. Ein Bilanz ist hauptsächlich zwischen zwey Länder nöthig zu machen, wenn das eine Land ein Verbot wegen der Einfuhr des andern Landes seiner Waaren will ergehen lassen, damit man erst sehe, wer zwischen beyden Ländern bishero die Balanz gewonnen hat; denn hätte dasjenige Land, welches das Verbot thun will, bishero die Balanz auf das andere Land gewonnen, so thäte es sich selbst Schaden durch die Aufhebung der Handlung mit selbigem Lande. Das Wort Aufhebung der Handlung wird hier in dem Verstand gebraucht, daß man nämlich voraussetzt, daß wenn wie gesagt, dasjenige Land, welches bishero die Balanz gewonnen hat, dem andern Land seine Waaren verbietet, daß eben dieses Land, dessen Waare verboten wird einzuführen, der Klugheit gemäß, dem andern Land seine Waaren in sein Land einzuführen auch wiederum verbieten wird.

§. 10. Bey dieser Art aber, um die Balanz zu erkennen, muß in Obacht genommen werden, ob auch die eingekommenen Güter alle im Land verconsummiret, oder doch der allergrößte Theil von dieser oder jener Waare, oder ob sie meistens wieder weiter in andere Länder verhandelt werden, als in welchem letztern Fall man, obschon die Balanz an diesem Lande bezahlet werden müßte, dennoch Nutzen von diesem Lande haben könnte, wenn nämlich die Ausfuhr von diesen fremden Waaren, wenn solche von den Landeseinwohnern wieder größtentheils

stentheils weiter in andere fremde Länder verführet und mit Nutzen verhandelt würde. Ingleichen muß man dabey auch überlegen, ob es rohe oder verarbeitete Produkte sind, indem rohe unverarbeitete Produkte und Materialien, fürs erste nicht so schädlich sind, als die dadurch verfertigte Waare selbst; ferner muß man überlegen, ob es für unser Land nothwendige und unentbehrliche Dinge sind oder nicht, denn wenn es für unser Land nothwendige Lebensmittel, Materialien zu den Fabrikswaaren oder Kriegsvorrath wäre, so würden wir einen großen Fehler begehen, solche zu verbieten, im Fall wir auch die Balanz auf ein solches Land verlören; wenn wir nicht erst solche Anstalten bey uns im Lande machten, daß wir solche selbst erzeugen, oder einen andern vortheilhaftern Weg wissen, wo wir solche herbekommen können, ohne solchen großen Verlust an der Handlungsbalanz zu haben, als zum Exempel; es kann sich der Fall ereignen, daß ein Land mit Verlust seiner Handlungsbalanz, von einem andern Lande bishero verschiedene Waaren und Produkte genommen hat, welches dem erstern gedachten Lande aber dargegen wenig oder auch wohl gar nichts von seinen Waaren und Produkten abnimmt, sondern das meiste oder auch alles in seinem Lande verboten hat, dahingegen noch ein drittes Land wo in der Welt seyn kann, von welchem das erstgedachte Land eben alle die Dinge ziehen kann, und zwar im Preis wenig oder gar nichts unterschieden, welches ihm dargegen seine

Waaren

Waaren und Produkte wiederum einzuführen erlaubet, so daß also natürlicher Weise bey solcher Gelegenheit das erst gedachte Land zu großem Vortheil seines Landes, die bishero von dem zweyten Lande gezogene Waaren und Produkte nicht mehr seinen Unterthanen erlaubet einzuführen, und dargegen den Unterthanen publiciret, daß man in Zukunft solche Dinge von dem dritten Land ziehen soll, eben weil dieses dritte Land unsere Landeswaaren wiederum einzuführen erlaubt, oder nicht mit so großem Impost beschweret hat, wie das andere Land. Bey solchen Ereignissen ist es sehr dienlich, wenn man etliche sehr verschiedene Gutachten von den Kaufleuten mit in Betracht ziehet, und sich durch eine gute Beurtheilungskraft, das wahre Gute von solchen Meynungen zu Nutze macht, das Böse und besonders das Privat-Interesse, so etwan sich dabey mit unterschleichen könnte, in so fern es von dem allgemeinen Landesbesten abweichet, davon absondern und verwerfen. Alle Speditions-Güter, welche durch das Land nur durchgehen, müssen nicht mit in Balanz kommen, noch weniger dabey in Betrachtung gezogen werden; denn durch diese wird nichts verloren, sondern vielmehr das Weggeld, Fracht, Provision und die Verzehrung in Wirthshäusern dabey gewonnen.

§. 11. Aus den Grenzaccisbüchern kann man sehen, was für rohe Materialien unverarbeitet aus dem Lande gehen, so vielerley als aber hinaus gehen,

hen, so vielerley Fabriken fehlen dem Lande noch, um selbige selbst darinnen verarbeiten zu können. Da der Werth der Verarbeitung, oder das Arbeiterlohn, zehen, zwanzig, und mehrmalen so viel oft werth ist, als die verarbeitete Materie an und für sich betrachtet, beträgt, und also das meiste bey der Verarbeitung für das Land, an einem Material zu verdienen ist, so muß man sich alle Mühe geben, solche Fabriken zu errichten. Man kann ferner, aus den Grenzaccis-Büchern, ingleichen auch aus dem General-Bilanz sehen, was für fremde Waaren zu uns in das Land kommen, so vielerley als aber zu uns kommen, so vielerley Sorten von Fabriken fehlen im Lande selbst noch, man muß also selbige suchen zu errichten. Wenn einer käme und proponirte diese oder jene Fabrike zu errichten, so darf man nur in dem gezogenen Bilanz des verflossenen Jahrs nachsehen, wieviel bishero für diesen Artickel Geld aus dem Lande gegangen ist, so wird man bald einsehen, wie gros der Vortheil ist, wenn man in Zukunft diese Waare im Lande selbst verfertiget, und also nicht mehr nöthig hat, in Zukunft Geld dafür aus dem Lande zu senden, und also leicht einsehen, ob es sich der Mühe verlohnet, einem solchen Projekt Gehör zu geben, und Unterstützung und hülfreiche Hand zu bieten.

§. 12. Weil der Betrag der Güter oder Waaren nicht allemal richtig bey der Grenzaccise angegeben wird, so glauben dahero einige, daß ein

ein solcher Auszug von den aus und eingehenden Waaren nicht richtig seyn könnte; allein weil solcher Unterschleif so wohl von aus als eingehenden Dingen geschiehet, und also sowohl die Activ als Paßiv-Handlung dem Betrag der Güter nach, dadurch vermindert wird, so kann man dahero diese zwey Fehler gegen einander aufheben, und also demohngeachtet durch solche Auszüge die Balanz der Handlung erkennen. Will sich aber diesem ungeachtet jemand daran stoßen, so gebe ich solchem zur Antwort, daß es sich doch allemal besser reiset mit einer unzulänglichen Land-Charte oder Wegweiser, als mit gar keinem, und überdem, so müssen solche wissen, daß andere große Handlungs-Nationen sich dieses Mittels auch bedienen.

§. 13. Einige sagen, daß ein Land wirklich mehr Waaren aussenden als einführen, und doch dabey verlieren könnte, wenn nämlich die Unterthanen mit ausländischen Banquerouten oder durch starken Verlust zur See, unglücklich wären. Dieses ist zwar wahr, allein wer kann für dergleichen Unglück? Man kann auch auf vielerley andere Weise um das Seinige kommen, als durch Krieg, Feuer, Diebstahl und dergleichen, derowegen aber bleibt die Untersuchung der Handlungsbalanz doch nützlich, denn man siehet daraus doch allezeit, ob die Handlung zum Vortheil oder Nachtheil sowohl überhaupt auf alle Länder, als auch ins besondere, zwischen zwey Ländern geführet

ret wird. Was kann aber die Handlungsbalanz für außerordentliche Zufälle, oder was kann die Handlung dafür, daß ihr der Vortheil, so ihr durch das Gleichgewicht, welche solche gegen andere Nationen ihrer Handlung hat, durch eine unverschuldete Begebenheit wiederum in etwas vereitelt wird, gleichwie gedachte Einwendungen sind; dergleichen Begebenheiten geschehen auch nicht immer. Lächerlich aber wäre es, wenn einer oder ein ganzes Land sich darum keine Mühe geben sollte, keine guten Anstalten machen wollte, oder sich nicht bemühen wollte, in eine gute Verfassung zu setzen, etwas zu erwerben, weil sich vielleicht ein Unglück ereignen könnte, solches wieder zu verlieren.

§. 14. Die Zu- und Abnahme der Handlung in einem Lande kann man auch erkennen, wenn man Acht giebt und untersuchet, ob die Fabricken und alle andere Arten von Gewerbe zu oder abnehmen, jedoch muß man einen Unterschied unter der Zunahme der Gewerbe machen: nämlich, ob es mit inländischen Produkten und Fabricken geschiehet oder mit ausländischen, denn die Zunahme mit ausländischen Fabrikwaaren ist allemal ein Zeichen, daß wir dafür viel Geld aus dem Land schicken, schlechte Wirthe seyn, andere reich machen und selbst arm bleiben; es ist ein Zeichen, daß wir zu nachläßig sind selbst Fabricken zu errichten, und selbst brauchbare Produkte zu pflanzen und zu erzeugen, damit die aus-

ländi-

ländischen Eß- Trink und Kleidungswaaren nicht so stark zu uns zu kommen nöthig hätten, das Geld aber dafür hinaus. Wenn aber die inländischen Fabricken sich vermehren, ingleichen mehrere rohe Materialien und Lebensmittel im Lande erzeuget werden, dann kann man sagen, die Handlung nimmt zu unserm Vortheil zu. Und diese Merkmale sind zum ohngefähren Zustand der Handlung in einem Lande schon genug. Wem aber die Wohlfahrt recht am Herzen lieget, der lässet es freylich nicht bey einem ohngefähren Wissen bewenden, sondern er untersucht die Umstände der Handlung durch die Ziehung des Bilanz, damit er erfährt, was und wie viel von jedem besonders in das Land hereinkommt oder hinausgehet. Wenn man einen gemachten Bilanz gegen eben einen solchen Bilanz von vorigem Jahr vergleicht, so kann man durch eine solche Gegeneinanderhaltung der Bilanze sehen, ob sich unsere Handlung im ganzen betrachtet, in diesem jetzt verflossenen gegen den vorhergehenden verbessert oder verschlimmert hat.

§. 15. Einige glauben, daß es eine ungereimte Sache wäre, daß alle Länder mehr zu verkaufen als zu kaufen suchten, und also von fremden Ländern einen Ueberschuß in baarem Gelde bey Ziehung der Handlungsbalanz zu erhalten trachteten. Man muß freylich gestehen, und sagen, wenn alle gewinnen wollen, wer denn verlieren soll? Diesem aber ungeachtet, so bleibt es doch einem jeden Lande seine Schuldigkeit, eher suchen zu gewinnen, als zu verlieren, und da-

hero nach erstern mit allen Kräften zu streben und letzteres zu vermeiden suchen, und ob zwar nicht alle Länder zugleich gewinnen können, so ist es doch gut, und eines jeden Landes seine allergrößeste Schuldigkeit, daß es trachtet, daß es in so ferne es auch nichts gewinnt, doch auch nichts verlieret, und also die Ausgabe nach seiner Einnahme einrichtet, gleichwie ein jeder vernünftiger Mensch für sich seine Ausgabe nach seiner Einnahme auch einrichten thut. Wenn aber in Ansehung eines ganzen Landes zum wenigsten dieses nicht observiret wird, so muß ein solches Land am Ende arm werden und ruiniret, es mag auch geschehen bald oder späte, denn wer immer verlieret, der muß natürlich endlich ein schlechtes Ende nehmen.

§. 16. Da ein jedes Land besondere eigene Produkte hat, und zu diesen und jenen gelegner ist, so darf man niemals glauben, daß man sich zu viel bemühen wird, um alles selbst im Lande zu erzielen und zu fabriciren, sondern es wird unerachtet alles möglichen Fleißes, so man anwendet, um unsern Endzweck zu erreichen, dennoch immer sehr vieles mangeln, so man, in so ferne man es haben will oder der Nothwendigkeit wegen haben muß, von andern Ländern wird holen und kaufen müssen.

§. 17. Diejenigen Länder, welche viel festes Land haben, und dabey einen guten Boden, sind am geschicktesten zu Fabricken, indem es viele

Mate-

Materialien zur Verarbeitung in den Fabricken selbst bauen kann, und ist dahero auch am geschiktesten, einen Handel mit fremden Ländern zu führen, eben weil es allerley Waaren, so meistens aus selbst eigenen Produkten und Materialien bestehen, für selbige verfertigen lassen kann.

§. 18. Einige glauben zwar, daß ein weitläuftiger Handel den Landbau vermindere, indem die Faulheit und Habsucht die Menschen antriebe, die rauhe Beschäftigung des Landbaues zu verlassen, und eine ruhigere und einträglichere Beschäftigung zu ergreifen. Das bequeme Leben der Handwerksleute locke sie in die Städte, und die Dörfer würden leer. Meines Erachtens aber wird der Landmann seine rauhe Beschäftigung nicht verlassen, und sich in die Städte locken lassen, denn die saure Arbeit achtet er nicht, weil er selbige von Jugend auf gewohnet, und wird er derohalben wohl dabey bleiben, so lange er seinen Unterhalt dabey findet. Man darf solchen nur nicht zu sehr mit Leibeigenschaft, Frohndienste und Abgaben belästigen, so bleibt er wohl daselbst. Ferner, so lange Absatz von allen hervorgebrachten Produkten vorhanden ist, als welcher hauptsächlich durch eine große Handlung befördert wird, so finden sich in einem Lande allemal Leute, die das Land bauen, gleichwie man an Frankreich, Holland, England und mehrern Ländern, die große weitläuftige Handlung treiben, genugsame Beyspiele hat. Wo aber freylich der Bauer in einer Woche drey oder

vier Tage für seinen Edelmann oder Grafen zur Frohne arbeiten muß, und also in einer Woche nicht mehr als 2. bis 3. Tage Zeit hat für sich was zu machen, auch wohl noch darzu leibeigen ist, allda möchte manchem wohl die Lust zu bleiben vergehen.

§. 19. Um aber in Deutschland die Balanz zu gewinnen, hat man meiner wenigen Einsicht nach nicht nöthig, daß ein deutsches Land einem andern deutschen Lande seine Waaren verbietet, und den Eingang in seine Lande also versagen, sondern mit dem Verbote der ausser Deutschland gemachten Waaren und zielenden Produkte sollte man den Anfang machen; weil Deutschland zusammengenommen in Ansehung des Verlusts der Handlungsbalanz gegen fremde Länder gleichsam nur einen Körper ausmachet. Zum wenigsten könnten die Deutschen ihre Waaren einander einzuführen so lange erlauben, bis Deutschland erst mit den auswärtigen Waaren, so ausser Deutschland herein kommen, die Balanz gewönne, widrigenfalls schwächet es sich selbst, und diejenigen Fabricken, welche es noch in diesem oder jenem Lande hat, werden vollends erstikt und dadurch der Verlust der Handlungsbalanz immer größer.

§. 20. Man kann zwar dagegen einwenden und sagen, daß ein jedes Land in Deutschland wieder einen besondern Staat ausmachet, und darinnen nur sein eigenes Intereße beobachtet, solches ist mir wohl bekannt; da aber ein einziges

Land

Land nicht alles in seinem eigenen Bezirk hat, und sollte es auch eins geben, das so viel an Produkten und Fabricken hätte, daß es zur Noth sich allein behelfen könnte, so wird es doch schwerlich dahin zu bringen seyn, daß es sich allein damit begnügete, denn der Mensch will einigermassen eine Veränderung in Genießung der Dinge haben, und so ist auch die ganze Natur beschaffen, alles in der Welt wechselt ab. Damit nun im ersten Falle das wirklich Nothdürftige zu bekommen, im andern Falle aber unsere Sehnsucht und Lüsternheit nach fremden Dingen zu befriedigen, so wäre es meines Erachtens allemal am besten, wir Deutschen suchten es unter einander selbst, was dem einen fehlte, und vergönnten einander die Einfuhre von allen Produkten und Fabricken, so in Deutschland gemacht und erzielet werden, so bliebe doch das Geld, das ein deutsches Land dem andern gäbe, in Deutschland. Nun ist es ganz sicher und natürlich, je kleiner der Zirkel ist, den das Geld zu laufen hat, desto eher kommt es wieder zu uns. Wollen wir es aber für Waaren, die außer Deutschland hereinkommen, als nach Frankreich, England, Spanien, ja nach Ost- und Westindien schicken, so müßen wir nicht allein länger warten, bis es seinen Zirkel gemacht, sondern es wird sich auch vieles auf dem weiten Wege verlieren und zurück bleiben.

§. 21. Die Deutschen möchten einander so viel abnehmen, als sie wollten, so würden sie diese-

serwegen nicht verarmen, wenn sie sich nur der außer Deutschland hereinkommenden Dinge mehr entschlügen, ich will nicht sagen ganz und gar, sondern nur in so weit, daß sie die Balanz außer Deutschland nicht verlören. Wenn ein jedes deutsche Land seine Handlung betrachtet, so wird, wie schon an einem andern Orte gesagt, solches gewahr werden, daß das meiste Geld nicht für deutsche Produkte und Waaren außer Land gehet, sondern für solche Dinge die außer Deutschland hereinkommen. Man muß derohalben auch die Cur oder Heilung allda anfangen, wo der Schaden am größten ist. Da nun gedachtermaßen eine jede deutsche Provinz nicht alles nöthige hat, und eine Abwechselung im Gebrauch der Dinge und Sehnsucht nach was neues und fremdes dem Menschen einmal in der Natur lieget, so will das fehlende doch lieber von einem deutschen Nachbar nehmen, und ihm das Geld dafür zu lösen geben, als es außer Deutschland schicken, so weit entfernet; da ich keine große Hofnung habe, solches wieder zu bekommen. Meines deutschen Nachbars Produkte werden meiner Natur und Landesclima nach, mir besser anschlagen und weit gemäßer seyn, als die aus einer so entfernten Gegend.

§. 22. Noch eine andere Art, die Balanz der Handlung zu erkennen, als bereits beschrieben, geschiehet durch Hülfe des Wechselscours, denn wenn man mehr Waaren dem Betrag am Gelde nach, in das Land ziehet, als man nach eben

eben demselben Lande ausführet, so wird der Belauf der Remessen den Betrag der Tratten übersteigen, dahero wird das ausländische Geld von diesem fremden Lande stärker gesucht, oder weil mehr Leute demnach sich finden, die Geld auf Wechsel geben, als die Wechsel gegen Geld abzugeben haben, so wird durch das starke Suchen dieser Briefe auf dieses Land, der Cours bey uns hoch stehen, und über sein Pari hinaus seyn, dahingegen der Cours bey uns niedrig stehen wird, wann man mehr Waaren ausführet, als man hereinbekommt.

§. 23. Bey dieser Art aber, um von der Handlungsbalanz urtheilen zu können, und solche zu erkennen, muß man mit in Betrachtung ziehen, ob nicht bey den zwey Nationen zwischen welchen man das Pari untersuchen will, eine der andern alte Schulden zu bezahlen gehabt? Ob nicht Subsidien, Intereßen, Gesandschaftsgelder eine der andern übermacht hat? Oder ob nicht an der einen Nation von diesen beyden, zwischen welchen eben das Pari untersucht wird, oder die Balanz durch das Pari, ob sage ich, nicht an der einen Nation von der andern von diesen beyden, Gelder zugesandt worden sind, die wieder weiter an einer dritten oder vierten Nation für Rechnung der erstern, so solche erst übermacht hat? Denn dieses alles sind fremde Gelder, welche mit der Handlung beyderseitiger Nationen, deren Balanz man durch den Wechselcours untersuchen will, nichts

zu thun haben, und dahero nicht mit in Rechnung oder Anschlag dürfen gebracht, sondern müssen erst davon abgezogen werden. Zum Exempel in Bezahlung der Schulden nach Rußland, als nach Petersburg, Archangel, Riga und dergleichen Plätzen, bedient man sich fast in ganz Deutschland und andern Ländern mehr, der Holländischen Briefe, dahero wenn ein gewißes deutsches Land, welches wir A. nennen wollen, unbedungen sagen wollte, es hätte den holländischen Wechsel um zehen Procent zu seinem Nachtheil, in Ansehung der widrigen Handlungsbalanz, oder weil es die Handlungsbalanz verlöre, so würde man sehr unrichtig schließen, denn es muß erst abgezogen werden, um wie viel Procent ohngefähr die Remessen nach Rußland und andern Plätzen (die in Ansehung der zu untersuchenden Balanz zwischen jenen zwey Ländern nichts zu thun haben) durch holländische Briefe, der Cours zwischen dem deutschen Lande A. und Holland in die Höhe gestiegen ist. Aus dem Ueberrest lässet es sich dann bestimmen, ob der Cours zum Schaden oder Vortheil in Ansehung der Handlung stehet, und folglich ob die Balanz der Handlung verloren gegangen ist oder nicht.

§. 24. Es sind freylich dieses Umstände, welche sich nicht allezeit klar auseinander setzen lassen, und geben zu erkennen, daß um genau durch Hülfe des Wechselscours die Balanz zu beurtheilen, man genau von der ganzen Handlung

von

von demjenigen Lande, welches die Balanz untersuchen will, unterrichtet seyn muß, ingleichen von deßen Staatsschulden, sondern man muß auch wissen, was dieses Land für Briefe oder Mittel sich bedienet, um diese oder jene Schulden zu bezahlen.

§. 25. Allhier aber fraget sichs, im Fall nun der Wechsel-Cours zwischen zwey Ländern, vor erwähntermassen, aus andern Ursachen, so zur Handlung dieser beyden Länder in Ansehung der Aus und Einfuhr ihrer wirklichen Waaren, so sie einander verkaufen, nicht gehören, mit gestiegen ist, als zum Exempel in vorhin erwähntem Fall, da der Cours zwischen Holland und dem Lande A um 10. Procent zu hoch gestiegen, zu erfahren, wie viel Procent denn wegen Steigerung solcher Remessen, die der Handlungsbalanz dieser beyden Nationen nichts angehen, abzuziehen seyn, oder wie hoch der Cours nach diesem Abzug alsdenn nur blos in Ansehung der Handlung dieser zwey Nationen stehen würde?

§. 26. Um dieses zu erfahren, wollen wir annehmen, daß nach der Berechnung des wesentlichen Pari, der Cours zwischen Holland und dem Lande A, eigentlich nur $14\frac{1}{2}$. stehen sollte; es fände sich aber daß solcher bey der Untersuchung der Balanz bis zu $155\frac{65}{100}$. stände. Man wüßte ferner, vermöge eines gezogenen Bilanz aus den Grenzaccis-Büchern, wieviel zwischen diesen zwey Ländern Waaren, so sie einander selbst abgekauft,

gekauft, aus und eingegangen sind in das Land: nämlich, daß das Land A. für dreymal hundert tausend Thaler geschickt hätte, hingegen in diesem nämlichen Jahre wieder von daher für neunmal hundert tausend Thaler empfangen hätte, und also das Land A. an Holland wegen Verlust der Handlungsbalanz, also einen Verlust von sechsmal hundert tausend Thaler mit baarem Gelde zu bezahlen hätte. Wenn man aber dabey wüßte, daß das Land A. in eben dem Jahre zweymal hundert tausend Thaler andere Gelder nach Holland übermacht hätte, die der Handlung dieser beyden Nationen in Ansehung der Handlungsbalanz nichts angiengen, als für Subsidien, Gesandschaftsgelder oder Remeßen, die durch holländische Briefe an andere Nationen geschehen seyn, für die Handlung, die das Land A. mit solchem hat, als zum Exempel nach Petersburg, Archangel, Riga und andern Städten und Ländern mehr, so müßte man folgender Gestalt rechnen.

§. 27. Erstlich, setzet man den wirklich seyenden Cours, so zu der Zeit ist, auf das Papier: nämlich $155.\frac{65}{100}$tel und davon den Cours des wesentlichen innerlichen Pari, so in angenommenem Fall $141\frac{50}{100}$tel ist, davon abgezogen, so erscheinet die Differenz $14\frac{15}{100}$tel, als welche anzeiget, um wie viel der Cours über seinen innerlichen Pari gestiegen ist. Ferner, rechnet man durch die Regel Detri, und saget, 600000 Thaler als der Saldo der Balanz oder Einsendung mehrerer Waaren,

ren, als hereinkommen sind, haben nebst den 200000 Thaler, so für fremde Remeßen, die der Handlung dieser beyden Länder nichts angehen, und also zusammen 800000 Thaler, diese saget man, haben einen Verlust und Differenz von $14\frac{15}{100}$tel an Cours verursachet, wie viel haben demnach die 200000 Thaler Schaden verursachet, so mit darunter sind, und der Handlungsbalanz nichts angehen? Facit $3\frac{43}{60}$tel, dieses Facit wird nun wiederum von dem wirklichen zu der Zeit seyenden Cours $155\frac{65}{100}$tel abgezogen, so erscheinet zum Facit, daß in Ansehung der wirklichen Handlung, so diese beyde Nationen mit einander für eigene Rechnung getrieben haben, der Cours zu $150\frac{56}{60}$tel nur erscheinet und zu stehen kommet, als welcher aber doch immer noch einen Verlust der Handlungsbalanz ankündiget, weil das wesentliche Pari nur $141\frac{1}{2}$ ist.

Die Berechnung stehet also

800000. . . . $14\frac{15}{100}$tel, was 200000. Thaler.

Facit $3\frac{43}{60}$tel

ferner

$155\frac{65}{100}$tel

$4\frac{43}{60}$tel davon ab.

Facit $150\frac{65}{60}$tel.

§. 28. Man siehet aus dem gesagten nun wohl, daß man, um durch den Wechsel-Cours, die Balanz der Handlung zuerkennen, ohne Beyhülfe

Hülfe erster beschriebenen Art, nämlich, durch einen Auszug der aus und eingehenden Waaren aus den Grenzaccisbüchern, nicht allemal ganz genau und richtig geschehen kann, nämlich, sobald der Fall da ist, daß fremde Gelder auf das Land, von welchem von unserm aus die Balanz der Handlung soll untersucht werden. Dem ungeachtet aber werde von der Art in einem Capitel ganz allein handeln, und zwar aus folgenden Ursachen: erstlich, weil andere Schriftsteller viel Wesens von der Untersuchung der Handlungsbalanz durch den Wechsel-Cours machen. Zweytens, ob es gleich wirklich andem ist, daß um die Balanz zu untersuchen, ein Auszug von allen aus und eingehenden Waaren aus den Grenzaccisbüchern das allerbeste Mittel ist; so hat doch die Berechnung des wesentlichen Pari gar vielen Nutzen, denn man muß wissen, daß der Cours auch aus vielen andern Ursachen, gleich wie in dem Capitel vom Pari, ingleichen in den Capiteln vom Münzwesen, hinlänglich erklären werde, steigen kann, und dahero es jederzeit nöthig ist, den Wechselcours von Zeit zu Zeit durch das Pari zu untersuchen. Drittens, so ist die Berechnung des innerlichen Pari der Geldsorten der nützlichste und feinste Artickel mit, sowohl von der Wechselhandlung, als auch vom Münzwesen, dahero ein Unterricht davon für Handlungsliebhaber sehr nothwendig.

Das 7. Kapitel.

Vom Monopolium, Polypolium und Propolium.

§. 1.

Unter einem Monopolium wird verstanden, wenn einer oder etliche dasjenige allein haben, wovon ihrer viele leben können. Da aber solches der Bevölkerung, Nahrung und Aufnahme der Handlung schädlich, so sind Monopolia nicht anders zu verstatten gut, als bey Errichtung ganz neuer und noch nicht im Lande seyenden Fabricken. Bey solchen Begebenheiten kann man den neuen Fabricanten den Genuß eines Monopolii verstatten, um dadurch ihn gleichsam zu belohnen, als auch, daß die Fabricke dadurch eher zu Stande kommt.

§. 2. Das Monopolium muß aber nicht ewig bey einer solchen Fabricke bleiben, denn sonst gereicht es zum Verderben, dahero solches nur auf gewiße Jahre zu verstatten ist, und zwar aus folgenden Ursachen: nämlich, so lange die Verfertigung einer Waare in eines einzigen oder zweyen Männer Händen ist, so wird er selten auf eine Verbesserung bedacht seyn; denn erstlich, hält ihn die viele Arbeit davon ab; zweytens, denkt solcher auch wohl, die Einwohner müssen ihm

ihm doch selbige abnehmen, weil sonst keine im Lande zu bekommen sey; dahero glaubt solcher, es hat nichts zu sagen, wenn selbige auch schon schlecht in der Qualität und nach Proportion zu hoch im Preis.

§. 3. Es berufen sich zwar die Herren Monopolisten, wenn man ihnen ein solch bishero gehabtes Monopolium abnehmen will, auf ihr habendes Privilegium; da aber Privilegia gegeben werden dem Lande zum Besten, so kann man solche, sobald dieser Endzweck erreicht, oder nicht mehr dadurch erreicht wird, auch wieder wegnehmen, und der Monopolist kann sich in diesem Falle nicht mehr darauf berufen, und damit zu schützen trachten.

§. 4. Mit großen geschloßenen Compagnien, dergleichen die Ost- und West-Indianischen seyn, ist es zwar auch was Monopolisches, dem ungeachtet aber ist mehr damit auszurichten, indem es seine Richtigkeit hat, daß mit zusammengesetzten Kräften mehr und größere Dinge können ausgerichtet werden, als einzelne Entrepreneurs für sich allein thun. Ja so gar Compagnien, wenn sie nicht Capital genug haben, ingleichen recht viel Schiffe in einem Jahr nach andern Weltgegenden senden, so können sie sich niemals in solchen entfernten Landen ordentlich festsetzen, dergleichen Exempel genug an den wirklich anjetzo im Schwange seyenden Ost- und Westindischen Compagnien zu finden, daß welche davon

Anfangs

Anfangs zwey auch drey fruchtlose Compagnien errichtet haben, welche alle nichts vor sich bringen konnten, blos weil sie weder genugsam Capital, noch Schiffe hatten, und dahero auch nicht bestehen konnten, bis daß sie endlich mit mehrern Schiffen und größerm Capital nochmals eine Compagnie errichteten, welche alsdenn ihren Fortgang hatte.

§. 5. Der indianische Handel würde bey den europäischen Nationen nimmermehr zu Stande kommen seyn, wenn er nicht vermittelst Schliessung einer der vorhabenden Sache hinlänglich proportionirt stark und großen Gesellschaft geschehen wäre. Ein anderes aber ist es mit solchen Compagnien, indem solche nur thun und unternehmen, was einzelne Personen nicht thun können; jene aber, nämlich die Monopolisten, nehmen andern die Freyheit und Gelegenheit weg, deren sie sich sowohl als der Monopolist hätten bedienen können; ingleichen so nehmen bey einer solchen Compagnie ihrer viele Antheil, und haben einen Gewinn von ihrem Unternehmen, dahingegen bey jenen nur einer oder höchstens nur etliche Monopolisten für sich allein mit Ausschliessung aller andern, die auch Kräfte und Lust zu solcher Fabricke und Handlung zeigen, eine Sache unternehmen, und also den Gewinn auch allein haben.

§. 6. Dergleichen Monopolien üben verschiedene Handwerker durch ihre alten Privilegien aus,

als wodurch denn von Zeit zu Zeit bald an diesem bald an jenem Ort Streitigkeiten entstehen. Zum Exempel, an einem Ort will der Seiler dem Kaufmann den einzelnen Hanfverkauf verbieten, ob der Seiler ihn gleich weder erbauet noch zubereitet, sondern nur verarbeitet. An einem andern Ort will wieder der Gerber dem Kaufmann den einzelnen Lederhandel nicht zulassen, und so giebt es noch weit mehrere solche Monopolien. Allein wenn man diese Dinge nur in etwas ordentlich betrachtet, so siehet man sogleich, daß die Handwerker im Grunde Unrecht haben, und daß im ganzen nichts als Schaden aus solchen Privilegien nicht allein für die Handlung, sondern auch für die Handwerker selbst entstehet; denn es ist ganz natürlich, daß der Kaufmann durch seinen einzelnen Verkauf, welcher ihm doch als einem Kaufmann zukommt, ganz und gar dem Handwerksmann keinen Schaden thun kann, weil alle Waaren, die der Kaufmann verkauft und ausschneidet, erst von dem Handwerksmann gekauft und von solchem gemacht werden; folglich hat der Handwerksmann und dasjenige Handwerk, so solche Waare machet, schon seinen ihm zukommenden Gewinn an Arbeiterlohn erhalten, ehe der Kaufmann solche Waare bekommt. Man siehet dahero wohl, daß solche Profeßionisten ohne gründliche Ursache über dergleichen Dinge klagen.

§. 7. Ich weis wohl, daß solche Handwerker über ihren gehörigen rechtmäßigen Gewinn

an Arbeiterlohn, auch gerne den einzelnen Verkauf allein an sich ziehen wollen, damit sie alles in allem haben. Allein es entstehet aus solchen versteckten Monopolien selbst Schaden für die Profeßionisten; denn wenn solche den einzelnen Handel allein an sich ziehen, so denken sie mehr auf den Handel, als an die Profeßion und deren Arbeit. An Verbesserung der Waare und neue Muster wird alsdenn nur selten gedacht. Ueberdem, so treiben sie den einzelnen Handel so stark, daß solche sich nicht damit befriedigen lassen zu verkaufen, was sie selbst machen, sondern sie kaufen von andern ihres Gleichens, auch wohl von Kaufleuten noch solche Waare, und verkaufen denn solche wieder; da doch ein Handwerksmann eigentlich nichts einzeln oder stückweise verkaufen soll, als was er selbst mit seinen Gesellen verfertiget, noch weniger aber mit solchen Waaren noch darneben handeln, die von seiner Profeßion gar nicht gemacht werden, denn sonst agiret und stellet er mehr einen Kaufmann als Handwerksmann vor, welches doch nicht seyn soll.

§. 8. Wieviel Handwerksleute reisen nicht auf die Frankfurter und Leipziger Messen, nicht so wohl um Materialien zum verarbeiten für sich und ihre Gesellen einzukaufen, sondern vielmehr um Waaren zum Wiederverkauf einzukaufen, und treiben also ordentlicherweise Handlung, welches doch nicht seyn sollte; denn gleichwie ein Profeßionist nicht haben will, daß einer, der von seiner

seiner Profeßion nicht ist, sich in sein Handwerk mengen soll, also kommt es einem Handwerksmann auch nicht zu, daß er ordentliche Handlung treiben will, und dennoch sind sie oft so unbillig, und verlangen, daß man sich nicht in ihre Sache mengen soll, allein sie selbst soll man ungestöret mit dieser und jener Sache, welche nicht einmal ihre Profeßion machet, Handlung treiben lassen. Materialien zu seiner zu verfertigen habenden Waare einzukaufen, kommet einem Handwerksmann zu, aber durchaus nicht Waare, sie sey und bestehe auch in was sie wolle, wenn solches nämlich geschiehet zum Wiederverkauf, denn solches gehöret nur dem Kaufmann. Der Handwerksmann kann auch seine verfertigte Waare sowohl Ellen als stückweise verkaufen, so wie er kann am vortheilhaftesten davon kommen; allein er kann dieserwegen nicht dem Kaufmann verwehren, daß er diese oder jene Waare nicht auch einzeln verkaufen soll, denn alles Ein und Verkaufen ist ein wesentlich Stück eines Kaufmannes, es mag übrigens im ganzen oder einzeln geschehen. Zweytens, so kann der Handwerksmann sich über den einzelnen Verkauf gleichwie ich schon gesaget habe, gar nicht beschweren, weil der Kaufmann diese Waare erst den Handwerksmann muß verfertigen lassen, und solchem erst abkaufen, folglich hat der Handwerksmann oder das Handwerk, so solche Waaren macht, durch das Arbeiterlohn und den Abkauf dieser Waare, schon seinen ihm zukommenden Gewinn davon erhalten, der an-

dere

dere Gewinn, den der Kaufmann hernach beym Verkauf einer solchen Waare machet, es mag im ganzen oder im einzeln seyn; dieser Gewinn sage ich, gehet dem Profeßionisten gar nichts an.

§. 9. Es wäre demnach für die Handlung sehr gut, wenn man in einem Lande alle die alten schädlichen Freyheiten, so in alten Zeiten ertheilet worden sind, nachdem sich anjetzo die Handlungsumstände verändert haben und viel aufgeklärtere Zeiten seyn, aus allen Innungen und Zünften wegnähme, weil nur Schaden und Streitigkeiten daraus entstehen.

§. 10. Das Polypolium giebt einem jeden die Freyheit, eine Nahrung und Gewerbe zu treiben, ohne Festsetzung einer gewissen Anzahl. Weil nun durch das Polypolium in mancher Art Nahrung so viel entstanden, daß in mancher Stadt solche kaum zu leben haben, so sind dahero die Vorfahren auf die Gedanken gekommen, die Innungen, Zünfte oder Gilden zu errichten, und hat dieses gleichsam bey mancher Art Nahrung und Profeßion ein Mittel sowohl wider das Monopolium als Polypolium seyn sollen, indem sie bey mancher Art Nahruug die Menschen die sich damit nähren sollen, in eine solche Zahl reduciret haben, als es die Nahrung jedes Orts damals mitgebracht hat.

§. 11. Dieses Mittel der Innungen und Zünfte aber ist zu einem bösen Mißbrauch worden, denn sie haben in ihren Privilegien solche

Gebräuche, als kostbare Meisterstücke, Schelten, unehrlich und durch andere Dinge wieder ehrlich zu machen, sonderbare Grüße beym Ankommen und Einwandern und viele andere Dinge bey mancher Art Nahrung und an manchem Ort eingeführt, und dadurch die Sachen so beschwert, daß mancher ehrliche, rechtschaffene Mensch ohne große Geldkosten und Umstände nicht in ihre Innung und Zünfte kommen kann.

§. 12. Um nun solche schädliche Nahrungsdinge auszurotten, ist kein besseres Mittel, als alle Zünfte und Innungen zu caßiren oder aufzuheben, und das Polypolium zuzulassen, dergestalt, daß also von einer Art Nahrung, es mag eine Profeßion oder sonst ein Gewerbe seyn, was es will, sich so viele an einem Ort setzen können ohne große Umstände und Geldkosten, als nur wollen; denn da nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände die Nahrung an einem Ort bald zu, bald abnimmt, so läßet sich überhaupt keine gewiße Anzahl Menschen in diesem oder jenem Gewerbe gar nicht wohl festsetzen, und wo nichts zu thun ist, da setzet sich von selbst niemand. Wenn nun auch an denjenigen Oertern, wo noch was zu thun ist, die Menschen durch verderbliche Innungen und Zünfte abgehalten werden, wie kann alsdenn eine Stadt und Land volkreich werden?

§. 13. Man darf auch nicht glauben, daß diese oder jene Art Nahrung durch die große Anzahl

zahl von Menschen endlich unterliegen wird; denn wenn ein neuer, der sich setzen will, siehet, daß schon die alten Daseyenden nicht bestehen können, so wird er von sich selbst sich nicht setzen, und thut er es ja, so lasse man es doch auf seine Kosten und Gefahr geschehen. Ueber dieses ist es besser, es sind viele mittelmäßig reiche oder wohlhabende, und also dabey viele Unterthanen in einem Lande und in einer Art Nahrung, als nur etliche sehr wenige, aber sehr reiche. Wenn ihrer viele in einer Art Nahrung arbeiten, so wird der Erfindungsgeist von selbst aufwachen, und um sich ehrlich zu nähren, sind sie von selbst dazu genöthiget. Die Produkte und Waaren werden auch durch die Menge, so darinnen arbeiten, von selbst wohlfeiler. Ist aber eine Art Arbeit nur in eine gewiße Anzahl durch Innungen, Zünfte, Privilegien und deren Gebräuche eingeschränkt, so entstehet daraus Theurung der Waaren und Produkte, ferner Nachläßigkeit und Schläfrigkeit, und an neue Erfindungen wird nur gar selten gedacht.

§. 14. Ein Propolium ist und wird genannt ein Verkauf der Vor oder Aufkäufer, da sie nämlich bey gelegener Zeit alles zusammenkaufen von einer gewißen Sache, wenn sie aus gewißen Umständen einen Aufschlag vermuthen; wenn sie denn sehen, daß niemand nichts mehr hat, und sie den Preis nach Gefallen setzen können, wie sie nur wollen, alsdenn schlagen sie los mit ihren Waaren, und muß man sich denn hernach den Preis gefallen

lassen, so hoch er auch ist, wenn man nämlich solche Waare absolut gebraucht oder haben muß.

§. 15. Mit allen gefabricirten Waaren und Dingen, womit man handelt, und welche man nicht alle Tage nöthig hat oder nicht unumgänglich haben muß, auch nicht ein jeder gebraucht, kann man sich solches gefallen lassen, und kan auch nicht verhindert werden, ohne eine gänzliche Zerrüttung in der Handlung anzustellen, indem die Handlung auf Speculation und neuer Zeitung einen großen und wichtigen Theil der Handlung ausmachet, den man nicht stören darf, ja ohne Speculation kann gar keine Handlung seyn, denn eben zu rechter Zeit ein und wieder verkaufen, daraus entspringt der Nutzen des Kaufmannes. Allein mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln, als Korn, Hopfen, Gerste, Waizen, Haber, Heu und dergleichen, welche für Menschen und Vieh man beständig haben muß, der Arme sowol als der Reiche, mit solchen Dingen sollte man meines Erachtens, kein Propolium zulassen, weil eine allgemeine Theurung daraus entstehet, denn wenn die allernothwendigsten Lebensmittel so theuer sind, so schlägt auch alles andere auf, indem der theure Lebensunterhalt ganz natürlich auf alle Arten von Arbeiten geschlagen werden muß.

§. 16. Um beständig die nothwendigsten Lebensmittel in einem wohlfeilen Preis zu erhalten, oder doch zum wenigsten alles mögliche dazu beytragen, so ist gut, wenn auf dergleichen Dinge

wenig

wenig oder gar keine Abgaben geleget werden. Zweytens, wenn von Korn, Haber und Heu als dem allernothwendigsten, die Magazine in verschiedenen Gegenden im Lande beständig angefüllet wären, damit, wenn diese Dinge im Preis ausserordentlich anfiengen zu steigen, man aus selbigen anfangen könnte zu verkaufen, um dadurch den Marktpreis wieder zu temperiren und fallend zu machen, als auch bey entstehendem Mißjahre das Benöthigte den Unterthanen davon geben zu können.

§. 17. Es wäre auch sehr gut, wenn eine Verordnung oder Befehl in einem Lande wäre, daß das Korn, Hopfen, Haber und Heu als die allernothwendigsten Lebensmittel für Menschen und Vieh, nicht ausser Land geführet werden dürfte, es wäre denn, daß solche sehr wohlfeil wären, da man denn einer jeden Sache einen Preis setzen könnte, welcher sehr niedrig wäre, und befehlen, daß das Korn, Haber und Heu nicht ausser Land geführet werden dürfte, es sey denn, daß solches zu diesem gesetzten Preis zu kaufen wäre, als welches ein Zeichen, daß genug davon vorhanden und wohlfeil genug sey. Man muß aber dazu einen Mittelpreis erwählen, der im Lande gebräuchlich ist, und nicht accurat den allerwohlfeilsten, und zwar aus der Ursache, weil es nicht genug ist, wenn man auf den Bürger siehet, sondern man muß auch auf den Landmann sehen, daß er auch einen billigen Preis für seine erzeug-

ten Produkte bezahlt bekommt, damit ihm der Muth zur Arbeit nicht benommen wird, jedoch aber sobald diese bey den bestimmten Preisen erlaubte Ausfuhr verursachte, daß der Preis von einer der drey erwähnten Produkte in die Höhe stiege, oder man im Lande selbst daran Mangel litte, oder zu Errichtung der Magazine und deren Ankaufung, solches selbst nöthig hätte, so verstehet sichs von selbst, daß die Ausfuhr davon muß sogleich verboten werden. Die Amtleute müßten darüber den Auftrag und Besorgung bekommen. Es müßte jeder Amtmann beständig auf die Marktpreise Acht geben, damit, sobald als solcher in seinem Amte den festgesetzten Preis überstiege, daß solcher sogleich die Ausfuhr ausser Land in seinem Bezirk verböte, desgleichen auch, wenn Mißjahre und Mangel im Lande selbst einreiset, oder Magazine davon aufgerichtet werden sollen. Im Lande selbst aber muß man dem Unterthan niemals verbieten, es da oder dorthin zu verführen und zu verkaufen, denn sonst würde man sich in mancher eignen Provinz selbst Theurung verursachen.

§. 18. Bey entstehendem Mißjahre, da nämlich die Früchte nicht wohl gerathen seyn, muß denjenigen im Lande, welche die größten Kornböden haben, desgleichen auch in Haber und Heu, nicht zugelassen werden, daß solche solange zurückhalten mit dessen Verkauf, bis die Theurung aufs höchste gestiegen, sondern ihnen anzubefehlen,

bey

bey Zeiten das entbehrlichste zu verkaufen, oder es soll im Fall allen den Grosbegüterten, ohne Ansehung des Standes und Würden, die sie sonst haben, bey entstehender Visitation weggenommen werden. Also muß man bey ausserordentlichen Mißjahren und entstehender Theurung der nothwendigsten Lebensmittel gleichwie 1771 und 1772 in verschiedenen deutschen Ländern gewesen ist, allwo viele tausend für Hunger nicht allein starben, sondern auch viele von denen, die sich noch erhalten haben, durch die Theurung alles zugesetzt und dadurch ruiniret, ja viele an Bettelstab kommen sind, verfahren; wenn sage ich, solche Städte, welche zwischen den Kraisen oder Provinzen im Lande liegen, in welchem einem Kraise oder Provinz diese Lebensmittel noch am allerwohlfeilsten sind, und dargegen in den andern Kraisen, welche von der noch ziemlich wohlfeilen Gegend am allerweitesten davon abliegen, wenn sage ich die darzwischen liegenden Städte noch ein Propolium treiben wollen, und in der wohlfeilen Gegend alles zusammenkaufen, wie viel reiche Capitalisten dazumal in solchen Städten thaten, und alsdenn mit einem Wucher an diejenigen Unterthanen, welche am allerentferntesten von der noch wohlfeilen Gegend wohnen, verhandeln, und durch das Vor und Aufkaufen den allerbedürftigsten im Lande, das an und für sich gegen sonst schon theuere Korn in der noch am wohlfeilsten Gegend, noch theurer nicht allein machen, sondern durch ihr Zusammenkaufen wohl gar machen, daß

daß sie es von ihnen und folglich aus der zweyten Hand kaufen müssen.

Das 8. Kapitel.

Der Werth eines Menschen, wirthschaftlich betrachtet.

§. 1.

Die Sterblichkeit ist nicht in allen Orten und Ländern gleich: oft von 40 Menschen einer, auch von 36. 33 oder 30 nur einer, ja sogar in manchen Ländern von 25 Menschen nur einer. Tausend Menschen, die zugleich geboren worden, werden einer in den andern gerechnet, acht und zwanzig bis 29. Jahr alt, nämlich so lange dauert eine Generation, oder, wenn man von tausenden, die zugleich geboren sind, die Anzahl der Jahre, so einige länger leben, denjenigen beyleget, die eine kürzere Zeit leben, so belaufet sich, saget man, die Lebenszeit aller, ohngefähr auf 28. bis 29. Jahre. Man findet dieses, wenn man die Anzahl der Jahre aller tausend Menschen addiret, und durch tausend wiederum dividiret, da denn der Quotient solches anzeiget.

§. 2. Wenn man nun annimmt, daß im Durchschnitt, alt und jung, reich und arm, gros und klein, ein jedes des Tages drey gute Groschen verdien-

verdiente, so verdiente ein Mensch in acht und zwanzig Jahren, das Jahr zu 280 Werktage gerechnet, eine Summe von 980 Thaler, und dieses kann man den Werth eines Menschen nennen, wirthschaftlich beurtheilet.

Beweis.

1 Jahr hat . . . . . 280 Werktage, und
in 1 Werktag wird . . . . 3 Groschen verdienet,
24 Groschen machen 1 Thaler,
wie viel wird demnach in 28 Jahren verdienet?

Facit 980 Thaler, ist demnach der Werth eines Menschen politisch betrachtet, oder so hoch ist zum Nutzen des Landes ein jeder Mensch zu achten und werth zu halten, indem er dem Staat so viel verdienen kann.

§. 3. Ob nun schon der Verdienst eines jeden Menschen kein neuer Verdienst für die Nation ist, sondern oft nur ein Umlauf oder Circulation des schon daseyenden Geldes aus einer Hand in die andere, so sind dennoch die eines jeden Menschen im Durchschnitt erworbene 980 Thaler, doch an und für sich ein Verdienst und Gewinn, der zur Erhaltung des Landes in sich selbst nach seinen Theilen das Seinige beyträgt, und zwar hier in angenommenem Fall 980 Thaler, ja wenn man es scharf rechnen wollte, so kann ein jeder Mensch noch einmal so hoch gerechnet werden, und

also

also auf 1960 Thaler geschätzet werden; denn erstlich, wenn dieser Mensch im Lande nicht wäre, so blieb oder unterblieb erstlich für 980 Thaler Arbeit im Lande, welche nicht gemacht würde, und zweytens, circulirten 980 Thaler weniger im Lande, und wer weis nicht, wie viel an der Circulation des Geldes einem Lande gelegen ist, denn wenn das Geld im Kasten müßig lieget, und also aufhöret umzulaufen, und aus einer Hand in die andere zu gehen, alsdenn stehet der ganze Staatskörper stille, und das Land wird gleichsam krank, eben als wie ein Mensch krank wird, wenn sein Blut in den Adern anfängt stille zu stehen und zu stocken.

§. 4. Viele sagen zwar, daß an der innern Circulation des Geldes im Lande nicht so viel gelegen sey, als an der äussern; gereichte diese äußere Circulation der Nation zum Vortheil, nämlich, daß mehr Geld durch den Handel in das Land hinein als hinausgehet, so richtete sich die innerliche Circulation von selbst ein. Allein es ist nur unter der einen und der andern Einrichtung ein grosser Unterschied. Wenn die Handlung auch lange so eingerichtet ist, daß dadurch, überhaupt genommen, mehr Geld jährlich in das Land kommt als hinausgehet, und beruhet nicht auf inländischen Fabricken, sondern wird blos mit fremden Waaren getrieben, welche man nämlich von der einen Nation kommen lässet, und alsdenn mit einem Gewinn wieder an andere Nationen versendet und verhandelt, so daß man also nur einen Zwischenhändler

bey

bey der ganzen Sache abgiebt, so wird zwar das Geld in einige Privatbeutel wieder zurückkommen, aber ohne weiter einen grossen Umschlag im Lande zu verursachen, und also wenig circuliren. Wenn aber die mit den Ausländern vortheilhafte Handlung auf inländischen Fabricken beruhet, dann ist sie vortheilhafter als im vorigen Fall, und je mehr die Fabricken durchs ganze Land zertheilet sind, und nicht in gleichsam ein paar Städte und Kraise oder Districte allein eingeschlossen sind, je mehr wird auch das Geld durch das ganze Land circuliren, und gleichsam alle Adern durchlaufen, indem das mit Vortheil wieder in das Land zurückgekommene Geld wieder unter die vielen Arbeitsleute, die solche Waaren verfertigen, ausgetheilet und zerstreuet wird, und also durch viele Hände gehet.

§. 5. Um zu beweisen, was die Circulation des Geldes in einem Lande für Nutzen hat, so stelle man sich eine Stadt vor, welche zehentausend Einwohner hätte, und welche zusammengenommen, zweymal hundert und funfzig tausend Thaler an baarem Gelde besässen, oder zusammengenommen reich wären, so käme bey gleicher Ausrechnung und Eintheilung auf eine Person fünf und zwanzig Thaler. Von diesen 25 Thalern würde nicht eine einzige Person des Jahrs über leben können, wenn das Geld stille stände, oder liegen bliebe; da aber durch das Gewerbe aller Menschen das Geld durch die unterschiedliche Gesellschaften und nach Beschaffenheit der Noth-

durft

durft und Umstände der Menschen beständig beweget wird; so will ich annehmen, daß in dieser zum Beyspiel angenommenen Stadt alles circulirende Geld, wenigstens viermal umliefe, nämlich aus einer Hand in die andere; so würde also bey einer regulairen Circulation jede Person jährlich viermal 25. Thaler oder überhaupt 100 Thaler einnehmen, als welches zur nothdürftigen Nahrung noch eher zureichen würde. Da nun aber durch die Bebauung der Erde und einer vortheilhaften Handlung nebst der Vielheit der Menschen der Umlauf am besten bewirket wird, also muß man sich in einem Lande diese Dinge äusserst angelegen seyn lassen. Unter einer vortheilhaften Handlung verstehe ich aber eine solche, wobey die Handlungsbalanz nicht allein nicht verloren gehet, sondern auch unsere Handlung meistentheils auf inländische Fabricken und eigene Produkte gegründet ist.

§. 6. Ein jedes Ding so zusammengesetzt ist, bestehet aus seinen Theilen, will man nun das Ganze erhalten, so muß man dessen Theile auch erhalten, und derowegen muß auch einem Lande an der Erhaltung eines einzigen Menschen was gelegen seyn: und ob zwar seine Stelle wieder zu ersetzen oder zu besetzen, sich genugsam andere angeben und zeigen, so ist und bleibt der Abgang und verlorne Mensch doch allezeit ein Verlust für den Staat, der nach seinem Stande sich und dem Lande nützlich war, nämlich, in

Ansehung

Ansehung der Arbeit, die er gethan, und zweytens in Betracht, daß durch ihn die Circulation befördert worden ist, auch wohl nach Beschaffenheit seiner Umstände und Nahrung ein neuer Gewinn für das Land im Gelde, wie er denn auch zu den Einkünften des Landesherrn nach seinem Vermögen und Kräften das Seinige beytrug.

Das 9. Kapitel.

Von den Einkünften einer Nation, als auch von der Vermehrung ihrer Macht, und deren glücklichen Fortgang.

§. 1.

Um die Einkünfte einer Nation zu berechnen, legen viele die Anzahl der Einwohner zum Grunde, und berechnen, was jeder Unterthan vermöge seiner Nothdurft täglich braucht, oder in seiner Feldarbeit und sonstigem Gewerbe, was ein jeder nach Proportion seines Standes, täglich zur Nahrung erwerben kann, eines in das andere gerechnet.

§. 2. Wenn man nun annähme, daß in einem Lande zehn Millionen Menschen wären, wovon jeder einen Tag in den andern gerechnet, drey gute Groschen verdiente, so machte die

Arbeit der ganzen Nation oder deren Verdienst in einem Jahr eine Summe von 35000000 Thalern.

Beweis.

In 1 Tag verdient 1 Person	mit ihrem Gewerbe	3 Groschen.
24 Groschen thun		1 Thaler.
wie viel verdienen demnach	10000000 Menschen in 280 Werktagen.	

Facit 35000000 Thaler.

§. 3. Da in einem Lande aber sehr viele Einwohner sind, welche gar nicht arbeiten, als viele Reiche, Arme, und Elende, ingleichen Kinder und alte Leute, als welche alle zur Bereicherung eines Landes nichts beytragen, und gesetzt auch, daß ein jedes, wer es auch seyn möchte, arbeitsam wäre, wiewohl es nicht ist, so ist doch nicht eines jeden sein Verdienst ein neuer Verdienst für die Nation, sondern vielmehr nur eine Verwechselung des schon im Lande seyenden Geldes oder Vermögen aus einer Hand in die andere oder eine Circulation des schon im Lande seyenden Geldes, so durch das Gewerbe aller Menschen von einem zum andern übergehet und also circuliret, und dannenhero kann man keine gewisse Anzahl von Einwohnern angeben, welche einen wahrhaften neuen Verdienst für die Nation erwerben, und dannenhero halte ich diese Art um

den

den Verdienst oder die Einkünfte einer Nation zu berechnen für sehr unsicher.

§. 4. Das allersicherste Mittel, um die neuen jährlichen Einkünfte einer Nation zu berechnen, ist meines Erachtens, wenn man untersuchet, wieviel jährlich überhaupt gerechnet, dem Betrag am Gelde nach, ein Land mehr Waaren und Produkte aussendet, als in eben der Zeit in das Land hereingezogen werden, und hält dessen Betrag, nebst demjenigen Quantum, so durch die Bergwerke die Unterthanen nach Abzug aller Unkosten gewinnen, ingleichen was etwann durch ausländische Erbschaften gewonnen wird, für die wahrhaften neuen Einkünfte der Nation. Auf was Art und Weise aber ein Betrag der aus und eingehenden Güter zu erforschen, solches habe ich in dem Capitel, wo von der Balanz der Handlung gesprochen wird, genugsam erkläret.

§. 5. Man saget, man habe Ursache, sich mit solchen Berechnungen zu bemühen, weil die Wohlfahrt der Unterthanen darauf beruhe, als um welche eine weise Regierung bekümmert seyn muß, indem die Wohlfahrt des Landesherrn von dem Wohlergehen der Unterthanen abhanget, und daß das Wohl der Unterthanen der feste Grund zur Macht des Landesherrn seyn.

§. 6. Nichts vermehret die Macht einer Nation mehr, als die Handlung, denn diese giebt ihr die meiste Beschäftigung auf unzählige Art

und durch den dadurch sich erwerbenden Gewinn, wenn nämlich die Handlung nicht nachtheilig für das Land geführet wird, locket sie immer mehr Menschen in das Land: dahero kommt es, daß die Macht einer Nation nicht so wohl abhanget, von der Vermehrung der Ländereyen oder größern Raum des Erdbodens, den man besitzt, sondern vielmehr von dem starken Anwachs der immer vortheilhaftern Handlungsbalanz und Staatsklugheit. Eine Nation kann dahero eher durch eine weise Regierungsart und bessere Einrichtung ihrer schon habenden Länder gleichwie schon gesagt, in Ansehen kommen, als durch gewaltsame Eroberung, zumal da das zu erhaltende Gleichgewicht unter den Nationen ohnedem beständig zu verhindern suchet, daß eine Nation durch gewaltsame Eroberung sich nicht zu sehr erhebe und andern fürchterlich werde.

§. 7. Den Fortgang einer Macht kann man erkennen, wenn man untersuchet: erstlich, ob das Land sowohl über als unter sich bestmöglichst bebauet wird, um sowohl dadurch Lebensmittel, als auch allerhand andere Produkte zum Gebrauch der Handlung zu erzielen. Zweytens, ob es eine vortheilhafte Handlung hat. Drittens, ob Künste und Wissenschaften zu- oder abnehmen, und hauptsächlich ob die Gottesfurcht, als woraus Glück und Segen, ingleichen Treu und Redlichkeit entspringet, zu- oder abnimmt. Viertens, ob an guten Schulen und tüchtigen Lehrmeistern

meistern kein Mangel ist, insonderheit ob die niedern Schulen gut bestellet sind, nicht allein in den Städten, sondern auch auf den Dörfern; denn der gemeine Mann machet allezeit den größten Haufen in einem Lande aus, derohalben muß man sich um so viel mehr bemühen, ihn aus der Unwissenheit heraus zu ziehen, und dieserhalben scharfe Aufsicht nicht allein darauf haben, sondern auch alle Gelegenheit dazu an die Hand geben, damit der gemeine Mann als der größte Theil der Menschen in einem Lande eine gute Erziehung bekommt, und solcher aus der Unwissenheit herausgezogen wird, denn dasjenige, was man in seiner Jugend lernt, hat einen Einfluß auf unser ganzes Leben, und macht uns zu allen Dingen aufgeheiterter und geschickter. Fünftens, ob das Land sich nach seinen Kräften zu beschützen suchet, um sich in seinem Besitz und Gewerbe zu erhalten; es muß derohalben nicht allein genugsame Grenzfestungen haben, nebst einem beständigen Vorrath an Baarschaften und Kriegsbedürfnissen, sondern auch eine zur Vertheidigung seiner Länder proportionirte wohl ausgerüstete Armee, die der Größe der Länder und der Macht der zu vermutheten Feinde genugsam angemessen ist. Sechstens, ob es ein gut wohl eingerichtetes Finanz- als auch Policeywesen hat, und überhaupt in der Staatsklugheit zu- oder abnimmt.

Das 10. Kapitel.

Auf was Art der Reichthum und die Macht einer Nation gegen den Reichthum und Macht einer andern Nation zu berechnen ist.

§. 1.

Der Weg, den man sich insgemein bedienet einer Nation ihren Reichthum und Macht gegen einer andern Nation zu berechnen, sagen einige, ist, daß man die Anzahl der Einwohner berechnet. Der Grund davon wäre leicht einzusehen, indem eine starke Bevölkerung auch eine große Anzahl von Bürgern, Bauern, Soldaten und Matrosen, und also auch eine große Menge von Natur- und Fabrickwaaren, und dadurch auch zugleich einen großen Reichthum voraus setzet.

§. 2. Um aber die Kräfte einer Nation zu berechnen, müßte man ferner untersuchen, ob die Einwohner alle arbeitsam seyn, denn ist dieses nicht, so könnte man auch nicht die Folgen daraus herleiten, denn wenn zum Beyspiel eine Nation 18 Millionen Menschen enthielte, wovon aber nur zwey Drittel arbeitsam wären, man einer andern Nation von 18 Millionen, oder auch nur 15 Millionen Menschen gleich schätzen wollte, welche

che aber durchaus arbeitsam wären, so würde man sich irren: dahero müßten allemal die Nationen, so gegen einander sollen berechnet werden, in der Emsigkeit einander gleich seyn. Ferner, müßte man auch mit in Erwägung ziehen, die Lage der Länder, und ob einer jeden Nation ihr Land nach dessen Größe genugsam angebauet, und zwar nach Proportion der andern Nation ihres Landes Größe oder doch so, daß der Unterschied nicht allzumerksam ist. Sind nun, sagen sie, die zwey Länder in der Anzahl der Einwohner, Emsigkeit, Lage und Anbauung des Landes einander gleich, alsdenn hätte diejenige Nation den Vorzug, welche die vortheilhafteste Bündnisse und Regierungskunst besitzet.

§. 3. Da aber eine starke Bevölkerung, nicht allemal eine große Anzahl von Bauern voraussetzet, als wenn zum Exempel nicht viel festes Land ist, gleich als in Holland; ingleichen so folget auch nicht allemal, daß in einem starkbevölkerten Lande eine große Anzahl von Soldaten und Matrosen sich befinden muß, denn dies kommt nur darauf an, ob die Regierung ein Freund vom Militairstand ist, und dazu stark inclinirt. Also hat man auch Völker, die zwar Gelegenheit genug hätten gute Matrosen in ihrem Lande zu ziehen, indem es bey ihnen an schifreichen Gewässern nicht mangelt, haben auch wohl Seehäfen, und könnten derer noch mehr anlegen, allein sie verstehen sich nicht recht auf ihren Vortheil, dahero

lassen sie sich nicht allein die fremden Waaren und Produkte durch fremde Schiffe und Völker zuführen, sondern auch ihre inländischen Waaren wiederum damit abholen, und lassen dahero Fremden nicht allein die Fracht gewinnen, sondern verlieren noch dabey die Gelegenheit, selbst gute Matrosen zu ziehen.

§. 4. Es ist ferner nicht allemal die Folge, daß in einem solchen Lande allemal viel Fabricken, und darauf beruhend, große Handlung seyn muß; denn es kann seyn, daß die Einwohner sich meistens mit dem Feldbau, Viehzucht und der Jagd beschäftigen, oder wenn sie ja ziemlich starke Handlung haben, daß selbige meistens paßiv ist, oder welches einerley ist, daß selbiges mehr fremde Waaren, dem Betrag im Gelde nach in das Land bekommt, als es von seinen eigenen Waaren und Produkten wiederum an andere versendet; oder wenn auch dieses nicht ist, so kann es doch seyn, daß seine ob zwar vortheilhafteste, Handlung sich nicht auf eigene Fabricken und Produkte gründete, gleichwie schon gedacht, und also gar leicht könnte zerstöret werden.

§. 5. Dieser Ursachen wegen halte ich die beschriebene Art einer Nation ihren Reichthum und Stärke gegen die Macht einer andern zu erforschen, nicht für sicher, sondern ich glaube vielmehr, auf folgende Art mit mehrerer Gewisheit solche zu erforschen, wenn man nämlich untersuchet: erstlich, wie stark die Anzahl

der Einwohner ist. Zweytens, ob das Land die nothwendigsten Lebensmittel und Produkte selbst erzielet. Drittens, ob es viel Fabricken hat und die meisten Materialien, so darinnen verarbeitet werden, im Lande selbst erbauet, als welches die allerfesteste Grundlage zu Fabricken ist, oder ob es solche aus fremden Ländern dazu herbeyschaffen muß. Viertens, ob es eine so große Anzahl von Soldaten und Matrosen hat, als nach Beschaffenheit der Größe des Landes und dessen Vertheidigung, ingleichen zur Schiffarth dienlich und nöthig ist.

§ 6. Ist nun, daß diejenigen zwey Länder, welche mit einander sollen verglichen werden, in besagten vier Stücken einander gleich seyn, alsdenn hat diejenige Nation den Vorzug, welche die vortheilhaftesten Bündnisse und Regierungskunst besitzet, die größte Handlung besitzet, und an andere die geringsten Balanzen bezahlt, oder die größten Handlungsbalanzen von andern Ländern sich bezahlen lässet, überhaupt aber die größten Einkünfte hat, und die meisten Baarschaften besitzet.

Das 11. Kapitel.

Daß es für ein Land nicht gut ist, wenn darinnen eine Stadt sich befindet, welche gegen andere gleichsam alles allein an sich ziehen will und mit ganz besondern Freyheiten begabet ist.

§. 1.

So wenig Fabricken nur einzelnen Personen allein zu vergönnen sind, eben so wenig müssen sie durch einen gewissen Ort eingeschränkt werden. Ingleichen da die Wohlfahrt aller Unterthanen dem Regenten gleich lieb seyn muß, indem ein jeder Unterthan nach seinem Stand und Kräften dem Lande nützlich ist, und zu den Einkünften des Landesherrn nach seinen Kräften das Seinige beyträgt, also ist es auch billig, daß sie alle an der Gnade des Landesherrn und der im Lande seyenden Freyheit gleichen Antheil haben, sie mögen wohnen in welchem Kraise, Provinz und Stadt als sie nur wollen. Alle Unterthanen, die einen und eben denselben für ihren Landesherrn erkennen und gleich willig das Ihrige zum allgemeinen Wohl beytragen, müssen auch wiederum mit gleicher Liebe angesehen werden, und von einem und eben demselben Landesvater gleiche Gnade und Freyheit zu hoffen haben. Alle Oerter und

und Provinzen in einem Lande müssen Antheil an der Arbeit und Wohlfahrt des Landes haben. Je mehr sich der Fleiß ausbreitet, desto größer wird die Nacheiferung, und je ausgebreiteter über seine sämtlichen Unterthanen, die Liebe, Gnade und ertheilten Freyheiten seyn, desto willfähriger werden sie seyn, seine Befehle zu vollziehen, desto glücklicher wird das ganze Land seyn, desto mehr wird die landesherrliche Macht wachsen, und Glück und Segen über einen solchen Landesvater sich ausbreiten.

§. 2. Wenn aber eine Provinz oder Stadt, gleichsam den Handel allein in einem Lande in sich fasset oder doch größtentheils, wenn eine solche Provinz oder Stadt ganz besondere Freyheiten und Vorzüge in Ansehung der Handlung und andern Nahrung genieset, als zum Exempel, wenn sie geringere Abgaben als andere Provinzen oder Städte hat, oder wenn sie gar diese oder jene Art Handlung oder sonstiges Gewerbe allein zu treiben begnadiget ist, so daß alle andere Unterthanen davon ausgeschlossen sind, oder wenn die übrigen Unterthanen nicht die nämliche Freyheit haben ihre Waaren und andern erzeugten Produkte, hinzuführen und zu verhandeln, wo es ihnen gefället und am vortheilhaftesten ist, sondern verbunden sind, es an jene ausserordentlich-begnadigte Provinz oder Stadt zu verhandeln, und sich dafür zahlen zu lassen gefallen lassen müssen, was diese mit Freyheit besonders begnadigte Provinz oder

Stadt

Stadt will, oder wenn alle andere Unterthanen verbunden sind, ihre benöthigte Dinge blos und allein nur von der begnadigten Provinz oder Stadt zu kaufen, und diese dafür zahlen müssen, was jene Provinz oder Stadt verlangt, oder wenn die mit geringern Abgaben und andern Freyheiten begnadigte Provinz oder Stadt dadurch allen Handel an sich ziehet, und alle andere Städte und Provinzen dadurch gleichsam unterjochet und unterdrückt, so entstehet und ist in einem solchen Lande nichts als Zerrüttung, Verbitterung und heimlicher Haß unter den Unterthanen, oder es veranlasset doch zum wenigsten eine gewisse Eifersucht, welches lauter Unordnung nach sich ziehet, und ist es mit einem solchen Lande beschaffen, gleichwie mit einem Kinde, an dessen Körper ein Glied allein fortwüchse, und die andern Glieder blieben alle zuruck, und das Kind würde also dadurch unproportioniret.

§. 3. Wenn eine Provinz oder Stadt die Nahrung gedachtermaßen auf eine oder die andere Art gleichsam allein an sich gezogen und noch mehr zu thun sich täglich bemühet, folglich auch allen Reichthum, so daß den andern Provinzen und Städten wenig davon zukommt, so entstehet dadurch in den entferntesten Gegenden eine Armuth. Ingleichen, da oft viele Gegenden, welche von diesem Haupthandlungsort weit abliegen, keinen Abgang von ihren erzeugten Produkten haben, so werden selbige zu fernerm Anbau niedergeschlagen und verdrossen, und müssen selbigen wegen

wegen Mangel der Abnahme nicht allein in Zukunft unterlassen, sondern die Gegend verarmet auch dadurch.

§. 4. Wolte einer sagen, daß die entfernten Gegenden ihre Produkte nach diesem Haupthandlungsort hinfahren müßten, so ist zu wissen, daß wenn es allzuweit entfernt ist, es den Leuten zu viel Unkosten verursachet, und solche auf ihre erzeugten Produkte zuschlagen, würde solche wiederum vertheuern. Also kann und reiset ein Landmann auch nicht so weit für allezeit von seiner Behausung, seine Nahrungsumstände leiden es auch nicht: wenn derohalben die Handlung und Nahrung in vielen Städten und Provinzen mit gleicher Freyheit vertheilet ist, so erleichtert es dem Landmann nicht nur überall die Abnahme seiner erzeugten Produkte, sondern er kann selbige auch eher auf einen Preis bringen, und wird zu mehrerm Anbau ermuntert werden.

§. 5. Für die Handlung ist es auch deswegen nicht gut, wenn die Nahrung sich alle auf einen Ort oder Provinz gleichsam allein hinziehet, weil durch die vielen Handwerker und große Anzahl von Menschen, alles an einem solchen Orte theuer wird, als welches alle große volkreiche Städte bezeugen, und durch diese Theurung werden die daselbst verfertigten Waaren auch theuer, indem das Arbeiterlohn durch die theure Lebensmittel und Miethe oder Hauszinß auch theuer wird; und obschon viele vom Lande ihren Ueberfluß dahin bräch-

brächten, so kämen solche, wie schon gedacht von den entfernten Gegenden, wegen des weiten Weges und der daraus entstehenden großen Reisekosten, doch theuer daselbst zu stehen.

§. 6. Es ist auch aus folgenden andern Ursachen besser, wenn die Handlung und Nahrung durch das ganze Land vertheileet ist, und wenn viele mittelmäßigreiche Handelsörter und Gegenden sind, als wenn alles gleichsam nur an einem Ort und Provinz eingeschlossen und beysammen ist, denn wenn zum Exempel diese große Stadt durch Feuer, Krieg oder ander Ungemach zerstöret und verderbet wird, so lieget mit dieser einzigen Stadt oder Provinz auch auf einmal das ganze Land darnieder.

Das 12. Kapitel.

Von Fallimenten und Banquerouten.

§. 1.

Wenn ein Kaufmann durch wirkliche Unglücksfälle außer Stand gesetzt wird, seine Gläubiger oder Creditores zu bezahlen, so saget man, daß ein solcher falliret oder ein Falliment gemacht hat.

§. 2. Von denjenigen, welche aus Verschwendung andern Ausschweifungen und ohne Noth, da solche nämlich nur sich bereichern wollen, oder durch Hoffart andere um das Ihrige bringen, und endlich ein Unvermögen der Bezahlung angeben, von denen saget man, daß sie Banquerout machen. Es wird aber auch im Deutschen durch ein Falliment oder Banquerout überhaupt ein Unvermögen oder doch zum wenigsten ein solches vorgegebenes Unvermögen der Bezahlung seiner Schulden verstanden.

§. 3. Derjenige, der durch wahrhafte Unglücksfälle, als welche sich solange Glück und Unglück in der Welt ist von der Handlung nicht trennen lassen, ausser Stand gesetzt wird, zu bezahlen, ein solcher verdienet bedauert zu werden, und daß man ihn schützt und zu helfen sucht.

§. 4. Wenn viele große und allgemeine Banqueroute und Fallimente vorfallen, als im Jahr 1763. geschehen ist, da nämlich die ausländischen Fallimente auch im Lande welche nach sich ziehen oder verursachen, als welches geschiehet, wenn die Unterthanen von den Ausländern, welche banquerout geworden, Wechsel in Händen haben, welche alsdenn nicht bezahlet, sondern protestirt und unbezahlet zurückkommen; ingleichen, wenn man durch solche ausländische Fallimente Schuldner bekommt, die außer Stand gesetzt seyn, zu bezahlen. Bey solchen Fällen muß man suchen, soviel als möglich, Einhalt zu thun, weil sonst durch dergleichen Falli-

mente die Handlung und deren Credit geschwächet wird.

§. 5. Man kann aber die Handlung und deren Credit bey gedachten Fällen folgender Gestalt aufrecht erhalten: erstlich, daß man durch Unterschreibung eine Summe Geldes zusammenschiesset um die vornehmsten Häuser, deren Sachen noch am besten zu stehen scheinen, damit zu unterstützen. Zweytens, daß, wo Banquen seyn, selbige gegen sichere Pfänder Geld ausleihen, damit diejenigen, welche keines haben, ihre Wechsel damit auslösen können und sich also dadurch erhalten. Drittens, das Wechselrecht auf einige Zeit außer Kraft stellen, um die Zahlungszeit auf einige Wochen länger hinaus stellen zu können, um sich dadurch zu erhalten suchen, und Zeit zu bekommen, die nöthigen Gelder anzuschaffen, als auch, um die Tratten der Ausländer, für welche man keine Valuta bereits in Händen hat, unbezahlt können zurückgehen lassen, wenn auch selbige bereits acceptirt wären, und also dadurch den Verlust an den ausländischen Fallimenten sich zu vermindern suchen, und sich also zugleich auch zu erhalten suchen, als ohne welches man vielleicht auch ein Falliment machen müßte.

§. 6. Das lezgedachte dritte Mittel muß aber nur in ausserordentlichen Fällen gebraucht werden, nämlich bey ganz grossen allgemeinen Fällen, und ausserordentlichen Fallimenten, indem sonst der Credit und die Handlung eines solchen

Landes,

Landes, welches dieses Mittel misbrauchen wollte, einen gewaltigen Stoß und Mißtrauen bekommen würde, denn ohne Zutrauen, Worthaltung, Treu und Glauben kann keine Handlung bestehen und geführet werden.

Das 13. Kapitel.

Was eine Messe und Jahrmarkt ist, wozu solche dienen, und wie der Ort und das Land beschaffen seyn muß, wo selbige angeleget werden soll, oder was für Eigenschaften zu einem Ort erfordert werden, um eine große Messe daselbst anlegen zu können.

§. 1.

Eine Messe und Jahrmarkt ist nichts anders, als eine Zusammenkunft vieler einheimischer und fremder Ein- und Verkäufer, und wo von letztern ein jeder seine zu verkaufen habenden Waaren und Produkte mitbringet, und solche allda auf der Messe an die daselbst sich einfindenden Einkäufer für baares Geld oder auf Zeit verkauft, oder gegen andere Waaren vertauschet, und nach geendigter Messe wieder nach Hause reiset.

§. 2. Dem Ursprung nach, sind Messen und Jahrmärkte deswegen angeleget: erstlich, damit

damit das Land oder die Stadt durch die Ankunft vieler Fremden wegen des Darlehns der Häuser, Stuben, Gewölber, Keller und Buden, Miethe oder Zinse bekommen, und durch das Verzehren, so von den Fremden geschiehet, der Ort bessere Nahrung bekommen soll. Zweytens, daß der Obrigkeit ihre Zölle und Accisen besseres Einkommen haben sollen. Drittens, um das Land und die Stadt mit den ermangelnden Nothwendigkeiten besser zu versehen, und überhaupt das Land und die Handlung in bessern Flor dadurch zu setzen. Ueber dieses, so giebt auch die Messe Gelegenheit, daß mancher inländische Kaufmann mit einem ausländischen besser bekannt wird, und kommt dadurch zu einer vortheilhaften Correspondenz und Verschreibung seiner einzukaufen oder zu verkaufen habenden Waare.

§. 3. Einige meynen zwar, daß die Messen und Jahrmärkte deswegen nicht gut wären, weil die Einwohner alles von den Fremden kauften, und sich von einer Messe und Jahrmarkt zum andern verproviantirten und dadurch verursachten, daß die inländischen und in der Stadt selbst wohnenden Kaufleute sowohl in als außer der Messe keine Nahrung hätten, da sie doch von ihrer Handlung und Gewerbe allerley Abgaben sowohl dem Landesherrn als ihrer Stadtobrigkeit zu geben hätten; so müßten sie sich sowohl durch die Meßkaufleute als auch durch die Herumläufer und Hausirer oder sogenannten Tablettkrämer, das Brod vor dem Munde wegnehmen lassen.

§. 4.

§. 4. Wenn in einem Lande alle fremde Waaren und Produkte ohne Ausnahme frey zu tragen und zum selbsteigenen Gebrauch erlaubt sind, so kann man nicht in Abrede seyn, daß solchergestalt eine Messe leicht mehr Böses als Gutes anrichten könnte. Sind aber in einem Lande den fremden ausländischen Waaren und Produkten gemessene Schranken gesetzt: nämlich, daß man zwar alle ausländische Waaren zum großen Handel, nämlich um wieder weiter in fremde Länder zu verführen, einzubringen erlaubt, aber durchaus nicht alles und jedes zum inländischen Gebrauch, wenn sage ich dieserwegen die gehörige Verfügung im Lande getroffen wird, so kann man auf einer großen allgemeinen Landmesse, dergleichen die Frankfurther und Leipziger Messen sind, alle Waaren einzuführen erlauben. Ueberdem so muß man auch bedenken, daß viele von den daseyenden fremden Kaufleuten wiederum den Inwohnern vieles abkaufen, so daß also, wenn wie gedacht mit den ausländischen Waaren zum Nutzen der inländischen Fabrickwaaren und Produkten die gehörigen Maasregeln genommen sind, die Messe ein Mittel ist, wodurch sowohl der Absatz der in- als ausländischen Waaren befördert, und dahero sowohl für in- als ausländische Kaufleute nützlich, und zu einer florisanten Handlung beförderlich ist.

§. 5. Was aber die gewöhnlichen kleinen Jahrmärkte sind, deren in jeder Stadt und Flecken jährlich einer oder zwey oder auch noch meh-

rere gehalten werden, und wo man ohnedies weis, daß keine Ausländer zum Einkauf dahin kommen, sondern nur blos Landes-Inwohner aus der Nachbarschaft, auf solche Jahrmärkte sage ich, sollte man absolut keine im Lande verbotene ausländische Waare zu bringen erlauben, denn eben weil gedachtermaßen auf solche Jahrmärkte keine ordentliche ausländische Kaufleute kommen, so müßten und würden auch die inländischen Kaufleute und Unterthanen solche kaufen, und gäbe man ihnen selbst dazu die Gelegenheit.

§. 6. Was aber das, ausser den großen Landmessen und den in allen Städten gewöhnlichen Jahrmärkten, Herumziehen oder Herumreisen, und Hausiren anbetrift, so von den sogenannten Tablettkrämern, Herumträgern und Juden, so im ganzen Lande das ganze Jahr hindurch herum ziehen, und den Landeseinwohnern, die doch von ihrem Gewerbe und Handlung sich ehrlich nähren sollen, auch Steuern und Gaben davon geben müssen, das Brod vor dem Mund wegnehmen, solches sollte man billig nicht zulassen, und jedes Orts Obrigkeit sollte in diesem Stücke für ihre Bürger und Untergebene selbst sorgen. Es wird heutzutag durch die überhäuften Jahrmärkte so aller Orten sind, jedem Inwohner in seinem Wohnplatz oder Stadt ohnedem schon vieles Brod der Nahrung entzogen, indem eines auf diesen Jahrmarkt lauft und sich was kauft, der andere reiset wieder auf einen andern Jahrmarkt und kauft sich

auch was, unterdessen ist der Kaufmann und Cramer auf dem Platz oder in der Stadt selbst, wovon die Bürger auf andern Jahrmärkten sich verproviantiren, und hat nichts zu thun, und muß doch Steuern und Gaben geben: dieses aber ist nun einmal nicht zu ändern; wenn aber sage ich auch noch ausser den Jahrmärkten, den Herumläufern erlaubt ist das Land durch und durch zu ziehen, und überall aufmachen zu dürfen, sobald sie sich nur jedes Orts mit den Vorgesetzten verstehen, wo dieses erlaubt ist, daß nämlich Fremde den Inwohnern auch ausser den Jahrmärkten das Brod vor dem Mund wegnehmen dürfen, da gehet es ohne Verwunderung zu, wenn der in der Stadt wohnende Cramer verdirbt und zu Grunde gehet.

§. 7. Das Land aber und der Ort, wo die Landmesse soll angeleget werden, muß folgende Lage haben: nämlich, daß es in der Mitte zwischen andern Ländern und Städten lieget, welche alle stark handeln und mit einander Handlung treiben, so, daß immer eines das andere bedarf. Ferner ist es gut, wenn die Communication zwischen andern mit einander stark handelnden Nationen, nicht anders geschehen kann, als vermittelst desjenigen Landes, wo die Messe soll angeleget werden, damit durch Anlegung einer Messe daselbst, den Nachbarn ihr beyderseitiger Weg gleichsam unter ihnen getheilet wird.

§. 8. Hat nun ein Land und Ort, wo die Messe soll angeleget werden, gedachte Eigenschaften,

so müssen folgende Punkte bey Anlegung einer Messe in Obacht genommen werden. Erstlich, muß der Ort, wo die Messe seyn soll, wo möglich, schifbar seyn, damit die Zufuhr erleichtert wird. Zweytens, für bequeme Landstrassen muß Sorge getragen werden. Drittens, müssen die Strassen sicher seyn. Viertens, muß die Messe zu einer solchen Zeit fallen und angestellt werden, daß solche für in- und ausländische Kaufleute bequem fället; sie darf dahero in keiner solchen Zeit fallen und angestellet werden, wenn eine andere grosse Messe ist. Fünftens, muß man auch darauf sehen, ob an dem Ort, wo die Messe soll gehalten werden, genugsamer Platz für die vielen ankommenden Fremden ist. Sechstens, ob genugsame und wohlfeile Lebensmittel vorhanden sind. Siebentens, darf die Messe nicht zu lange dauern, denn dieses ist für in- und ausländische Kaufleute verdrießlich und verursachet selbigen unnöthige Unkosten. Achtens, müssen auch brauchbare Brücken, Dämme, auch wo möglich Seehäfen seyn.

§. 9. Sind nun diese Punkte und Eigenschaften alle vorhanden, so wird die Messe ihren guten Fortgang haben. Der Nutzen aber wird um so viel grösser seyn, und die Sache besonders erleichtern wie auch befördern, wenn das Land und der Ort, wo die Messe soll angeleget werden, selbst grosse Handlung hat, und viele Waaren an seine Nachbarn und andere Länder verkaufet, indem der Absatz dadurch erleichtert und vergrössert wird.

Das

Das 14. Kapitel.

Von grossen Handlungscompagnien.

§. 1.

Daß eine geschlossene Compagnie mehr ausrichten kann, als eine einzelne Person, dieses hat seine Richtigkeit, denn sie hat mehr Geld, ihr Credit ist stärker, die Einsicht kann auch grösser seyn, und so ist selbige auch mächtiger.

§. 2. Man muß bey einer solchen Einrichtung überlegen und wissen, worinnen die treibenwollende Handlung bestehen, und wie weit sie gehen soll, nach Beschaffenheit und Vorhaben der Handlung. Man muß ferner wissen, ob man auch Freyheit dahin zu handeln hat, und was für Waaren wieder mit zurückgenommen werden sollen, und wie viel zu Anfang Capital erfordert wird.

§. 3. Es müssen zu einer solchen Compagnie soviel Personen erwählet werden, als zu Treibung des Handels nöthig sind. Es müssen auch genugsam geschickte Leute seyn. Die Antheile dürfen nicht zu klein seyn, weil sonst der Theilhaber gar zu viel und der Gewinn in zu kleine Theile fällt; jedoch wenn es nicht anders angehen will, daß Mangel an genugsam grossen reichen Leuten ist,

so haben die kleinen Theile und der folglich daraus entstehende kleine Gewinn am Ende auch nichts zu sagen. Die Participanten müssen auch also vermögend seyn, daß sie bey entstehender neuer Zulage mit ihren Antheilen folgen können.

§. 4. Die Compagnie muß denn ein oder etliche aus ihren Gliedern zu Directeurs bevollmächtigen, welche die Sache eigentlich betreiben und den andern Rechnung ablegen, damit durch Einholung der Stimmen und deren Vereinigung die Sache nicht aufgeschoben und vereitelt werde, zumal, wie gewöhnlich, wenn die Participanten nicht an einem Ort wohnen, sondern in ganzem Lande zerstreuet sind. Es müssen aber auch solche Directeurs erwählet werden, von deren genugsamen Einsicht, Treue und Rechtschaffenheit man versichert ist, wobey denn auch verabredet werden kann, daß bey sehr wichtigen Vorfällen die Directeurs noch einige Theilhaber oder alle zusammen erst um Rath fragen. Bey dem Anfang der Compagnie wäre ein einziger Directeur, nebst einem Buchhalter und noch einem Bedienten, nebst einem bis zwey Markthelfern, nach Beschaffenheit der Größe der angefangenen Compagnie, hinlänglich die Sache zu bestreiten, und bey wichtigen Fällen, als zum Exempel, die Reisen zu bestimmen, wenn, wohin und mit wieviel Schiffen sie geschehen sollen; ingleichen was für Waaren eingekauft und mit in die Fremde genommen werden sollen; ingleichen, was für Waaren wieder mit

mit nach Hause gebracht werden können; ingleichen, wie sich da oder dort in der Fremde zu verhalten ist: über solche Angelegenheiten müßte der Directeur die Vorsteher um Rath fragen, und den Ausschlag jeder Sache nach der Mehrheit der Stimmen bestimmen. Die Vorsteher der Compagnie könnten an der Zahl ohngefähr sechse seyn, die aus den vornehmsten und geschicktesten Gliedern der Compagnie, von der Compagnie selbst erwählet werden.

§. 5. Eine solche Gesellschaft muß auch hinlängliche Freyheit und Privilegia und Schutz haben, nicht allein in ihrem eigenen Lande von dessen Landesherrn, sondern sie muß auch in den Ländern, wo sie hinzuhandeln gedenket, in so weit es nöthig ist, um Freyheit und Schutz anhalten, und derowegen Freundschafts- und Handlungs-Tractaten mit dortigen Nationen zu schliessen suchen, damit sie ungehindert ihre Sachen treiben könne, und derowegen auch bedacht seyn, wie man in und ausser seinem Vaterlande mit den Zöllen und Imposten zurechtkommen kann; ingleichen, was für Waaren hie und da wohin man handeln will, verboten oder contrebant sind; ferner, muß man überlegen, wie man sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten sich zu schützen getrauet, sowohl in als ausser Landes. Auch muß man durch Errichtung eines Handels-Comtoir und Anlegung einer Festung, in diesen fernen Landen suchen, sich festzusetzen.

§. 6. Bey einigen Nationen, welche an einem Fluß oder an der See liegen, findet man solche Compagnien, welche sie errichtet, um dadurch ihre Landesprodukte als auch anderer Nationen ihre Waare in grosser Menge vortheilhaftig verschliessen zu können, und um wieder andere benöthigte fremde Waaren für sich und andere Nationen damit durch den Handel zu verproviantiren, und um einen billigen Preis selbige herbeyzuschaffen; dahingegen haben sie das Recht, daß ausser der Compagnie niemand anders nach solchen entlegenen Welttheilen handeln darf, dahingegen kann in ihrem Lande jedermann Antheil an der Compagnie nehmen.

§. 7. Dergleichen Compagnien sind die Ost- und Westindianischen, in Frankreich, England und Holland. In Holland sind die Vorsteher der Ostindischen Compagnie aus den vornehmsten Interessenten erwählet, und sind deren siebenzehen. Die Angelegenheiten der Compagnie betreffend, als zum Exempel, Ausrüstungen der Schiffe, Verkauf der Waare oder auch der Repartition, beschliessen diese Vorsteher durch die Vielheit der Stimmen unter sich, so sie von einander gesammlet haben. Ihr Haupt-Comtoir ist in der Stadt Batavia in Ostindien, allwo auch der Holländische Gouverneur seinen Sitz hat.

§. 8. Ein jeder, der Geld hat, kann bey dieser Compagnie Antheil bekommen, und das Antheil, das ein jeder bey dieser Compagnie hat,

wird

wird eine Actie genannt, und werden selbige gekauft und auch wieder nach Lust und Belieben verkauft, und durch die Mäkler feil geboten, wobey denn solche im Preis steigen und fallen, nachdem gute oder böse Zeitungen oder Nachrichten aus Indien von den dahin und wieder Retour gehenden Schiffen einlaufen.

§. 9. Dergleichen Nachrichten werden von den Kaufleuten und andern Personen oft auch erdichtet, als ob einige Retourschiffe untergegangen, oder unterwegens von den Seeräubern weggenommen wären; ingleichen, daß ein schwerer Krieg im Lande selbst entstanden wäre, welcher der Compagnie nachtheilig sey, als wodurch denn zu vermuthen stehet, daß die Compagnie dasselbe Jahr schlechte Austheilung machen werde.

§. 10. Durch solche Zeitungen nun werden diejenigen, welche selbige Actien haben, zu deren Verkauf beweget, um mit dem baaren Gelde indessen bessern Nutzen sich zu verschaffen, und um dadurch das Gewißeste zu spielen, so lassen sie bey Verkaufung dergleichen Actien zum Exempel 100 Gulden Capital für 106. Gulden verkaufen, und nehmen also, um nur das Gewissese zu spielen, mit 6 Procent Gewinn mehr oder weniger vorlieb, da denn mancher von den reichsten Käufern, eine gute Anzahl Actien in einem billigen Preis an sich handelt, und hernach auf bessere eingelaufene Zeitung, welche oft auch wiederum erdichtet werden, da denn dadurch die Actien wiederum im

Preis

Preis steigen, sie solche wieder mit einem Gewinn verkaufen, dergestalt, daß, wenn zum Exempel einer zuvor 100 Gulden Capital für 106 Gulden an sich gekauft hat, er nunmehro solches wieder für 110 Gulden verkauft, und also an 100 Gulden Capital 4 Procent Gewinn machet. Andere warten die Retourschiffe erst ab, und hören, was solche für Nachrichten mitbringen, ehe sie zum Verkauf ihrer Actien schreiten. Noch andere warten die Zeit der Austheilung erst ab, da denn die Compagnie zuweilen 20 und mehr, aber auch wohl weniger Procent auf 100 Gulden Capital austheilet.

§. 11. Bey der ostindianischen Compagnie, ist jede Actie 500 Pfund flämisch oder 3000 Gulden Capital stark. Die Actien der westindianischen Compagnie, sind jede 6000 Gulden Capital stark. In Einkaufung der Actien wird gemeiniglich ein Mäkler gebraucht, und wenn die Parthey geschlossen, so lässet der Verkäufer solche gleich in den Büchern der Compagnie dem Käufer zuschreiben und unterschreibt für den Directeur ein Bekäntniß, Kraft welches er sein Recht dem Käufer überträgt; hingegen muß der Käufer den Werth gleich bezahlen, sonst ist alles ungültig, und der Transport der gekauften Actie von dem alten Conto und Gläubiger auf den neuen, so in den Compagnie-Büchern geschehen ist, wird für null und nichtig erkannt. Bey einem solchen Kauf muß noch für Ab- und Zuschreibkosten, ungefähr

gefähr 4 Gulden, und für Courtage 6 Gulden, für jede Post bezahlet werden, wovon der Käufer und Verkäufer, jeder die Hälfte zahlet.

§. 12. Die Güter der ostindianischen Compagnie in Holland, welche bey offenbarer Ausrufung verkauft werden, können nicht eher abgeholet werden, ehe und bevor die Bezahlung geschehen ist. Für die Güter, welche bey Gewicht verkauft werden, genießt der Käufer 1 Procent für gut Gewicht, nebst der Courtage für den Mäckler. Diejenigen, so gleich bezahlen, kürzen $1\frac{1}{2}$ Procent für promte Bezahlung, weil die Verkaufung auf 3 Monat Zeit geschiehet; wer in und zwischen dem Verlauf der 3 Monate bezahlt, der berechnet die Abkürzung zu $\frac{1}{2}$ Procent per Monat gerechnet, bey Tagen, daß er früher bezahlt. Wer aber die 3 Monat lässet ablaufen, genießet keinen Rabatt, und wer noch länger wartet, muß für Lagergeld oder Packhaus-Hauer, 8 Procent Interesse pro Anno gerechnet, bey Tagen gerechnet, seitdem es über die 3 Monat liegt, bezahlen. Wer Güter kaufet und solche nicht abholet, muß der Compagnie den Schaden, welche solche Güter bey der nächsten Verkaufung weniger gelten bezahlen; im Fall sie aber höher, als er solche erstanden, weggehen, ziehet die Compagnie den Ueberschuß für ihre Rechnung.

§. 13. Die Käufer der Güter sind verbunden, sich über ihre gekauften Güter die Rechnung selbst ordentlich zu machen, nebst Anmerkung,

welchen Tag sie solche bezahlet oder in der Bank haben abschreiben lassen, nebst Abkürzung den Rabatt der Vorbezahlung und wiederum die Beyfügung, das gewöhnliche 1. per mille für die Armen, oder nach Beschaffenheit auch noch die Nachbezahlung, im Fall sie solche über 3 Monat liegen lassen. Was aber die Nüsse und Nägelken anbelangt, als welche die Compagnie das ganze Jahr hindurch verkauft, darüber giebt die Compagnie dem Käufer selbst eine Rechnung, aber über alle andere Waaren nicht, wohl aber empfängt solche von dem Käufer die Rechnung, um solche von den Buchhaltern nachsehen zu lassen, ob alles mit ihren Büchern darinnen gleichförmig und richtig ist.

§. 14. Die gemengten Specereyen werden durch gewisse Arbeiter, welche man Kruytleesers nennet, ausgelesen, und also sortirt verkauft. Von vielen Gütern werden durch die Mäcklers Notitien verfertiget, darinnen man die Qualität nebst dem was es ist, angezeiget, von jeder Parthey so man Koopen oder Cavelinge nennet. Von Cattunen und seidenen Stoffen werden Facturen gedruckt, inhaltend, die Zahl der Ballen von jeder Caveling; wieviel Stück in jedem Ballen sich befinden, desselben Länge und Breite, nebst dem Preis, und von welchem Platz solche gekommen seyn. Alle diejenigen nun, welche mit solchen Waaren handeln, aber doch keinen solchen grossen Posten von jeder Sorte Waare, so wie

sie

sie bey der Compagnie in Cavelinge verkauft werden, kaufen können, und dahero solche Waaren aus der zweyten Hand, bey solchen Leuten kaufen müssen, so solche von der Compagnie erkauft haben, versehen sich mit solchen Facturen und Notitien, um bey dem öffentlichen Verkauf der Compagnie, allwo sie sich auch einfinden, nicht zum Einkauf, sondern um auf der in der Hand habenden Facture und Notitie bey jeder Parthey den Namen des Käufers sich anzumerken, ingleichen den Preis, wie hoch solche Güter erstanden, und dieses ist für sie nachmals bequem, damit sie sehen können, bey wem sie diese oder jene Sorte finden können, und ob sie im Preis viel oder wenig übersetzt werden.

§. 15. Alle Güter können einige Tage vor der Verkaufung besehen werden, und liegen auf den verschlossenen oder zugemachten Ballen und Kisten überall davon Muster oder Proben. Die Güter der Compagnie werden auf dem ostindischen Hause in kleine Partheyen, die man Koopen oder Cavelingen nennet, vertheilet, wovon denn nur eine nach der andern aufgeruffen wird. Bey dem Empfang der Güter, wird dem Käufer das Gewicht zugewogen, oder die Stücken zugezählet, und kann er diejenigen Stücke, so beschädiget sind, ausschiessen und zurückrechnen lassen, es sey dann, daß es ihm für beschädigt Gut verkauft ist. Die Compagnie hat auch ihr apart Kaufmanns-Zeichen, so auf alle Güter, es seyn Ballen, Kisten

oder Fässer gezeichnet ist, also auch auf die Packhäuser, Flaggen der Schiffe, auf ihren Büchern und allen andern Dingen.

§. 16. Ob nicht noch mehrere Compagnien, hauptsächlich von solchen Städten und Ländern, die an der Ostsee liegen, mit Nutzen könnten errichtet werden, daran ist wohl kein Zweifel; wie sie denn auch allerhand Produkte hätten, auch von ihren Nachbarn noch mehrere bekommen könnten, die zu ihren Reisen nach Ost- und Westindien dienlich seyn möchten.

Das 15. Kapitel.

Von den Banken, und wie selbige zu errichten.

§. 1.

Der Nutzen einer Ab- und Zuschreibbank bestehet darinnen, damit man dadurch eher eine unveränderliche Geldsorte zur Wechselzahlung als auch zu andern großen Zahlungen bekommt, und nicht besorgt werden darf, daß diese Geldsorte aufgesucht und eingeschmolzen wird; ferner, daß ein solcher Ort, wo selbige errichtet wird, dadurch zu grösserer Aufnahme kommt, weil sich, durch den Zusammenfluß der Gelder in der Bank nicht allein mehr Waaren, sondern auch mehr Wechselhandel

handel dahin ziehet. Also geschehen auch die Zahlungen richtiger und accurater, und man ist dabey des vielen Geldzählens überhoben.

§. 2. Der Ort aber, wo eine Bank soll errichtet werden, muß nicht allein an und für sich selbst große Handlung haben, sondern sie muß sowohl activ als paßiv seyn, denn das eine erhält das Zuschreiben in der Bank, und das andere das Abschreiben.

§. 3. Viele und große Handlung muß ein solcher Ort auch deswegen haben, weil es nicht für einen jedweden ist, daß er zugleich ein Capital baar in der Bank und auch zugleich zu Hause in der Cassa, mit welcher er die kleinen Ausgaben bestreitet, welche täglich vorfallen, ingleichen, um die Arbeitsleute bey Fabricken wöchentlich zu bezahlen, denn solche kann man nicht mit Bancozettel abfertigen.

§. 4. Eine Lehnbank aber zu errichten, in welche man ein Capital auf Interesse legen kann, dazu gehören drey Stücke: nämlich, Credit, Geld und Fond. Es ist aber nöthig allhier anzumerken, daß viele von den Ab- und Zuschreib-Banken, auch zugleich eine Lehnbank vorstellen, und zweytens, daß zu jeder Art von Banken, die erwähnten drey Stücke: nämlich, Credit, Geld und Fond nöthig sind.

§. 5. Was den Credit anbelanget, so müssen solchen diejenigen machen, welche die Bank

assecuriren, oder für solche gutsprechen, und solche dirigiren, und diese sind schuldig für die Erhaltung der Bank zu sorgen und zu stehen.

§. 6. An die Bancoherrn gehet der Gewinn und Verlust von dem Capital, und sie mögen gewinnen oder verlieren, so sind sie schuldig jedem sein Capital und Interesse zur bestimmten Zeit zu bezahlen. Ist nun der Credit dieser Bank stark oder gros, so finden sich auch viele, die Geld hineinlegen, als welches das zweyte Stück zur Aufrichtung einer Bank ist, denn wo sonst kein Geld zu haben und zu hoffen ist, da kann auch keine Bank errichtet werden.

§. 7. Das dritte Stück, als der Fundus, darunter wird die Art und Weise oder Anwendung vom Capital verstanden, um Intereße damit zu gewinnen. Die beste Anwendung nun um Geld zu bekommen ist, Handlung zu treiben, denn wenn man damit handeln will, so kann der Darleiher leicht erachten, daß man nicht dabey verlieren, sondern gewinnen will, und man wird es dazu am ehesten darleihen: dahero bestehen solche Banken am besten, wenn sie, um eine große Gesellschaft von Handelsleuten, oder um eine große Handlungs-Compagnie zu unterstützen, errichtet werden.

§. 8. Da zu Erhaltung der Bank der Credit sehr nöthig ist, so ist es sehr dienlich, wenn ich solchen allhier beschreibe. Es sind aber beym Creditwesen sechs Stücke zu beobachten: als erstlich,

lich, was der Credit sey; zweytens, wozu er nu-
ßet; drittens, wie hoch er zu schätzen und noth-
wendig sey; viertens, wie er zu erlangen; fünf-
tens, wie man ihn erhalten; und sechstens, wie
man ihn vermehren kann.

§. 9. Das erste Stück betreffend, so ist er nichts anders, als ein Zutraun und Vertraun auf das bloße Wort, Direction und Acceptation eines Wechsels ohne Unterpfand: der Credit muß dahero blos durchs Ansehen, Ehrlichkeit, Worthaltung, Vermögen, Vernunft und Einsicht erworben werden.

§. 10. Zweytens, der Nutzen des Credits aber besteht darinnen, daß ich nicht allein meine Handlung besser ausbreiten, und selbst dadurch in Ansehen kommen kann, sondern ich kann auch bey einer mir plötzlich zugestossenen Gefahr und Noth, da man jähling Geld nöthig hat, solches ohne Unterpfand bekommen.

§. 11. Drittens, die Nothwendigkeit des Credits kann man daraus abnehmen, weil es erstlich, wenn man ohne Unterpfand kein Geld bekommen kann, ein schlechtes Zutraun anzeiget, und also disreputirlich ist; ingleichen, so sind die Pfänder auch oft so beschaffen, daß solche nicht transportirlich seyn, oder ohne des Versetzers grossen Schaden, nicht zum Pfand eingesetzt werden können; ingleichen, so ist der Credit auch deswegen zur Handlung nöthig, weil es unmöglich ist allezeit mit baarem Gelde zu handeln, indem

viele Waaren wegen Mangel des genugsamen Geldes auf Zeit gekauft wreden. Ueberdies, so sind die Handlungen mit Wechsel, Assecuranzen, Actien und dergleichen, also beschaffen, daß sie ohne Credit nicht bestehen können.

§. 12. Zu erlangen aber ist der Credit durch genugsame Versicherung, als wenn bey Aufnehmung einer Summe Geldes die ganze Stadt oder Compagnie dafür gutspricht; ingleichen muß man den Credit, wie schon gesagt, durchs Ansehen, Ehrlichkeit, Worthaltung, Vermögen und auf das Zutraun der Vernunft und Einsicht zu erlangen suchen.

§. 13. Erhalten aber wird der Credit, wenn man bey der Verfallzeit mit der Bezahlung der Interessen richtig einhält, denn solange dieses ist, so hält man sein Capital immer noch für sicher; desgleichen muß man auch die verfallenen Capitalia zu seiner Zeit richtig abtragen, als wodurch denn auch sechstens nebst seinem sonstigen Wohlverhalten der Credit vermehret wird.

§. 14. Es können auch verschiedene Kaufleute und Fabricanten zur Betreibung ihres Handels, als zum Exempel zur Einkaufung gewisser Waaren, oder um sonst eine große Handlung zu treiben, eine solche Bank errichten, und das Capital auf eine solche Summe setzen, die sie zur Unternehmung ihres Handels für dienlich erachten, und die Einrichtung ohngefähr folgender Gestalt machen: daß nämlich die Einlage zum Exempel

empel in Ducaten zu $2\frac{5}{6}$ Thaler geschehen sollte; geschähe die Einlage aber in andern Gelde, so werden die Sorten nach ihrem jedesmaligen Cours, den selbige gegen Ducaten zu $2\frac{5}{6}$ Thaler haben, berechnet.

§. 15. Dieses Capital müßte nun von den zusammengetretenen Kaufleuten garantiret und den Creditoren mit 4 bis 5 Procent verinteressiret werden. Bey Gebung der Interesse muß sich die Gesellschaft darnach richten, wie hoch sie das Capital zu brauchen oder zu benutzen sich getrauet, und ob das Geld rar daselbst ist und leicht oder schwer aufzubringen sey, als woraus solche denn leicht beurtheilen kann, wieviel Procent Interesse nöthig und dienlich zu geben sey.

§. 16. Derjenige, der Geld in diese Bank legen wollte, müßte einen Wechsel von der Compagnie ausgestellt bekommen, in welchem die Compagnie das empfangene Capital mit so und soviel Interesse in einem Jahr an den Eigenthümer oder dessen Ordre zu bezahlen verspricht, und auf diese Art könnte der Besitzer des Wechsels, wenn er allenfalls Geld nöthig hätte, ehe das Jahr verflossen, den Wechsel wieder verhandeln, um dadurch zu Geld zu kommen. Es wäre aber nöthig, daß diese Wechsel alle mit einander, nicht allein von einer einzigen Person geschrieben, damit es einerley Handschrift wäre, sondern, daß auch nur einerley Sorte von Papier dazu genom-

men würde, ingleichen, daß solche mit dem Compagnie-Petschaft gesiegelt wären, und zwar müßte dieses Petschaft gewiße besondere kleine Merkmale haben, welche niemand außer der Compagnie wissen müßte, damit nicht leicht falsche Wechsel nachgemacht werden könnten.

§. 17. Wenn ein Jahr verflossen, und der Creditor oder Innhaber des Wechsels will sein Geld wieder haben, so bekommt er solches mit der Intereße gegen den von der Compagnie in Händen habenden Wechsel wieder zurück. Ein solcher Inhaber des Wechsels aber müßte verbunden seyn, es der Compagnie ein Vierteljahr zuvor zu wissen zu thun, damit selbige Zeit hat, das baare Geld herbeyzuschaffen. Wegen der Verhandlung solcher Wechsel wäre es gut, daß jeder Innhaber des Wechsels die Eincaßirung des Wechsels der Compagnie ein Vierteljahr zuvor anzeigen muß, damit Fremde, die einen solchen Wechsel an sich gehandelt haben, sich darnach richten und solches auch wissen.

§. 18. Weil derjenige, welcher sein Geld wieder zurück nehmen will, es der Compagnie ein Vierteljahr zuvor, ehe der Wechsel verlauft, zu wissen thun muß, so kann der Wechsel das letzte Vierteljahr nicht weiter verhandelt werden, sondern derjenige, welcher ihn zu der Zeit hat, und das Geld haben will, muß ihn an sich behalten, der Compagnie anzeigen und alsdenn die Zahlungszeit abwarten.

§. 19. Will aber jemand das Capital länger stehen lassen, so zahlt man ihm das Intereße für das vergangene Jahr gegen Schein, fordert den alten Wechsel wieder zurück, und giebt ihm dargegen einen neuen Wechsel, der wieder auf ein Jahr gültig ist. Zu Anfang einer solchen Bank aber wäre es dienlich, wenn die Capitalia anders nicht, als zum wenigsten auf zwey bis drey Jahr fest angenommen und folglich die Wechsel auch auf solange dargegen ausgestellet würden, weil, wenn solche widrigenfalls nur auf ein Jahr lauteten, durch eine böse Nachrede von ihren, nämlich der Gesellschaft ihren Unternehmungen oder auch durch ein wirkliches kleines Unglück, so selbige bey ihrer ersten Unternehmung etwan erlitte, durch die schnelle und plötzliche Eincaßirung der Wechsel, die Bank auf einmal ein Ende nehmen könnte.

§. 20. Ueber alle ausgestellte Wechsel ist es gut, wenn die Compagnie ein Scontro-Buch in Debet und Credit hält, in welchem sie denn in Debet anmerket, das Jahr, Monat und Datum, wenn jeder Wechsel ausgestellt ist, ingleichen auf wie lange Zeit, ingleichen an wen oder wessen Ordre er zahlbar gestellet ist, nebst der Summe, so denn hinten ausgeworfen wird. Ingleichen ist auch gut, daß alle Wechsel numeriret werden, so wie sie ausgestellet worden, zum Exempel, der erste Wechsel bekommt die Nummer Eins, der zweyte Wechsel Nummer Zwey und so fort,

und diese Nummer müßte denn auch im Scontro-Buch mit angemerket werden. Es müßte denn auch jederzeit derjenige, welcher das Capital eines Wechsels hergäbe, und an wen oder dessen Ordre folglich der Wechsel zahlbar lautete, seinen Namen allemal selbst in das Scontrobuch einschreiben, und zwar dieserwegen, weil dadurch dem Betrug falscher Wechsel sehr vorgebeugt oder gebauet würde, denn wenn auch der erste Inhaber des Wechsels solchen wiederum verhandelte, so muß er doch solchen indoßiren, und seinen eigenen Namen doch zum wenigsten unter das Indossement selbst schreiben, und da eben diese Hand in der Compagnie ihrem Scontro selbst stehet, so kann man bey der Präsentation des Wechsels im Buch nachsehen, ob die Hand im Buch mit der Hand desjenigen, der einen solchen Wechsel das erstemal indoßirt hat, einerley ist und dadurch von der Richtigkeit überzeugt werden. Hat aber der erste Inhaber den Wechsel gar nicht verhandelt, sondern will solchen selbst eincaßiren, so kann man bey der Präsentation und Bezahlung seine Hand durch Schreibung seines eigenen Nahmens auf ein bisgen Papier probieren lassen, und gegen die Hand im Scontrobuch vergleichen. Ferner, da im Buch jederzeit auch die Nummer des Wechsels stehet, so siehet man bey der Präsentation des Wechsels im Buch nach, ob auch die Nummer des Wechsels, ingleichen an wen er zahlbar gestellet, wie auch die Summe des Wechsels, nebst dem Datum und Jahr der Ausstellung, ob sage ich alle diese Dinge

mit

mit dem Wechsel von eben der Nummer im Scontrobuch übereinkommen oder nicht, oder ob vielleicht diese Wechsel-Nummer im Scontrobuch im Credit für schon bezahlt abgeschrieben stehet, und also dieser zum zweytenmal präsentirte Wechsel falsch sey. Man siehet wohl, daß solches Scontrobuch von großem Nutzen wäre; wie man denn auch aus selbigem sogleich ersehen könnte, welche Wechsel bezahlt sind, und welche noch nicht bezahlt sind. Und da denn derjenige, der einen Wechsel eincaßiren wollte, solches der Compagnie ein Vierteljahr zuvor aufkündigen müßte, so hat die Compagnie auf diese Weise Zeit, im Fall sie bey der Präsentation eines Wechsels, solchen für falsch und nachgemacht befindet, den Betrüger zu entdecken, und ihrem Schaden zuvorzukommen, wie sich denn auch bey solcher Einrichtung die Betrüger werden fürchten müßen, entdeckt zu werden. In Credit des Scontrobuchs, als in welchem wie gedacht, jedem Wechsel nach seiner Nummer ein Conto per Debet und Credit gehalten wird, und zwar mit folgenden Worten: **Soll Wechsel** Numero 1. (oder was Numero es ist,) **Haben.** Auf solchen Credit eines jeden Wechsels, wird nun jederzeit das Jahr, Monat und Datum der Bezahlung angemerkt, und zugleich angemerkt, an wen er bezahlt wird, und zwar muß der Empfänger des Geldes seinen eigenen Namen selbst mit eigener Hand in das Scontro in Credit schreiben, und alsdenn wird die Summe hinten in die Linien, so bezahlt wird, ausgeworfen, da alsdann

der Debet und Credit von dieser Wechsel-Nummer saldiret, und folglich diese Rechnung geschlossen und zur Richtigkeit kommen ist.

§. 21. Da nun aber zu Errichtung einer solchen Lehnbank von Privatpersonen einen sehr großen Credit und große Bekanntschaft solcher Personen voraussetzet, so zweifle ich, ob jemals eine solche Privatbank zu Stande kommen möchte, wenn solche nicht gleich wie es bey den schon daseyenden Banken angefangen wird, daß eine ganze Stadt, ja der Landesherr desselbigen Landes selbst garantiren und allem möglichen Anspruch öffentlich lossaget, auf daß jedermann versichert wäre, daß man bey Anvertrauung seines Geldes, keine Gefahr liefe.

Das 16. Kapitel.

Von den Lehnbänken oder Pfandhäusern.

§. 1.

Dieses allhier ist wieder eine andere Art von Lehnbänken, als die vorhin beschriebene Gattung, jedoch kann diese gar leicht mit einer Ab- und Zuschreib-Bank verbunden werden. Allhier verstehe ich unter einer Lehnbank einen solchen Ort oder

oder Haus, allwo man Geld gegen genugsames Pfand aus solchen für ein billiges Intereße kann geliehen bekommen, und kann man dergleichen Lehenbänke dahero auch Pfandhäuser, oder auch Hülfshäuser nennen, und sind selbige ein gutes Mittel wider die Wucherer, als welche durch übermäßiges Intereße den jähling Geldbedürftigen gleichsam das Blut aussaugen.

§. 2. Zu dem Ende wird eine Summe Geld in diese Bank gebracht, und einem die Direction darüber gegeben, welcher dieses Geld denen, die welches bedürfen, gegen Pfand und billige Intereße leihet, jedoch nur auf gewisse Zeit, als auf 6. Monat, aber nicht auf viele Jahre, auch nicht in allzugroßen Summen an einen allein, sondern nach Proportion einer solchen Lehnbank ihrem ganzen Capital, in ganz mittelmäßigen Posten, darf es einzeln nur ausgeliehen werden, und zwar sind diese zwey Dinge, nämlich auf nicht allzulange Zeit und nicht in allzugroßen Posten an einen allein, deswegen nöthig zu beobachten, damit viele dieses Beneficiums können theilhaftig werden.

§. 3. Gleichwie nun das Capital wohl verwahret werden muß in der Lehnbank oder Pfandhaus, also muß es auch mit den Pfändern geschehen, und selbige wohl rangiren und numeriren, damit selbige leicht wieder gefunden werden können, und ein jedes seiner Natur und Beschaffenheit

nach,

nach, an einem dazu bestimmten und bequemen Ort aufgehoben werden, und binnen einem halben Jahr und Tag, wenn nämlich die Leute das geborgte Geld nebst der Intereße wiederbringen, die Pfänder wieder zurückgeben.

§. 4. Im Fall aber einige Pfänder nicht zu seiner bestimmten Zeit wieder eingelöset werden, so werden selbige, sobald man deren soviel zusammen hat, daß es sich der Mühe verlohnt öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und was mehr daraus gelöset wird, als was man darauf geliehen hat, nebst der Intereße und Unkosten, die bey dem Verkauf seyn, solches wird dem Versetzer des Pfandes wieder zugestellet; über alles aber richtig Buch und Rechnung gehalten. Die Unkosten aber müssen auf die ganze Summe so man aus dem Verkauf aller Pfänder gelöset hat, geschlagen werden, und dann auf jedes Pfand, nach dem was man daraus gelöset hat, proportioniret werden. Zum Exempel, man hätte in einer angestellten Auction aus vielen verschiedenen Pfändern 4000 Thaler gelöset; es wären aber bey dieser Auction 100 Thaler Unkosten in allem gewesen, so käme also zum Exempel auf ein Pfand daraus man 200 Thaler gelöset hätte, 5 Thaler Unkosten, welche man denn nebst der Intereße und dem darauf geliehenen Geld, von den 200 Thalern abziehen müßte, den Ueberschuß bekäme denn der Eigenthümer des Pfandes wieder zurück; wenn man denn ferner annähme, daß 50 Thaler

Geld

Geld wäre auf ein halb Jahr zu 4 Procent darauf geliehen worden, so bekäme der Versetzer, nach Abzug alles in allem, noch 143 Thaler heraus.

Die Berechnung siehet also aus:
4000 Thaler haben gehabt, 100 Thaler Unkosten, was 200 Thaler?

Facit 5 Thaler Unkosten.

ferner, ein halb Jahr Intereße 2. Thaler, sind zu bezahlen. Ferner an geliehenem Capital 50 sind zu berechnen.

Also in allem hat der Versetzer 57 Thaler auf das versetzte Pfand, so für 200 Thaler verauctioniret worden ist, zu bezahlen; wenn man nun solche von den 200 Thalern abziehet, so bekommt der Versetzer, als einen noch rechtmäßigen zukommenden Antheil von seinem Pfand, annoch heraus 143 Thaler.

§. 5. Das Capital, mit welchem eine solche Bank zu errichten, ist auf folgende Weise herzunehmen: erstlich, wo eine große Ab- und Zuschreibbank ist, da kann selbige das Geld gegen eine kleine Intereße herschiessen. Zweytens, wo aber keine Ab- und Zuschreibbank ist, da müßte man das Capital von Privatpersonen suchen zu bekommen, und zwar, um eine billige Intereße, und es ohngefähr um 2 Procent höher gegen Pfänder wieder ausleihen. Privatpersonen können ihr Capital an ein solches Pfandhaus um soviel eher herlei-

herleihen, weil die jederzeit daseyenden Pfänder für alles Risico selbige versichert hielten, und dafür stünden.

§. 6. Die Intereße aber muß deswegen nicht hoch seyn bey Aufnehmung eines Capitals für das Pfandhaus, weil die Lehnbank bey Ausleihung auf Pfänder wieder etliche Procent mehr fordern muß, als selbige der Ab- und Zuschreibbank oder einer Privatperson giebt, um ihre Unkosten damit zu bestreiten, und es dahero widrigenfalls, wenn es nämlich zu hoch zu stehen kommt, einer Wucherey ähnlich werden würde, welches aber wider den Endzweck wäre, warum man ein Pfandhaus errichtete.

§. 7. Ein solches Pfandhaus aber muß Feuerfeste seyn, als auch sonst wohl verwahret, und nicht mitten in der Stadt liegen, damit nicht ein jeder sehen kann, wer darinnen ein und ausgehet, und Geld auf Pfänder nimmt. Es muß auch mit Gewölbern, Kellern, trockenen und feuchten Kammern, nach Beschaffenheit der Pfänder, die es annimmt, versehen seyn.

§. 8. Zur Verwaltung eines solchen Pfandhauses brauchet man nicht mehr als zwey Personen: als einen Pfandverwalter und einen Cassirer, welcher letztere auch zugleich Buchhalter ist. Im ganz kleinen oder auch schon mittelmäßigen aber kan es eine einzige Person allein versehen; hingegen muß aber doch eine andere Person von der Stadt, die Aufsicht über eine solche Bank haben.

§. 9. Da viele Leute zur Verwaltung nur viele Unkosten verursachen, eine solche Anstalt aber bey ihren etlichen Procenten, welche sie nur mehr nimmt, keine große Unkosten ertragen kann, derohalben muß man die Personen so viel als möglich einschränken, als auch die Besoldung derselben, und andere Spesen nicht groß wollen einrichten, denn sonst wird es nicht bestehen können.

§. 10. Das Taxiren der Pfänder geschiehet vom Verwalter selbst, denn weil nicht viel mehr, als ohngefähr der halbe oder dritte Theil des Werthes, darauf Geld geliehen wird, wegen Ungewisheit, wie hoch ein solches Pfand in der Auction, in so ferne es nicht ausgelöset werden sollte, im Verkauf wieder weggehen sollte; derohalben so brauchet es also keine solche genaue Taxirung und kann es derohalben schon der Pfandverwalter allein thun; ausgenommen bey Gold, Silber und Edelgesteine, diese kann man durch einen Goldschmidt oder Juwelhändler probiren und taxiren lassen, und solchen des Jahrs durch seine Bemühung ohngefähr ein Quart Procent für den Betrag, was er des Jahres über taxiret hat, geben.

§. 11. Auf Metalle aber kann man jedesmal so viel leihen, als deren Preis ohngefähr ist, weil man allezeit solches bey demjenigen, der solche verarbeitet, wieder dafür verkaufen kann, doch muß man die Intereße davon abziehen.

§. 12. Ein jedes Pfand hat sein apartes Fach und Nummer, worunter es gebracht und gehalten

gehalten wird, damit man es beym Auslösen gleich wieder finden kann.

§. 13. Dem Ueberbringer des Pfandes wird ein Schein gegeben, welcher in sich enthält, das Pfand mit seiner Nummer, ingleichen, die darauf geliehene Summe Geldes, wie auch, auf wie lange Zeit, und zu wieviel Procent Intereße.

§. 14. Wenn die Zeit um ist, so kann man, wer das Pfand nicht einlösen will, und solches nicht verderblich ist, aufs neue prolongiren, und der Zettel verneuert werden.

§. 15. Die zu verauctioniren habenden Sachen können alle halbe Jahr, oder auch alle vier Wochen, nachdem man viel solche Pfänder hat, verkauft und an den Meistbietenden erlassen werden.

§. 16. Die Bedienten müssen in Pflicht genommen werden und angesessen seyn, oder doch sonst wohl bekannt, auch nach Beschaffenheit der Umstände Caution leisten.

§. 17. Wer nun am ersten Geld aus dem Pfandhause bekommt, der bekommt den Zettel oder Schein mit Numero 1. der zweyte bekommt einen Zettel Numero 2. und sofort. Sobald aber eine Nummer wieder eingelöset wird, so giebt man sie an den ersten, der kommt, wiederum; auf solche Weise ist das Pfandbuch lange zu gebrauchen.

§. 18.

§. 18. Zur Aufschreibung der vorfallenden Geschäfte hat man drey Bücher nöthig, als ein Caßabuch, in welchem man sich der Kürze wegen auf das Journal beziehet, und das Folio, wo die Post im Journal stehet, anmerket. Zweytens ein Journal, in welchem alles, gleichwie bey einem Kaufmann in der Klatte oder Memorial geschrieben, was nur vorfället im Einnehmen und Ausgeben und was es nur seyn mag, mit allen Umständen. Drittens ein Pfandbuch, welches soviel als ein Hauptbuch bey einer Handlung ist, nur daß nicht, wie bey einer Handlung, den Personen, sondern den Nummern Debet und Credit gehalten wird, um es länger nutzen zu können, indem sonst alle Augenblicke eine neue Rubrick gemacht werden müßte.

§. 19. In dem Pfandbuch werden in Debet für das Geld doppelte Linien gezogen, und in den ersten gesetzt, wieviel Geld auf das Pfand nebst dessen Nummer gegeben; und in der zweyten Linie wird gesetzt, wieviel er bey der Verfallzeit mit der Intereße wieder zu bezahlen schuldig sey, nebst dem Folio vom Journal. In Credit wird geschrieben, wenn er bey der Verfallzeit bezahlet, die Summe nebst Tag und Datum, wie auch das Jahr. Wenn denn bey der Verfallzeit der Posten saldiret ist, so kann man immer wieder darunter anfangen, deswegen man einer jeden Nummer eine ganze Seite zueignet.

§. 20. In einem solchen Pfandhause aber muß man nicht nur auf ein halbes Jahr Geld ausleihen, sondern auch auf einzelne Monate und Wochen, so wie es die Menschen gebrauchen und nöthig haben, und die Intereße darnach berechnen.

§. 21. Gestolene Güter, welche darinn etwan sollten bisweilen versetzt werden, müssen den Eigenthümern gegen guten Beweis und Bezahlung der Intereße auf Begehren ausgeliefert werden.

§. 22. Wenn ein Bilanz soll gezogen werden, um zu sehen wie die Sachen stehen, so muß zuvor erst nachgesehen werden, ob alle Posten aus dem Journal richtig übergetragen worden seyn in das Cassabuch, wie auch in das Pfandbuch; ingleichen ob in Ausrechnung der Intereße und Summiren, und andern Dingen mehr, sich kein Verstoß findet. Wenn denn dieses nachgesehen ist, so nimmt man das Pfandbuch, und siehet darnach alle Pfänder nach, ob sie auch alle vorhanden seyn und in guter Ordnung gehalten werden.

§. 23. Wenn vorgemeldtes alles geschehen und richtig ist, so siehet man wie gros der Saldo von der Cassa ist, und ziehet denn hernach aus dem Pfandbuche den Betrag der Intereße, die auf dem ausgeliehenen Gelde seit letztern Schlußbilanz gewonnen worden ist; ingleichen auch den Betrag des Geldes, so auf Pfänder ausgeliehen worden und noch nicht wieder eingegangen ist.

Ferner

Ferner ziehet man aus dem Cassabuch alle dieses Jahr gehabte Unkosten zusammen, welche nämlich das Pfandhaus angehen, als zum Exempel Intereße für aufgenommenes Geld, für Salarium der Bedienten, als zum Exempel, für den Verwalter und andere Unkosten, und ziehet solche von der gewonnenen Intereße ab, so siehet man ob die Rechnung richtig ist. Zum Exempel, die Cassa hätte zu Anfang des Jahrs 5000 Thaler gehabt, davon stehen zufolge des Extracts aus dem Pfandbuche noch 1000 Thaler aus. Die gewonnene Intereße betrüge 200 Thaler, davon aber giengen ab für Unkosten, laut Cassabuch, 100 Thaler, also blieben noch 100 Thaler Gewinn übrig. Ferner wenn noch 4100 Thaler baar in der Cassa wären, so müßte also in allem das Capital dieser Bank aus 5100 Thaler bestehen, gleichwie aus folgendem Cassabilanz zu ersehen seyn wird. Der netto Gewinn, welcher sich bey einem Cassabilanz zeiget, wird in das Journal eingeschrieben, und im Pfandbuch auf den Capitalconto übergetragen. Wenn nun gedachter Bilanz richtig befunden wird, alsdenn wird der Generalschlußbilanz gemacht, wie ich in einem Modell solches vorstellen werde.

Modell von einem Cassabuch.

Soll Cassa Conto, Monat January Haben.

			Thlr.	gr.	pf.				thlr.	gr.	pf.
1782 Jan.	2.	Empfieng von der Ab- und Zuschreibbank, auf Intereße, zu 3. Procent, Folio 1.	5000	—	—	1781 Jan.	10	Auf ein Pfand No 1. gegeben, laut Journal, Fol. 1. rthlr.	50	—	—
„	15	Für ein ausgelöstes Pfand, so mit No 1. gezeichnet war, habe empfangen, mit Intereße, laut Journal Folio 3.	54	—	—	„	12	Auf ein Pfand No 2. gegeben, laut Journal, Folio 2.	20	—	—
						„	20	Auf ein Pfand No 3. gegeben, laut Journal, Folio 3.	70	—	—

Modell

Modell von einem Journal, nach Art der Handlungs-Strazzen.

Mit Gott 1782. In Chemnitz.

	Monath, January.	Thlr.	gr.	pf.
1.	Empfienge Dato den. 2. dieses von den Herrn Deputirten der Ab- und Zuschreib-Bank, auf ein Jahr, zu 3 Procent Intereße, laut Cassabuch, Fol. 1. rthlr.	5000		
	den 2. ditto			
2.	Gabe Dato, an Johann Heinrich Lamp, auf 6 Monat, gegen ein paar Spitzen-Manschetten, so ich mit No 1. gezeichnet, in Louisd'or à 5 Thaler, zu 6 Procent . . . . rthlr.	50		

2. Dieses ist das Folio vom Pfandbuch, wo die Num. stehet.

Modell von einem

Numero 1. Debet.

				thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1782 Jan.	10	Ausgethan auf 6. Monat Zeit, laut Journal, Folio	1	50	=	=	53	=	=
				50	=	=	53	=	=
Aug.	2.	Ausgegeben, auf 6 Monat, verfällt den 2. Jan. 1783...	6	30	=	=	31	19	3

Dieses ist das Folio vom Journal.

Pfand-

Pfandbuch.

Numero 1. Credit.

1782 July	10	Bezahlt, nebst Interesse, laut Jaurnal, Folio.	4	53	.	.
				53	.	.

Dieses ist das Folio vom Journal, wo die Post stehet.

Modell von einem

Soll Cassa.

1782			Thlr.	Gr.	Pf.
Jan.	2	Empfienge und legte Dato in die Cassa . . rthlr.	5000	=	=
Dec.	30	an Gewinn und Verlust Conto, ist nach Abzug aller Unkosten dieses jetzt verflossenen Jahrs gewonnen worden	100	=	=
			5100	=	=
		An Saldo, kommt auf neue Rechnung. . . . Rthlr	4100	=	=

Cassa=Bilanz.

Bilanz Haben.

			Thlr.	Gr.	Pf.
1782 Dec.	30	Berechne laut Pfandbuch, an ausstehenden Schulden. . . rthlr.	1000	.	.
	30	Per Saldo, befindet sich noch baar in Cassa.	4100	.	.
			5100	. .	.

 Modell

Modell von einem

Soll General Schluß.

			Thlr.	Gr.	Pf.
1782 Dec.	30	An baarem Gelde findet sich in der Cassa Folio 1. . . . . thlr.	4100	-	-
		An ausstehenden Schulden, laut Pfandbuch, Folio 3 . . . rthlr.	1000	-	-
		rthlr.	5100	-	-

General Schluß-Bilanz.

Bilanz Haben.

			Thlr.	Gr	Pf.
1782 Dec.	30	Per Banco, habe von selbiger in Händen auf Intereße laut Cassabuch, Folio 1. . . rthlr.	5000	.	.
		Per Gewinn und Verlust Conto, bleibt dem Pfandhaüse nach Abzug aller Unkosten, an Gewinn übrig	100	.	.
		rthlr.	5100	.	.

Das 17. Kapitel.

Von dem wesentlichen Pari der Wechselcourse, und auf was Art die Handlungsbalanz daraus erkannt werden kann.

§. 1.

Wenn zwey Handlungsörter oder Länder mit einander wechseln, so giebt ein Land allemal die sichere Valuta und das andere die unsichere. Zum Exempel Amsterdam 100 Risdaler, oder 250 Gulden Banco oder Courant, und empfängt fürs Banco-Geld 144. und für Courant-Geld 134 Thaler mehr oder weniger in Leipzig. Allhier giebt Amsterdam für allezeit die sichere Valuta oder unveränderliche Zahlenverhältniß; Leipzig aber giebt die unsichere Valuta für allezeit, denn die Course der 144 und 134 steigen und fallen, nachdem viel oder wenig Briefe vorhanden sind oder gesuchet werden. Man muß ferner wissen, wie zwey Plätze mit einander wechseln, nämlich ob solche auf ein Stuck oder auf Hundert schließen, als zwischen Amsterdam und Leipzig wird nicht von einem Thaler holländisch auf das Leipziger geschlossen, sondern von 100 Thalern oder 250 Gulden wird geschlossen, und dadurch die Leipziger Währung oder Valuta bestimmet.

stimmet. Ferner nimmt man bey Berechnung des Pari allezeit die sichere Valuta hinten zur Fragzahl, so daß also die unsichere allezeit im Facit erscheinet. Alle diese Dinge muß man wissen, wenn man das Pari und Untersuchung des Wechselcourses anstellen und berechnen will.

§. 2. Da durch das häufige Suchen oder durch den starken Gebrauch einer Geldsorte, selbige immer ein Vorrecht über die andern erhält, indem selbige ihr Metall höher ausbringet als andere, gleich als man in Deutschland an den alten und neuen französischen Schild-Louisdoren und neuen Thalern, ein klares Exempel hat, dahero sage ich, wenn nämlich ein Land oder Ort zur Bezahlung der Wechsel eine aparte gewiße Geld-Species angenommen hat, so muß man sich bey Untersuchung des Wechsel-Pari auch selbiger bedienen, indem sonst nach andern Geldsorten, welche à Proportion jener ihren äußerlichen und innern Werth nach anders beschaffen ist, wohl ein Pari, aber nicht das Wechsel-Pari, wornach doch eigentlich die Frage ist, kommen wird.

§. 3. Durch das Pari verstehet man eine Gleichheit; wenn nun zwey Geldsorten zu einander Pari stehen sollen, so muß man in der einen so viel Gold oder Silber wieder bekommen, als man in der andern hingegeben hat; und um diese Gleichheit zu finden, muß man bey Untersuchung des Wechsel-Pari oder Wechsel-Courses diejenigen zwey Geldsorten, welche in das Pari sollen

gebracht

gebracht werden, ihrem innerlichen Gehalt nach, an Gold und Silber gegen einander berechnen, und dieses nennet man das wesentliche Pari.

§. 4. Wenn in Rußland ein ganzer Imperial Kraft der Ukase vom 23 Nov. 1755. 10 Rubel gelten, und $3\frac{85}{96}$ Solotnick wiegen soll, und folglich $24\frac{264}{373}$ Stück auf ein Pfund gehen, selbiges aber 88 Solotnick fein hält; wenn nun 24 Solotnick 7 Loth Cöllnisch machen, in Leipzig aber in Wechselzahlung der alte Louisdor zu 5 Thaler gebraucht wird, wovon 35 Stück auf die rauhe Mark gehen, und welche zu 262 Grän fein Gold gerechnet wird; so ist die Frage, was demnach das Pari in Rubeln zwischen Petersburg und Leipzig sey?

10 Rubel machen . . .	1 Imperial in Rußland.
$24\frac{264}{373}$ Imperial halten	88 Solotnick fein Gold.
24 Solotnick thun . . .	7 Loth Cöllnisch Gewicht.
1 Loth hat . . .	18 Grän daselbst.
262 Grän . . .	35 Louisdor.
1 Louisdor gilt . .	5 Thaler in Wechselzahlung in Leipzig.
1 Thaler hat . . .	24 Groschen.

was gilt oder ist demnach 1 Rubel werth?

Facit 29 Groschen 11 Pfennige, ist demnach 1 Rubel von 1755 in Gold zu Leipzig werth.

§. 5. Wenn die bis 1759 geprägte Rubel, ordinair $77\frac{1}{3}$ Solotnick fein Silber enthalten, und

da

da ein solcher Rubel gemeiniglich $6\frac{1}{8}$ Solotnick wieget, so gehen also derer auf das rauhe Pfund $15\frac{33}{49}$ Stück, da nun 24 Solotnick 7 Loth Cöllnisch thun, und in Sachsen gegenwärtig die feine Marck Silber zu 20 Gulden ausgeprägt wird, so fraget es sich demnach, was das Pari zwischen Rußland und Leipzig ist?

$15\frac{53}{49}$tel Rubel wiegen $77\frac{1}{3}$ Solotnick.
24 Solotnick thun . . 7 Loth Cöllnisch Gewicht
16 Loth fein Silber, wird zu 20 Gulden in Sachsen.
1 Gulden hat . . . 16 Groschen.
Was ist demnach 1 Rubel im sächsischen Gelde werth?

Facit 28 Groschen 9 Pfennige ist 1 Rubel in Silber zu Leipzig werth.

§. 6. Aus diesen beyden Berechnungen kann man sehen, daß es nicht einerley ist bey Berechnung des Wechsel-Pari, was für ein Metall und Geldsorte man zu dessen Untersuchung sich bedienet, sondern daß man diejenige Geldspecies, welche zur Wechselzahlung gebraucht wird, als wie zum Exempel der alte Louisdor in Leipzig, denn dieser bringet wegen des starken Gebrauchs ordinair sein Metall höher aus, als die andern Species, und dieses verursachet denn auch einen Unterschied in der Berechnung des Pari. Nach dem angenommenen Conventions-Fuß wird in Sachsen die feine Mark Gold zu $283\frac{7}{21}$ Gulden ausgebracht, und der alte Louisdor ist darinnen zu $7\frac{1}{2}$ Gulden angesetzt, weil er aber der Maasstab ist

ist, so hat er sich einen Vorzug für andern erworben, und gilt in Wechselzahlung 5 Thaler, und bringet demnach sein Metall zu $288\frac{1}{3}$ Gulden circa aus.

§. 7. Haben diejenigen zwey Oerter, wovon man das Pari berechnen will, keines von beyden eine gewisse Geldsorte bey Schließung der Wechsel angenommen, sondern es einem jeden frey stehet, ob er in Gold oder Silber bezahlet, da kann man zur Untersuchung des Wechsel-Pari eine solche Geldsorte annehmen, welche man nur will. Es ist aber dabey zu observiren, daß wenn nicht alle beyde Länder einerley Proportion in ihren ausgemünzten Metallen beobachten, als zum Exempel, Frankreich und England, als wo nämlich im letztern Lande die Proportion circa um 5 Procent höher stehet, als in Frankreich, bey solchen Fällen wird auch das Pari in Gold circa um 5 Procent höher in Facit erscheinen als in Silber, und bey so gestalten Sachen, sage ich, ist am besten, wenn man das Pari im Durchschnitt für das Allgemeine annimmt. Daß aber in gedachtem Falle beym Golde ein größer Facit herauskommt ist ganz natürlich, indem in der Berechnung ein anderes Zahlenverhältniß gegen einander zu stehen kommt, in Ansehung des Hauptdivisoris und Hauptdividendi, indem eben der Dividendus gegen den Divisor um soviel größer ist, als der Unterschied ausmachet; und hiemit gedenke ich die Frage aufgelöset zu haben, welche ein

ein gewißer Autor auf einem der letzten Blätter seiner Schrift seinem Leser zur Beantwortung überlassen: nämlich, woher es rühre, daß der Wechselpari zwischen England und Frankreich nach beyderley Münzgesetzen in Golde oder nach den Goldspecien berechnet, circa um ½ Deniers Sterling mehr betrüge, als wenn man es in Silber oder nach den Silberspecien berechnete? Antwort, weil in England die Proportion zwischen Gold und Silber um 5 Procent höher stehet, dahero kommt es auch, daß, wenn man das Pari zwischen diesen zweyen Ländern sowohl nach den Goldspecien, als auch nach den Silberspecien berechnet, auch nach den Goldspecien ein größer Facit erscheinen muß.

§. 8. Ein anderer verlangt zu wissen, woher in Deutschland das viele Gold käme, da wir doch keine eignen Goldbergwerke haben, und überhaupt in der Unterbalanz ständen? Das lezte ist leicht zu beantworten: nämlich, weil wir Deutschen von andern Nationen mehr Waaren ziehen, als selbige von uns empfangen, und da andere Nationen unsere deutschen Silberspecies nicht als Geld annehmen, sondern nur als blos Metall betrachtet, dem innerlichen Werth nach annehmen, wir aber den Schlagschatz nicht verlieren wollen, so bedienen wir uns zur Bezahlung der Schulden, fremder Nationen ihre Geldspecies, welche wir aber, um genugsam zu bekommen, meistens mit einem Agio aufwechseln, so daß gleichwie der alte und neue Louisdor, solche fremde Sorten, ihr

Metall höher bey uns ausbringen, als unsere eigne Goldspecies nach unsern eignen Münzfuß ihr Metall ausbringen, und eben weil die fremden Sorten im Preis für unsern einen Vorzug genießen, so ziehen selbige sich willig zu uns nach Deutschland, und dieses verursachet also, daß wir so viel Gold haben.

§. 9. Sollte einstens Deutschland die Handlungsbalanz auf seine Seite bekommen, so werden selbige sich nicht so häufig, nämlich die fremden Goldspecies einfinden. Daß wir aber das Gold gerne haben und willig mit einem Agio einwechseln, trägt auch mit bey, erstlich, weil es zum Versenden gemächlicher ist und weniger Kosten als das Silbergeld verursachet. Zweytens, sind wir Deutschen auch selber schuld, indem wir selber nicht genug Goldspecies schlagen. Drittens, warum thun wir alle Wechsel in Gold schließen, und zum Maasstabe annehmen, und folglich accurat ein Metall zu allen großen Zahlungen erwählen, wovon wir selbst das Wenigste besitzen; und da wirs haben müssen, oder vielmehr haben wollen, so muß man solches gut bezahlen, sonst würden wir solches nicht genugsam bekommen. Der nunmehrohabenden Proportion zwischen Gold und Silber dürfen wir es eben nicht zuschreiben, wiewohl man freylich gestehen muß, daß wir durch den hohen Preis, den die alten und neuen Louisdor in Deutschland durch ihren starken Gebrauch sich erworben haben, und überhaupt das fremde Gold, daß wir in Praxi von der gesezmäßigen Proportion auch in etwas abgehen.

§. 10.

§. 10. Um wieder auf das Pari zu kommen, so weis ich wohl, daß Leipzig nicht addrittura nach Rußland wechselt, sondern sich meistens holländischer Briefe bedienet. Es ist aber allemal ein Schaden für dasselbe Land, welches sich fremder Briefe bedienet, denn man theilet dadurch den Gewinn und Vortheil, den man durch den Handel mit solcher Nation hat, mit derjenigen Nation, deren Briefe man sich zur Bezahlung bedienet, denn es ist ganz natürlich, daß der holländische Wechsler ohne Nutzen seine Briefe nicht an uns verhandeln wird; überdem müssen wir noch an die Holländer, deren Briefe wir im Traßiren und Remittiren uns bedienen, Briefporto, Courtage, Provision und andere Dinge mehr bezahlen, denn durch den starken Gebrauch einer Sache wird solche im Preis in die Höhe getrieben. Alles dieses kann eine Nation selber verdienen, wenn solche adrittura dahin wechselt.

§. 11. Den Vortheil aber den man hat, wenn man sein Geld bey andern Nationen kann angenehm machen, so daß es bey selbigen nicht allein in Cours kommt, sondern wo möglich daselbst zum Maasstock oder Maasstab angenommen wird, ist, daß man erstlich den Schlagschatz von andern Völkern gewinnt, und bey Remeßen nach solchen Ländern nicht wie gedacht, seinen Gewinn vom Handel mit andern Völkern theilen darf, überdem da diejenige Geldsorte, welche zum Maasstab angenommen wird, vor andern Species im Preis einem Vorzug er-

langet, so gewinnet diejenige Nation, deren Geldsorte in einem andern Lande zum Maasstab dienet, im Handel durch den hohen Werth, den sie an ihrem Gelde hat, einen großen Vortheil und Vorzug daselbst vor andern Völkern. Es macht sich eine Nation Meister von dem Handel nach diesem Lande zu, indem alle andere ihren Vortheil durch den Gebrauch ihrer Briefe mit ihnen theilen müssen.

§. 12. Um aber sein Geld zum Maasstabe bey andern Völkern anzubringen, trägt vieles bey, wenn man Geld schlagen lässet zu solchem Handel, von der Feine, Größe und Form oder Gestalt, als es eine Nation in ihrem Lande einmal gewohnt ist. Thut man dieses, so werden selbige sich allmählig dazu gewöhnen; und je stärker es selbst mit dieser Nation Handlung treibet, desto leichter wird es alsdenn seinen Endzweck erreichen, indem es alsdenn selbst die beste Gelegenheit hat, sich seines Geldes in Bezahlung daselbst zu bedienen und einzuführen. Am Ende dieses Capitels werde ich dasjenige, was ich in den 3 letzten §§. gesagt habe, durch ein Exempel in der Berechnung des Pari zwischen Rußland und Holland dem Leser deutlicher zu machen suchen, und blos zu dem Ende solche Berechnung thun.

§. 13. Wenn $8\frac{1}{2}$ Pesosduro oder fuertes in Spanien, 1. Castilianische Mark wiegen, die $10\frac{7}{8}$

Dineros

Dineros fein Silber hält, und das Stück $10\frac{5}{8}$ Real de platta gilt, die Cöllnische Mark fein Silber aber in Sachsen zu 20 Gulden ausgebracht wird, so fraget es sich, was demnach das Pari zwischen Cadix oder Madrit und Leipzig sey?

34 Maravedis thun 1 Real de platta.
$10\frac{5}{8}$ Real thun . . . 1 Pesos fuertes.
$8\frac{1}{2}$ Pesos wiegen 1 Castilianische Mark Silber.
1 Mark daselbst hält $10\frac{7}{8}$ Dineros fein Silber.
12 Dineros machen . . 1 Mark daselbst.
71 Castilianische Mark thun 70 Mark Cöllnisch.
1 Cöllnische Mark wird zu 20 Gulden in Sachsen ausgemünzt.
3 Gulden machen . . 2 Thaler.
Was thut oder ist demnach 375 Maravedis de platta?

Facit 1 Thaler 10] Groschen circa ist 1 Ducati de Cambio von 375 Maravedis in Silber, in sächsischem Gelde werth.

§. 14. Wenn 34 Dublones in Spanien 1 Mark di Castillia wiegen, welche 22 Quilates oder Karate fein Gold hält, und das Stück allda 40 Reales de platta gilt, 71 Mark de Castillia aber 70 Cöllnische Mark wiegen; ferner, wenn 35 Stück alte Louisdor zu 262 Grän fein gerechnet, auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, das Stück aber in Leipzig in Wechselzahluug 5 Thaler gilt, was ist demnach das wesentliche Pari zwischen Leipzig und Spanien, oder zwischen Leip-

zig und Cadix oder Madrit, den Goldspecies nach? Wem bey diesen Berechnungen die Eintheilung der fremden Gelder, wie auch das Gold und Silbergewicht unbekannt ist, der beliebe gegen Ende dieses Buchs das Verzeichniß davon nachzusehen, denn wer sich sonst solche nicht bekannt machet, demjenigen müssen diese Berechnungen freylich dunkel und fremde vorkommen. Die folgenden Capitel vom Münzwesen aber werden manchen Leser auch von diesem Capitel mehr Aufklärung geben, dahero es dienlich seyn wird, wenn man nach völliger Durchlesung dieses Buchs, dieses Capitel nochmals wiederholt, denn um Rechnungssachen wohl zu verstehen, muß man solche oft mehr als einmal durchsehen.

Gedachte Frage aber, wird also aufgelöset!

34 Maravedis thun . . 1 Real de platta.
40 Real de platta machen . . 1 Dublon.
34 Dublonen halten . . 22 Quilates fein Gold.
24 Quilates machen . . 1 Marco de Castillia.
71 Castillianische Mark . . 70 Mark Cöllnisch.
1 Cöllnische Mark hat 288 Grän fein Gold.
262 Grän fein Gold haben 35 alte Louisdor.
1 alter Louisdor gilt . . 5 Thaler.
Was machen im Leipziger Wechselgeld 375 Maravedis oder 1 Ducati de Cambio.

Facit 1 Thaler 9 Groschen circa, wird 1 Ducati de Cambio von 375 Maravedis de platta, in Gold, auf Cadix, Seviglia und Bilbao, im Leipziger Wechselgeld werth seyn.

§. 15.

§. 15. Wenn in Spanien eine wirkliche Pistole 5 Wechsel-Piasters gilt, 35 solche Pistolen aber auf eine Cöllnische Mark Gold zu 260 Grän fein gehen, in Leipzig aber die Wechsel in alten Louisdoren zu 5 Thalern geschlossen werden, wovon 35 eine rauhe Cöllnische Mark zu 260 Grän fein, machen; was ist denn diesemnach das Pari zwischen Spanien und Leipzig?

5 Wechsel-Piaster machen 1 wirkliche Pistole in Spanien.
35 Pistolen halten . . 260 Grän fein Gold.
262 Grän fein Gold. . . 35 alte Louisdor.
1 alter Louisdor gilt . . 5 Thaler in Leipzig.
1 Thaler hat . . . 24 Groschen.
Was gilt oder ist demnach 1 Wechsel-Piaster in Spanien de 272 Maravedis werth?

Facit 23 Groschen 9 Pfennige ist demnach 1 Wechsel-Piaster in Leipzig oder, überhaupt gesprochen, in sächsischem Gelde werth.

§. 16. Es ist zu merken, daß in Spanien eine eingebildete oder fingirte Pistole, auch nur zu 4 eingebildete oder fingirte Piasters gerechnet wird. Eine wirkliche Pistole aber gilt 5 Wechsel-Piasters. Wegen der anjetzo gleich folgenden Rechnungs-Aufgabe, will solches zu mehrerer Deutlichkeit anmerken, daß in Portugal man sich im Rechnen und Wechseln des Crusado velho de Portugal bedienet, und rechnet dabey solchen zu 400 Reés. Bey Frachtgeldern aber wird ein solcher Wechsel-Crusado für einen Crusado novo von 480

Reés gerechnet. Wenn ich also den alten Wechsel-Crusado von 400 Reés um 80 höher ausgebe, so ist er so viel als ein neuer Crusado, und also auch umgekehrt, wenn man einen neuen Crusado um 80 Reés weniger rechnet, so kann man aus solchen neuen alte machen.

§. 17. Die portugiesischen Goldmünzen haben alle den Gehalt von 22 Quilates oder Karat fein, und 8 Dobras oder 256 Crusados von 400 Reés müssen eine portugiesische Mark wiegen. Die Silbermünzen aber haben seit 1748 nur $10\frac{7}{8}$ Dinheiros zum Gehalt, und $15\frac{5}{8}$ Crusados novos von 480 Reés wiegen eine Portugiesische Mark. Wenn nun 58 Portugiesische Mark 57 Cöllnische Mark thun, was ist demnach das wesentliche Pari zwischen Leipzig und Lissabon, sowohl in Gold als in Silber?

256 Crusaden thun . . 1 Portugiesische Mark.
58 Portugiesische Mark thun 57 Cöllnische Mark.
1 Mark Cöllnisch hat . . . 288 Grän fein.
262 Grän fein halten . . . 35 alte Louisdor.
1 Louisdor gilt . . . 5 Thaler in Leipzig.
1 Thaler hat . . . 24 Groschen.

Was ist demnach im Leipziger Geld 1 Wechsel-Crusado di Lissabon werth.

Facit circa $17\frac{3}{4}$ Groschen Leipziger Wechselgeld, ist demnach 1 Crusado de 400 Reés in Lissabon im Golde werth.

Ferner,

Ferner, was in Silber?

480 Reés . . . 1 Crusado novo di Lissabon.
$15\frac{5}{8}$ Crusaden halten $10\frac{7}{8}$ Dinheiros fein Silber.
12 Dinheiros machen 1 Portugiesische Mark.
58 Portugiesische Mark 57 Mark Cöllnisch.
1 Cöllnische Mark 20 Gulden in Sachsen ausgemünzet.
3 Gulden thun . . 2 Thaler daselbst.
1 Thaler hat . . . 24 Groschen.

Was ist demnach . . . 400 Reés di Lissabon.

Facit 15 Groschen Leipziger Wechselgeld, ist demnach 1 Crusado von 400 Reés di Lissabon den Silbermünzen nach werth.

Wer in diesen Rechnungen fortkommen will, der muß nicht allein in Wechselrechnungen einige Kenntnisse haben, sondern auch hauptsächlich die Kettenrechnung verstehen, wozu man sich meiner Schrift, betitelt: Anweisung zu Handlungsrechnungen, bedienen kann.

§. 18. Wenn in Venedig eine Zechino 22 Lire Piccoli Geld gilt, und $68\frac{11}{24}$ Stück auf eine feine Mark von 8 Onçi gehen, 783 Onçi aber 100 Mark Cöllnisch thun; ferner, wenn 35 Stück alte Louisdor auf die rauhe Cöllnische Mark zu 262 Grän fein gehen, und das Stück 5 Thaler in Wechselzahlung gilt; was ist demnach das wesentliche Pari zwischen Leipzig und Venedig?

5 Ducati di Banco . . . 48 Lire Piccoli.
22 Lire machen . . . 1 Zechino.
$68\frac{11}{24}$ Zechino, machen . . 1 Mark di Venetia.
1 Mark di Venetia hat . . 8 Onçi daselbst.
783 Onçi machen soviel als 100 Mark Cöllnisch.
1 Mark Cöllnisch hat . . 288 Grän fein Gold.
262 Grän machen . . 35 alte Louisdor.
1 alter Louisdor . . . 5 Thaler Wechselgeld.

Was ist demnach werth 1 Ducati di Banco di Venetia?

Facit circa 1 Thaler 6 Groschen ist 1 Ducati di Banco im Leipziger Gelde werth.

§. 19. Bey letzter Berechnung ist zu wissen nöthig, daß der Ducati di Banco in Venedig, zu 9 Lire 12 Soldi piccoli Geld festgesetzt worden ist, und also 5 Ducati di Banco zu 48 Lire piccoli thun. Weil in dem bisherigen Exempel genugsam erinnert, daß in Leipzig die Wechselzahlung in alten Louisdoren zu 5 Thalern geschiehet, und daß deren 35 Stück zu 262 Grän fein in diesen Berechnungen angenommen werden, ingleichen, daß in Sachsen nach dem Conventions-Fuß die Mark fein Silber zu 20 Gulden ausgemünzet wird, so werde ich in folgender Berechnung, um das Pari auf Leipzig zu erforschen, bey den Aufgaben solches wegfassen und für bekannt annehmen.

§. 20. Wenn 75 dänische Ducaten Courant, eine dänische Mark wiegen, die 21 Karat 2 Grän fein hält, und das Stück daselbst 2 Thaler dänisch Courant gilt. Ferner, wenn in Dänemark die Mark fein Silber zu $11\frac{13}{33}$ Thaler ausgebracht wird in dänischem Courant, so fraget es sich demnach, was das Pari zwischen Copenhagen und Leipzig sowohl im Golde als Silber sey, wenn die dänische Mark ein halb Procent schwerer, als die Cöllnische ist?

5 Thaler Louisdor thun . . 1 Louisdor.
35 Louisdor halten . . . 262 Grän fein Gold.
288 Grän fein Gold . . 1 Mark Cöllnisch.
201 Mark Cöllnisch . . 200 Mark Dänisch.
1 Mark hat . . . 288 Grän fein Gold.
254 Grän halten . . 75 Dänische Ducaten.
1 Ducaten dänisch hat 2 Thaler dänisch Courant.

Was sind demnach 100 Thaler Leipziger Wechselgeld werth?

Facit $87\frac{3}{4}$ Thaler circa dänisch Courant, sind werth 100 Thaler an alten Louisdoren zu Leipzig, den Goldpreißen nach.

Ferner, wieviel in Silber?

2 Thaler Leipziger thun . . 3 Gulden.
20 Gulden . . 1 Mark fein Silber Cöllnisch.
201 Mark Cöllnisch 200 Mark Dänisch.
1 Mark Dänisch . . $11\frac{13}{33}$tel Thaler Dänisch-Courant ausgemünzt.

Was

Was sind demnach 100 Thaler Leipziger Silbergeld werth?

Facit circa 85 Thaler 6 Groschen Dänisch Courant thun 100 Thaler Leipziger, dem Silbergelde nach.

§. 21. Der schwere Banco-Reichsthaler in Hamburg wiegt 2 Loth oder 608 Asen, und die Mark davon hält 14 Loth 4 Grän fein, mithin enthält derselbe 540 Asen feines Silbers, oder 9 Stück solcher schweren Reichsthaler machen eine feine Cöllnische Mark Silber. Der leichteste Banco-Thaler aber ist 14 Loth fein oder 516 Asen Silber, so daß man ordinair im Durchschnitt den Banco-Reichsthaler zu $9\frac{7}{33}$ Stück, auf eine feine Cöllnische Mark annimmt, und solcher in Banco 3 Mark gilt. Ferner wenn in Hamburg die Ducaten zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein sind, und 67 Stück daselbst auf die Cöllnische Mark ausgemünzet werden; was ist demnach das wesentliche Pari zwischen Hamburg und Leipzig, so wohl in Gold als in Silber? Der Ducaten wird allhier zu 6 Mark Banco angenommen.

3 Mark Banco machen . . 1 Banco Thaler.
$9\frac{7}{33}$ Thaler Banco thun 1 Mark Cöllnisch fein.
1 Mark hat . . . . . 16 Loth fein.
$13\frac{1}{3}$ Loth thun $8\frac{1}{3}$ Stück Conventions-Thaler
1 Conventions-Thaler hat 2 Gulden.
3 Gulden thun . . . . . . 2 Thaler.

Was

Was betragen demnach 300 Mark Banco.

Facit $144\frac{816}{911}$ Thaler sächsisch Geld thun 300 Mark Hamburger Banco Geld, in Silber.

Ferner, wieviel in Gold.

6 Mark Banco . . .	1 Ducaten.
67 Ducaten halten . .	$23\frac{2}{3}$ Karat fein Gold.
1 Karat hat . . .	12 Grän.
262 Grän	35 alte Louisdor.
1 Louisdor	5 Thaler.

Was betragen 300 Mark Banco.

Facit $141\frac{1}{2}$ Thaler Leipziger Valuta sind 300 Mark Hamburger Banco werth in Gold.

§. 22. Da man aus den letzten Berechnungen siehet, daß 300 Mark Hamburger Banco in Gold $144\frac{816}{911}$ Thaler Leipziger Wechselgeld betragen, in Silber aber nur $141\frac{1}{2}$ Thaler, so kommt im Durchschnitt 300 Mark Banco auf $143\frac{1}{4}$ Thaler Leipziger Wechselgeld zu stehen. Da Leipzig seine Wechsel in Louisdoren und also in Gold schliesset, so hätte ich in Ansehung dieses das Pari von andern Ländern auf Leipzig zu, solches nur überall in Gold berechnen dürfen, gleichwie ich im 2. §. dieses Capitels gesagt habe; allein ich habe solche gerne in beyderley Metall berechnet, damit der Leser siehet, wie der Aufsatz sowohl in dem einen, als andern gemacht wird. Im Fall aber ein Platz oder

oder Land von zweyen Ländern, wovon man das wesentliche Pari berechnen will, in Gold seine Wechsel schließet, das andere Land aber in Silbergeld, bey solchen Fällen muß man das Pari in beyden Metallen berechnen, und das wesentliche Pari durch die Preiße beyder Metalle im Durchschnitt berechnen, so wie ich es in diesem §. im Durchschnitt zu 143$\frac{1}{4}$ zwischen Hamburg und Leipzig anneh- me. Auch muß man bey Suchung des wesentlichen Pari zwischen zweyen Ländern dasjenige nicht vergessen zu beobachten, was ich im 7 §. dieses Capitels gesagt habe.

§. 23. Wenn man annimmt, daß 29$\frac{2}{3}$ Guinée auf die rauhe Mark zu 22 Karat fein gehen, die Guinée aber in England zu 21 Schilling Sterling ausgebracht wird, 100 Mark Troy englisch Gewicht aber 101$\frac{53}{72}$tel Troy Gewicht thun, und 19 Mark Troy aber 20 Mark Cöllnisch thun, so fraget es sich, was das Pari zwischen London und Leipzig sey?

1 Pfund Sterling hat 20 Schilling Sterling.
21 Schilling machen . . 1 Guinée.
29$\frac{2}{3}$ Stück Guinée 22 Karat fein.
24 Karat . . . . . . 1 englische Mark.
100 englische Mark . . 101$\frac{53}{72}$ Mark Troy.
19 Mark Troy . . . 20 Mark Cöllnisch.
1 Mark hat . . . 288 Grän fein.
262 Grän . . . . . 35 alte Louisdor.
1 Louisdor . . . . . 5 Thaler.

Was

Was ist demnach 1 Pfund Sterling werth?

Facit 6 Thaler, 1 Groschen, 5 Pfennige, ist demnach 1 Pfund Sterling dem Geld nach werth.

§. 24. Wenn in Holland der Ducaten 5 Gulden in Banco, und in Courant $5\frac{1}{4}$ Gulden gilt, und 67 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, so fraget es sich, was demnach das Pari sowohl in Banco als Courant-Geld zwischen Holland und Leipzig sey, wenn die rauhe Mark Ducaten 284 Grän fein hält?

5 Gulden Banco	. . .	1 Ducaten.
67 Ducaten	. . . .	284 Grän fein Gold.
262 Grän	. . .	35 alte Louisdor.
1 Louisdor	. . . .	5 Thaler.

Was sind demnach 250 Gulden holländisch Banco.

Facit 141 Thaler 13 Groschen circa wäre das wesentliche Pari in Banco-Geld zwischen Holland und Leipzig.

Ferner in Courant-Geld.

$5\frac{1}{4}$ Gulden Courant	. .	1 Ducaten.
67 Ducaten	. . . .	284 Grän Gold.
262 Grän	. . . .	35 alte Louisdor.
1 Louisdor	. . . . .	5 Thaler.

Was sind demnach 250 Gulden Courant-Geld.

Facit 134 Thaler $19\frac{3}{4}$ Groschen, ist demnach das Pari in Courant-Geld zwischen Holland und Leipzig.

§. 25.

§. 25. Wenn man nun annimmt, daß der Cours in Leipzig in Banco zu $142\frac{3}{4}$, und in Courant zu $136\frac{3}{4}$ Thaler die meiste Zeit über stände, so wäre solches ein Zeichen, daß sowohl in Courant als in Banco-Geld der Cours über sein wesentliches Pari stände, und diesemnach Sachsen die Handlungsbalanz auf Holland verlöre. Wenn man den Gehalt der ausländischen Geldspecies, so man bey dem Pari zu berechnen hat, alle so wie in dem letzten Exempel die holländischen Gold- und Silbersorten, nach seinem eigenen im Lande bey der Münze üblichen Gewicht weis oder erforschen kann, so gehet man freylich viel sichrer, als wenn man sich auf anderer Leute Aussage verlassen muß, und den Gehalt nach einem fremden Gewicht in der Berechnung im Aussatz annehmen, und durch eine Vergleichung oder Verhältniß erstlich in das inländische Münzgewicht reduciren muß, gleichwie ich bey den rußischen, spanischen, portugiesischen, venetianischen und englischen Geldsorten gethan habe, weil es mir nicht bekannt ist, wie fein alle diese fremden Gelder nach der Cöllnischen Mark, als welche in ganz Deutschland bey der Münze gebraucht wird, sind, und wieviel von jeder Sorte auf die rauhe oder feine Cöllnische Mark gehen.

§. 26. Im übrigen muß man wissen, daß da Sachsen mit weit mehrern Ländern im Handel zu thun, und nicht nur blos etwa mit den wenigen Oertern und Ländern, wo es von Leipzig aus addri-

addrittura dahin Wechsel-Cours hat, und zu welchem Handel, eben weil man nicht adrittura dahin Wechsel-Cours hat, man nicht allein als zum Exempel nach Italien, über Nürnberg große Summen Geldes in Natura versendet, sondern auch sowohl im Remittiren als Traßiren zwischen Leipzig und vielen fremden Ländern, man sich der holländischen, französischen, Hamburger und andern Briefe bedienet, dahero sage ich kann man aus den Berechnungen des wesentlichen Pari von Leipzig auf Hamburg, Frankreich, Holland und andere Oerter zu, wohin es bis Dato adrittura wechselt und Wechsel-Cours hat, die Balanz der Handlung zwischen Sachsen und andern Ländern nicht erforschen, indem allhier dasjenige in Betrachtung zu ziehen vorkommt, wovon im 23 und 24 §. des 6. Capitels die Rede gewesen ist, dahero um die Balanz der Handlung zwischen Sachsen und andern Ländern zu erforschen, das beste Mittel ist, wenn man einen Auszug aus den Grenz-Accisbüchern machet, über alle aus und eingegangene Waaren, auf die Art wie ich im 6. Capitel davon gehandelt habe.

§. 27. Wenn man annimmt, daß die neuen Louisdor oder Schildlouisdor 21 Karat, 8 Grän fein halten, und $28\frac{3}{4}$ Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, so fraget es sich, was diesemnach das Pari zwischen Paris oder Lyon und Leipzig sey, wenn die französischen Schildlouisdor in Frankreich zu 24 Livre ausgebracht werden?

1 Ecu de 60 Sols hat		3 Livre.
24 Livre thun	. . .	1 Schildlouisdor.
$28\frac{3}{4}$ Schildlouisdor	. .	260 Grän fein Gold.
262 Grän	. . . . .	35 alte Louisdor.
1 Louisdor gilt	. .	5 Thaler.

Was thun 100 Ecus de 3 Livre.

Facit $75\frac{1}{2}$ Thaler Leipziger Wechselgeld, thun demnach 100 Ecus de 3 Livre in Frankreich.

Wenn nun der Cours wirklich in Leipzig zu 77 die mehreste Zeit stände, so folgte, daß solcher von seinem Pari abgegangen wäre. Wollte man nun wissen, wieviel Procent an dem Cours auf Frankreich in Sachsen verloren gienge, so rechnete man, wie folgt,

$75\frac{1}{2}$ thun 77. was 100.

Facit 102. Das ist also 2 Procent, welche Sachsen durch die Verlierung der Handlungsbalanz an allen dem Gelde, so es nach Frankreich übermachte, verlöre.

§. 28. Wenn man nun ferner annähme, daß nach einem gemachten Auszuge vermöge der Grenz-Accisbücher man wüßte, daß Sachsen in einem Jahr von Frankreich für 1000000 Thaler Waaren bekommen hätte; hingegen hätte das Land Sachsen wieder in selbigem Jahr für 100000 Thaler Waaren nach Frankreich geschickt, so müßte es diesem

diesemnach an Frankreich die Balanz mit 900000 Thaler bezahlen, und auf welche es zu 2 Procent 18000 Thaler an den Wechselcours in einem einzigen Jahre verlöre, und also zusammen einen Verlust von 918000 Thaler in einem Jahr hätte. Man kan aus solchen Gleichnissen, welche auch wirklich in Praxi vorfallen, den Nutzen beurtheilen, welchen die Regierung und das Commercien-Collegium hat, wenn es das wesentliche Pari auf bishero gezeigte Art alle Jahre berechnet, und gegen die Cours-Zettel hält, und deren Preise vergleichet, um daraus zu beurtheilen, auf welches Land zu der Handel zum Vortheil oder Nachtheil geführet wird. Ich sage aber mit Fleiß, daß es nöthig ist diese Berechnungen und Untersuchungen des Pari alle Jahr aufs neue zu machen, weil es nichts seltenes ist, daß die Münzen in diesem oder jenem Lande ihrem innerlichen Gehalte nach eine Veränderung leiden, oder daß an Schrod oder Korn abgebrochen wird, oder nur durch den Handel und Wandel im äusserlichen Werthe oder Preis nach erhöhet worden ist, oder daß gar ein neuer Münzfuß angenommen worden ist; dahero muß man alle Jahr, ehe man die Berechnung des Pari machet, erstlich durch erfahrne Banquieurs Nachricht dieserwegen einziehen, ob nicht hie oder da eine Veränderung seit vorigem Jahre vorgegangen ist, ingleichen die Wechsel und Geldspecies Cours-Zettel selbst fleißig von allen der vornehmsten Plätze sich verschaffen und halten, um selbst daraus sehen

zu können, was paßiret. Das sicherste Mittel aber ist, wenn man von allen den Ländern wohin man handelt, und hauptsächlich wohin man adrittura Wechselcours hat, von jeder Geldsorte, die im Handel und zur Wechselzahlung gebraucht wird, sich in natura ein oder zwey Stück kommen läßet, und solche in der Münze durch einen Wardein untersuchen läßet, um zu erfahren, wie fein solche sind, und wieviel Stück auf die rauhe Mark gehen, um dadurch zu erfahren, ob seit vorigem Jahre eine Veränderung im Münzwesen in diesem oder jenem Lande vorgegangen ist, und im Fall es geschehen ist, so muß man sich nicht allein darnach richten, sondern auch den Unterthanen durch die Zeitung bekannt machen, um damit jeder für sich auch seine Maasregeln in seiner Handlung darnach nehmen kann.

§. 29, Einige wollen zwar den Verlust, der aus dem Wechsel-Cours entspringt noch grösser machen, als ich solchen allhier berechnet habe, indem sie sagen, daß auch alle die andern Länder, als zum Beyspiel, Holland, England und Spanien, und andere mehr, welche nach Sachsen zu bezahlen hätten, ihre zu bezahlen habenden Gelder über Frankreich übermachen würden, und also auf diese Art, die 2 Procent auch gewinnen würden, und also 98 dahin geben, und in Leipzig sich 100 dafür lassen gut schreiben, daß diesemnach Sachsen die 2 Procent an allem dem Gelde auch verlöre, welches andere Länder ausser Frankreich ihm schuldig sind: dieses ist aber falsch,

falsch, denn durch die Remeßen anderer Länder über Frankreich gehet der Cours in Sachsen vielmehr wieder herunter, und nähert sich dem Pari, dahero verursachet es weiter keinen Schaden, als nur blos auf Frankreich allein; diesen Verlust aber hat es auch gewis, denn obschon durch die Remeßen anderer Länder über Frankreich nach Sachsen zu der Cours einigermaßen wiederum heruntergehet, so bleiben dargegen die adrittura Course von den andern Ländern wieder um so viel höher. Wer dasjenige, was ich allhier gesagt habe, recht verstehen will, der muß eine Erkenntniß von Arbitragenrechnungen haben, und kann man sich dieserwegen meine kleine Schrift, betitelt: **Anweisung zu Handlungsrechnungen**, bedienen.

§. 30. Es giebt auch andere, die den Verlust des Courses über die ganze Summe des Hin- und Herwechsels berechnen, als in angeführtem Fall über die 1100000 Thaler, welche Frankreich und Sachsen in einem Jahr mit einander umgesetzt haben. Allein da ein Cours nur alsdenn erst hoch steiget und über sein Pari stehet, wenn mehr Geld als Briefe nach einem Ort vorhanden seyn, so fängt also der Verlust erst mit dem Saldo oder mit der zu bezahlen habenden Balanz-Summe an, und derowegen ist der Verlust auch nur über den Saldo zu berechnen, und folglich nicht über die im angeführten Exempel der 1000000 Thaler Waaren, so Frankreich nach Sachsen gesandt, nebst den 100000 Thalern Waaren, so

Sachsen wieder nach Frankreich gesandt hat, und welches also zusammensummiret eben 1100000 Thaler machet, sondern nur über den Saldo der 900000 Thaler, als nämlich nur über dasjenige, was Frankreich nach Abzug der dargegen empfangenen Waaren noch an baarem Gelde heraus bekommt.

§. 31. Noch andere glauben gar, daß der Verlust so aus dem Wechselcours entstehet, ein blosses Vorurtheil sey; denn solche sagen, der Wechsel steiget nicht höher über sein Pari, als etwan die Unkosten seyn, und die Gefahr beträgt, wenn das Geld in natura versendet werden müßte; es stände alsdenn jedem frey, das Geld selbst an den bestimmten Ort zu senden, sobald der Wechsel also beschaffen ist, daß man von der Absendung des baaren Geldes selbst mehr Vortheil hat. Allein daß der Cours sehr oft weit über die Gefahr und Unkosten steiget, welche bey baarer Versendung des Geldes sind, als welche gemeiniglich sich über ein halb Procent nicht belaufen, ist eine Sache, die niemand widersprechen wird, der in Wechsel-Sachen einige Kentniß und Erfahrung hat.

§. 32. Es ist ferner zu bedenken, daß, ob es zwar einem jeden frey stehet, wenn der Cours zu hoch stehet, baares Geld in natura zu versenden, so muß man aber auch wissen, daß wenn eine Geldsorte stark gesucht wird, solche auch mit einem Agio muß eingewechselt werden, und

also

also im Preis steiget, dergleichen die alten und neuen Louisdor in Deutschland es klar beweisen. Dieser Agio nun machet nebst den Unkosten, so bey baarer Versendung sind, daß es einen fast eben so hoch zu stehen kommt, und wenn auch dieses nicht ist, so stehen bey Verlierung der Handlungsbalanz diejenigen Geldspecies, welche nach einem solchen Lande zu zum Versenden tauglich, im Preis, wie gedacht, doch über ihr innerliches Pari oder über ihren wahren Werth, und also auch Schaden für das Land, und Schaden für den Kaufmann, der solche versendet.

§. 33. Einige andere wollen wieder aus folgenden Ursachen behaupten, daß ein hoher Wechselcours einem Lande nicht schädlich sey; nämlich, weil der Kaufmann ja die Waaren darnach calculirte oder berechnete, daß denn also die Waarenpreise mit den Preisen der Wechsel in einer gewissen Gleichheit ständen. Allein obschon der Kaufmann den hohen Wechselcours, und folglich auch dessen Verlust mit auf die Waare schläget, gleich wie alle andere Spesen, so ist man doch deswegen nicht gebessert, und der Schaden nicht gehoben; denn je mehr und grössere Unkosten als man auf die Waare schlagen muß, deßto theurer wird die Waare; es ist dahero ganz natürlicher Weise der hohe Wechselcours einem Lande schädlich; denn da er die Waaren, Materialien und auch Lebensmittel vertheuert, wodurch denn wieder theure Arbeiter in allen Arten von Nahrungen

verursachet werden, auch dadurch der Absatz aller Dinge gehemmet wird, so ist bey einem hohen Cours, der nämlich über sein wesentliches Pari merklich hinaus stehet, nichts als Schaden, und eben so ist es auch, wenn die Geldspecies über ihren wahren innerlichen Werth im Preise stehen, denn dasjenige, was man über ihren wahren Werth dafür giebt, muß ebenfalls als Unkosten auf die Waaren geschlagen werden.

§. 34. Einen hohen Wechselcours aber wieder zu seinem Pari zu bringen, ist kein ander Mittel, als daß man die Handlungsbalanz auf diesen Ort und Land zu erhalten suchen muß, wo der Cours bishero zu unserm Nachtheil gestanden ist. Man muß dahero untersuchen, was für Waaren bishero aus diesem Lande sind gezogen worden, und solche suchen, wo möglich in Zukunft durch Anlegung neuer Fabricken im Lande selbst zu erzielen, die ganz entbehrlichen und nur blos zur Hoffart dienenden fremden Waaren ein wenig mehr zurückhalten, in so ferne der größte Theil solcher Waaren bey uns im Lande zum Selbstgebrauch bleibet.

§. 35. Einige glauben zwar dadurch den Cours zu seinem Pari zu bringen, wenn sie ihn durch ein Gebot heruntersetzen zu einem Preis, der mit dem Pari übereinstimmt, und dem Lande vortheilhaft ist. Allein die Erfahrung hat gezeiget, daß ein solches Gebot nicht kann gehalten

werden,

werden, denn eine Sache, deren Werth oder hoher Preis davon abhanget, nachdem dessen viel oder wenig davon vorhanden, oder nachdem sich viel oder wenig Käufer dazu einfinden, ingleichen nachdem es mehr oder weniger nothwendig ist, so eine Sache kann unmöglich im Preis erzwungen werden, und wer es nothwendig gebraucht und unentbehrlich haben muß, derselbe muß doch dafür so viel bezahlen, als es zu der Zeit, da er es gebraucht, gilt. Man würde durch ein solches Verbot nur die Handlung hemmen, und da zu dem festgesetzten Preis keine Wechsel würden zu haben seyn, so würden viele baare Versendungen geschehen müssen, und dadurch eine außerordentliche Steigerung in den Geldsorten verursachet werden, als welches alsdenn auf eines hinaus läuft, ob das Geld oder die Briefe im Preise hoch stehet.

§. 36. Um die Balanz der Handlung zu erforschen, hat man wie gedacht, zwey Arten: nämlich, erstlich durch Hülfe der Grenzaccisbücher, und zweytens, durch Hülfe des Wechselcourses. Es hat aber jede Art was besonderes eigenes, denn durch erstere; nämlich durch die Grenzaccisbücher kan man zugleich sehen, was für rohe Materialien aus dem Lande gehen, ferner, was für fremde Waaren zu uns in das Land kommen, als auch die Summe oder den ganzen Betrag, so von dieser oder jener Waare in oder außer Land gehet, und endlich auch den Saldo der zu bezahlen

habenden oder gewinnenden Balanz: alles dieses aber kann durch die andere Art, nämlich durch den Wechselcours nicht erforschet werden. Auch ist noch anzumerken, daß man vermittelst des Wechselcourses die Balanz der Handlung auf diejenigen Länder nicht erforschen kann, wohin kein adrittura Cours ist. Hingegen hat wiederum die Art durch den Wechselcours dasjenige eigenes, daß man nämlich geschwinder durch eine einzige Berechnung des wesentlichen Pari erforschen kann, ob die Handlung nach diesem oder jenem Lande, zum Vortheil oder Nachtheil getrieben wird. Am allerbesten aber ist es, wenn man beyde Arten mit einander vereiniget und zugleich gebrauchet, und eine der andern zu Hülfe kommt.

§. 37. Da es aber nichts seltenes ist, daß einer Münze in diesem oder jenem Lande bisweilen aus gewißen Ursachen an ihrer innerlichen Feine, oder am Gewicht von Zeit zu Zeit abgebrochen wird, oder nur blos der äußerliche Werth erhöhet wird, derohalben muß man wie schon gedacht, stets Nachricht und selbstige Untersuchung von den fremden Münzen anstellen, damit man keine alten und nicht mehr seyende Data oder falsche und unrichtig seyende Verhältnisse mit in den Aufsatz und Berechnung bringet, weil widrigenfalls unmöglich das zu eben der Zeit wirklich seyende Pari kommen kann. Dieser Ursachen wegen kann ich auch selbst nicht wissen, ob die in diesem Capitel in den Berechnungen enthaltenen Data

Data oder Verhältniße gegenwärtig überall in den fremden Münzen sich annoch also befinden; da ich aber diese Berechnungen als eine Anleitung nur darstelle, wie man nämlich damit verfahren, und die Aufsätze machen soll, so kömmt es auch nicht darauf an. Ueberdem haben solche Personen, welche über das Münz- Handlung- und Finanzwesen gesetzt sind, und denen eigentlich solche practische Untersuchungen von der Handlungsbalanz zukommt, auch mehr Gelegenheit und Mittel, die neuesten Nachrichten davon einzuziehen, und die fremden Geldspecies, so man in jedem Lande sowohl zur Wechselzahlung, als auch zum Waaren-Handel gebraucht, von jeder Gattung etliche Stücke in natura kann kommen lassen, und in der eigenen Landesmünze von einem Wardein kann probiren, und den feinen Gehalt einer jeden Sorte nebst der Anzahl, wieviel deren auf eine rauhe oder feine Mark gehen, untersuchen lassen kann, als eine Privat-Person. Und eben diese Vorsicht oder Untersuchungen und Nachrichten sind in Ansehung der ausländischen Geldsorten nöthig anzustellen, wenn man die Proportion zwischen Gold und Silber, so fremde Nationen beobachten untersuchen will, als wovon bald in einem andern Capitel die Rede seyn wird.

§. 38. Findet sich, daß von verschiedenen Handelsstädten in einem Lande ein ordentlicher Wechselcours nach einem einzigen fremden Lande zu ist, oder daß umgekehrt, von einer einzigen

Stadt

Stadt in einem Lande nach verschiedenen Städten von einem andern Lande ein ordentlicher Wechselcours wäre, so nimmt man, weil die Preise von verschiedenen Städten gemeiniglich nicht gleich sind, den Cours zur Untersuchung des Pari im Durchschnitt an. Zum Exempel, im Lande S. fände sich in der Stadt D. der Cours auf Paris zu $76\frac{3}{4}$, auf Lyon aber zu $77\frac{1}{2}$. In der Stadt B. aber, welche gleichfalls im Lande S. liegt, stände der Cours auf Paris zu 77, und auf Lyon zu $76\frac{3}{4}$, so käme im Durchschnitt folgender Cours heraus, als:

In der Stadt D. zu $76\frac{3}{4}$ auf Paris.
— — — D. zu $77\frac{1}{2}$ auf Lyon.
— — — B. zu 77 auf Paris.
— — — B. zu $76\frac{3}{4}$ auf Lyon.

Facit 77 wäre also der Cours im Durchschnitt im Lande S. auf Frankreich.

§. 39. Wenn in einem Cours-Zettel nach einer Stadt oder Land zu zweyerley Course stehen, nämlich von kurz- und langsichtigen Briefen, als zum Exempel in Sachsen stände der Cours

auf Lyon, kurzsichtige Briefe zu 76.
auf ditto a 2. Mois . . . $75\frac{3}{4}$.

In diesen Fällen ist allemal der Cours der kurzsichtigen Briefe zur Untersuchung des Pari anzuneh-

anzunehmen, denn die Wohlfeilheit der langsichtigen Briefe rühret nicht sowohl von einer Activ-Handlung her, sondern weil ich für mein dafür hingegebenes Geld so lange warten muß, ehe es in oder durch den Wechsel, der langsichtig ist, wieder ausbezahlt bekomme, so wird mir gleichsam ein Intereße dafür vergütet.

§. 40. Weil bey Bezahlung einer in andern Ländern habenden Schuld man seine Remeßen gerne durch solche Briefe thut, durch welche man am wohlfeilsten dazu kommt, oder wo man am meisten damit auswirken oder bekommen kann, als zu welcher Untersuchung man sich eben der Arbitragenrechnungen bedienet, so folgt, daß man sich zu solcher Bezahlung auf ein solches Land mit Nutzen derjenigen Briefe bedienen kann, auf welches dasselbe Land, nach welchen man eine Remeße anzustellen hat, die Handlungsbalanz verlieret; da aber durch solche Remeßen von andern Ländern über ein solches Land nach einem dritten Land zu der Cours wiederum etwas herunter gehet, und sich seinem Pari mehr nähert, gleichwie ich im 29 §. bereits gesagt; dahero ist es klar, daß der Verlust am Course dieser Ursache wegen auf ein Land wirklich größer seyn kann, als er dem wirklich seyenden Cours nach zu seyn scheinet.

§. 41. Wenn $15\frac{31}{49}$tel Rubel auf das rauhe Pfund, so $77\frac{1}{3}$ Solotnick fein ist, gehen, wenn wir ferner allhier annehmen, daß die holländischen Albertsthaler 247 Grän fein halten, und $8\frac{1}{2}$ Stück

auf

auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und selbiger zu 50 Stüber Courant ausgemünzt wird, so fragt es sich, was demnach das Pari zwischen Archangel oder Petersburg und Amsterdam sey, wenn 24 Solotnick 7 Loth Cöllnisch thun?

$15\frac{33}{49}$ Rubel	$77\frac{1}{3}$ Solotnick	fein Silber.
24 Solotnick	7 Loth	Cöllnisch.
1 Loth Cöllnisch	18 Grän.	
247 Grän . .	$8\frac{1}{2}$ Stück	Alberts Thaler.
1 Alberts Thaler hat	50 Stüber	Courant.

Was ist demnach 1 Rubel.

Facit $44\frac{1}{2}$ Stüber Courant ist denn nach dem wesentlichen Pari 1 Rubel werth.

§. 42. Da nun der Cours in Holland auf Rußland zu immer zu 47 bis 48 Stüber Courant stehet, so folget, daß er über sein Pari hinauf gestiegen ist, welches bey dem Cours auf Rußland kein Wunder ist, weil fast alle andere Länder, die nach Rußland Remeßen zu thun haben, aus Mangel eines eigenen adrittura Wechsel-Courses sich holländischer Briefe bedienen müßen, dahero durch das häufige Suchen dieser Briefe der Cours natürlicher Weise in die Höhe getrieben werden muß. Daß aber alle andere Länder hauptsächlich aber Deutschland, sich nach Rußland holländischer Briefe bedienen muß, ist die Ursache, erstlich, weil sie keine adrittura Course errichtet, und

und ihr Geld nicht wie Holland seine Albertstha-ler in der ganzen Ostsee zum Maasstabe, haben wissen anzubringen. Zweytens, weil die Holländer am häufigsten oder meisten nach Rußland fahren, viele Waaren daselbst einkaufen, und haben bey ihrem beständigen persönlichen Daseyn in Rußland die schönste Gelegenheit, um ihr eigenes Geld alldort gangbar zu machen.

§. 43. Den Schaden aber, welche solche Länder haben, die keine adrittura Course errichten, und sich also fremder Wechsel bedienen müßen, als in gedachtem Falle nach Rußland der holländischen Briefe, ist, daß sie durch die holländische Briefe ihren Gewinn und Vortheil, den sie durch den Handel mit Rußland haben, mit den Holländern gleichsam theilen müssen, denn es ist natürlich, daß der holländische Kaufmann und Wechsler ohne Nutzen seine Briefe an andere nicht verhandeln wird; überdem müßen sie noch an die Holländer, deren Briefe sie sich bedienen, Brief-Porto, Mäklergeld oder Courtage, Provision und andere Dinge bezahlen; alles dieses kann eine Nation selbst verdienen, wenn adrittura dahin wechselt.

§. 44. Wer aber mit Vortheil einem adrittura Cours nach einem andern Lande errichten will, dasselbe Land muß auch eigene Handlung dahin treiben, und zwar sowohl activ als paßiv; denn das eine erhält das Traßiren und das andere unterhält das Remittiren. Der Vortheil aber,

den

den man hat, wenn man sein Geld bey andern Nationen kann angenehm machen, daß es nämlich daselbst in Cours kommt, und wo möglich gar bey der Handlung zum Maasstabe angenommen wird, ist daß man erstlich den Schlagschatz von andern Ländern gewinnet, als auch da diejenige Geldsorte, welche zum Maasstab angenommen wird, vor andern im Preise einen Vorzug erlanget, so gewinnet diejenige Nation, deren Geldsorte in einem andern Lande zum Maasstab dienet, im Handel durch den hohen Werth oder Cours, den sie daselbst an ihrem Gelde hat, einen großen Vortheil und Vorzug vor andern Völkern; es machet sich eine Nation Meister von dem Handel nach diesem Lande blos und allein, weil ihr Geld zum Maasstab daselbst dienet, oder blos dadurch, weil ihr Geld daselbst vor andern einen hohen Preis hat. Um aber sein Geld bey andern Völkern zum Maasstabe anzubringen, trägt, gleichwie schon an einem andern Orte gedacht, vieles bey, wenn man Geld schlagen läßet von der Feine und hauptsächlich in der Größe, Form und Gestalt, als es eine Nation in ihrem Lande einmal gewohnt ist; wenn man dieses thut, so gewöhnen sie sich allmählig durch den Handel, so man mit ihnen hat, darzu.

§. 45. Wenn der holländische Albertsthaler 247 Grän fein hält, und $8\frac{1}{2}$ Stück auf die Cöllnische Mark gehen, $15\frac{33}{49}$ Rubel aber auf 1 Pfund, so $77\frac{1}{3}$ Solotnick fein hält, gehen; ferner, wenn 24 Solotnick Gewicht 7 Loth Cöllnisch Münzgewicht machen,

machen, was ist demnach das wesentliche Pari von einem Albertsthaler, oder was ist ein Albertsthaler dem innerlichen Gehalt nach, in Rußischem Gelde werth?

$8\frac{1}{2}$ Albertsthaler	. .	247 Grän fein.
18 Grän	. . . . .	1 Loth.
7 Loth	. . . . .	24 Solotnick.
$77\frac{1}{3}$ Solotnick	. . .	$15\frac{33}{49}$ Rubel.
1 Rubel hat	. . .	100 Copecken.

Was ist demnach 1 Albertsthaler?

Facit 112 Copecken ist also ein Albertsthaler werth.

§. 46. Wenn man nun annimmt, daß in Rußland die wichtigen Albertsthaler mit 120 bis 123 Copecken bezahlet werden. Diejenigen aber, welche zu leicht sind, werden gewogen und für das Pfund 17 Rubel 22 Copecken bezahlet, wenn nun $6\frac{5}{8}$ Pfund Rußisch circa 100 Albertsthaler in sich fasset, so folget, daß für die leichten circa 118 Copecken bezahlet wird.

Beweis.

100 Albertsthaler	. . .	$6\frac{5}{8}$ Pfund.
1 Pfund wird bezahlt		1722 Copecken.

Was ist demnach 1 Albertsthaler werth?

Facit 118 Copecken circa, wird für einen leichten bezahlt.

§. 47. Wenn man den 45 und 46 §. zusammen hält, so siehet man aus erstern, daß der Albertsthaler seinem innerlichen Gehalt nach nur 112 Copecken werth ist; da nun aber in Rußland die wichtigen zu 120 bis 123 angenommen werden, die leichten aber zu 118 Copecken, so siehet man daraus, daß die wichtigen Albertsthaler 7 bis 10 Procent, und die leichten circa 5 Procent mehr in Rußland gelten, als ihr innerlicher Werth beträgt. Man kann aus diesem Exempel erkennen, was für Schaden eine Nation hat, wenn sie sich wie Rußland durch einen fremden Stempel messen läßet. Man siehet aber auch daraus, was für einen Nutzen man hat, wenn man, wie Holland seinen Albertsthaler, sein Geld bey fremden Völkern zum Maasstab anbringen kann.

§. 48. Da in Rußland Wechselzahlung und Courantgeld einerley ist, Holland aber in Rußland seinen Albertsthaler zum Maasstab im Handel und Wandel angebracht hat, und da die meisten Zahlungen durch holländische Briefe geschehen, so muß man das Pari zwischen Holland und Rußland eigentlich durch den Gehalt und Werth der Albertsthaler berechnen. Wenn nun $8\frac{1}{2}$ Stück Albertsthaler auf die rauhe Cöllnische Mark von 247 Grän fein gehen, und solcher in Holland 50 Stüber Courant gilt, in Rußland aber solcher, wenn er wichtig ist 120 bis 123 Copecken gilt, was wäre demnach das Pari zwischen Petersburg oder Archangel und Holland?

1 Rubel

1 Rubel hat	. .	100 Copecken.
123 Copecken gilt	. .	1 Albertsthaler.
$8\frac{1}{2}$ Albertsthaler	. .	247 Grän fein Silber.
247 Grän Silber	. .	$8\frac{1}{2}$ Albertsthaler.
1 Albertsthaler	. .	50 Stüber Courant.

Was ist demnach 1 Rubel in Albertsthaler?

Facit $40\frac{1}{2}$ Stüber Courant ist also 1 Rubel nach dem Cours der Albertsthaler daselbst werth.

§. 49. Da nun der Cours ordinair circa zu 48 Stüber stehet, welches aus dem häufigen Suchen oder starken Gebrauch der holländischen Briefe entstehet, indem dadurch der Cours in die Höhe getrieben wird, so kann man sehen, wieviel andere Länder bey dem Wechsel an dem Cours den Holländern zuviel bezahlen müssen, nämlich circa 20 bis 22 Procent, und diese gewinnen die Holländer im Wechsel durch ihre Albertsthaler und starken Gebrauch ihrer Briefe: nämlich circa 7 bis 10 Procent ist der Nutzen, den sie an den Albertsthalern zu 120 bis 123 Copecken gerechnet, haben, und die andern 10 bis 12 Procent kommen von dem häufigen Gebrauch der holländischen Briefe her, als wodurch der Cours in die Höhe getrieben wird; und da sie fast allein Meister in Wechseln auf Rußland sind, so können sie den Cours immer hochhalten. Wenn Holländer rußische Waaren kaufen, gewinnen sie 7 bis 10 Procent

 dabey

dabey an ihren Albertsthalern, oder um so viel kommen ihnen die rußischen Waaren vor andern Völkern durch den hohen Cours ihrer Albertsthaler wohlfeiler zu stehen. Und um in Rußland die Tratten, so sie dahin vor andern Nationen thun, zu compensiren, schicken sie, nämlich die Holländer Albertsthaler mit 7 bis 10 Procent Avanzo oder Vortheil.

§. 50. Was wäre demnach das Wechsel-Pari zwischen Rußland und Leipzig durch den Gebrauch der Albertsthaler, wenn die Mark fein Silber in Sachsen nach dem Conventions-Fuß zu 20 Gulden ausgebracht wird, die Albertsthaler 247 Grän fein halten, und auf die rauhe Mark Cöllnisch $8\frac{1}{2}$ Stück gehen?

1 Rubel hat .	100 Copecken.	
123 Copecken . . .	1 Albertsthaler.	
$8\frac{1}{2}$ Albertsthaler .	247 Grän Silber.	
288 Grän thun . .	1 feine Mark Cöllnisch.	
1 Mark fein . .	20 Gulden ausgemünzt in Sachsen.	
1 Gulden hat .	16 Groschen.	

Was ist demnach 1 Rubel in Alberts Geld?

Facit 26 Groschen 3 Pfennige ist das Wechsel-Pari, dem Gebrauch der Albertsthaler nach, zwischen Rußland und Sachsen.

§. 51. Aus dem Beyspiel der Holländer und Franzosen kann man erkennen, wie nützlich es

es einem Staate ist, seinen eigenen Stempel bey andern Nationen zum Maasstock anzubringen, und wie schädlich es hingegen ist, die Ausfuhr inländischer Gold- und Silber-Sorten zu verbieten, und dadurch seinen Stempel zu unterdrücken. Der französische Stempel herrschet in der Schweiz, in Deutschland und einem Theil Italiens. Die holländischen Ducaten und Albertsthaler dienen zum Maasstock in Deutschland und in der Ostsee. Insonderheit ist der Gebrauch gedachter Albertsthaler von großem Nutzen, indem sie in der Ostsee, vornämlich in Polen, Preußen, Curland, Liefland, ja selbst in Petersburg zum Maasstabe angenommen sind. Holland ziehet wie schon gedacht, einen doppelten Nutzen, nämlich, daß der Preis dieser Geldsorte in der Ostsee höher getrieben wird, und solches bis 7 auch 10 Procent über den Werth des holländischen Courant und Pari beträgt, ja selbst circa 4 Procent über den Werth des Hamburger Banco-Geld zu steigen pflegt. Viel beträchtlicher ist noch dieses, daß durch den Gebrauch dieser Albertsthaler die Holländer allein Meister von der Handlung in der Ostsee sind, und alle andere Völker, wenn sie auch gleich selbst dahin handeln, dennoch in dem Wechsel auf Petersburg, Archangel, Danzig, Königsberg, Curland und Liefland sich nach Holland wenden müßen. Eben diesen Vortheil weis Holland sich durch seine Ducaten in Deutschland, und durch seine Ducatons in Ostindien zu verschaffen, als welche letztere in Holland

land zu 63 Stüber ausgebracht werden, und in Indien im Handel zu 72 bis 78 Stüber können ausgegeben werden. Ueber diese Vortheile alle noch, so bedenke man nur, was für Vortheile eine Nation hat, welche gleichwie Holland und Frankreich ihr Geld und Stempel auch bey andern Völkern hat geltend gemacht und zum Maasstock angebracht, und folglich viele Millionen Gold und Silbergeld für andere Völker und deren Gebrauch kann münzen lassen; was gewinnet eine solche Nation, die für andere Geld schläget, nicht an Schlagschatz, wenn man nämlich solchen über das ganze Quantum, so es auf diese Weise prägen läßet, berechnet. Rechnet man nur sehr geringe jährlich eine Million, so eine solche Nation gleich als Frankreich oder Holland, für fremde Nationen schlagen läßet, so beträgt der Schlagschatz zu 3 Procent eine Summe von dreyßig tausend Thaler. Man gewinnt denn auch dabey die Besoldung der Münz-Bedienten. Nachfolgende vier Capitel werden dieses Capitel in ein viel helleres Licht dem Leser setzen, indem immer eines das andere erkläret.

Das 18. Kapitel.

Die Art und Weise zu Berechnungen, um zu sehen, wie hoch eine jede im Lande rollirende Geldsorte ihr Metall ausbringet, und was daraus für Folgen zu schliessen seyn, und wozu es dienlich ist.

§. 1.

Wenn man annimmt, daß die französischen neuen Louisdor 260 Grän fein halten, und $28\frac{3}{4}$ Stück auf eine rauhe Cöllnische Mark gehen, das Stück aber im Reich, als in Frankfurt am Mayn, in Waarenzahlung 11 Gulden gilt; so fraget es sich, wie hoch die feine Mark ausgebracht wird?

260 Grän . . $28\frac{3}{4}$ Stück.
1 Stück gilt . . 11 Gulden, nach dem 24 Gulden Fuß.

Was oder wie hoch sind demnach 288 Grän fein Gold?

Facit $350\frac{1}{5}$ Gulden.

§. 2. Es ist zu merken, daß man bey allen solchen Berechnungen nicht den von der Münze gesezmäßigen Preis, sondern den wirklich in Praxi

seyenden Preis der Geldsorten zur Ausrechnung annehmen muß, so was jede Sorte im Handel wirklich gilt, indem es nichts seltenes ist, daß in Praxi von dem gesezmäßigen Preise abgewichen wird, gleichwie es die Erfahrung genugsam beweiset.

§. 3. Wenn 67 Ducaten auf eine rauhe Cöllnische Mark gehen, und selbige 284 Grän fein hält, das Stück aber nach dem 24 Gulden Fuß in Frankfurt am Mayn, zu 5 Gulden ausgebracht wird, wie hoch wird demnach die feine Mark ausgebracht?

284 Grän . . . . . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . . . 5 Gulden.

Wie hoch sind demnach 288 Grän?

Facit zu 339 Gulden 43 Kreuzer, wird demnach die feine Mark Gold in Ducaten ausgebracht.

§. 4. Wenn die Carolin $18\frac{1}{2}$ Karat fein sind, und 24 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und nach dem 24 Gulden Fuß in Frankfurt am Mayn 11 Gulden gelten, was ist demnach die feine Mark werth, oder wie hoch wird solche ausgebracht?

$18\frac{1}{2}$ Karat . . 24 Carolin.
1 Carolin . . 11 Gulden.

Was sind demnach 24 Karat.

Facit 342 Gulden 29 Kreuzer.

§. 5.

§. 5. Wenn man diese vorhergehenden drey verschiedne Berechnungen vergleichet, daß nämlich die feine Mark Gold in Ducaten zu 339 Gulden 43 Kreuzer, in Carolin zu 342 Gulden 29 Kreuzer, und in neuen Louisdor zu 350 Gulden 12 Kreuzer ausgebracht wird, nach einerley Münzfuß, nämlich nach dem 24 Gulden Fuß, so siehet man, daß die neuen französischen Louis dor, oder Schildlouisdor, ihr Metall circa um $3\frac{1}{2}$ Procent höher, als die Ducaten, und um circa $2\frac{1}{4}$ Procent höher, als die Carolin ausbringen; rechnet man nun hierzu den französischen Schlagschatz, welcher circa $3\frac{1}{4}$ Procent beträgt, so gewinnet Frankreich an seinen Schildlouisdoren, so in Deutschland rolliren, circa $5\frac{3}{4}$ bis $6\frac{1}{4}$ Procent, nämlich gegen Carolin $5\frac{3}{4}$, und gegen Ducaten betrachtet $6\frac{1}{4}$ Procent, wozu noch oben darauf der Vortheil der Handlungsbalanz kommt, welche Frankreich fast auf alle deutsche Länder gewinnet.

§. 6. Man siehet ferner aus gedachten drey Berechnungen, daß Frankreich mit Inbegrif seines Schlagschatzes, so $3\frac{1}{4}$ Procent ist, mit $5\frac{3}{4}$ Procent Gewinn alle Carolin und mit $6\frac{1}{4}$ Procent alle Ducaten in neue Louisdor, oder sogenannte Schildlouisdor verwandeln und umschmelzen kann.

§. 7. Aus den gemachten Anmerkungen im vorigen §. 2. wird man nun wohl einsehen, daß solche Berechnungen von sehr großem Nutzen sind; denn man ersiehet daraus, welche Nation ihr Metall am höchsten ausbringet, und folglich

auch ihr Geld, indem der Werth des Metalls nach den Preisen oder Coursen der Geldsorten berechnet ist. Diejenige Nation nun, welche ihr Geld in Rücksicht anderer Nationen Geld, bey uns am höchsten ausbringt, und also mit einem geringern Quantum an Gold oder Silber mehr ausrichten kann in unserm Lande oder nach demjenigen Lande, nach welchem man die Berechnung anstellet, als eine andre Nation, diejenige hat einen Vorsprung in der Handlung daselbst, eben weil sie ihr Geld am höchsten ausbringt, und gewinnet also am meisten, denn es kann mit seinem Gelde wohlfeiler einkaufen, und ist fast allemal ein Zeichen, daß es die Handlungsbalanz nach diesem Lande zu gewinnet.

§. 8. Die neuen Thaler von Frankreich haben 262 Grän fein, und gehen 8 Stück solcher französischen Laubthaler auf die rauhe Cöllnische Mark, und gilt das Stück in Frankfurt am Mayn nach dem 24 Gulden Fuß $2\frac{3}{4}$ Gulden, wie hoch wird demnach die feine Mark Silber in dieser Geldsorte ausgebracht?

262 Grän . . 8 Stück.
1 Stück gilt . . $2\frac{3}{4}$ Gulden.

Was sind demnach 288 Grän?

Facit 24 Gulden, 10 Kreuzer.

§. 9. Wenn der Conventionsthaler $13\frac{1}{3}$ Loth fein hält, und $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Cöllnische Mark

Mark gehen, und das Stück nach dem 24 Gulden Fuß in Frankfurt am Mayn $2\frac{2}{5}$ Gulden gilt, wie hoch wird demnach die feine Mark ausgebracht?

$13\frac{1}{3}$ Loth fein . . $8\frac{1}{3}$ Stück.
1 Stück gilt . . $2\frac{2}{5}$ Gulden.

Was sind demnach 16 Loth fein?

Facit 24 Gulden.

§. 10. Aus diesen zweyen Berechnungen siehet man, daß Frankreich sein Silbergeld in Deutschland höher ausbringet, als Deutschland sein eigenes, als welches blos daher kommt, weil in Frankfurt am Mayn die französischen Laubthaler zur Wechselzahlung mit gebraucht werden, und also den Maasstab daselbst mit abgeben gleichwie die Schildlouisdor, und weil diese zwey Sorten überhaupt im Reich stark gebraucht werden, und den Maasstab daselbst abgeben, als auch zur Bezahlung der Balanz an Frankreich, nach Straßburg und andern französischen Oertern stark versendet werden.

§. 11. Wenn der Ducaten nach dem 20 Gulden Fuß oder sogenannten Conventions-Fuß zu $4\frac{1}{3}$ Gulden angesetzt ist, und 67 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und solche 284 Grän fein hält, was wäre diesemnach die feine Mark werth?

284 Grän . . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . . $4\frac{1}{6}$ Gulden.

Was sind demnach 288 Gulden?

Facit $283\frac{7}{71}$tel Gulden.

Wenn aber der Ducaten durch den Handel und Wandel bis auf $4\frac{1}{4}$ Gulden gestiegen wäre, wie hoch würde demnach die Mark fein Gold in Ducaten ausgebracht?

284 Grän . . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . . $4\frac{1}{4}$ Gulden.

Was sind demnach 288 Grän?

Facit $288\frac{54}{71}$tel Gulden wird demnach die feine Cöllnische Mark in Ducaten ausgebracht.

§. 12. Wenn der alte Louisdor 262 Grän fein hält, und nach dem 20 Gulden Fuß in Sachsen zu 5 Thaler angenommen wird; was ist demnach die feine Mark werth?

262 Grän . . . 35 alte Louisdor.
1 Louisdor . . . 5 Thaler.
2 Thaler . . . 3 Gulden.

Was sind demnach 288 Grän Gold?

Facit $288\frac{72}{131}$tel Gulden.

§. 13.

§. 13. Man kann aus solchen Berechnungen sehen, daß diejenigen Geldsorten, welche auch in fremden Länder als Geld anzubringen seyn, ingleichen, die man zum Maasstabe in großen Zahlungen als zu Bezahlung der Wechselbriefe angenommen hat, und zur Bezahlung der verlornen Balanz gebraucht und versendet werden, gleich als wie der französische Schildlouisdor und neue Thaler im Reich, ingleichen der Ducaten und alte Louisdor in andern deutschen Ländern, als zum Exempel in Sachsen, darzu gebraucht werden, daß sage ich solche Geldspecies einen größern Werth haben, und ihr Metall am höchsten ausbringen. Dahero muß man durch Gewinnung der Handlungsbalanz, und zweytens, durch Einführung seines eigenen Stempels, und zwar in demjenigen Metall, welches im Lande am meisten aus dem Untersten der Erde hervorgebracht wird, als wie in Deutschland das Silber, suchen zum Maasstab anzubringen, und derohalben alle große Zahlungen als Wechselzahlung, ingleichen alle herrschaftliche Caßenzahlungen sich in seinem eigenen Stempel und Metall thun laßen, damit das inländische Metall, und der inländische Stempel die Ehre und den Vortheil hat, daß es am höchsten ausgebracht wird.

§. 14. Man kann aus solchen angestellten Berechnungen auch sehen, was für Folgen eine verlorne Handlungsbalanz nach sich ziehet, ingleichen was für Nutzen man in der Handlung hat, wenn

wenn man seinen Stempel zum Maasstabe außer Landes anbringen kann. Man kann aus solchen Betrachtungen den Schaden aber auch sehen, den Deutschland durch den fremden Stempel hat, und der über solches herrschet. Wenn einer bedenket, wie gros die Summe seyn muß, die von solchen fremden Species Deutschland nur in einem Jahr an sich ziehet, und zur Bezahlung der verlornen Handlungsbalanz auch meistens wieder versendet, und berechnet, daß da es diese fremde Species nicht als Metall, sondern als Geld mit dem Schlagschatz annimmt, und giebt ihnen noch über dieses einen höhern Preis als seinen eigenen deutschen Species, und berechnete die Procent über die ganze Summe, so würde eine Summe des Schadens erscheinen, daß man erstaunen sollte. Der Schlagschatz allein, den wir an die Ausländer zahlen, da wir ihre Geldspecies mit einem Schlagschatz annehmen und gegen unsere berechnen, ist allein ein großer Schaden.

§. 15. Kann Deutschland in Zukunft die Handlungsbalanz auf seine Seite bringen, so hat es alsdenn auch nicht mehr nöthig, die fremden Species so stark zu suchen, und eben weil es selbige zur Bezahlung der Balanz haben muß, so ist es genöthiget, selbige theuer zu bezahlen, sonst würde es solche in gehöriger Menge nicht bekommen.

§. 16. Man sollte in Zukunft die fremden Sorten nur nach dem Werthe valviren, wie die

seine

feine Mark Gold und Silber bey unsern deutschen Münzen angenommen und bezahlet wird, nicht aber wie solche mit dem Schlagschatze ausgemünzet werden. So machet es Frankreich und andere Nationen mehr mit dem deutschen Gelde nicht allein, sondern überhaupt mit allem fremden Gelde. Sie schätzen die deutschen und andere fremde Species nur nach dem Preis, so wie sie die Mark fein Gold und Silber in ihren Münzstätten annehmen und kaufen, nicht aber wie sie solche ausmünzen. Da sie nun unsere deutschen und andere fremde Species nur als blos Metall betrachten, und ohne Schlagschatz gegen ihre Münzen egalisiren, so sehe ich nicht, warum wir ihre Münzen mit einem Schlagschatz valviren, annehmen, und den Umlauf verstatten. Wenn aber auch Deutschland in Zukunft die fremden Species auf erwähnte Art zurückhalten will, so muß es aber auch in Zukunft selbst mehr Geld schlagen, damit deßen so viel auch ist, als zum Gewerbe nöthig ist, damit man auch das ausländische entbehren kann.

§. 17. Man siehet auch aus dem bisher gesagten, wie höchstnöthig es sowohl beym Münzwesen, als auch bey dem Commercien-Collegium ist, die Geld-Species, als auch die Wechsel-Course und das wesentliche Pari auf alle Plätze zu untersuchen, um zu sehen, welcher Stempel triumphiret, und wie es mit der Balanz der Handlung bestellet ist.

Das

Das 19. Kapitel.

Vom Münzwesen, dessen Metalle und dem Gelde insbesondere.

§. 1.

Das Geld ist ein gemeiniglich rund geformtes Stück Gold, Silber oder Kupfer, oder von zweyen, oder auch wohl von allen dreyen von diesen Metallen zusammen vermischtes Metall, das nach Maasgebung des angenommenen Münzfuses eines Landes eingerichtet ist, mit Schrift und Zeichen gepräget, und auf einen gewißen Preis zu dem Ende gesetzt ist, um darnach den Werth aller Dinge zu bestimmen, und auf eine bequeme Art damit alle kaufende Dinge zu vergüten können, und ein solches Stück Gold, oder Silber, oder Kupfer wird des Preises oder Werthes wegen eben Geld, des Gepräges wegen aber Münze genennet.

§. 2. Der Münzfuß ist eine von der höchsten Obrigkeit eines Landes beliebte und vorgeschriebene Verordnung, wie die ausgeprägte Münze in Schrot und Korn beschaffen seyn soll. Unter Schrot aber verstehet man das eigentliche rechte Gewicht der Münzsorten, und unter Korn den Gehalt oder den Grad der Feine, den die Metalle in Gold oder Silber oder von allen beyden

vermischt

vermischt haben müssen, als woraus die Münzsorten geprägt werden sollen.

§. 3. Die Metalle, woraus goldene oder silberne Münzsorten gemacht oder gepräget werden, sind wie schon gedacht, gemeiniglich vermischt, beschickt oder legiret, das ist, dem Golde ist Silber oder Kupfer, und dem Silber ist Kupfer im Schmelzen zugesetzt worden, welches eines Theils deswegen geschieht, weil Gold und Silber nicht ganz rein aus der Erde, sondern mit Kupfer vermischt kommt, als welches davon zu scheiden viel Kosten verursachen würde. Andern Theils aber darum geschiehet, damit die Münzsorten durch den Zusatz von Kupfer desto härter werden, und durch den Gebrauch desto weniger am Gewicht und Werthe verlieren sollen. Man hat auch Goldmünzen, die mit Silber und Kupfer zugleich beschickt oder legirt werden.

§. 4. Die Münze hat einen äußerlichen und innerlichen Werth. Der äußerliche Werth ist der Preis, wozu eine Münze ihres Orts angenommen werden soll, und an fremden Orten oder ausser Landes angenommen wird, sowohl gegen Waaren als auch gegen andere Geldsorten. Unter dem innerlichen Werthe verstehe ich, was eine jede Münze nach den darinnen befindlichen Gold oder Silber, dem Metallpreisse nach, seines Orts werth ist. Das Wort äußerlich, oder nummerair, welches letztere viele auch gebrauchen, ist und bedeutet gleich viel, so daß es also gleich viel ist, ob ich sage,

der äußerliche oder nummeraire Werth einer Münze, und wird wie gedacht, dadurch der Preis verstanden von einer Geldsorte, wie sie ihres Orts ausgegeben werden soll, oder was solche an fremden Orten gilt, sowohl in Waarenzahlung, als auch gegen andere Geldsorten, nämlich wieviel sie gegen eine andere Geldsorte werth ist, oder wie hoch sie dafür dargegen angenommen wird.

§. 5. Der äußerliche Werth muß etwas höher gesetzt werden, als die Münze dem innerlichen Werthe oder seinen Gehalte nach, gelten sollte; weil die Münze als eine Manufaktur billig die Kosten tragen muß; zweytens, muß die Münze auch deswegen einen vorschlagenden Werth über die feinen Metalle haben, damit nicht jede kleine Steigerung der Metallenpreise Gelegenheit zum einschmelzen giebt. Alles aber, was eine Münze dem äußerlichen Werthe nach, mehr gilt, als sie dem innerlichen Gehalte nach, gelten sollte; das wird unter dem Schlagschatz verstanden, nämlich man saget, so und soviel Procent beträgt der Schlagschatz auf dieser oder jener Münze. Zum Exempel, wenn man annimmt, daß in einem Lande die Mark fein Silber in der Münze zu $12\frac{3}{4}$ Thaler bezahlt wird, und selbige in seinen groben Silbersorten zu $13\frac{1}{3}$ Thaler wieder ausgemünzet würde, so fraget es sich, wie viel Procent der Schlagschatz betrüge?

$12\frac{3}{4}$ Thaler thun $13\frac{1}{3}$ Thaler, was 100 Thaler.

Facit $4\frac{1}{2}$ Procent circa, betrüge demnach der Schlagschatz, wenn eine Münze die Mark fein Silber für $12\frac{3}{4}$ Thaler einkaufte, und zu $13\frac{1}{3}$ Thaler wieder ausmünzt.

§. 6. Zum Abwiegen der Schwere des Silbers, bedienet man sich in ganz Deutschland der Cöllnischen Mark, und zwar des Einsatzgewichtes, in welchem die Schwere des ersten Stückes, oder von welchem das schwereste Stück eine Mark heißet. Man hat aber zweyerley Einsatzgewichter. Eines heißet das Pfennig-Gewicht, in welchem die Mark in 8 Unzen oder 16 Loth, jedes Loth aber in 4 Quentlein, jedes Quentlein wiederum in 4 Pfennige, und jeder Pfennig in 2 Heller getheilet wird, oder überhaupt in 4352 Asse. Bey dem zweyten Gewicht, welches gleichfalls bey der Münze gebraucht wird, und das Gränzgewicht heißet, bey solchem wird die Mark in 16 Loth, und jedes Loth in 18 Grän beym Silber eingetheilet. Beym Golde aber wird die Mark in 24 Karat, ein Karat in 4 Gran, und ein Gran in 3 Grän eingetheilet. Es hat also die Mark sowohl in Gold als in Silber 288 Grän. Gold wird beym Münzwesen oft also ☉ gezeichnet und bemerket. Das Silber aber durch ☾ und Kupfer durch ♀ gezeichnet.

§. 7. Der Unterschied zwischen dem Silber bestehet im innerlichen Gehalt, weil es gemei-

niglich mit Kupfer vermenget und zusammen geschmolzen ist. Je größer nun der Zusatz von Kupfer ist, je schlechter ist es. Dasjenige Silber, so 16 Loth fein hält, nennt man ganz feines, wiewohl kein Silber vollkommen 16 Loth fein hält, sondern beständig etliche Grän daran fehlen, die man nicht erhält, oder im probiren nicht herausbringt. Der Unterschied zwischen dem Golde bestehet gleichfalls, so wie beym Silber, im innerlichen Gehalt, und dasjenige, so 24 Karat fein hält, nennet man ganz feines, es ist aber gleichfalls kein Gold ganz vollkommen 24 Karat fein, sondern es fehlet ebenfalls wie beym Silber etwas weniges.

§. 8. Den Gehalt dieser beyden edlen Metalle kann man durch die Probirkunst erfahren: nämlich erstlich, durch die Strichnadel, wodurch der Gehalt aber niemals ganz genau erfahren wird, sondern nur bis ohngefähr auf $\frac{1}{2}$ Loth. Zweytens, durch die Wasserprobe, bey welcher aber große Behutsamkeit gebraucht werden muß. Die dritte Art aber geschiehet nach Art der Wardeien oder Probirer, als welche die sicherste ist.

§. 9. Zu dieser dritten Art wird von dem zu untersuchenden Silber nur ein kleines Stücklein insgemein eines Pfenniggewichts schwer, welches nach dem Richtpfennig der 256 Theil einer Mark ist, genommen, und selbiges auf der Capelle abgetrieben, alsdenn wiederum gewogen nach dem Richtpfennig, so zeiget das jetzige Gewicht, des in dem Anfang genommenen Stückleins enthaltenen

feinen

feinen Silber, und die Differenz, um wieviel nämlich dieses Gewicht nun weniger ist, als vorhin, und diese Differenz oder Abgang, ist die Schwere des aus solchen Stücklein abgegangenen Zusatzes; folglich wird hieraus der Gehalt oder das Korn des zu probiren habenden Silbers ferner gar leicht gefunden. Das im Feuer abgegangene, nennet man Zusatz, oder Legierung.

§. 10. Da man sich beym probiren, wie schon gedacht, einer ganz kleinen Quantität bedienet, und davon auf eine weit größere geschlossen wird, und dahero alles ganz genau abgewogen werden muß, so daß das Einsatz-Gewicht noch nicht ganz klein genug ist eingetheilet, dahero man zu gedachtem Probiren sich des sogenannten Richtpfenniggewichts bedienet, nach welchem die Cöllnische Mark in 65536 Theile oder Aeßgen eingetheilet ist, damit man aber nun ein so klein klein Theilchen als $\frac{1}{65536}$ Theil aus 1 Mark ist, auch genau abwägen kann, so hat man hiezu eine besondere Waage, welche deswegen auch Probirwaage genennet wird, und so subtil abgerichtet ist, daß sie auch ein so kleines Theil genau abwägen kann.

§. 11. Der Richtpfennig oder die Mark nach dem Richtpfennig theilet sich folgendergestalt ein, als:

1 Mark oder 16 Loth hat 65536 Theile des Richtpfennigs.

· · · 8 Loth · ·	32768	· · ·
· · · 4 · ·	16384	· · ·
· · · 2 · ·	8192	· · ·
· · · 1 · ·	4096	· · ·
$\frac{1}{2}$ Loth oder 2 Quentgen	2048	· · ·
· · · 1 · ·	1024	· · ·
$\frac{1}{2}$ Quentel oder 2 Pfennige	512	· · ·
· · · 1 Pfennig	256	· · ·
1 Heller oder $\frac{1}{2}$ Pfennig	128	· · ·
· · · $\frac{1}{4}$ Pfennig ·	64	· · ·
· · · $\frac{1}{8}$ Pfennig ·	32	· · ·
· · · $\frac{1}{16}$ Pfennig ·	16	· · ·
· · · $\frac{1}{32}$ Pfennig ·	8	· · ·
· · · $\frac{1}{64}$ Pfennig ·	4	· · ·
· · · $\frac{1}{128}$ Pfennig ·	2	· · ·
· · · $\frac{1}{256}$ Pfennig ·	1	· · ·

§. 12. Eine Mark nur blos dem Gewichte nach genommen, worunter nämlich noch Zusatz ist, nennet man eine rauhe Mark. Also saget man zum Exempel von einer Münze so nach dem Richtpfennig 4096 Theile wieget, die Münze wieget 1 Loth, oder es gehen 16 Stück auf eine rauhe Mark.

§. 13. Wenn man zum Exempel eine gewiße Sorte Silber, es bestehe in sogenannten Barren, Blanchen, oder Silberstangen, oder in einer Sorte geschlagenen Geldspecies, so man probiren wollte um zu sehen, wie fein sie wäre, so schläget man derowegen ein Stückgen davon

ab,

ab, welches nach der Probirwaage 256 Theile des Richtpfennigs wöge, und nach Abtreibung oder Scheidung auf der Capell, wöge das davon gebliebene Korn oder feine Silber, nachdem es nämlich vom Kupfer, oder was es sonst für einen Zusatz gehabt hätte, geschieden wäre, nur noch 190 Theile feines Silber nach des Richtpfennigs-Gewicht, wie fein wäre demnach die Mark gedachten Silbers?

256 Theile geben 16 Loth fein, was 190 Theil?

Facit 11 Loth 3 Quentgen, 2 Pfennige fein hält also die rauhe Mark von dem geprobirten Silber.

§. 14. Auf dieser Waage nach dem Richtpfennig werden auch alle die Geldspecies examiniret, von denen keine ganze Mark, sondern nur ein oder etliche Stücke zu haben sind. Zum Exempel, eine gewiße Art Thaler wiegt $7864\frac{8}{25}$tel Theile des Richtpfennig-Gewichts; so fraget es sich, wie viel deren Thaler auf die rauhe Mark gehen?

$7864\frac{8}{25}$ Theilgen wiegt 1 Thaler, was 65536 Theile?

Facit $8\frac{1}{3}$ Stück solcher Thaler gehen oder wiegen eine rauhe Mark.

§. 15. Es ist wohl zu merken, daß man bey dem Silber, wie gedacht, zum probiren das

Gewicht eines Pfennigs schwer nimmt, als welches eben der 256 Theil einer Mark ist; dieser Theil von einer Mark aber, wird an und für sich betrachtet, beym probiren wieder eine Mark genennet.

§. 16. Zum examiniren oder untersuchen der goldenen Münzen und andern Werke Goldes, bedienet man sich des sogenannten Karatsgewichts, nämlich man theilet die Mark beym Gold, nicht in 16 Loth, wie bey dem Silber, sondern gedachtermaßen in Karats ein, und rechnet 24 Karats auf die Mark. Zweytens, wird die Probe nicht wie bey dem Silber mit einem Gewicht eines Pfenniges schwer gemacht, sondern mit einem Hellerschweren Gewicht, das ist, mit 128 Theile des Richtpfennigs, als welches im probiren beym Golde gleichfalls eine Mark genennet wird. Drittens, wird das Gold vorher vom Silber erst geschieden, und jedes besonders probiret. Zum Exempel, man machte die Probe mit einer Hellerschweren Goldmaßa, das ist, eben mit 128 Theilen des Richtpfennigs, und findet, nachdem solches auf der Capelle abgetrieben und geschieden ist, daß es am Golde 100 Theile, des Silbers aber nur 10 Theile enthält, und also des Abgangs an Kupfer 18 Theile, so wird der Gehalt des zu probiren habenden Goldes durch die Regel von dreyen, oder sogenannten Regel Detri folgendergestalt gefunden.

128 Theile geben 24 Karat fein Gold, was 100 Theile?

Facit 18 Karat 9 Grän fein Gold, hält die rauhe Mark Gold in sich, oder so fein ist davon die rauhe Mark.

Ferner

128 Theile geben 24 Karat Silber, was 10 Theile?

Facit 1 Karat $10\frac{1}{2}$ Grän Silber hält die rauhe Mark Gold in sich.

Beym Münzwesen sagt man oft anstatt Gold, gelb, und anstatt Silber, weis, und anstatt Kupfer, roth. Demnach ist der Abgang oder Zusatz bey der angestellten Probe von Gold, an Kupfer 3 Karat, $4\frac{1}{2}$ Grän, als welches zusammen münzmäßig also ausgedruckt wird, nämlich, wenn man was hat probiren laßen, so bekommt man von dem Wardein einen Zettel, also:

Dieses Gold oder Maßa hält

gelb	18	Karat	9	Grän.
weis	1	.	$10\frac{1}{2}$	ditto.
roth	3	. .	$4\frac{1}{2}$	. .

Summa 24 Karat.

oder noch kürzer:

☉ 18 K. 9 Gr.
☾ 1 K. $10\frac{1}{2}$ Gr.

§. 17. Da 256 Theile des Richtpfennigs, oder aus der Cöllnischen Mark beym probiren des Silbers nach der Probirwaage wiederum eine Mark thun, oder da bey der Probirwaage die Mark in Silber in 256 Theile eingetheilet wird, so hätte man das im 13 §. aufgegebene Exempel auch folgendergestalt berechnen können:

1 Mark nach der Probirwaage hat 16 Loth fein, was $\frac{190}{256}$ Mark.

Facit 11 Loth, 3 Quentel, 2 Pfennige.

Allein um mit keinen Brüchen zu thun zu haben, so hat man im 13 §. also gesagt:

256 Theile, als nämlich eine ganze Mark nach der Probirwaage haben oder halten 16 Loth fein Silber, wieviel Silber fein geben demnach 190 Theile nach der Probirwaage?

Ferner, da 128 Theile des Richtpfennigs, oder aus der Cöllnischen Mark beym probiren des Goldes, nach der Probirwaage, wiederum eine Mark thun, oder da bey der Probirwage, die Mark in Gold in 128 Theile eingetheilet wird, so hätte man das im 16 §. aufgegebene Exempel auch also berechnen können:

1 Mark nach der Probirwage hat 24 Karat fein, was $\frac{100}{128}$ Mark.

Facit 18 Karat, 9 Grän Gold.

Ferner:

Ferner:

1 Mark beym probiren hat 24 Karat fein, was $\frac{100}{128}$tel Mark. Allein um mit keinen Brüchen was zu schaffen haben, so hat man also gesagt:

128 Theile, als nämlich eine ganze Mark Gold nach der Probirwaage haben oder halten 24 Karat fein Gold, wieviel fein Gold geben oder halten demnach 100 Theile nach der Probirwaage?

Ferner hat man gesagt:

128 Theile, als soviel eine Mark beym probiren hält, halten in sich 24 Karat Silber, wieviel halten 10 Theile, nach der Probierwaage Silber in sich?

Diese Erklärung allhier habe ich blos deswegen gemacht, um den Begriff von jenen Aufgaben dem Leser in ein helleres Licht zu setzen, und die Sache deutlicher zu machen.

§. 18. Diese Art nach dem Richtpfennig und auf der Capelle das Gold, Silber und die Geldsorten zu probiren, ist die gewöhnlichste und beste. Jedoch weil der geringste Umstand verursachen kann, daß das Korn nicht rein genug hervorkömmt, so pflegt man um desto mehrerer Sicherheit wenigstens zwey Proben zu machen, um zu sehen, ob solche egal sind. Da aber die Münzsorten durch das Weissieden, da solche nach der Zubereitung weis gemacht werden, am Rande etwas reicher als gegen das Mittel sind, so wird

beym

beym probiren der Münzsorten zuvörderst der Rand abgeschnitten, und alsdenn ferner, wie gemeldt, die Probe angestellt, und so viel als man zum probiren nöthig hat, davon geschlagen.

§. 19. Wenn zweyerley Silbersorten, dem Gehalt nach, gegen einander sollen verglichen werden, so muß man nicht nur auf ihre Güte sehen, sondern die Stücke mit welchen die Probe auf der Capelle gemacht werden soll, müßen auch von gleicher Schwere seyn, denn wenn sonst ein Stück Silber, so 12 Loth fein ist, 1 Loth schwer sey, und das andere Stück wäre 2 Loth schwer, und hielt 6 Loth fein, so würde man freylich auf der Capelle von dem 6 löthigen eben so viel Silber erhalten, als von dem 12 löthigen, weil eben jenes just um so viel mehr oder schwerer wäre als dieses, und zwar just um soviel schwerer, als es dem innerlichen Gehalt nach leichter ist als ersteres. Wenn man aber von jeder Sorte Silber zum probiren accurat 1 Probir-Mark schwer nimmt, nämlich 256 Theil von einer Cöllnischen Mark schwer beym Silber, und von Gold auch allemal zum probiren, 1 Probir Mark Gold nimmt, als welches 128 Theile von einer Cöllnischen Mark ist, gleich wie bey den Exempeln, so ich im 15 und 16 §. vorgestellet habe, geschehen ist, und ich zu thun angerathen, so kann auch auf allhier erwähnte Art, kein Irthum geschehen.

§. 20. Der Schlagschatz, der auf die Münze geschlagen wird, ist dasjenige, was die Münze dem

dem äußerlichen Namen nach mehr gilt, als sie den bloßen Metall-Preisen nach, wie solche in der Münze angenommen und bezahlt werden, werth ist. Es ist davon schon im 5. §. gehandelt worden, nur daß ich allhier annoch erinnern will, daß man nicht etwan glauben darf, man könnte auf eine Münze so viel Schlagschatz setzen, als man wollte, und nur blos eine Cameral-Sache daraus machen; denn dieses stimmet mit vernünftigen Münzgesetzen nicht überein, als welche wollen, daß man sich im Ausmünzen der Metalle nach unsern Handlungs-Nachbarn richten solle, hauptsächlich nach solchen, mit welchen wir den meisten Handel haben, ingleichen die mit uns zugleich mit ihrer Waare nach einem dritten Ort oder Land zu, zum Verkauf kommen, und mit uns sich in Handel und deßen Fabricken um den Vorzug beeifern oder befleißigen, oder welche unsere Nebenbuhler sind. Die Folge wird alles beßer belehren.

§. 21. Da es nicht wohl allezeit möglich ist, oder vielmehr, da es geschehen kann, daß die Münze an Schrot und Korn nicht ganz accurat ausfallen kann, als man es vorgeschrieben hat, so wird in manchem Lande den Münzmeistern ordinair ein Remedium oder Erlaß zugelassen, als zum Exempel an Korn ½ Gran an Schrot aber 1 Grän per Mark; jedoch sind die Remedia nicht aller Orten gleich. Bey großen Münzsorten wird öfters gar kein Remedium verstattet an den Schrot; bey kleinen Sorten aber

1 Stück

1 Stück per Mark, und so nach Proportion der Münzsorten mehr oder weniger.

§. 22. Dieses Remedium aber darf zu keiner Folge werden, sondern es muß dasjenige, was am Korn und Schrot an einer Mark oder Werk fehlet, bey den andern wieder ersetzet und beygebracht werden. Wer aber dieses nicht will auf das Ersetzen an einem andern Werk ankommen laßen, der kann sich jeden Abgang, so an einer Mark ist, von dem Münzmeister ersetzen laßen, nämlich in Gelde.

§. 23. Da aber anjetzo es sich gezeiget, daß durch die dermalige Mechanik die Ausschrotung und Stücklung genau geschehen kann; zweytens, daß durch den Fleiß der Münzmeister und Wardeins das Korn genau zu erhalten sey; drittens, daß durch den Weissud dem Silber fast gar nichts, und an Kupfer an einer Mark kaum eines Heller Werths abgehet, so ist anjetzo fast überall dieser den Münzmeistern gestattete Vortheil, oder das sogenannte Remedium aufgehoben, zumal, da durch Ersetzung eines Werks in dem andern, das letztere beßer, folglich dadurch den Wippern und Kippern zum auswägen und umschmelzen, ingleichen zum beschneiden Anlaß gegeben wird.

§ 24. Zu noch mehrerer Deutlichkeit des Münzwesens, will ich verschiedene dahin einschlagende Exempel hersetzen, um dadurch denen so in

dieser

dieser Sache unkundig seyn, desto mehr Licht zu geben.

§. 25. Wie viel fein Silber ist in einer Maßa von 24 Mark, 13 Loth 9 Grän, wenn das Silber $14\frac{1}{2}$ löthig ist?

1 Mark hält fein $14\frac{1}{2}$ Loth, was 24 Mark 13 Loth 9 Grän?

Facit 22 Mark, $\frac{15}{64}$tel Loth.

§. 26. Eine Maßa Silber wiegt 24 Mark, $13\frac{1}{2}$ Loth, und hat gegeben 22 Mark, $8\frac{15}{64}$ Loth fein Silber; wie fein ist diesemnach die Mark gewesen? 24 Mark $13\frac{1}{2}$ Loth halten 22 Mark $8\frac{15}{64}$ Loth fein, was 1 Mark?

Facit $14\frac{1}{2}$ Loth hält die Mark fein.

§. 27. Wenn die Mark fein Silber wird gekauft für 19 Gulden, wie hoch kommt demnach eine rauhe Mark 12 löthiges Silber zu stehen? 16 Loth fein kosten 19 Gulden, was 12 Loth fein?

Facit $14\frac{1}{4}$ Gulden.

§. 28. Wenn nach dem Conventions-Fuß $8\frac{1}{3}$ Stück Conventions-Thaler auf die rauhe Mark gehen, und selbige $13\frac{1}{3}$ Loth fein halten, wie hoch wird demnach die feine Mark ausgemünzet, wenn der Conventions-Thaler zwey Gulden gelten solle?

$13\frac{1}{3}$ Loth geben $8\frac{1}{3}$ Stück, wie viel 16 Loth fein?

Facit 10 Stück gehen auf die feine Mark.

Ferner

Ferner

1 Stück gilt 2 Gulden, was 10 Stück?

Facit 20 Gulden ist die feine Mark ausgemünzet.

§. 29. Wenn die feine Mark zu 20 Gulden ausgemünzet, und die rauhe Mark $13\frac{1}{3}$ löthig ist, wieviel Stücke müßen demnach aus der rauhen Mark gemünzet werden, von den Conventionsthalern; und zweytens, wie hoch wird die rauhe Mark ausgemünzet?

16 Loth . . . 20 Gulden.
2 Gulden . 1 Conventionsthaler.

Was sind demnach $13\frac{1}{3}$ Loth fein gemünzet?

Facit $8\frac{1}{3}$ Stück werden aus der rauhen Mark zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein gemünzet.

Ferner

1 Conventionsthaler gilt 2 Gulden was $8\frac{1}{3}$ Stück?

Facit zu $16\frac{2}{3}$ Gulden, wird die rauhe Mark ausgemünzet.

§. 30. Wenn nach dem Coventionsfuß die Ducaten 284 Grän fein halten, und 67 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und das Stück $4\frac{1}{6}$ Gulden gelten solle, so fraget es sich, wie hoch wird die feine Mark ausgemünzet, und zweytens, wieviel Stück gehen auf die feine Mark?

284 Grän geben 67 Stück, was 288 Grän fein?

Facit $67\frac{67}{71}$tel Ducaten werden aus der feinen Mark Gold gemünzet.

Ferner:

1 Ducaten soll gelten $4\frac{1}{6}$ Gulden, was $67\frac{67}{71}$tel Duc.

Facit zu $283\frac{7}{71}$tel Gulden, wird die feine Mark ausgemünzet.

§. 31. Wenn man annimmt, daß in Frankreich die Mark fein Gold in der Münze zu $740\frac{1}{2}$ Livre bezahlt und dafür angenommen wird, und selbige nämlich die feine Mark, in den neuen Louisdoren oder sogenannten Schildlouisdors, wieder zu $764\frac{4}{13}$tel Livre ausgebracht wird, so fraget es sich, wie viel Procent der Schlagschatz in gedachten neuen Louisdoren beträgt?

$740\frac{1}{2}$ Livre . $764\frac{4}{13}$ Livre, was 100 Livre?

Facit $103\frac{1}{4}$ oder $3\frac{1}{4}$ Procent circa beträgt der Schlagschatz. Auf diese Art kann man erforschen, wie viel der Schlagschatz in dieser oder jenen Geldsorte beträgt, wenn man nämlich erforschet, wie theuer man das Gold oder Silber in einer Münze einkaufet, und berechnet hernach, wie hoch man in einer solchen Münze das eingekaufte Metall in geprägtem Geld wieder ausbringet, auf Hundert.

§. 32. Wenn man annimmt, daß die Mark fein Gold in Frankreich zu $740\frac{1}{2}$ Livre in der Münze angenommen wird, und die Mark der venetianischen Zechinischen-Ducaten in dem Münz-Tarif zu 723 Livre 2 Sols, deren innerlichen Gehalt nach die rauhe Mark angesetzt sind, so fraget es sich, wie fein man selbige in den französischen Münzen annimmt?

$740\frac{1}{2}$ Liv. zahlt man für 24 Karat fein, was $723\frac{1}{10}$ Liv.

Facit zu $23\frac{329}{7405}$tel Karat fein, nimmt man die venetianischen Ducaten in den französischen Münzen an. Auf diese Art kann man erforschen, wie fein man in einer Münze diese oder jene Geldsorte hält und annimmt und bezahlt.

§. 33. Wenn gewisse Speciesthaler $14\frac{2}{9}$ Loth fein halten, und 8 Stück auf die rauhe Mark gehen, die feine Mark aber zu 18 Gulden ausgemünzet, und das Stück 2 Gulden gilt, so fraget es sich, was dieser Speciesthaler gegen den Conventionsthaler, von welchem $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und $13\frac{1}{3}$ Loth fein hält, werth sey?

8 Stück	. . .	$14\frac{2}{9}$ Loth fein.
$13\frac{1}{3}$ Loth	. . .	$8\frac{1}{3}$ Conventionsthaler.
1 Stück	. . .	2 Gulden.

Was ist demnach 1 Speciesthaler?

Facit $2\frac{2}{9}$ Gulden ist 1 solcher Speciesthaler nach dem Conventionsfuß gegen Conventionsthaler werth.

Da

Da nach dem Conventionsfuß die feine Mark zu 20 Gulden in Conventionsthalern ausgemünzet wird, und von den alten vorhin gedachten Speciesthaler die feine Mark zu 18 Gulden ausgebracht wird, so hätte man diese Aufgabe auch folgendermaßen berechnen können, als

18 Gulden thun 20 Gulden, was 2 Gulden?

Facit $2\frac{2}{9}$ Gulden.

§. 34. Auf diese Art, so wie das letzte Exempel ist, egalisirt man, wenn ein neuer Münzfuß angenommen wird, in einem Lande die bisherigen alten Geldspecies gegen die neuern und setzet solche ins Pari; ingleichen so werden die ausländischen Geldsorten nach dem inländischen Münzfuß und dessen Geldspecies ins Pari gesetzt und egalisiret. Es muß aber bey Suchung des Pari allemal Silbersorte gegen Silbersorte, und Goldsorte gegen Goldsorte berechnet werden. Ich werde noch mehrere Aufgaben davon anführen, weil es eine der wichtigsten vom Münzwesen, als auch in das feinste von der Wechselhandlung hineinschlagende Sache ist.

§. 35. Wenn der französische Laub oder neue Thaler 262 Grän fein hält, und 8 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, so fraget es sich, was der Laubthaler gegen den Conventionsthaler werth ist, wenn letzterer $13\frac{1}{3}$ Loth fein ist, und $8\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen?

8 Laubthaler	. .	262 Grän fein.
240 Grän	. . .	$8\frac{1}{3}$ Conventionsthaler.
1 Conventionsthaler		2 Gulden.

Was ist demnach 1 Laubthaler?

Facit 2 Gulden $16\frac{1}{2}$ Kreuzer, oder 2 Gulden $4\frac{2}{5}$ Groschen ist der Laubthaler gegen den Conventionsthaler werth.

§. 36. Wenn $28\frac{3}{4}$ Stück französische Schildlouisdor auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und solche 260 Grän fein hält, so fraget es sich, was selbige gegen Ducaten, welche 284 Grän fein halten, und 67 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, das Stück aber zu $4\frac{1}{6}$ Gulden ausgemünzet wird, werth sey?

$28\frac{3}{4}$ Stück	. . .	260 Grän fein.
284 Grän	. . .	67 Ducaten.
1 Ducaten	. .	$4\frac{1}{6}$ Gulden.

Was ist demnach 1 Schildlouisdor?

Facit 8 Gulden 14 Groschen 3 Pfennige ist der Schildlouisdor gegen Ducaten zu $4\frac{1}{6}$ Gulden werth.

§. 37. Wenn eine Geldsorte aber in Praxi oder durch den Handel und Wandel ihrem äußerlichen Werthe nach gestiegen, und also von ihrem gesetzmäßigen Preiße oder Valor, welchen solche Sorte bey der Ausprägung erhalten hat oder beym Ausmünzen bekommen hat, abgegangen wäre, als

zum

zum Exempel, wenn der Ducaten von $4\frac{1}{6}$ bis auf $4\frac{1}{4}$ Gulden gestiegen wäre, und ich wollte denn wissen, was der Schildlouisdor gegen Ducaten werth wäre, so muß man den Ducaten nicht nach dem gesetzmäßigen Preiß zu $4\frac{1}{6}$ Gulden annehmen, sondern wie er wirklich in Praxi oder im Handel anzubringen ist, als wie hier im angenommenen Fall zu $4\frac{1}{4}$ Gulden, und folglich also setzen:

$28\frac{3}{4}$ Schildlouisdor halten 260 Grän fein.
264 Grän . . . . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . . . . $4\frac{1}{4}$ Gulden.
Was ist demnach 1 Schildlouisdor?

Facit 9 Gulden 1 Groschen, ist der Schildlouisdor gegen den Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden nach Proportion werth, oder der Schildlouisdor stehet zu 9 Gulden 1 Groschen gegen Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden Pari.

§. 38. Wenn 35 alte Louisdor auf die rauhe Mark Cöllnisch gehen, und selbige 262 Grän fein hält, was ist ein solcher Louisdor nach dem Conventions Fuß, nach welchem 67 Ducaten auf eine rauhe Cöllnische Mark zu 284 Grän fein gehen, und zu $4\frac{1}{6}$ Gulden ausgemünzet wird, werth?

35 alte Louisdor . . 262 Grän fein.
284 Grän . . . . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . . . . $4\frac{1}{6}$ Gulden.
Was ist demnach 1 alter Louisdor?

Facit 7 Gulden 5 Groschen 8 Pfennige circa, stehet der alte Louisdor gegen Ducaten zu $4\frac{1}{6}$ Gulden Pari.

§. 39. Wenn aber durch den Handel der Ducaten von seinem gesetzmäßigen Preiß abgegangen, und bis auf $4\frac{1}{4}$ Gulden gestiegen wäre, was wäre demnach der alte Louisdor dargegen werth?

35 alte Louisdor . . 262 Grän fein.
284 Grän fein . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . . . $4\frac{1}{4}$ Gulden.
Was ist demnach 1 alter Louisdor?

Facit 7 Gulden 8 Groschen 5 Pfennige circa, stehet der alte Louisdor gegen Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden Pari, oder so viel ist der alte Louisdor gegen Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden werth.

§. 40. Wenn der Carolin $18\frac{1}{2}$ Karat Gold, und $3\frac{2}{3}$ Karat Silber per rauhe Mark fein hält, und 24 Stück auf selbige gehen, so fraget es sich, was ein solcher Carolin nach dem Conventionsfuß, in welchem die Mark in Ducaten zu $4\frac{1}{8}$ Gulden zu $283\frac{1}{18}$ Gulden, und die Mark fein Silber zu 20 Gulden ausgebracht wird, werth?

24 Stück Carolin . $18\frac{1}{2}$ Karat fein.
24 . . . . . . $283\frac{1}{18}$ Gulden.
Was ist demnach 1 Carolin?

Facit 9 Gulden 1 Groschen 6 Pfennige in Gold.

Ferner:

24 Stück Carolin enthalten $3\frac{2}{3}$ Karat fein Silber.
24 Karat zu . . . 20 Gulden ausgemünzt.
Was ist demnach 1 Carolin?

Facit 2 Groschen circa in Silber.

Letzter

letzter Aufsatz kann auch also berechnet werden:

24 . . . . $2\frac{4}{9}$ Loth Silber.

16 Loth zu . . 20 Gulden ausgemünzet.

Wie viel ist demnach 1 Carolin werth?

Facit 2 Groschen hat der Carolin in Silber in sich, oder für 2 Groschen Silber stecken in 1 Carolin.

Ferner:

Ein Carolin ist werth im Golde 9 Gulden 1 Gr. 6 Pf.
Ein ditto hat an Silber bey sich für . 2 .

Also zusammen ist der Carolin 9 Gulden 3 Gr. 6 Pf. nach dem Conventionsfuß werth.

§. 41. Wenn aber durch den Handel und Wandel der Ducaten von seinem gesetzmäßigen Preiß abgegangen und bis auf $4\frac{1}{4}$ Gulden gestiegen ist, und folglich im Handel die feine Cöllnische Mark in Ducaten zu $288\frac{54}{71}$tel Gulden ausgebracht wird, was wäre diesemnach der Carolin werth?

24 Carolin . . $18\frac{1}{2}$ Karat fein Gold.

24 Karat . . . $288\frac{54}{71}$tel Gulden in Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden ausgebracht.

Wie viel ist demnach 1 Carolin?

Facit 9 Gulden 4 Groschen 4 Pfennige in Gold, oder für so viel hat er Gold bey sich.

Ferner:

24 Stück . . $3\frac{2}{3}$ Karat Silber.

24 Karat . . 20 Gulden.

Was ist demnach 1 Carolin?

Facit für 2 Groschen Silber hat demnach 1 Carolin in sich.

Ferner:

Ein Carolin ist also dem Golde nach werth
9 Gulden 4 Gr. 4 Pf.
Ein ditto dem Silber nach . . 2 .

Also zusammen 9 Gulden 6 Gr. 4 Pf.
ist der Carolin gegen Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden werth.

§. 42. Wenn einer Ducaten brauchte, so fragte es sich, ob solcher almarco Ducaten zu 187 Thaler die rauhe Mark Cöllnisch in alten Louisdor zu 5 Thaler bezahlen soll, und daraus wichtige Ducaten prägen lassen in der Münze, wenn beym umprägen $\frac{1}{2}$ Procent für Unrath und Schmuß abgezogen würde, und auch für jeden Ducaten 1 Groschen Schlagschaß oder für die Mühe und Unkosten muß gegeben werden, und 67 Stück Ducaten auf die rauhe Cöllnische Mark gerechnet werden; oder soll man wichtige Ducaten zu $2\frac{5}{6}$ Thaler gegen Louisdor zu 5 Thaler einthun?

100 Ducaten . . $100\frac{1}{2}$ mit dem Abgang.
1 Ducaten hat . 68 Groschen.
68 Groschen machen 69 mit dem Schlagschaß.
68 Groschen thun . 1 Ducaten.
67 Ducaten thun . 1 rauhe Cöllnische Mark.
1 rauhe Mark kostet 187 Thaler.
Wie theuer kommt demnach 1 Ducaten zu stehen?

Facit 2 Thaler 20 Groschen 3 Pfennige, und da man für wichtige Ducaten nur 2 Thaler 20 Groschen geben soll, so thut man besser, wenn man wichtige kommen läßt, indem jeder Ducaten 3 Pfennige wohlfeiler zu stehen kommt,

kommt, als wenn almarco Ducaten zu wichtigen umgepräget werden.

Da man wissen wollte, wie hoch das eingekaufte mit den noch dabey habenden Spesen oder Unkosten zu stehen kommt, derowegen mußten die Unkosten allhier auf 100 proportioniret und berechnet, und in der Mitten zu stehen kommen. Ueber dergleichen Dinge, in welchem Verstand die Spesen in oder auf 100 zu proportioniren sind, kann man in meiner kleinen Schrift, betitelt: „Anweisung zu Handlungs-Rechnungen,“ ein mehreres davon lesen.

§. 43. Wenn eine gewisse Sorte halbe Gulden $5\frac{1}{2}$ Loth fein halten, und 11 Thaler von solchen halben Gulden auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, die feine Mark Silber man aber für 12 Thaler zahlbar in alten Louisdoren zu 5 Thaler wüßte zu verkaufen; gedachte halbe Gulden aber nach dem Wechselcours zu der Zeit zu 275 Thaler gegen 100 Thaler in alten Louisdor zu 5 Thaler zahlbar anzubringen sind, so fraget es sich, ob man besser thäte, wenn man solche nach dem Wechselcours gegen alte Louisdor verwechselte, oder ob man solche lieber nach dem Gewichte, der Feine nach als bloßes Silber oder Metall verkaufen sollte?

12 Thal. in alten Louisd. a 5 Thal. 16 Loth fein Silb.
$5\frac{1}{2}$ Loth fein Silber thun . 11 Thaler.
Was thun demnach 100 Thaler in Louisdor?

Facit $260\frac{2}{3}$ Thaler circa, solcher halber Gulden thun also 100 Thaler, zahlbar in alten Louisdoren zu 5 Thaler.

Beurtheilung: Wenn ich also nach dem Cours die halben Guldenstücke oder Drittel gegen Louisdor umsetze, so muß ich für 100 Thaler Louisdor 275 Thaler solcher halben Guldenstücke geben; verkaufe ich aber diese halben Guldenstücke nach dem Gewicht der innerlichen Feine, so bekomme ich schon für $260\frac{2}{3}$ Thaler solcher Drittel 100 Thaler in alten Louisdoren zu 5 Thaler ausgezahlt; dahero thut man besser, wenn man gedachte Drittel der Feine nach als blos Silber verkauft, indem dadurch mir die 100 Thaler Louisdor um $14\frac{1}{3}$ Thaler wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn ich solche nach dem Wechselcours umsetze.

§. 44. Wenn eine gewisse Sorte halbe Gulden $5\frac{1}{2}$ Loth fein hielten, und $10\frac{2}{3}$ Thaler davon auf die rauhe Mark gehen, die feine Mark Silber aber man zu 12 Thaler wüßte zu verkaufen in Louisdor zu 5 Thaler zahlbar, gedachte halbe Gulden aber nach dem Wechselcours zu der Zeit zu 270 Thaler gegen 100 Thaler in alten Louisdoren zu 5 Thaler anzubringen oder umzusetzen wären, so fraget es sich, ob man besser thäte, wenn man solche nach dem Wechselcours gegen alte Louisdor umsetzte, oder verwechselte, oder ob man solche lieber nach dem Gewichte der Feine nach als blos Silber oder als Silber in Barren verkaufen soll?

Für 12 Thaler in Louisdor bezahlt man 1 Mark fein Silber.

Und 1 Mark fein Silber hat 16 Loth.

Und

Und $5\frac{1}{2}$ Loth fein Silber thut 1 rauhe Mark solcher Drittel
Auf 1 rauhe Mark solcher Drittel $10\frac{2}{3}$ Thaler gehen.

Wie viel solcher Drittel machen 100 Thal. Louisdor?

Facit $258\frac{1}{2}$ Thaler circa solcher halben Gulden thun also 100 Thaler in alten Louisdoren zu 5 Thaler.

Oder kürzer:

12 Thaler bezahlt man für 16 Loth fein Silber.
Auf $5\frac{1}{2}$ Loth oder 1 rauhe Mark gehen $10\frac{2}{3}$ Thaler solcher Drittel.

Wie viel solcher Drittel gehen denn auf 100 Thaler Louisdor?

Facit $258\frac{1}{2}$ Thaler solcher halben Gulden machen 100 Thaler Louisdor.

Beurtheilung: Wenn ich also nach dem Cours die Drittel gegen Louisdor umsetze, so muß ich für 100 Thaler Louisdor 270 Thaler solche halbe Guldenstücke geben; verkaufe ich aber diese Drittel oder halbe Guldenstücke nach dem Gewicht, dem innerlichen Gehalt des Silbers nach, so bekomme ich schon für $258\frac{1}{2}$ Thaler solcher halben Gulden 100 Thaler in alten Louisdoren zu 5 Thaler ausgezahlt; ich thue also am besten, wenn ich gedachte halbe Gulden der Feine nach als blosses Silber

Silber verkaufe, indem $11\frac{1}{2}$ Thaler dabey wohlfeiler die 100 Thaler Louisdor einkaufen kann, als wenn solche nach dem Wechselcours umsetze.

§. 45. Wenn für die feine Mark Silber in Louisdor zu 5 Thaler zwölf Thaler bezahlet wird, was müßte oder muß man diesemnach für die rauhe Mark gewisser halber Gulden geben, die $5\frac{1}{2}$ Loth fein hielten?

16 Loth gelten 12 Thaler, was $5\frac{1}{2}$ Loth fein?

Facit 4 Thaler 3 Groschen in Louisdor zu 5 Thaler, ist die rauhe Mark solcher Drittel von $5\frac{1}{2}$ Loth fein, demnach werth.

Dieses sind lauter Exempel, die bey der Wechselhandlung als auch beym Münzwesen vorfallen.

§. 46. Eine gewisse Sorte Groschen halten $2\frac{1}{3}$ Loth fein, und gehen 5 Thaler derselben auf die rauhe Mark, wenn nun die feine Mark in alten Louisdor a 5 Thaler für 12 Thaler bezahlet wird, gedachte Groschen aber in Wechsel im Cours zu 289 Thaler per 100 Thaler Louisdor stehen, so fraget es sich, ob man besser thut, wenn man diese Groschen gegen Louisdor nach dem Cours umsetzet, oder ob man solche als blos Silber oder Metall nach der Feine oder innerlichen Werthe verkaufen soll?

12 Thaler bekomme ich für 16 Loth fein Silber.
Und $2\frac{1}{3}$ Loth Silber stecken in 5 Thaler solcher Groschen.

Was

Was thun 100 Thaler Louisdor?

Facit $285\frac{5}{7}$ Thaler.

Oder:

12 Thaler bekomme ich für 1 feine Cöllnische Mark.
1 feine Mark hat . . 16 Loth.
$2\frac{1}{3}$ Loth fein hält . . 1 rauhe Mark solcher Groschen.
Auf 1 rauhe Mark Groschen gehen 5 Thaler solcher Groschen, oder so viel wiegen 1 rauhe Mark.

Wie viel solcher Thaler in Groschen hat man für 100 Thaler Louisdor nöthig?

Facit $285\frac{5}{7}$ Thaler solcher halben Gulden machen demnach den Preiß der feinen Mark nach 100 Thaler Louisdor.

Beurtheilung: Es erhellet demnach hieraus, daß man besser thut, wenn man gedachte Groschen nach dem Gewicht als bloßes Silber verkauft und gegen Louisdor umsetzt, weil man auf diese Art schon für $285\frac{5}{7}$ Thaler 100 Thaler Louisdor empfängt, und also $3\frac{2}{7}$ Thaler dabey profitiret.

§. 47. Wenn für die feine Mark Silber in Louisdor zu 5 Thaler 12 Thaler bezahlt wird, was müßte man diesemnach für die rauhe Mark gewisser Groschen geben, die $2\frac{1}{3}$ Loth fein hielten?

16 Loth

16 Loth fein gelten 12 Thaler, was $2\frac{1}{3}$ Loth fein?

Facit $1\frac{3}{4}$ Thaler ist die rauhe Mark so $2\frac{1}{3}$ Loth fein ist, in Louisdor zu 5 Thaler werth.

§. 48. Wenn nun jemand eine Parthie gedachter Groschen brächte, welche $4\frac{1}{2}$ Mark wögen, so fraget es sich, wie viel man ihm in Louisdor a 5 Thaler dafür bezahlen müßte?

1 rauhe Mark gilt $1\frac{3}{4}$ Thaler, was $4\frac{1}{2}$ Mark?

Facit 7 Thaler 21 Groschen.

§. 49. Beym Ausmünzen muß man suchen so viel als möglich darauf zu sehen, daß alle Stücke von einer Sorte auch von gleicher Schwere oder Gewicht ausgebracht werden, denn sonst lauft man Gefahr, daß die überwichtigen ausgewogen und eingeschmolzen werden.

§. 50. Die viele Scheidemünze ist nicht nur eine unbequeme Sache im zählen, wenn deren allzuviel ist, sondern sie verursachet auch eine Theurung der Waaren, wenn nämlich wie gewöhnlich in der Scheidemünze die Mark dem äußerlichen Namen nach höher als die groben Sorten ausgepräget wird, denn da der Kaufmann der einzeln nach dem Pfund, Loth oder Elle verkauft, nicht weiß, was für eine Sorte zur Bezahlung er bekommt, und die Kleinigkeiten ohnedem mit kleiner Münze immer bezahlet werden, so muß er allezeit

auf

auf die schlechteste Sorte seine Calculation machen. Die allzuviele Scheidemünze erhöhet auch den äusserlichen Werth der groben Sorten, und frisset solche auch oft auf durch das Einschmelzen, um Scheidemünze daraus zu machen: dieser zwey letzten Ursachen wegen ist es gut, wenn alle Scheidemünzen von Kupfer geschlagen werden, zumalen da das Land an Baarschaften um so viel reicher wird, indem solche mit dem Golde und Silbermünzen gleiches Recht bekommen, daß sie nämlich wie jene zum Maaßstabe angenommen werden, wenn es bey den Kupfermünzen auch nur zum kleinem inländischen Handel ist, so kann man doch, wo es einmal eingeführt ist, allemal Lebensmittel dafür bekommen, dieweil es nicht mehr wie Kupfer, das ist als eine Kaufmannswaare, sondern als Geld anzusehen ist.

§. 51. Die Ausfuhr seines eigenen Geldes muß man nicht verbieten, weil man sonst seinem eigenen Stempel unterdrücket, welchen man doch, so viel als möglich in andern Ländern zum Maaßstabe sollte anzubringen suchen. Die große Handlung läßt sich auch nicht ohne baares Geld treiben, und ob schon die Balanz oft auf einer Seite verloren gehet, so gewinnet man solche oft wieder auf der andern Seite, jedoch muß man solche Gewinnung auf einer andern Seite nicht auf bloßes Vermuthen, sondern auf wirkliche Untersuchungen gegründet seyn lassen. Die Hauptbalanz aber muß man suchen jederzeit zu gewinnen, das ist, daß man auf alle fremde Länder zusammen genommen

mehr

mehr Waaren an selbige aussendet, als man zusammengenommen, dem Gelde nach, an Waaren von ihnen empfängt. Die Natur und Beschaffenheit des Handels bringet es auch also mit sich, denn Waaren gegen Waaren allezeit zu geben und zu compensiren gehet nicht an, denn erstlich kann es seyn, daß ich nicht so viel Waare habe, als dazu nöthig ist, oder wenn man solche auch hat, der Nachbar aber brauchet sie nicht, so wird er meines Ueberflusses wegen meine Waare gegen die Seinige nicht nehmen, sondern Geld haben wollen, dieweil nicht mein Ueberfluß, sondern eines andern sein Bedürfniß den Handel machet.

§. 52. Das Geld gehet auch oft nur deswegen aus dem Lande, um daß man gewinne, als welches zu seiner Zeit mit einem gewissen Gewinn dem Lande wieder zufließet, als welches geschiehet, wenn man rohe Materialien einkauft, und solche verarbeitet wieder in fremde Länder weiter verkauft, und also nicht nur das Arbeiterlohn, sondern noch mehr darüber gewinnet; ferner, wenn man fremde Waaren einkaufet und solche wieder weiter in fremde Länder verkauft, als wobey es sich ebenfalls ereignet, daß ob man zwar am ersten Lande, wo man nämlich die Waare eingekauft, vielleicht die Balanz deswegen bezahlen muß, man doch deswegen auf einer andern Seite dieselbe wieder gewinnen kann, nämlich auf diejenigen Länder, wohin man diese Waare wiederum verkauft. Die Erfahrung lehret es auch, daß ein Verbot, welches die Ausfuhr des Geldes betrifft, eine ewige

Hinder-

Hinderniß der Handlung sey, und daß dessen Festhaltung eine wahre Unmöglichkeit sey, denn so bald als die Balanz der Handlung verloren gehet, so muß der Ueberschuß doch mit baarem Gelde bezahlet werden. Wollte man sagen, daß die Balanzierung und Bezahlung in Briefen geschehen könnte, so ist zu erwägen, daß ja die Wechsel, ob sie gleich Geldes Stelle vertreten, dennoch nicht blosses Pappier seyn, und muß am Ende der Wechsel doch auch bezahlet werden; aber wie, wenn der Wechsler, so den Wechsel geben soll oder giebt, keine Baarschaften mehr bey den Ausländern stehen hat, und dahero selbst Geld an einen zweyten oder dritten ausländischen Ort übermachen muß, damit seine Wechsel können honoriret und bezahlet werden? Ueberdem, so ist auch zu bedenken, daß wenn kein Geld außer Land soll, die Wechsel also um so viel stärker gesucht werden, und derowegen im Preise steigen, und alsdenn der Wechsel dem Lande zum Schaden laufst, und um soviel höher muß bezahlet werden. Will man die Ausfuhr des Geldes verhindern, oder auf eine nützliche und thuliche Art im Lande zu erhalten suchen, so ist kein ander Mittel, als daß man den Gebrauch derjenigen fremden Waaren verbietet, welche entbehrlich sind, und wodurch eben bishero Deutschland durch die Bezahlung der Handlungsbalanz an selbige Länder vom Gelde entblößet worden ist.

§. 53. Alle ausländische Geldspecies müßen bey einer Münze zum wenigsten alle Monate untersuchet werden, um zu sehen, ob man solchen nicht etwan von ihrer innerlichen Güte oder Feine, oder am Gewicht von Zeit zu Zeit etwas abnähme, und folglich schlechter ausbrächte, uns aber, wenn man es nicht gewahr würde, einen Schaden heimlich zufügte. Dem Publico aber muß man alle Monate von deßen Untersuchung und Befinden durch die Zeitung und Intelligenzblatt davon Nachricht geben, um sich vor solchem Schaden hüten zu können.

§. 54. Etliche meynen, daß es wohl gethan sey, wenn man die Münze in seinem Lande umprägen und am innerlichen Gehalt verringern läßet, weil der Umlauf von so viel mehr schlechtern Thalern, Gulden und kleinen Stücken die Fleißübung im Lande vermehrte, und wegen des heimlich verringerten Preises der Waaren, weil man den heimlichen geringern Werth der Münze nicht sogleich merkte, und also auch die Waarenpreise nicht sogleich steigen thäten in gleicher Proportion, oder wenn es auch bekannt würde, so bekäme doch alle Art von Arbeiten in Fabricken und allem andern Gewerbe nicht nach Proportion so viel mehr bezahlt, für ihre verfertigte Waaren oder hervorgebrachten Produkten; es käme also die Waare dadurch wohlfeiler zu stehen, und wäre demnach ein Beförderungsmittel der Handlung mit den Ausländern, indem wir ihnen die Waaren wohlfeiler als unsere Nachbarn liefern könnten.

Wenn

Wenn die andern Länder oder Nachbarn, welche auch dergleichen Waaren und Produkte liefern, und mit uns zugleich auf den Markt zum Verkauf kommen, einen schwerern Münzfuß oder besser Geld haben, und folglich die feine Mark dem äußerlichen Namen, der Anzahl in Thalern oder Gulden nachnicht so hoch ausbringen, und mit uns zuvor einerley Preise in Macherlohn den Arbeitern gegeben haben, so ist es ganz richtig, daß dasjenige Land, welches nunmehro leichter Geld hat, seine Waaren wohlfeiler zu Markte bringen kann, wegen den Unterschied in Arbeiterlohn. Machen aber unsere Nachbarn auch leichter Geld so ist alsdenn eines dem andern gleich, und dann folget weiter nichts daraus, als daß anstatt des eingebildeten mehrern Verdiensts und Abnahme, man dem Kaufmann, Handwerksmann und allen andern Einwohnern etwas von ihrem Verdienst geschmälert hat, wodurch sie sich nur endlich mehr einschränken müßen in ihrer Haushaltung und in ihrem ganzen Aufwand, wodurch denn endlich eine Verdrossenheit entstehet, welches keine Aufmunterung nach sich ziehet; und will man letzteres vermeiden, so müßen alle kaufende Dinge im Preise um so viel steigen, als das Geld schlechter ist, und folget dieses, so ist man eben so weit mit diesem neuen Project, als man zuvor war. Da ich weis, daß viele Menschen, ja sogar Schriftsteller nicht einerley Begriff von einem leichten und schweren Münzfuß oder zwischen einem geringhaltigen und feinhaltigen Münzfuß sich machen, so

will ich hiemit die Sache erklären. Ein leichter Münzfuß ist derjenige, nach welchem die feine Mark dem äußerlichen Namen, der Anzahl Thaler oder Gulden nach höher ausgebracht wird, als in Rücksicht eines andern Münzfußes. Ferner, je leichter dem äußerlichen Namen nach ein Münzfuß ist, desto geringhaltiger oder desto weniger hält die rauhe Mark fein Silber, so daß also man unter einem geringhaltigen oder leichten Münzfuß einerley Begriff sich machen muß. Ein schwerer Münzfuß aber ist derjenige, wo die feine Mark dem äußerlichen Namen, der Anzahl Thaler oder Gulden nach nicht so hoch ausgebracht wird, als in Rücksicht eines andern Münzfußes. Ferner je schwerer dem äußerlichen Namen nach ein Münzfuß ist, desto mehr fein Silber steckt in einer rauhen Mark oder desto reichhaltiger ist die rauhe Mark an Silber, so daß man also unter einen schweren und feinen oder reichhaltigen Münzfuß wieder einerley Begriff sich machen muß.

§. 55. Wenn man in einem Lande, wie Deutschland ist, allwo ein Land des andern Landes sein Geld, in seinem Bezirk auch als Geld annimmt und rolliren läßet; wenn man sage ich, in einem solchem Lande verhüten will, daß des Nachbars schlechtes Geld, es sey von Gold oder Silber, unser beßeres nicht verschlinge durch Einwechselung und Einschmelzung, so ist kein besseres Mittel, als daß man alle die fremden Geldspecies, wie schon gedacht, fleißig probiren läßet, und die nach unserm Münzfuß nicht feinhaltig genug

nug seyenden gänzlich verrufe und außer Cours setze: der ausländischen Scheidemünze aber durchaus keinen Cours verstatte, und wenn solche auch schon mit unserer eigenen von gleichem Schrot und Korn wäre; denn sonst wird gemeiniglich, wie schon an einem andern Ort gedacht, unser grobes Silbergeld, als zum Exempel Speciesthaler, Gulden und halbe Gulden aufgewechselt, eingeschmolzen, und Scheidemünze daraus gemacht.

§. 56. Man sagt, wenn das Geld sich allein vermehret in einem Lande, daß nämlich der hinzugekommene Ueberfluß oder mehrere Quantität nicht auch für mehrere Waaren circulirte oder getheilet würde, so müßte es also gegen die alte oder erste Menge Waaren umlaufen, und also das Verhältniß zwischen Waaren und Gelde, zum Nachtheil des erstern größer würde, und dannenhero alle Waaren im Preise stiegen; da aber solche Theurung den Unterthanen schädlich sey, so wäre es beßer, wenn man, um neues Geld in das Land zu ziehen und um die Waaren wohlfeil zu erhalten, das bishero hereingekommene Geld dem öffentlichen Umlauf entzöge, und in öffentliche Cassen einschlösse, indem bald wieder neues Geld hereinkommen würde, weil die Waaren durch das entzogene Geld wohlfeiler würden. Aus eben solchen Ursachen rathen noch andere, man solle, so bald der neue Zufluß am Gelde ohne gleiche Vermehrung der Waaren oder Unterthanen in das Land käme, das alte Geld,

wenn es die Circulation einmal durch das ganze Land gemacht hätte, dem Umlauf entziehen und öffentliche Schätze davon sammlen.

§. 57. Man erwäge aber erstlich, daß dasjenige, was man auf gedachte Art den Unterthanen entzöge, von der Arbeit und Schweiß dieser Leute herkommt, und gleich als alle andere Ausgaben oder Abgaben als Unkosten ein jeder Unterthan auf sein Gewerbe und Nahrung schlägt, und man also durch ein solches Entziehen erstlich alles vertheuerte und nicht wie dergleichen Leute denken, alles wohlfeiler machte. Ja, ich glaube, daß die Theurung aller kaufenden Dinge gegenwärtig in Europa nicht, wie einige glauben, sowohl von der Vermehrung des Geldes oder des Goldes oder Silbers gegen die alten Zeiten herzuleiten ist, als wodurch man hernach eben auf den Gedanken kommen ist, daß man den Zufluß dem öffentlichen Umlauf entziehen sollte, oder so bald der neue Zufluß ankommt, das alte Geld nach gethanem Umlauf in öffentlichen Cassen sammlen, und Schätze davon machen soll; sondern vielmehr von den mehrern Abgaben und grössern Aufwand, die eben ein jeder auf seine Waaren oder Arbeit als Unkosten schlägt und schlagen muß, ist und rühret die Versteigerung aller kaufenden Dinge her. Die Bedürfniße eines jeden Menschen, wes Standes er auch sey, sind gegen die alten Zeiten erstaunlich angewachsen, nach gegenwärtiger Verfassung und Lebensart der Menschen,

in allen Stücken und unter allerley Betrachtung. Es wird also mehr Geld erfordert; der Unterthan, der es giebt, leget solches als sein Bedürfniß auf seine Arbeit, denn je mehr als einer aufbringen muß, so viel mehr muß er verdienen; hat er nun um nicht so viel mehrere Gelegenheit ein mehreres zu verdienen, als er mehr Ausgaben oder Aufwand hat, so muß er es auf seine alte bisherige Arbeit als Unkosten schlagen, und dieses machet solche theuer. Ueberdem so erwäge man nur die Zölle, Accis und alle andere Arten von Abgaben gegen die vergangenen Zeiten, so in etlichen Ländern sind, so wird man auch leicht begreifen, warum gegenwärtig alles theuer ist.

§. 58. Die Vermehrung der Menschen in Europa kann zur Theurung auch etwas beytragen, weil dadurch alle Dinge stärker gesucht werden, und dahero die Preise steigen. Wenn die Zunahme des Goldes und Silbers in Europa die Vertheurung aller Dinge verursachte, so müßte man heut zu Tage mehr reiche Leute als ehedem haben; allein es findet sich fast überall leider das Widerspiel: es muß dahero nicht sowohl die grössere Menge des Goldes und Silbers alle Dinge vertheuern, sondern vielmehr die mehrern Menschen und die grössern Bedürfnisse eines jeden Menschen nach seinem Stande, und dem damit verknüpften Aufwand, als welchen ein jeder als Unkosten zu verdienen suchet, und also auf seine Ar-

beit und Nahrungsgeschäfte schlagen muß. Daß das mehrere Geld eine Sache an und für sich nicht theuer machet, kann man auch im kleinen sehen, denn ob heute einer schon noch einmal so reich ist, als er gestern war, so wird er derowegen bey Kaufung einer Waare eben nichts mehr dafür bezahlen wollen, als er zuvor gegeben hat. Ueberdem, wovon soll denn der Unterthan wachsen und zunehmen, oder sich in seiner Nahrung mehr ausbreiten, wenn das Capital nicht verstärket wird, oder das Vermögen der Unterthanen nicht wachsen kann? Ferner, wenn der Unterthan von seinem Vermögen immer mehr und mehr abgeben soll, so wird er verdrossen zur Arbeit, lässet alles gehen, wie es gehet, und denket, daß er doch nichts behält, sondern alles abgeben muß. Ueberdem, wer kann wissen, wenn das Geld seinen Circul accurat gemacht, wenn man bedenkt, wie alles in einander verschlungen ist. Wer kann wißen, wenn neues Geld ankommt; kann es nicht Geld seyn, das zuvor durch diesen oder jenen Weg der Handlung aus dem Lande gegangen ist, und also wirklich alt Geld sey, ob es gleich jetzo in das Land kommt. Wer kann wißen, wieviel ausläändischer Credit, daß sowohl durch Waaren als in baarem Gelde ins Land kommen ist, mit unter dem circulirenden Gelde im Lande, und also nicht einmal alles unser ist, und doch glaubet man nach solcher Autoren Meynung, daß man nur unbedingt und ohne Rücksicht sich daran vergreiffen kann und soll. Wer weis, wenn mancher Nation der Credit entzogen

zogen würde, ob sie nicht wirklich arm wäre, von der man jetzo glaubt, sie hat des Geldes zuviel? Wer kann wohl das wahre Quantum von allem Gelde in einem Lande angeben? Wer hat wohl alle Privatcassen so genau untersuchen können, um das allgemeine Quantum des alten Geldes in einem Lande zu bestimmen? Wie will man das alte von neuem, oder das neue von altem Gelde erkennen und unterscheiden? Ueberdieses, so habe ich in einem Capitel bereits durch ein Exempel erkläret, wieviel an der Cirkulation des Geldes einem Lande gelegen ist, und wie nöthig sie sey; wenn man es aber sammlen und einschließen will, und dem Publico entziehen, so kann es ja nicht circuliren?

§. 59. Daß viele auf die Gedanken gekommen, als ob die Zunahme des Goldes und Silbers alle Dinge vertheuerte, wenn nämlich der hinzugekommene Ueberfluß nicht für so viel mehr Waaren, oder unter so viel mehr Menschen circulirte und getheilet würde, folgern selbige hauptsächlich aus zwey Ursachen her, als erstlich, aus der Erfahrung wollen sie solches schließen; denn sagen sie, seitdem zum Exempel die Spanier America entdecket und eine Menge Gold und Silber nach Europa brachten, so stiegen alle Güter oder Dinge in ihrem Preis: allein es ist zu bedenken, ob alle Waaren nicht vielmehr aus der Ursache gestiegen sind im Preis, weil durch die Entdeckung von Amerika viele europäische Waaren dahin einen Absatz erlanget haben, und dahero im

Preis gestiegen sind, indem durch das stärkere Suchen eine Sache im Preis in die Höhe getrieben wird, und bedenke man nur, wieviel Absatz viele europäische Waaren durch die Entdeckung und Anpflanzung der spanischen, portugiesischen, englischen, holländischen und französischen ost- und westindianischen Colonien und deren Handel erlangt haben. Ferner, so ist eben auch durch die Entdeckung der ost- und westindianischen Länder, und deren Anpflanzung seit der Zeit den Europäern mehr Gelegenheit dargereicht worden zum Luxus, durch die Herbeyschaffung so vielerley Arten von ost- und westindianischen Waaren, und durch deren Einführung in Europa ein allgemeiner grösserer Aufwand, folglich auch mehrere Bedürfnisse unter den Menschen verursachet worden; diese mehrere Bedürfniße haben neben den andern Bedürfnißen, wovon ich im vorhergehenden §. geredet habe, die Menschen als Unkosten ein jedes auf sein Gewerbe und Nahrung schlagen müßen, welches denn gleich wie schon zuvor gesagt alles vertheuert.

§. 60. Zweytens, wollen selbige aus den algebraischen Aequationen oder Vergleichungen herleiten, daß die Zunahme des Goldes und Silbers ohne gleiche Vermehrung der Waaren oder Menschen, alle Dinge vertheure. Allein wer hat es denn zu einem absoluten Muß gemacht, daß es allemal dadurch herzuleiten ist? Wenn der Preis einer Sache blos nach dem Grad des Ueberflusses

berflusses und der Bedürfniße bestimmet würde, so ließe es sich noch eher aus der Vergleichung oder Gegeneinanderhaltung des Goldes und Silbers, oder des Geldes gegen alle erkaufliche Dinge herleiten; allein der Preis einer Sache wird noch nach mehrern Dingen bestimmt, als erstlich, nachdem sie nutzbar, oder mehr oder weniger zum täglichen Gebrauch nothwendig ist. Zweytens, nachdem sie im Ueberfluß in einem Lande ist, oder nachdem man daran Mangel leidet; ferner, nachdem die Zufuhr frey oder gehemmet ist, oder wahrscheinlicher Weise durch Staatsbegebenheiten gehemmet werden kann, und nachdem man durch andere Dinge den Mangel zu ersetzen weis oder nicht. Drittens, nach der Gefährlichkeit, die mit der Herbeyschaffung verknüpft ist, und nach der Gefahr des Liegenbleibens und der Verderblichkeit, nach der Menge der Käufer, oder den Mangel derselben, und nach den damit verknüpften Unkosten; und eben der Menschen ihre mehrere Bedürfniße, so sie nach gegenwärtiger Verfassung und Lebensart in der Welt haben, gleichwie ich genugsam davon gesprochen habe, machen alle Dinge theurer und kostbarer, indem die Menschen solche mehrere Bedürfniße auf ihre Arbeit und Gewerbe als Unkosten schlagen müssen.

§. 61. Man darf auch nicht glauben, da einige die Spanier und Portugiesen zum Beyspiel anführen, daß das mehrere Geld den Fleiß

zur Arbeit nicht aufmuntere, sondern vielmehr einschläffere; denn in den angeführten zweyen Ländern ist nicht sowohl das viele Geld an ihrer Trägheit Schuld, als vielmehr das Clima, Unwissenheit und die ganze Landesverfassung und Einrichtung nebst andern Dingen mehr. Die Engländer, Holländer und andere beweisen vielmehr, daß Reichthum, Ueberfluß an Geld und Arbeitsamkeit gar wohl beysammen seyn kann.

§. 62. Gleichwie die Zunahme des Goldes und Silbers nicht allein alle Dinge vertheuert, wenn nämlich der hinzugekommene Ueberfluß nicht für so viel mehr Waaren oder unter so viel mehr Menschen circulirte und getheilet würde; also erniedriget die Abnahme des Geldes auch nicht allein die Waarenpreise, eben weil gedachtermaßen die Preise aller Dinge nicht blos nach den Graden des Ueberflusses bestimmet werden. Es wäre auch wirklich für ein Unglück zu rechnen, wenn die Preise sich nur nach den Graden des Ueberflußes von Gelde regulirten, indem bey entstehendem Geldmangel der Bauersmann seine Victualien und Produkte, der Handwerksmann seine Arbeit unter den ihm selbst kostenden Preise verkaufen müßte, ingleichen auch der Kaufmann seine Waare; da doch ein jeder zum wenigsten mit seinem Fleiß soviel verdienen muß, damit ihm nicht allein seine Anlage wieder bezahlet wird, sondern er muß auch so viel darüber gewinnen, als er zu seiner Unterhaltung nöthig hat. Ueberdem, wer ausländische

ländische Victualien, Produkte und Waaren haben muß, der muß selbige bezahlen, oder man bekommt solche nicht.

§. 63. Dem ungeachtet aber giebt es Leute, welche glauben, daß es Gattungen von Einwohnern gäbe, denen es nichts schadete, wenn man ihnen das Geld entzöge: als zum Exempel sagen solche Leute, wenn die Bauern mehr Geld erwürben, als sie zum Ackerbau nöthig hätten, so würden sie, wenn es ihnen gelassen würde, derowegen nicht mehr Früchte, Vieh, Holz und andere Produkte liefern, auch keine Ausländer dafür ins Land ziehen, sondern das überflüßige Geld vielmehr den Ausländern zuspielen; man sollte derohalben ihnen das überflüßige Geld abnehmen, und nur so viel lassen, daß sie ihrem Stande gemäß in Vergleichung mit den Nachbarn leben, und ihre Nahrung und Ackerbau treiben können. Die tägliche Erfahrung, sagt man, bestätigt solches mit mehrerm, indem der Landmann große Summen Geld in die entfernte Hauptstadt, ingleichen in die Aemter, oder an den entfernten Edelmann, oder wer sonst der Herr ist, schickt, wovon kein Heller wieder an den Landmann zurückkäme, ausgenommen bey denjenigen, welche nicht weit von der Hauptstadt entlegen wären, allda circulirte das Geld heraus, und wieder zurück an die erste Hand der Bauern: diesem ungeachtet befänden sich die Bauern wohl und verdienten in folgendem Jahre mit dem Ackerbau

und

und Spinnen eben so viel wieder, als vorher. Dieses Geld, welches der Circulation aus den Händen der Bauern entzogen wird, könnte bey andern Einwohnern nützlicher angewandt werden, um ihren Fleiß dadurch zu befördern. Eben so verhielte es sich auch mit andern Einwohnern, denen die Gelder, welche sie zu ihrem standesmäßigen Auskommen und Betrieb ihrer Nahrung nicht nöthig haben, entzogen, und mit größerm Vortheil anderwärts im Lande anwenden oder verschlossen werden können.

§. 64. Allein ich antworte auf vorhergehendes, daß in einem jeden wohl gesitteten Staat ein jeder Unterthan, nach billig abgegebenen Landesabgaben, die Freyheit und Sicherheit haben muß, sein rechtmäßig erlangtes und erworbenes Vermögen zu behalten, wenn er auch schon mehr hat als er zu seinem Gewerbe und Stande brauchte, und also über kein Vermögen eines Unterthanen, was Nahrung und Gewerbe er auch treiben mag, ganz frey zu disponiren ist, ausgenommen über einen solchen Stand oder Sorte von Menschen, welche niemals eine Nahrung oder Gewerbe getrieben, auch niemals treiben werden, sondern blos auf Unkosten der andern Unterthanen leben und unterhalten werden, auch das Vermögen, so dieser Stand hat, blos durch die Wohlthaten und Unkosten aller andern Unterthanen erhalten hat; aber auch an dem Vermögen eines solchen Standes kan man meiner Meynung nach sich aus keinem

andern

andern Grunde mit Recht vergreiffen, als zum Wohl oder Besten sämtlicher Unterthanen, und aus einer solchen Absicht kann man nicht allein das Vermögen eines solchen Standes vermindern, sondern den Stand auch selbst. Allein was das Vermögen aller andern Stände anbetrift oder anbelangt, da muß ein jeder Unterthan für seine Person, als auch für sein Hab und Gut hinlängliche Sicherheit haben, denn wenn sonst der Unterthan siehet, er mag ein Kaufmann, ein Handwerksmann oder Bauer seyn, oder was er sonst seinem Gewerbe nach ist, wenn sage ich, dieser siehet, daß ihm nichts übrig bleibet, als nur blos um zu leben, und alles andere ihm wieder abgenommen wird, was soll ihn anreitzen zu großem Fleiß, Verbesserung und Vergrösserung seines Gewerbes; denn es ist natürlich, daß ein jeder auch die Früchte seines Fleisses geniessen will. Zweytens, wovon soll der Unterthan seine Handlung oder Profeßion, oder Landwirthschaft, und überhaupt seine Umstände verbessern, auch wohl sein Haus, Feld und andere Schulden bezahlen, wenn er nicht in seinem Vermögen wachsen kann. Drittens, wer kann accurat wissen, wenn der Unterthan, er sey Bürger, Bauer oder was er will, etwas mehr hat als zu leben, und seine Nahrungsgeschäfte zu treiben. Viertens, da die Wohlfahrt aller Unterthanen dem Regenten als einem Vater aller seiner Unterthanen, gleich lieb seyn muß, und das auch mit Recht, indem ein jeder Unterthan nach seinem Stande und Kräften, zum Reichthum,

Macht und Ansehen des Landesherrn das Seinige beyträgt, und man auch allerley Nahrungsstände in einem wohl eingerichteten Lande haben muß, so sehe ich also nicht, warum solche Autoren den Stand der Landwirthschaft als den Bauerstand vor andern wollen härter gehalten wissen, zumal da ihre Arbeiten ohnedem schon hart genug an und für sich seyn, und überdieses die Landwirthschaft uns die Materialien zu den Manufacturen liefert, und also dadurch der Grund zu einer auf Fabricken beruhenden dauerhaften Handlung geleget werden muß, so dünket mir, daß dieses kein guter Rath sey, wenn man sagt, man solle die allererste Grundlage zu einer guten Nahrung und Handlung recht knapp und kurz halten, damit sie gleichsam in ihrer Geburt erstickt und aller Saft zu mehrerm Wachsthum benommen wird. Denn wenn der Bauer siehet, daß ihm nichts übrig bleibet, als nur blos um dürftig zu leben, und alles andere ihm wieder abgenommen wird, was soll ihn anreizen zu großem Fleiß und Verbesserung seines Feldes nebst der Viehzucht, denn es ist gleich wie schon gesagt natürlich, daß ein jeder Unterthan, wer er auch sey, die Früchte seines Fleisses genießen will, und wovon soll er denn seine Landwirthschaft verbessern, auch wohl Haus, Feld und andere Dinge bezahlen, wenn er nichts mehr behält als nur um dürftig zu leben? Es wäre beßer solche Autoren hätten dafür einen Vorschlag gethan, wie manchem Landmann in manchem Lande aufgeholfen werden könnte, ingleichen

wie

wie für seine Erziehung könnte eine bessere Einrichtung gemacht werden, daß er nicht so wild und unwissend in manchem Lande aufwüchse, welches um so viel nothwendiger, da er den größten Haufen von Menschen in einem Lande ausmachet, und dasjenige, was man in seiner Jugend lernet, und eine gute Erziehung, einen Einfluß auf unser ganzes Leben hat, und uns zu allen Dingen aufgeheiterter und geschickter macht.

§. 65. Wenn ferner, in Ansehung der fremden ausländischen Producte und Waaren und deren Eingang in das Land, zum Vortheil der inländischen Producte und Waaren die gehörigen Maaßregeln und die dazu nöthigen Verordnungen in einem Lande getroffen sind, so kann und wird der Bauer und alle andere Unterthanen nicht viel mehr an die Ausländer Geld hinausspielen können, als ihm sein eigener Landesherr durch die erlaubte Einfuhre der fremden Waaren und Producte gleichsam selbst zugestehet und erlaubet. Ferner, ob zwar das Geld der erlegten Abgaben nicht unmittelbar wieder nach dem Dorfe zurückkommt, so kommt doch mittelbar etwas durch die Circulation dahin, und sollte es auch durch zehen Hände erst gehen und über viele Oerter einen Umweg nehmen. Es kommt freylich nicht alle Jahre eben so viel wiederum zurück, als ein Dorf zum Exempel dieses nämliche Jahr oder das Jahr zuvor an Abgaben erlegt hat, es kann aber auch mehr wiederum zurückkommen, nachdem nun die Nahrung florisant ist, und wenn es auch nicht das nämliche Geld ist, so

kommt doch ander Geld, das zuvor an einem andern Ort eincaßiret ward, directe oder indirecte durch die Circulation ins Dorf, oder doch an diejenigen Leute, welche den Landleuten alsdenn ihre erzeugten Producte wiederum damit abkaufen. Es wäre ein Unglück, wenn nichts von den Geldern, so durch allerley Abgaben vom ganzen Lande erhoben werden, wiederum in Circulation durch die Ausgaben, so damit von der Regierung müssen bestritten werden, käme, denn wo dieses nicht wäre, so darf man sicher glauben, daß es mit manchem Lande, ja mit den allermeisten, sehr schlecht ablaufen würde. Was hat ein Landesherr nicht für Ausgaben, um eine Landarmee zu unterhalten, ja nach Beschaffenheit der Lage des Landes auch wohl eine Flotte zur See? Was kosten nicht Magazine oder Vorrath von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen nicht? Wie viel kosten nicht die vielen Leute in einem Lande, die in Militair- oder Civilbedienungen stehen? Es ist aber heut zu Tage durch die Bedürfnisse der Menschen und durch den Handel, wie auch durch das Willkührliche der Menschen alles so in einander verschlungen, daß oft die Ausgaben des einen Landes größtentheils einem andern Lande zufließen, und die Ausgaben des andern, oder eines dritten, oder auch gar vierten Landes, fließen wiederum dem ersten Lande zu. Damit man mich aber recht verstehe, so will ich mit den bisher gesagten aber nicht verstanden haben, als ob man in einem Lande gar keinen Schatz von Gelde sammlen dürfte, oder ob ein Landesherr gar

auf

auf keinen Vorrath von Gelde bedacht seyn sollte, damit er bey entstehendem Kriege oder sonst großem Unternehmen, wozu Geld nöthig ist, gleich welches habe, sondern ich habe nur die Meynungen solcher Schriftsteller widerlegen wollen, welche um dieser willen den Unterthanen oder einigen besondern Gattungen von Menschen gerne gönnen, daß man ihnen beständig auf den Geldbeutel liegen soll, weil solche Schriftstelier glauben, das Geld sey solchen Unterthanen nichts nütze, sondern schade dem Fleiß, da doch im Gegentheil die Hoffnung etwas zu gewinnen, den Menschen beym Muth erhält, und um Geld zu bekommen und Schätze zu sammlen, durchfähret man die ganze Welt zu Wasser und zu Lande.

§. 66. Der Bauersmann bearbeitet die Erde, um Geld oder Geldes werth zu verdienen, der Handwerksmann arbeitet gleichfalls dieserwegen, und dieses ist die Ursache, warum der Kaufmann handelt. Kurz, die meisten Menschen in der Welt arbeiten um Geld zu verdienen, und jemehr einer erwirbt, jemehr giebt er sich Mühe um noch mehr zu bekommen. Der Gewinn des einen macht und erweckt Nacheiferung, wo aber alles wieder dem Unterthan abgenommen wird, da erweckt es Unlust und Verdrossenheit zu Unternehmungen und zur Arbeit, denn man denkt, es hilft doch nichts, weil man es wieder abgeben muß.

§. 67. Da nun fast aller Menschen Arbeit in der Welt aus dem Grund geschiehet, um Geld

zu verdienen, und Geld meistens aus Gold und Silber gemacht wird, so sollte man glauben, daß dasjenige Land, welches die allerergiebigsten Gold und Silber-Bergwerke hat, das reichste seyn sollte: allein wenn eine Nation deswegen die reichste seyn soll, weil sie das meiste Gold und Silber aus ihrem Innern hervorbringet, so muß sie dessen nicht allein so viel haben, um alle benöthigte Dinge, die sie zu ihrem Bedürfniß braucht, von andern damit zu erkaufen, sondern auch noch überdieses noch einen solchen Ueberschuß am Gelde nach allen gehabten Ausgaben auf ein Jahr, daß man davon sagen kann, daß sie die größten Baarschaften hat. Allein weil man an dem Beyspiel Portugalls und Spaniens siehet, als welche die allerreichsten und mehresten Gold- und Silberminen haben, daß solche nach allen Ausgaben den größten Ueberfluß am Gelde nicht haben, so kann man daraus also sehen, daß es nicht schlechterdings eine Folge sey, bis Dato eine Nation dieserwegen für die reichste zu halten, sondern es kann vielmehr kommen, daß ein solches Land, wenn es nach Proportion dessen Bedürfniße, die allerwenigsten Producte und Waaren dazu hat, daß vielleicht dessen ergiebige Gold- und Silberminen nicht einmal zulangen, um die nöthigen Dinge alle in genugsamer Menge anzuschaffen, oder wenn auch dieses nicht ist, so kann doch vielleicht der Ueberschuß nach gethanem Einkauf nicht groß mehr seyn, so, daß also ein solches Land bey allen seinen Minen noch lange nicht das reichste seyn kann. Ob aber ein solches Land durch

mehrern Fleiß, wenn es in Zukunft selbst mehr Producte und Fabricken hervorbrächte, und seine Sehnsucht nach fremden Dingen mäßigte, nicht in bessere Umstände könnte gesetzt werden, daran ist kein Zweifel.

§. 68. Hingegen siehet man an dem Beyspiel Engellands und Hollands, daß diejenigen Länder, welche die größten Generalhandlungsbalanzen gewinnen, die meisten Baarschaften haben, und die reichsten Nationen sind. Die größte Handlung brächte es an und für sich auch nicht zuwege, wenn selbige nicht zu ihrem Vortheil eingerichtet wäre, dahero sage ich ausdrücklich, die größten Handlungsbalanzen gewinnen.

Das 20. Kapitel.

Enthält eine Fortsetzung vom Münzwesen, dem Geld und dessen Metall, in so weit es in die große Handlung einen Einfluß hat.

§. 1.

Das Geld ist der Maasstab, wornach alle kaufende Dinge abgemessen werden, und ihr Werth darnach bestimmt wird, derohalben folget, daß das Münzwesen und die damit verknüpfte Ausprägung

prägung der Geldsorten einen starken Einfluß in die Handlung hat, und nach der großen Handlung abgepasset werden muß, wenn anders die Handlung emper kommen soll.

§. 2. Wenn nun das Münzwesen zum Besten der Handlung eingerichtet werden soll, so muß man sich im ausmünzen der beyden Metalle nach denjenigen Nachbarn richten, mit welchen die Unterthanen am meisten in der Handlung zu thun haben, und an welche sie die größten Handlungsbalanzen entrichten müssen, indem sich das Geld eben am meisten dahin ziehet.

§. 3. Unter der Proportion beym Gold und Silber verstehet man erstlich das genaue Verhältniß, welches die Geldsorten gegen einander haben, indem man dadurch nur die Abtheilung einer Münze, zum Exempel, des Thalers in seine Theile verstehet, als eines ganzen, halben und Viertels-Thaler von gleichem Gehalt, dergestalt, daß ein ganzer, zwey halbe oder vier Viertelsthaler von einerley Korn und Schrot sey, und folglich eine genaue Proportion unter sich haben, und es also gleichgültig ist, ganze, halbe oder Viertelsthaler zu besitzen. Diese genaue Proportion würde aufhören, wenn eine Sorte, zum Exempel der Viertelsthaler mit Beybehaltung seines nummerairen oder äußerlichen Werthes an Schrot und Korn geringer ausgebracht wäre. Dergleichen Ausprägung würde auch veranlassen, daß man die schweren Sorten ausküppen, einschmelzen, und die leichten allein zurücklassen würde.

§. 4. Unter der Proportion wird auch ferner verstanden das genaue Verhältniß, welches die beyden Metalle, nämlich Gold und Silber, ihrer Feine oder dem Korn nach haben. Da das Gold und Silber von verschiedener Güte oder Feinigkeit ist, auch beym Münzwesen im ausmünzen nicht überall von gleicher Feine ausgebracht wird, so hat man, um die Legierung oder den wirklichen Werth der einen oder der andern Sorte zu bemerken, in Deutschland das reinste und feinste Gold beym Münzwesen, wie schon im vorigen Kapitel gedacht, in 24 Theile der Feine, so man Karat nennet, eingetheilet, das Silber aber in 16 Theile, so man Loth nennet; jedes Loth aber ist wiederum in 18 Theile, so man Grän nennet, getheilet, und also die Mark Silber in 288 Grän, und da beym Golde jedes Karat auch wiederum in 12 Grän abgetheilet ist, so enthält die Mark Goldes oder 24 Karats Goldes auch 288 Grän, daß also die Mark so wohl in Gold als in Silber in gleich große Theile, so man Grän nennet, abgetheilet ist; es wird also hier nur ihre Ab- oder Eintheilung unter der Proportion verstanden.

§. 5. Drittens, wird unter der Proportion zwischen Gold und Silber derjenige Werth verstanden, welchen man diesen beyden Metallen unter sich beylegt, nämlich, wie viel Mark Silber für eine Mark Gold, gemünzt oder ungemünztes Metall gegeben wird, und von dieser dritten Art werde ich in diesem Kapitel hauptsächlich handeln.

§. 6. Die Proportion zwischen Gold und Silber wird erhöhet, wenn entweder der Goldpreis steigt, oder der Silberpreis fällt; erniedrigt aber wird solche, wenn entweder der Goldpreis fällt, oder der Silberpreis steigt. Man kann aber auch alle beyde Preiße auf einmal verändern, und eine ganz neue Proportion hervorbringen.

§. 7. Dasjenige Metall, es sey das Gold oder das Silber, welches am meisten im Lande erzeuget wird, muß man suchen, als ein Landesproduct, so viel als möglich hoch auszubringen. Da man aber die feine Mark nicht allemal höher ausbringen darf, wegen der Proportion zwischen Gold und Silber, so man nach den Nachbarn, mit welchen man am stärksten handelt und die größten Balanzen zu bezahlen hat, ihrer Proportion zu egalisiren suchen muß, so muß man doch wenigstens dieses Landes-Metall im Lande zu allen großen Zahlungen gebrauchen, und es dadurch als ein inländisches Product, so viel als möglich, im Lande angenehm zu machen suchen. Allein in Deutschland ist fast durchgängig das Widerspiel, man nimmt zu allen großen Zahlungen, dergleichen Wechselzahlung ist, das Gold, und erheben also ein Metall zu allen großen Zahlungen, dessen wir selbst am wenigsten erzeugen, gleich wie ich schon in einem der vorhergehenden Kapitel gedacht habe.

§. 8. Die Proportion zwischen Gold und Silber wird bestimmt durch die Menge dieser beyden Metalle, und diese hängt ab von der häufigen

Erzeu-

Erzeugung, ingleichen von dem häufigem Gebrauch dieser beyden Metalle, denn nach einem Lande wird oft mehr Silber, und nach einem andern wiederum mehr Gold gebraucht.

§. 9. Da es nun aber gewiß ist, daß die Erzeugung dieser beyden Metalle nicht immer gleich groß ist, ingleichen deren Gebrauch nach einem Lande und deren Verarbeitung nicht immer gleich stark ist, so kann dahero die Proportion auch nicht immer einerley in einem Lande in den Münzen seyn, indem man sich im ausmünzen nach der Proportion der ungemünzten Metalle richten muß; widrigenfalls würde man das eine gemünzte Metall mit Verlust ausprägen, weil man mehr in gemünztem Gold oder Silber hingäbe, als man im Einkauf selbst bekommen hätte; wie denn auch das mit Schaden ausgeprägte Geld nicht lange als Geld rolliren würde, indem man es lieber einschmelzen oder doch so nach der Feine als bloßes Metall verkaufen würde. Ferner, wenn man erwäget, daß unsere Handlung sich ändern könnte, und man also mit denjenigen Ländern, mit denen bishero der meiste Handel getrieben und die größten Balanzen sind bezahlet worden, in Zukunft man vielleicht wenig mit denselbigen Ländern thun könnte, und hingegen die größten Balanzen an andere bezahlen, so kann auch dieser Ursache wegen die Proportion nicht immer einerley in einem Lande seyn.

§. 10. Richtet man gedachtermaßen sich in der Proportion nicht immer nach den Nachbarn,

an welche man die größten Handlungsbalanzen bezahlet, so ist es klar, daß wenn man das eine Metall zu gering schätzet, so gehet es aus dem Lande dahin, wo es höher geschätzet wird. Zum Exempel, wenn bey uns die Proportion wie 1 zu $14\frac{1}{2}$ ist, und in den Ländern, wornach man sich richten müßte, wäre die Proportion wie 1 zu 15, so wird sich unser Gold hinausziehen in die Länder, wo es mehr gilt, und wo 15 Mark Silber für 1 Mark Gold gegeben wird, und das Silber gieng dafür herein zu uns. Hat man aber eine höhere Proportion als gedachte Länder, zum Exempel, wenn solche bey uns wäre wie 1 gegen 15, und bey gedachten Nachbarn wie 1 zu $14\frac{1}{2}$, so ziehet sich aus unserm Lande das Silber hinweg in diejenigen Länder, wo es höher geschätzet wird, und wo $14\frac{1}{2}$ Mark Silber schon eine Mark Gold machen, und das Gold käme oder zöge sich dafür zu uns in das Land herein. Aus diesem erhellet, daß, wenn man nicht im erstern Falle mit $\frac{1}{29}$tel Mark Gold Verlust das Silber hereinziehen und das Gold dafür hinauslassen, und im andern Falle mit $\frac{1}{2}$ Mark Silber Verlust alles Gold hereinziehen will, man sich nach den Nachbarn richten muß, an welche man die größten Balanzen zu bezahlen hat; Ursache, weil man eben nach oder auf solche Länder den größten Schaden bey dessen Unterlassung erleiden muß, indem solche das meiste Geld von uns bekommen.

§. 11. Diejenigen Länder, welche eine hohe Proportion beobachten, erhöhen ihr Gold und erniedri-

niedrigen ihre Silberspecies, nach Maasgabe derjenigen Staaten, die eine niedrigere Proportion haben: daraus folget, daß die hohe Proportion das Gold theuer und das Silber wohlfeil machet, und im Gegentheil diejenigen Staaten, welche eine niedrige Proportion beobachten, erhöhen ihr Silber und erniedrigen ihre Goldspecies in Rücksicht derjenigen Nachbarn, die eine höhere Proportion haben: daraus denn folget, daß die niedrige Proportion das Silber theuer und das Gold wohlfeil machet.

§. 12. Um diese zwey letzten Folgerungen zu beweisen wollen wir annehmen, daß man im Lande A, ferner in den Ländern B. C. D. E. F. nach Thaler, Groschen und Pfennige, so wie in Sachsen rechnete; ferner, daß man in allen diesen Staaten die Gold- und Silberspecies zu einerley Korn und Schrot ausprägte, und daß man in denenselben nachstehende Proportion beobachtete, und nach welchen eine gewisse Goldmünze gelten würde im Lande A, als wo man die Proportion zwischen Gold und Silber wie 1 zu 16 zu seyn annimmt, und die Silbermünze zu 8 Groschen angesetzt wäre; die Goldmünze würde also gelten 16mal 8 Groschen, nämlich:

Im Lande A. 16mal 8 Groschen, das ist 5 Thaler 8 Groschen = Pf.
= = B. $14\frac{1}{2}$mal 8 Gr. = 4 = 20 = = =
= = C. 15 = 8 = = 5 = = = = = =
= = D. 15 = 8 = 5 = = = = = =

Im

Im Lande E. $14\frac{2}{3}$mal 8 Groschen, das ist 4 Thaler 21 Groschen 4 Pf.
= = F. $14\frac{3}{4}$mal 8 Gr. = 4 = 22 = = =
= = G. $14\frac{1}{2}$ = 8 = 4 = 20 = = =

§. 13. Vorhergehende Berechnung zeigte aufs deutlichste, daß die Staaten, welche eine hohe Proportion zwischen Gold und Silber beobachten oder annehmen, die Goldspecies erhöhen und ihnen einen größern Preiß geben, als diejenigen Staaten, welche eine niedrigere Proportion beobachten. A, welches die höchste Proportion hat, schätzet seine Goldmünze zu 5 Thaler 8 Groschen, und B. und G, als welche die niedrigste Proportion beobachten, lassen solche Münze nur 4 Thaler 20 Groschen gelten, und dieses war der Beweis des ersten Satzes im 11 §., welcher hieß: diejenigen Länder, welche eine hohe Proportion beobachten, erhöhen ihr Gold und erniedrigen ihre Silberspecies, nach Maaßgabe derjenigen oder anderer Staaten, die eine niedrigere Proportion haben.

§. 14. Der Beweis des zweyten Satzes, im 11 §. welcher hieß: diejenigen Staaten, welche eine niedrige Proportion beobachten, erhöhen ihr Silber und erniedrigen ihre Goldspecies, in Rücksicht anderer Staaten oder Nachbarn, die eine höhere Proportion haben, ist folgender:

Im Lande A. 16 in 128 Gr. habe ich 8 Gr. = Pf.
= = B. $14\frac{1}{2}$ = 128 = = = 8 = $9\frac{27}{29}$
= = C. 15 = 128 = = = 8 = $6\frac{2}{5}$

Im

Im Lande	D.	15	in 128 Gr.	habe ich	8 Gr.	$6\frac{2}{5}$ Pf.
=	=	E.	$14\frac{2}{3}$ = 128	= = =	8 =	$8\frac{8}{11}$
=	=	F.	$14\frac{3}{4}$ = 128	= = =	8 =	$8\frac{}{59}$
=	=	G.	$14\frac{1}{2}$ = 128	= = =	8 =	$9\frac{7}{29}$

§. 15. Diese in vorhergehender Berechnung herausgekommene verschiedene Preiße von einer Silberspecies zeigen, daß die Staaten, welche eine niedrige Proportion beobachten, ihre Silberspecies erhöhen, und die Goldspecies erniedrigen; denn die zwey Länder B und G., welche die niedrigste haben, vermehren den nummerairen oder äußerlichen Werth einer Silbermünze, indem sie ein solches 8 Groschen $9\frac{27}{29}$tel Pfennige gelten lassen in ihrem Lande; dahingegen das Land A., welches die höchste Proportion beobachtet, bringet eine solche Silbermünze nicht höher als zu 8 Groschen aus. Von dieser verschiedenen Proportion rühret eben die Ausfuhr des wohlfeilen Metalles aus einem Staate in den andern her.

§. 16. Wenn man nun annimmt, daß Deutschland in der Handlung meistens mit Holland und Frankreich zu thun und an selbige die größten Balanzen zu bezahlen hätte, daß es also in der Proportion sich nach besagten zwey Ländern richten müßte; so fraget es sich demnach, wie die Untersuchung anzustellen sey?

§. 17. Um dieses ins Werk zu stellen, so muß vor allen Dingen untersuchet werden, was diese zwey Länder für eine Proportion haben.

Wenn

Wenn man nun annimmt, daß in Holland 67 Ducaten auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und selbige 284 Grän fein hielten, und der Ducaten zu 5 Gulden 5 Stüber Courantgeld ausgebracht wird, die Mark Silber aber zu $24\frac{16}{29}$tel-Gulden Courantgeld daselbst ausgemünzet wird; was wäre demnach die Proportion in Holland?

284 Grän . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . $5\frac{1}{4}$ Gulden Courant.
$24\frac{16}{29}$tel Gulden . 1 Mark Silber.

Was machen 288 Grän Gold?

Facit $14\frac{13363}{25276}$tel Mark Silber, wird demnach in Holland für 1 Mark Gold in gemünzten Metallen gegeben.

§. 18. Wenn man ferner annimmt, daß in Frankreich die neuen Louisdor zu 21 Karat 8 Grän fein ausgemünzet werden, und $28\frac{3}{4}$ Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, die neuen französischen Laubthaler a 14 Loth 11 Grän fein halten, und 8 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und zu 6 Livre ausgebracht werden, der neue Louisdor aber zu 24 Livre, was ist demnach die Proportion in Frankreich in gemünzten Metallen?

260 Grän Gold . $28\frac{3}{4}$ Louisdor.
1 Louisdor . . 24 Livre.
6 Livre . . . 1 neuen Thaler.
8 neue Thaler halten 263 Grän fein Silber.
288 Grän Silber thun 1 Mark Silber.

Was

Was machen 288 Grän Gold?

Facit $14\frac{22}{1416}$tel Mark Silber, wird für 1 Mark Gold in Frankreich in gemünzten Metallen gegeben.

§. 19. Wenn nun in Deutschland $8\frac{1}{3}$ Stück Conventionsthaler zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein auf die rauhe Mark Cöllnisch gehen, und das Stück zu 2 Gulden ausgebracht wird; ferner, daß aus der Cöllnischen rauhen Mark 67 Ducaten zu 284 Grän fein Gold gemünzt werden, das Stück aber nach dem Conventionsfuß $4\frac{1}{6}$ Gulden gelten solle; was für eine Proportion wäre demnach in Deutschland?

Aus 284 Grän Gold werden 67 Ducaten gemünzt.
1 Ducaten gilt . $4\frac{1}{6}$ Gulden.
2 Gulden machen . 1 Conventionsthaler.
$8\frac{1}{3}$ Conventionsth. halten $13\frac{1}{3}$ Loth fein Silb.
16 Loth fein Silber thun 1 feine Cöllnis. Mark.

Wie viel Mark Silber für 288 Grän Gold?

Facit $14\frac{11}{71}$tel Mark Silber, wird für 1 Mark Gold in Deutschland, in gemünzten Metallen gegeben.

Bey Berechnung der Proportion ist hauptsächlich nöthig, daß man den zu der Zeit wirklichen rechten feinen Gehalt der Geldsorten, die in der Berechnung vorkommen, nebst dem Gewicht, wie viel nämlich davon auf eine rauhe und feine Mark gehen, erfahre und wisse, denn sonst kommt ein falsches Facit.

§. 20.

§. 20. Die holländische Proportion ist demnach daselbst wie 1 zu $14\frac{1}{2}$. Die französische Proportion ist demnach wie 1 zu $14\frac{1}{2}$. Die deutsche Proportion ist diesemnach wie 1 zu $14\frac{11}{71}$tel. Es kommt also die deutsche Proportion mit keiner nicht ganz überein, sondern ist etwas geringer, und das mit Nutzen, weil das Silber ein deutsches Product ist, und wir Deutschen also mit Recht solches höher schätzen können. Es ist zwar wahr, daß man in Praxi von der gesetzmäßigen Proportion, nach welcher solche, wie 1 zu $14\frac{11}{71}$tel stehen soll, in etwas abgegangen, indem durch den Gebrauch der Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden, solche ohngefähr wie 1 zu $14\frac{3}{7}$ und durch die alten Louisdor zu 5 Thaler circa wie 1 zu $14\frac{11}{26}$tel zu stehen kommt, so hat diese kleine Abweichung dennoch nichts zu sagen, weil die Proportion bey unsern Handlungsnachbarn, nach welchen wir Deutschen uns richten müssen, nämlich nach Frankreich und Holland, wie 1 zu $14\frac{1}{2}$ circa stehet, und also unsere Proportion demungeachtet noch genugsam mit unsern Nachbarn übereinkommt.

§. 21. Wenn man annimmt, daß die spanischen Silbermünzen oder Stücke von Achten, dergleichen die Piaster, Pesos, Mexicanen und Pilaren sind, 14 Loth 8 Grän fein halten, und $8\frac{5}{9}$ Stück auf eine Cöllnische Mark gehen; ferner, daß die spanischen Pistolen 21 Karat 8 Grän oder 260 Grän fein halten, und 35 Pistolen auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, so fraget es sich, was demnach die Proportion in Spanien sey, wenn 1 Pistole zu $3\frac{785}{1445}$tel wirkliche Pesos ausgebracht wird? 260

260 Grän Gold . .	35 Pistolen.
1 Pistole	$3\frac{785}{1445}$ Pesos effectiv.
$8\frac{5}{9}$ Pesos . . .	260 Grän Silber.
288 Grän Silber . .	1 Mark fein Silber.

Was ist demnach 288 Grän Gold?

Facit $14\frac{11018}{22253}$tel Mark Silber, wird demnach für 1 Mark Gold in Spanien in gemünzten Metallen gegeben.

§. 22. Wenn man annimmt, daß $44\frac{1}{2}$ Guinées auf 1 Pfund zu 22 Karat fein in London gepräget werden, und daß hingegen aus einem Pfund Silber, worinn 11 Unzen 2 Penny fein Silber befindlich, 62 Stück englische Schilling geprägt werden; da nun eine Guinée 21 Schilling Sterling gilt, so fraget es sich, was demnach die englische Proportion in gemünztem Gelde sey?

Es ist bey dieser Berechnung anzumerken, daß in England bey der Münze das Pfund zu ein und eine halbe Mark englisch Troy Gewicht gerechnet wird; ferner, wird 1 Pfund zu zwölf Unzen gerechnet, folglich hat eine Mark nur 8 Unzen. Eine Unze aber wird wieder in zwanzig Penny eingetheilet.

22 Karat Gold thut .	1 rauhe Mark.
$1\frac{1}{2}$ Mark . . .	$44\frac{1}{2}$ Guinées.
1 Guinée gilt . .	21 Schilling Sterling.
62 Schilling . .	12 Unzen.

8 Unzen . . . 1 Mark.
1 Mark . . . 222 Penny fein Silber.
240 Penny . . . 1 Mark fein Silber.

Wie viel Mark Silber für 24 Karat Gold.

Facit $15\frac{2859}{13640}$tel Mark Silber wird demnach für 1 Mark Gold in England in gemünzten Metallen gegeben.

§. 23. Da aus 1 Pfund von 12 Unzen $44\frac{1}{2}$ Guinées geprägt werden, so wird folglich aus 1 Mark, so nur 8 Unzen hat, $29\frac{2}{3}$ Guinées gemünzt; ferner, da aus 1 Pfund Silber 62 Schilling gemünzt werden, so wird also aus der Mark von 8 Unzen nur $41\frac{1}{3}$ Schilling geprägt; man kann dahero diese Aufgabe auch folgendergestalt berechnen, als:

22 Karat . . $29\frac{2}{3}$ Guinées.
1 Guinée . . 21 Schilling Sterling.
$41\frac{1}{3}$ Schilling . . 222 Penny fein Silber.
240 Penny machen 1 Mark Silber.

Wie viel Mark Silber für 24 Karat Gold?

Facit $15\frac{2859}{13640}$tel Mark Silber für 1 Mark Gold.

§. 24. Dasjenige Silber, was in London nach der Unze auf dem Markt oder im Handel verkauft wird, sind Stücke von Achten, nämlich spanisches

spanisches Silber, welche 14 Loth 8 Grän fein halten, und unter dem Namen Pilaren, Mexicanen in dem Londner Courszettel vorkommen; wenn nun der Preis derselben 5 Schilling $2\frac{3}{4}$ Penny ist; der Preis des Goldes aber von 22 Karat fein, 3 Pfund 18 Schilling die Unze wäre, so fraget es sich, was nach diesen Marktpreisen die Proportion zwischen Gold und Silber den Metallen nach in England ist?

22 Karat Gold sind	.	8 Unzen Gold.
1 Unze kostet	. .	78 Schilling Sterling.
1 Schilling hat	. .	12 Deniers.
$62\frac{3}{4}$ Deniers kostet	.	1 Unze Silber.
8 Unzen halten	. .	260 Grän fein Silber.
288 Grän fein Silber thun		1 Mark Silber.

Wie viel Mark Silber für 24 Karat Gold?

Facit $14\frac{1906}{2761}$tel Mark Silber, wird also den blossen Metallenpreisen nach in England für 1 Mark Gold gegeben.

§. 25. Wenn die Preise und alle in letzterer Aufgabe enthaltene Data richtig und in London die Preise der Metalle wirklich zu Zeiten also ständen, so müßte man daraus folgern, daß, da der Preis der Metalle anders beschaffen ist, als in Geld; nämlich in Metalle bekomme ich circa $14\frac{1}{2}$ Mark Silber und in gemünzten Metallen circa $15\frac{1}{6}$ Mark Silber, für 1 Mark Gold,

so folgete, sage ich, daraus, daß das englische Münzwesen seine Proportion in seinen eigenen Münzen nicht gut gestellet hätte, denn erstlich münzete es das Silber wohlfeiler aus, als der Marktpreis wäre, und gäbe also in gemünztem Geld mehr in seinen eigenen Stempel hin, nämlich $15\frac{1}{6}$ Mark Silber, laut ersterer Berechnung, da es doch nur circa $14\frac{1}{2}$ Mark Silber für 1 Mark Gold auf dem Markt im Einkauf erhielte. Zweytens, da es mit ungemünztem Silber wohlfeiler Gold kaufen könnte, als mit gemünztem, so gäbe es Anlaß, daß das Silbergeld eingeschmelzet würde. Es münzte also vergebens. Schon aus den Preisen der Metalle, wie solche auf dem Markt seyn, kann man solches ersehen; denn da $44\frac{1}{2}$ Guinées aus 12 Unzen gemünzet werden, so kommt oder wird die Unze Gold also zu 3 Pfund, 17 Schilling, $10\frac{1}{2}$ Deniers Sterling ausgebracht; in den spanischen Münzen, als welche daselbst als blosses Metall oder als Gold und Silber in Barren, Stangen oder Blanchen angesehen wird, aber ist es auf dem Markt, das ist, im Handel, zu 78 bis 79 Schilling zu haben. Die Unze Silber aber wird zu 62 Deniers ausgeprägt von $11\frac{1}{10}$ Unzen fein, und gilt in Barren $62\frac{3}{4}$ bis 67 auf dem Markt, als woraus erhellet, daß die Metalle auf dem Markt höher stehen als in den Münzen, welches aber ein Hauptfehler wäre, indem man im ausmünzen sich nach den Preisen der rohen Metalle richten muß, damit man eben keine Gelegenheit zum einschmelzen giebt,

da man aber solchergestalt für gemünztes Metall weniger bekommt als für ungemünztes, so thut man freylich besser, wenn man solche einschmelzet, oder doch nicht als Geld sondern als blosses Metall der Feine nach verkauffet, denn wenn man diesemnach 77⅞ Schilling gemünztes Gold oder 62 Deniers gemünztes Silber nimmt, so bekommt man fürs erste 78 bis 79 Schilling, und für das leztere 62¾ bis 67 Deniers Sterling. Ein solcher Profit bey den rohen Metallen ist reizend genug sie einzuschmelzen, und wer wird sich einfallen lassen, seine rohe Metalle in die Münze zu bringen, um in gemünztem Gelde alsdenn weniger dafür zu bekommen, als man in ungemünztem dafür hingegeben hat. Zweytens, so siehet man daraus, daß England diesemnach keinen Schlagschatz auf seine Münzen leget, welches denn auch als ein Schaden für selbiges Land angesehen werden muß, weil fast alle andre Länder solchen auf ihre Münzen legen, als welches auch ganz billig ist, indem das Ausprägen eine Manufaktur ist, welche Kosten erfordert, und welche billig von der Manufaktur müssen ertragen werden, überdem hat es noch den Nutzen, daß eben nicht eine jede kleine Steigerung der Metallpreise auf dem Markte Gelegenheit zum einschmelzen der gemünzten Metalle giebt oder geben kann.

§. 26. Wenn die Berechnung der Proportion zwischen Gold und Silber sowohl in gemünzten als ungemünzten Metallen von England weiter

zu nichts diente, so hat solche doch den Nutzen, daß man sich einen rechten Begriff durch selbige machen kann, was für Schaden ein Land hat, und wie es recht zu verstehen ist, wenn ein Land im ausmünzen der Metallenpreise sich nicht nach dem Preis der rohen Metalle oder des ungemünzten Metalls richtet. Man siehet ferner aus den Berechnungen der englischen Proportion, daß es unter den berechneten die höchste Proportion hat, und also wieder an der Proportion leidet, weil es sich nicht bey der Bestimmung der Proportion nach denjenigen Ländern richtet, mit welchen es am meisten zu thun hat, und die größten Balanzen bezahlen muß. England hat also erstlich, da es sein Geld ohne Schlagschatz, fürs zweyte, noch darzu unterm Einkaufspreis ausgemünzet, großen Schaden, sondern es kommt auch noch darzu die üble Proportion, so daß, wenn England die Ausfuhr seines Geldes erlaubte, fast keines in seinem Lande bleiben würde; wiewohl dieses Gebot nicht ganz und gar gehalten wird; überdem so fället es durch dieses Gebot in einen andern Fehler und Schaden, daß es nämlich seinen eigenen Stempel unterdruckt, welchen es doch suchen soll zum Maasstab in fremden Ländern anzubringen.

§. 27. England ist das einzige Reich, das auf seine Münzen keinen Schlagschatz geleget hat, sondern noch jährlich 15000 Pfund Sterling für das Gepräge umsonst bezahlet, als welche von Zeit

zu

zu Zeit vom Parlement als Münzkosten bewilliget werden, und durch eine Auflage vom Volk erhoben werden.

§. 28. Frankreich hingegen hat auf seine Münzen einen Schlagschatz von circa $3\frac{1}{4}$ Procent geleget, dergestalt, daß 100 Livre in seinem ungemünzten Gold auf dem Markt circa $103\frac{1}{4}$ Livre in gemünztem Gold und Silber gelten. Alle fremde Geldsorten aber dürfen in Frankreich nicht als Geld rolliren, sondern werden als roh Metall betrachtet, deßen Preis die Münze bestimmt; jedoch werden diese fremden Münzsorten gleich als eine Waare betrachtet, die in ihrem Preise steigt und fällt, nachdem solche gesucht werden, und die Handlungsbalanz ihnen günstig ist; der Marktpreis dieser fremden Sorten, als Metall betrachtet, schwanket also zwischen dem Preis des französischen Geldes und dem Münzpreis der Metalle, wie solche nämlich bey der Münze angenommen werden, hin und her, nachdem die Handlung auf dieses oder jenes Land vortheilig oder nachtheilig ist, da man denn solche zur Bezahlung der Balanz gebraucht, und also gesucht werden. Der Münzpreis aber setzet in Frankreich den rohen Metallen oder fremden Geldsorten gewisse Schranken, denn wenn rohe Metalle oder fremde Geldsorten in Frankreich gesucht werden, um damit die auswärtige Balanz zu bezahlen, so steigt ihr Werth, und kann so hoch steigen, bis er dem Werth oder Preis des gemünzten Metalles oder des französischen Gelds gleichkommt; höher aber können solche fremde

Geldspecies nicht steigen, denn wenn sie höher steigen wollten als der Schlagschatz des französischen Geldes beträgt, so würde man lieber französisches Geld ausschicken (wenn es nämlich auswärts mit dem Schlagschatz anzubringen ist, gleich als der französische und holländische Stempel sich schon in vielen Ländern erhoben hat) als sage ich über den Werth des französischen Geldes, oder über dessen Schlagschatz im Preise, rohe Metalle kaufen. Eben also können rohe Metalle oder fremde Geldsorten in ihrem Preis daselbst auch nicht unter den Münzpreiß fallen, weil man sie alsdenn lieber in die Münze träget, als unter dem Münzpreise weggeben sollte.

§. 29. Wenn die Engländer ihre Schulden in Frankreich mit Guinées bezahlen, so werden sie daselbst als rohe Metalle betrachtet, und um $3\frac{1}{4}$ Procent niedriger, als französisches coursirendes Geld angenommen; denn so viel kostet bey dem französischen Gelde der Schlagschatz. Wenn hingegen die Franzosen ihre Schulden in England bezahlen, so schicken sie statt ihrem französischem Geld oder neuen Louisdors rohe Metalle dahin, und in England, wo für das Gepräge nichts bezahlet wird, sind rohe Metalle so gut als Guinées, die doch den Franzosen $3\frac{1}{4}$ Procent weniger kosten, als das nämliche Gewicht ihres eigenen Geldes, denn wollten die Franzosen ihr Geld dahin schicken, so müßten sie daran den Schlagschatz von $3\frac{1}{4}$ Procent verlieren.

Das

Das 21. Kapitel.

Was man in Praxi bey Berechnung des wesentlichen Pari, ingleichen bey der Proportion zwischen Gold und Silber zu beobachten hat. Ferner, wie man eine Erhöhung der Geldsorten ohne merkliche Veränderung der Proportion zwischen Gold und Silber vornehmen kann; ingleichen von den Geldzinsen und Wiederbezahlung eines Capitals in verändertem Münzfuß.

§. 1.

Wenn man die Geldsorten berechnet, oder untersuchen will, zum Exempel, wie eine gegen die andere in Praxi Pari stehet; durch das Wort Praxi aber verstehe ich, nämlich nach den Preisen oder Werth der Geldsorten, was sie im Handel und Wandel gelten; ingleichen wie die Proportion zwischen Gold und Silber in Praxi in einem Lande stehet, so muß man den Preis der zu untersuchen habenden Species nicht dabey annehmen, wie solcher vom Landesherrn eigentlich gesetzt ist, sondern was sie wirklich in Praxi in demjenigen Lande gelten, wovon man die Untersuchung anstellen will, denn sonst bekomme ich wohl zum Facit die gesetzmäßige Proportion oder den gesetzmäßigen Preis einer Geldspecies, aber nicht den in Praxi wirklich seyenden Preis, als

worauf es doch eigentlich ankommt. Es soll freylich im Handel und Wandel oder in Praxi auch kein anderer Preis an den Geldsorten sich befinden, als der gesetzmäßige; demungeachtet aber geschiehet es, daß durch den Verlust der Handlungsbalanz, und durch den starken Gebrauch und häufige Suchen dieser oder jener Geldsorte, zur Versendung und Bezahlung der Waaren oder Wechsel, solche über ihren gesetzmäßigen Werth steiget.

§. 2. Wenn zum Exempel in einem Lande die Mark fein Silber nach dem festgesetzten Münzfuß zu 20 Gulden ausgebracht wird, und die Mark Gold in Ducaten zu 284 Grän fein 67 Stück auf die rauhe Mark gerechnet, so wird die feine Mark Gold also zu $283\frac{7}{71}$tel Gulden ausgebracht, und folglich die Proportion zwischen Gold und Silber also nach diesem Münzfuß wie 1 zu $14\frac{7}{11}$tel stehen soll. Die Ducaten aber wären von dem gesetzmäßigen Preis zu $4\frac{1}{6}$ Gulden., durch den Handel und deren starken Gebrauch abgewichen und auf $4\frac{1}{4}$ Gulden gestiegen so muß wenn man wissen will, wie die Proportion in Praxi stünde, demnach folgendergestalt rechnen, als

284 Grän Gold . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . . . $4\frac{1}{4}$ Gulden in Praxi.
20 Gulden . . . 1 Mark Silber.

Wie viel Mark Silber für 288 Grän Gold?

Facit $14\frac{311}{710}$ Mark Silber wird demnach für 1 Mark Gold in Praxi gegeben.

Wollte

Wollte man auch wissen, wie hoch die Mark Gold in Ducaten nach dem im Handel habenden Cours zu $4\frac{1}{4}$ Gulden ausgebracht wird, so rechnete man folgendermaßen, als:

Aus 284 Grän Gold . . 67 Ducaten.
1 Ducaten . . . $4\frac{1}{4}$ Gulden.
Wie hoch wird demnach 288 Grän Gold ausgebracht?

Facit zu $288\frac{54}{71}$tel Gulden, wird demnach die feine Mark Gold in Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden in Praxi ausgebracht.

§. 3. Ansonst ist am besten, wenn man bey Annehmung einer Proportion und Ausmünzung der Geldsorten gleich solche Preise ansetzt, wie es der Handel eines Landes und dessen Lage erfordert und mit sich bringet, damit die gesetzmässigen und praktischen Preise oder äusserlichen Werthe in den Geldsorten jederzeit eines sind. So viel ist gewis, daß die allzuniedrigen äusserlichen Preise der Geldsorten in einem Lande nicht allein für die Fabricken schädlich seyn, sondern auch überhaupt alles vertheuern; denn man muß zu allem, was man kaufet mehr Geld haben, und dieses kommt daher, weil gemeiniglich in einem Lande, das zum Exempel den Ducaten zu drey Thaler ausmünzte, und den Species-Thaler zu 34 Groschen 6 Pfennige, alles Arbeiterlohn und alle kaufende Dinge nicht nach Proportion gleich höher im Preise sind, in Rücksicht oder in Betracht eines andern Landes, allwo zum Exempel der Ducaten nur $4\frac{1}{8}$ Gulden gelten thut; dahero es denn kommt, daß

geme-

gemeiniglich in einem solchen Lande, allwo zum Beyspiel der Ducaten drey Thaler und der Speciesthaler $34\frac{1}{2}$ Groschen gilt, alles wird wohlfeiler zu machen und zu kaufen seyn, als wie in einem andern Lande, wo der Ducaten nur $4\frac{1}{6}$ Gulden gilt, wenn nämlich alle andere Umstände einander in diesen zweyen Ländern gleich sind, gleichwie ich schon in dem ersten Kapitel vom Münzwesen im 51 §. davon etwas gesagt habe. Das beste Mittel ist, wenn man in Ansehung des Münzfußes, weder einen allzuschweren noch allzuleichten Münzfuß erwählet, denn da bey einem ganz schweren, alle Lebensmittel und alles Arbeiterlohn theurer ist, als nach Proportion eines andern Landes, da ein leichterer Münzfuß eingeführt ist, so werden dahero in einem solchen Lande, welches einen ganz schweren Münzfuß hat, alle Fabrikwaaren und alle zu verkaufen habende Produkte von einem solchen Lande theuer zu stehen, und dadurch die Handlung ausser Landes verhindert, weil die Fremden lieber wohlfeile Waaren als theure kaufen. Da aber bey einem ganz leichten Münzfuß, die Einwohner wieder gar zu wenig den innerlichen Werth dem Gelde nach für alle ihre erzeugten Lebensmittel, Produkte und Waaren bekommen, gleichwie ich im ersten Kapitel des Münzwesens im 51 §. gleichfalls gedacht habe, so verarmen wiederum die Unterthanen dabey, wie denn auch ein gar zu leichter Münzfuß die ausländischen Waaren von solchen Ländern, wo ein viel schwererer Münzfuß ist, dem äusserlichen Werth nach allzutheuer

allzutheuer macht: aus diesem allem schliesse ich nun, daß man am besten thut, wenn man den Mittelweg für den besten hält, und einen solchen Münzfuß erwählt, der zwischen dem ganz schweren und leichtesten der mittelste ist, nämlich, gleich weit vom ganz schweren als vom ganz leichten entfernet. Auf solche Art werden die Einwohner im Lande noch was für ihre erzeugten Produkte und Waaren bekommen, die Handlung mit den Ausländern annoch können getrieben werden, und auch die fremden Waaren von einem schweren Münzfuß noch um einen billigen Preis können erkauft werden.

§. 4. Man muß sich über einige von den neuesten Schriftstellern, so vom Münzwesen geschrieben haben, wundern, wie sie einen ganz schweren Münzfuß fast ganz allein deswegen annehmen, weil er für die landesherrlichen Cassen vortheilhafter ist, indem dadurch mehr wirkliches Gold und Silber in die Cassen geliefert wird, ingleichen weil er für alle in Bedienung stehende Bedienten vortheilhaftig ist, weil es sich natürlicherweise besser schwer Geld empfangen lässet als leichtes, ohne Rücksicht ob es sich auch auf dem sämtlichen Gewerb- und Nahrungsstand im Land und zur grossen Handlung mit den Ausländern, an welche man die größten Balanzen zahlt, und mit welchen man am meisten zu thun hat, ob sage ich ein solcher schwerer Münzfuß eben sowohl sich schickt, da doch die Wohlfahrt des Landesherrn von dem

Wohler-

Wohlergehen der Unterthanen abhanget, und daß das Wohl der Unterthanen der feste Grund zur Macht des Landesherrn sey, und also beyderseits Interesse niemals getrennt werden darf. Ueberhaupt diejenigen, welche denken, daß es eine blosse willkührliche Sache ist, ob man einen schweren oder leichten Münzfuß annimmt, ingleichen, welche die Berechnungen von den inländischen als auch von ausländischen Proportionen so zwischen Gold und Silber herrschen, für unnöthige Dinge halten, welche bey Bestimmung des Münzfußes nicht nöthig zu untersuchen wären, verrathen dadurch ihre Unwissenheit in der Münzwissenschaft, und behaupten Dinge, welche wider die ersten Grundwahrheiten in der Münzwissenschaft laufen. Es kann seyn, daß ein ganz schwerer Münzfuß vielleicht noch auf ein oder das andere deutsche Land passet, welches vielleicht nicht allzugroß und dabey wenig Fabricken und große Handlung ausser Land hat, aber gewiß nicht für alle andere Länder, eben so wenig als ein ganz leichter Münzfuß. Ueberdem, so wird weder ein kluger Münzmeister, noch weniger ein in dieser Sache einsehender und verständiger Cammeraliste seinem Herrn anrathen, daß er Gold und Silber wohlfeiler ausmünzen soll, als ihm die Mark im Ankauf selbst gekostet hat, und also wohlfeiler verkaufen, als man eingekauft hat. Wie kann man demnach rathen, daß man die Mark Silber für 18 Gulden ausmünzen soll, da sie solches im Ankauf kostet, ja vielen Ländern, ja beynahe allen deutschen Ländern noch höher zu

stehen kommt. Man münzte also vergebens, weil man das gemünzte Metall wohlfeiler hingäbe, als das rohe oder ungemünzte Metall in Ankauf zu stehen kommt, so könnte man also solches mit Nutzen einschmelzen, und als blos Silber in Barren oder Stangen wieder verkaufen, und mit einem Wort, man verfiele in die nämlichen Fehler, in welche nach der berechneten Proportion zwischen Gold und Silber in englischen Münzen England gefallen ist und man im vorhergehenden Capitel nachlesen kann.

§. 5. Die Lehre von der Proportion zwischen Gold und Silber, ingleichen vom wesentlichen Pari der Geldsorten, als auch die Berechnungen, wie hoch eine jede Sorte Geld ihr Metall der feinen Mark nach ausbringt, diese Dinge sage ich, enthalten das feinste vom Münzwesen, in so ferne es in die Staatswirthschaft hinein laüfet, und zur grossen Handlung gehöret. Wer aber diese Dinge alle gehörig einsehen will, muß eine Erkenntniß von Arbitragenrechnungen, wie auch von solchen Münzrechnungen haben, wie ich im ersten Capitel vom Münzwesen in dieser Schrift mitgetheilet habe. Der Inhalt der Capitel in diesem Buche, in welchen ich von solchen Dingen gehandelt habe, wird jeden unpartheyischen Leser davon überzeugen. Wenn aber dieses wahr ist, gleichwie ich in diesem Stück auch die besten Schriftsteller von dieser Art auf meiner Seite zu haben glaube, so weis ich nicht wie andere eben so erfahren

seyn

seyn wollende Männer, solche Rechnungen für unnöthige Dinge bey Prüfung und Erwählung eines Münzfußes ansehen können.

§. 6. Das erste bey Erwählung eines Münzfußes muß seyn, daß man sich im ausmünzen beyder Metalle nach dem Einkauf richtet, damit man nicht wohlfeiler ausmünze und verkaufe als man einkaufet. Zweytens, daß man sich in der Proportion zwischen Gold und Silber nach denjenigen Nachbarn richtet mit welchen man meistens in der Handlung zu thun, und die größten Balanzen zu bezahlen hat. Im übrigen wollen wir alles das andere beobachten, was ich in den Capiteln vom Münzwesen und dem wesentlichen Pari gesagt habe.

§. 7. Man kann aber eine Erhöhung der Geldsorten vornehmen, in so ferne man will und es nöthig ist, ohne die Proportion zwischen Gold und Silber merklich zu verändern; man darf nur die Silbersorten nach Proportion der Goldsorten erhöhen. Zum Exempel wenn man in einem Lande, allwo die Proportion wie 1 zu $14\frac{11}{71}$tel wäre, und der Ducaten darnach zu $4\frac{1}{6}$ Gulden, ingleichen zu 284 Grän fein ausgebracht würde, der Speciesthaler aber 2 Gulden gölte, und 10 Stück derselben auf die feine Mark giengen; wenn sage ich, man nun daselbst den Ducaten auf drey Thaler setzen wollte, so müßte der Speciesthaler dargegen circa auf $34\frac{1}{2}$ Gröschen gesetzt werden; die Berechnung siehet also aus:

$4\frac{1}{6}$ Gul-

$4\frac{1}{6}$ Gulden thun $4\frac{1}{2}$ Gulden, was 2 Gulden?

Facit $34\frac{1}{2}$ gute Groschen, kommt der Speciesthaler gegen Ducaten zu 3 Thaler zu stehen.

Nun wollen wir sehen, was für eine Proportion in diesen neuen Geldpreißen annoch erscheinet.

284 Grän Gold . 67 Ducaten.
1 Ducaten . $4\frac{1}{2}$ Gulden.
1 Gulden hat . 16 gute Groschen.
$34\frac{1}{2}$ Groschen thun . 1 Speciesthaler.
10 Speciesthaler . 1 feine Mark Silber.

Wie viel Mark Silber für 288 Grän Gold?

Facit $14\frac{8796}{48090}$tel Mark Silber thun demnach 1 Mark Gold, als welcher Unterschied gegen $14\frac{11}{71}$tel eben nicht allzu groß ist, so daß man gar keine Folgen daraus zu erwarten hat; Im Gegentheil, wenn man erwäget, daß die Ducaten in Praxi von dem nach dem Conventionsfuß gesetzten Preiß zu $4\frac{1}{6}$ Gulden abgegangen und zu $4\frac{1}{4}$ Gulden in Handel und Wandel willig angenommen werden, so daß demnach die Proportion in Praxi in Ducaten zu $4\frac{1}{4}$ Gulden wie 1 zu $14\frac{3}{7}$ stehet, und da nach der Erhöhung der Speciesthaler zu $34\frac{1}{2}$ Groschen gegen Ducaten zu 3 Thaler die Proportion nur wie 1 zu $14\frac{1}{6}$ zu stehen kommt, so wäre sie, weil das Silber ein deutsches Product ist, welches man also suchen muß so hoch als möglich auszubringen,

U für

für Deutschland noch günstiger als die zu 1 gegen 14⅔tel, denn so stehet solche nach dem Conventionsfuß in Praxi doch.

§. 8. Daß die niedrigen Geldzinsen zur Aufnahme der Handlung dienlich seyn, hat seine Richtigkeit, denn wenn der Kaufmann von den aufgenommenen Geldern viele Procent Interesse geben soll, so kann allerdings selbiger in seiner Handlung nicht so viel erwerben, und ihm übrig bleiben, als bey einer niedrigen Interesse.

§. 9. Viele meynen zwar, daß ein hohes Interesse darum gut wäre, weil dadurch vieles Geld sich in das Land zöge; allein es ist zu bedenken, daß erstlich bey ausländischen Capitalien durch die Interessen vieles Geld aus dem Lande kommt, als auch daß die starken Zinsen ein Land ruiniren. In denjenigen Ländern, wo niedrige Zinsen sind, sind meistentheils die Landgüther rar oder verinteressiren sich nicht gut, dahero die Capitalisten ihr Geld nicht so wie in andern Ländern, wo sich die Grundstücken besser benutzen, in selbige verwenden, sondern müssen entweder selbst Handlung treiben, oder es auf Interesse ausleihen, als welches denn zu dem Ueberfluß oder größern Menge von baarem Gelde und solchen Leuten, die Geld auf Interesse ausleihen, beförderlich ist; die größere Menge der Ausleiher aber machet wiederum, daß das Interesse nicht so hoch stehet, als in andern Ländern, wo dieses nicht ist.

§. 10.

§. 10. Wenn man von jemand Geld auf Interesse bekommt, so ist es billig und recht, daß man demselben die nämliche Summe, so man von ihm empfangen hat, auch wieder giebt. Wenn derohalben einer hundert Thaler zu 5 Procent ausgeliehen hat, und wäre nachhero bey der Bezahlung ein leichterer Münzfuß vorhanden, welcher zum Exempel 20 Procent schlechter sey, so ist der Debitor schuldig für die empfangene hundert Thaler altes Geld anjetzo seinem Creditor hundert und zwanzig Thaler in dem neuen Gelde zu bezahlen. Auf diese Art empfängt der Creditor in denen 120 Thalern eben so viel, dem innerlichen Werthe oder Gehalte nach, an Gold oder Silber, als er in denen 100 Thalern alten Gelde hingegeben hat.

§. 11. Bey Bezahlung für gekaufte liegende Grundstücke oder andere Dinge, da muß man auf die Worte gehen, welche im Contracte stehen, und im Fall solches nicht ausdrücklich darinnen bestimmt ist, in was für einer Geldsorte und Münzfuß die Zahlung geschehen soll, oder daß nicht angemerkt worden ist, nach was für einem Münzfuß der Kauf geschlossen ist, so muß man die Sache nach demjenigen Münzfuß entscheiden, welcher zu der Zeit an dem Ort gewesen, da der Kauf geschehen ist.

Das 22. Kapitel.

Enthält ein Verzeichniß der Geldsorten der vornehmsten Länder und Städte.

§. 1.

Amsterdam und ganz Holland hat folgende Abtheilung in seinen Münzen, als:

1 Thaler hat 50 Stüber oder $8\frac{1}{3}$ Schilling flämisch.
1 Gulden hat 20 Stüber oder $3\frac{1}{3}$ Schilling flämisch.
1 Schilling flämisch hat 6 Stüber.
1 Stüber hat 2 Deniers flämisch oder 8 Deut.
1 Pfund flämisch ist eine fingirte Münze, worinnen einige Wechsel geschlossen werden, und wird gerechnet zu $2\frac{2}{5}$ Thaler, oder 6 Gulden, oder 20 Schilling flämisch, oder 120 Stüber, oder 240 Deniers, oder Groot flämisch.

Man verkauft Gold und Silber allda entweder nach der Mark oder nach dem Stück.

Die Eintheilung des Gewichts ist also:

1 Mark Troy hat 8 Unzen.
1 Unze hat 2 Loth oder 20 Engels.
1 Loth hat 10 Engels.
1 Engels hat 32 Aasen.

Der Feine nach theilet sich

1 Mark Gold in 24 Karat.
1 Karat in 12 Grän.

1 Mark

1 Mark Silber theilet sich in 12 Deniers oder Pfennige.

1 Denier aber hat wieder 24 Grän.

19 Mark Troy holländisches Gewicht thun 20 Mark Cöllnisch Gewicht, als welches letztere in ganz Deutschland so wohl zum auswiegen des Goldes und Silbers, als auch beym Münzwesen angenommen ist.

Man hat daselbst zweyerley Geld, Banco und Corrent oder Cassageld.

Das Bancogeld ist 5 Procent mehr oder weniger besser als Correntgeld, welches der Banco Agio genennet wird. Mithin thun 100 Gulden Bancogeld circa 105 Gulden Corrent oder Cassageld.

§. 2. Antwerpen und ganz Brabant und Flandern hält Rechnung folgendermaßen, als:

1 Pfund flämisch, so eine fingirte Münze ist, hat $2\frac{1}{2}$ Thaler, oder 6 Gulden, oder 20 Schilling flämisch, oder 240 Pfennige flämisch, oder 120 Stüber.

1 Thaler hat $2\frac{2}{5}$ Gulden, oder 8 Schilling flämisch, oder 48 Stüber, oder 96 Deniers flämisch.

1 Gulden hat $3\frac{1}{3}$ Schilling flämisch, oder 20 Stüber, oder 40 Deniers flämisch.

1 Schilling flämisch hat 6 Stüber oder 12 Deniers flämisch.

1 Stüber hat 2 Deniers flämisch.

Die Thaler heißen daselbst Pattacons, die Schilling flåmisch heißen auch Escalins, die Stůber Patans, deren einer auch in 4 Ort oder 16 Deniers oder Groot brabantisch getheilet wird.

Das Geld, worinnen die Wechselbriefe bezahlet und geschlossen werden, heißt Permisgeld, und ist unverånderlich $16\frac{2}{3}$ Procent besser als Corrent Geld.

§. 3. Archangel, Petersburg und in ganz Rußland wird gerechnet in folgenden Sorten, als:

1 Rubel hat 10 Griwen oder 100 Copeken.
1 Griwe hat 10 Copeken.
1 Copeke hat 2 Moscowskes.

Das Gold so wohl als das Silber wird in der Feinheit nach Solotnik, und zwar das rußische Pfund zu 96 Solotnik gerechnet.

1 Mark oder 16 Loth Cőllnisch sind gleich $54\frac{6}{7}$ Solotnik in Rußland, oder 7 Loth Cőllnisch sind gleich 24 Solotnik allda.

§. 4. Augspurg und Frankfurt am Mayn, diese zwey Reichsstådte halten alle beyde folgendermaßen Rechnung, als:

1 Thaler hat 90 Kreuzer, oder $22\frac{1}{2}$ Batzen.
1 Gulden hat 60 Kreuzer, oder 15 Batzen.
1 Batzen hat 4 Kreuzer.
1 Kreuzer hat 4 Pfennige.

§. 5.

§. 5. Basel in der Schweiz, hält Rechnung wie folget, als:

1 Thaler oder Ecus hat 3 Livre.
1 Livre hat 20 Sols.
1 Sols hat 12 Deniers.
1 Gulden hat 60 Kreuzer.
1 Kreuzer hat 8 Pfennige.

§. 6. Bergamo hält Rechnung in

1 Lire hat 20 Soldi.
1 Soldi hat 12 Denari.

Der Ducato oder Scudo gilt 8 Lire, und ist dieser Ducato und Lira eben dasjenige Geld, welches in Venedig unter den Namen Ducato Corrente und Lira piccoli vorkommt.

§. 7. Berlin, Magdeburg, Frankfurt an der Oder, Leipzig und ganz Sachsen hält folgende Eintheilung der Münzen, als:

1 Thaler hat 24 Groschen.
1 Groschen hat 12 Pfennige.

§. 8. Bozen, oder Bolzano, hält Rechnung in Moneta Longa oder Correntegeld.

1 Gulden hat 60 Kreuzer.
1 Thaler hat 90 Kreuzer.
1 Kreuzer hat 4 Pfennige.

Man wechselt von da nach Venedig in Banco, und giebt dahin eine fingirte Münze, so man Scudo nennet, welcher zu 93 Kreuzer Giro gerechnet wird. Nach deutschen Orten zu wird er nur zu 90 Kreuzer gerechnet.

Das Girogeld, so ebenfalls fingiret, ist 29 bis 32 Procent besser als Moneta Longa, nämlich 100 Thaler oder Gulden Giro thun 129 bis 132 Gulden oder Thaler Moneta Longa.

Moneta Longa ist wieder 3 bis 6 Procent besser als Valuta oder Münze.

§. 9. Braunschweig hat folgende Eintheilung:

1 Thaler hat 36 Mariengroschen oder 24 gute Groschen.
1 guter Groschen hat 12 Pfennige.
1 Mariengroschen aber nur 8 Pfennige.

§. 10. Bremen hat folgende Eintheilung:

1 Thaler hat 72 Groot.
1 Groot hat 4 Pfennige.

§. 11. Breßlau bedienet sich folgender Münzen, als:

1 Thaler hat 30 Silbergroschen, so auch Schilling genennet werden, oder 90 Kreuzer.
1 Gulden hat 20 Schilling oder 60 Kreuzer.
1 Schilling hat 3 Kreuzer.
1 Kreuzer hat 4 Gröschel.
1 Gröschel hat 3 Pfennig.

§. 12. Cadix, Bilbao, Madrit und Seviglia, haben folgende Eintheilung in ihren Münzen, welche in Wechsel gebraucht werden, als:

1 Real

1 Real hat 34 Maravedis.
1 Pistole hat 32 Reali.
1 Ducato hat 375 Maravedis.
1 Piaster oder Pesos d'otto hat 272 Maravedis oder 8 Real.

Die Feinheit des Goldes in Spanien wird nach Quilates oder Granos gerechnet, in und bey den Münzen.

1 Castillianische Mark fein hat 24 Quilates.
1 Quilates hat 4 Granos.
1 Granos hat 1 Achteltheil.
1 Mark Silber hat 12 Dineros.
1 Dineros hat 24 Grano.

Den Münzfuß betreffend, so sollen $8\frac{1}{2}$ Quadrupel, wie auch 8_{2} Pesosduros, ingleichen 34 Doblonen und 68 Escudos de oro. oder 68 Reales de plata Mexicanos, eine spanische Mark wiegen, und solche sind Anno 1730. etwann in Golde 22 Karat oder Quilates, in Silber aber $10\frac{7}{8}$ Dineros fein befunden worden.

Der Castellano Kauf oder Probegold in Barren ist $22\frac{1}{2}$ Quilates fein, und gilt der Castellano 27 Reales de plata circa, man bedienet sich aber dabey folgendes Gewichts im Einkauf, als:
1 Marco de Castilia aber hat 50 Castellano.
1 Castellano hat 8 Tomines.
1 Tomin hat 12 Granos.

Die Mark fein Silber aber gilt circa 98 Reales de plata.

Das zu verkaufen habende Silber aber wird nach Marcos und Onças gewogen.
1 Marco de Castilia hat 8 Onças.
1 Onças hat 8 Ochavas.
1 Ochavas hat 2 Adarmes.
1 Adarme hat 3 Tomines.
1 Tomin hat 12 Granos.
70 Mark Cöllnisch sind gleich 71 Marcos de Castilia, oder spanische Mark.

§. 13. Cölln hat folgende Eintheilung in Münzen, als:

1 Pfund flämisch hat 20 Schilling oder 6 Gulden.
1 Thaler Corrent hat 78 Albus.
1 Albus hat 12 Heller.
1 Thaler Species hat 80 Albus.

§. 14. Coppenhagen hält Rechnung, wie folget, als:

1 Thaler hat 6 Mark oder 96 Schilling.
1 Mark hat 16 Schilling.
1 Schilling hat 12 Pfennige.
1 dänische Krone hat 2 Mark.
1 dänischer Thaler hat oder ist 4 Mark dänisch.

§. 15. Danzig hält folgende Eintheilung in seinen Münzen, als:

1 Thaler

1 Thaler hat 3 Gulden, oder 90 Groschen, oder 270 Schilling.
1 Groschen hat 3 Schilling, oder 18 Pfennige.
1 Schilling hat 6 Pfennige.
1 Gulden hat 30 Groschen, oder 90 Schilling.

§. 16. Florenz hält Buch und Rechnungen wie folget, als:
1 Scudo hat 20 Soldi.
1 Soldi hat 12 Denari d'oro.
1 Lire hat 20 Soldi.
1 Soldi hat 12 Denari.

Der Scudo d'oro ist eine fingirte Münze, und wird zum Wechsel gebraucht und gerechnet zu $7\frac{1}{2}$ Lire Corrent, oder 150 Soldi.
Der Ducato hat 7 Lire Corrent.
1 Pezza d'otto aber gilt $5\frac{3}{4}$ Lire Corrent.

Hieraus siehet man nun, daß 1 Soldo d'oro von Scudo d'oro $7\frac{1}{2}$ Soldi Corrent seyn, ferner; daß 1 Soldo d'oro von Pezza $5\frac{3}{4}$ Soldi Corrent beträgt, weil 20 Soldi Corrent 1 Lira Corrent thun.
1 Teston gilt 2 Lire und 3 Giuli.
1 Lira gilt $1\frac{1}{2}$ Giuli, oder 20 Soldi Corrent.
1 Giuli ist also $13\frac{1}{3}$ Soldi Corrent.
23 Scudi d'oro sind 30 Pezzi d'oro.
1 Giuli gilt 8 Gracie oder 40 Quatrini.
1 Gracie ist $1\frac{2}{3}$ Soldi Corrent oder 5 Quatrini.
1 Quatrini ist 4 Deniers oder $\frac{1}{3}$ Soldi Corrent.
23 Ducati thun 27 Pezze d'otto.
15 Ducati thun 14 Scudi d'oro.

§. 17.

§. 17. Genf oder Geneve, zwischen Savoyen und der Schweiz.

Man hat daselbst zweyerley Sorten Geld, nämlich Genfer Geld und Corrent Geld.

Genfer Geld heißt: Gulden oder Florins, Sols und Deniers.
1 Gulden hat 12 Sols.
1 Sols hat 12 Deniers Communs.

Der Gulden und Sols ist reel, die Deniers aber sind fingiret.

Diese Art nach Gulden zu rechnen wird beym Kauf und Verkauf im gemeinen Leben gebrauchet, in Bedingung der Waaren, Bezahlung der Handwerksleute, ingleichen bey den Finanzen des Staats.

Das Correntgeld hingegen ist seiner Eintheilung und Namen nach dem französischen gleich, und heißet Livres, Sols und Deniers Corrent.

Ein solcher Livre ist $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 3 Gulden 6 Sols Communs in Genf, und ein solcher Genfer Gulden ist höchstens 3 gute Groschen oder 12 Kreuzer in Deutschland.

Das Correntgeld in Geneve wird blos von den Negotianten zu Formirung ihrer Scripturen und Bestimmung derer Waaren und Wechselcourse gebraucht.

Man

Man nennet diesen Livre Corrent zu Genf auch Franc, auch Quart d'Ecu, das ist $\frac{1}{4}$ Thaler, da er doch nur $\frac{1}{3}$ Thaler ist.

Eben so nennet man eine gewisse Silbermünze, welche 2 Gulden 7 S. 6 Pf. communs gilt, Quart Louis, weil sie etwan den vierten Theil von einem alten Franzthaler oder Louisblanc, so wie obige Quart d'Ecu etwan den vierten Theil von einem Genfer Thaler (der 4 Franken gegolten,) seyn mag, die man jetzo nicht mehr siehet.

Der Quart Louis ist also reel, und gilt 15 Sols Corrent. Der Quart d'Ecu ist fingirt und gilt 20 Sols oder 1 Livre Corrent.

In Handel und Wechsel rechnet man, so wie in Basel, nach Speciesthalern, davon einer 3 Livre Corrent gilt, oder 20 Solsd'or, und 1 Solsd'or hat 12 Deniersd'or.
1 Livre Corrent hat 20 Sols Corrent.
1 Sols Corrent 12 Deniers Corrent.

Anno 1724 hat Monsieur Daniel Picot zum Dienste des gemeinen Wesens eine Casse errichtet, wo jeder, der $\frac{1}{3}$ pro Mille bezahlet, seine Gelder deponiren, und davon offene Rechnung haben kann. Diese Casse führet Buch und Rechnung in Corrent, und hat fast alle Bequemlichkeit einer Banco.

§. 18. Genua hält Rechnung in folgenden Sorten, als:
1 Pezza d'otto gilt 5 Lire in Banco und 5 Lire 15 Soldi Corrent.

1 Scudo

1 Scudo di Cambio hat 4 Lire in Banco und 4 Lire 12 Soldi Corrent.

1 Scudo d'argendo hat 7 Lire 12 Soldi Banco und 8 Lire $14\frac{4}{7}$ Soldi Corrent.

1 Scudo d'oro hat 9 Lire 8 Soldi Banco und 10 Lire $16\frac{1}{3}$ Soldi Corrent.

Alle diese Münzen theilen sich in 20 Soldi und 1 Soldi in 12 Denari.

§. 19. Hamburg hat in Münzen folgende Eintheilung, als:

1 Pfund flämisch, so fingirt, hat $2\frac{1}{2}$ Thaler, oder 20 Schilling flämisch, oder 120 Schilling lübisch.

1 Thaler hat 3 Mark, oder 48 Schilling lübisch, oder 8 Schilling flämisch.

1 Mark hat 16 Schilling lübisch.

1 Schilling flämisch hat 6 Schilling lübisch oder 12 Groot flämisch.

1 Schilling lübisch hat 12 Groot flämisch.

§. 20. Lissabon und ganz Portugall hat folgende Münzen, als:

1 unmarquirter Crusad, so in Wechseln gebraucht wird, hat 400 Rées.

1 marquirter Crusad aber hat 500 Rées.

Im Münzwesen hat man folgende Gewichtseintheilung, als:

1 Mark hat in Gold 24 Quilates.

1 Quilates hat 4 Grains.

1 Mark Silber hat 12 Dinheiros.
1 Dinheiros hat 24 Grams.
55 Mark portugiesisches Gewicht sind gleich 54 Mark Cöllnisches.

Von geprägtem Golde ist die Mark 22 Quilates fein, und 8 Dobras, oder 256 Crusados von 400 Rées müssen eine portugiesische Mark wiegen.

Die Silbermünzen sind $10\frac{7}{8}$ Dinheiros fein, und $15\frac{5}{8}$ Crusados novo von 480 Rées thun 1 portugiesische Mark.
1 Onça feines Silber gilt 980 Rées,

Zum Handel und Wandel ist das Gold und Silbergewicht, als wornach es gewogen wird, folgendermaßen abgetheilet:
1 Marco hat 8 Onças.
1 Onças hat 8 Outavas.
1 Outava oder Quintlein hat 3 Escrupels.
1 Escrupel hat 24 Grams.

§. 21. Livorno hat folgende Eintheilung, als:
1 Pezza oder Piaster hat 20 Soldi d'or.
1 Soldi d'oro hat 12 Denari d'oro.
1 Pezza, oder Peso, oder Reali, oder Stück von Achten, hat auch 6 Lire, oder 9 Giuli oder 120 Soldi piccoli oder Corrent.
1 Lira hat $1\frac{1}{2}$ Giuli, oder 20 Soldi Corrent.
1 Soldi Correnti hat 12 Denari Correnti.

§. 22. London und ganz England hat folgende Eintheilung, als:

1 Pfund

1 Pfund Sterling hat 20 Schilling Sterling.
1 Schilling Sterling hat 12 Deniers Sterling.

Beym Münzwesen ist folgende Eintheilung:
1 Pfund in Gold hat 24 Karat.
1 Karat hat 4 Grän.
1 Grän hat 4 Quarts.
1 Pfund in Silber hat 12 Unzen.
1 Unze hat 12 Pfennige.
1 Pfund thut $1\frac{1}{2}$ Mark englisch Troyes Gewicht.
1 Mark wird wieder in 8 Unzen eingetheilet, folglich hat wie gedacht 1 Pfund 12 Unzen oder Onçe.
65 Unzen Standartsilber machen 8 Mark fein Cöllnisch Silber in Hamburg.

Die Onçe der spanischen Stücke von Achten, wovon die neuen nur $10\frac{7}{8}$ Unzen fein halten, gelten circa 5 Schilling 4 Deniers, und 82 Onçen in Stücken von Achten thun 10 Mark fein Cöllnisch.

§. 23. Lyon, Paris und ganz Frankreich hat folgende Eintheilung:
1 Ecu oder Krone hat 3 Livre Tournois.
1 Livre hat 20 Sols Tournois.
1 Sols hat 12 Deniers Tournois.

Man theilet aber auch den Ecu in 20 Sols d'oro, und 1 Sols d'oro in 12 Deniers d'oro, und nennet ihn alsdenn Ecud'or.

In Frankreich hat man, gleich wie in Holland beym Münzwesen die Mark Troy, und theilet die Mark so wohl in Gold als in Silber in folgende Theile, als:

1 Mark Gold hat 24 Karat.
1 Karat hat 13 Grän.
1 Mark Silber hat 12 Deniers oder Pfennige.
1 Denier hat 24 Grän.

§. 24. Milano, hat folgende Eintheilung, als:

1 Lira hat 20 Soldi.
1 Soldi hat 12 Denari.
106 Lire, oder Soldi imperiali thun unveränderlich 150 Lire oder Soldi Correnti.

Man bedienet sich in Wechseln nach einigen Plätzen eines fingirten Scudo di Cambio, welcher zu 5 Lire, 17 Soldi, oder 117 Soldi imperiali berechnet wird.

1 Scudo Corrente zu 5 Lire 15 Soldi oder 115 Soldi Corrente gerechnet wird.

§. 25. Meßina und Palermo haben folgende Eintheilung im Gelde, als:

1 Onçia Moneta imaginaria hat 30 Tari.
1 Tari hat 20 Grän oder Grane oder 2 Carlini.
1 Carlini hat 10 Grane oder 60 Piccoli.
8 Piccoli, machen 1 Pontis.
1 Ducat di Cambio hat 13 Tari oder 26 Carlini.
1 Florin gilt 6 Tari, oder 12 Carlini oder 120 Grane.

§. 26. Napoli hat folgende Eintheilung, als:

1 Ducato, so del Regno genannt wird, hat 5 Tari oder 10 Carlini, oder 100 Grani.
1 Taro hat 2 Carlini, oder 20 Grani.
1 Carlino hat 10 Grani.
1 Grano hat 3 Quatrini.
1 Quatrino hat 4 Cavali.

§. 27. Riga, Pernau und Narva haben folgende Eintheilung im Gelde, als:

1 Thaler hat 15 Mark Rigisch, oder 3 Gulden, oder 60 Vardingen, oder 90 Groschen Albertsgeld, 270 weisse oder 540 schwarze Schillinge.
1 Gulden hat 5 Mark, oder 20 Vardingen, 96 weisse oder 180 schwarze Schillinge.
1 Mark hat 15 Groschen Alberts, 4 Vardingen, 18 weisse oder 36 schwarze Schillinge.
1 Varding hat 1½ Groschen Alberts, 4½ weisse oder 9 schwarze Schillinge.
1 Groschen Alberts hat 3 weisse oder 6 schwarze Schillinge.

§. 28. Rom hält Rechnung in folgenden Sorten, als:

1 Scudo Moneta Romano hat 20 Soldi, oder 10 Paoli oder Giuli, oder 100 Bajochi oder 500 Quatrini, oder 1000 Mezzi Quatrini.

1 Soldo

1 Soldo hat 12 Denari.
1 Paolo hat 10 Bajochi, oder 2 Soldi, oder 24 Denari, oder 50 Quatrini, oder 100 Mezzi Quatrini.

In Wechseln bedient man sich nach etlichen Plätzen eines fingirten Scudo di Stampa d'oro, welcher 15 Paoli, oder 150 Bajochi, oder 750 Quatrini, oder 1500 Mezzi Quatrini: nämlich, ein Remittent in Rom bezahlt für jeden Scudo di Stampa 1523 Mezzi Quatrini. Wenn aber ein fremder Wechsel in Rom bezahlt wird, empfängt der Inhaber des Briefs 1525 Mezzi Quatrini für jeden Scudo di Stampa.

§. 29. Turin hält Rechnung folgendermassen, als:
1 Lira hat 20 Soldi.
1 Soldi hat 12 Denari.
1 Scudo hat 3 Lire, oder 5 Gulden.
1 Gulden hat 12 Soldi.
1 Soldi hat 4 Quatrini.

§. 30. Venedig hat folgende Münzeintheilung, als:
1 Ducato di Banco und Corrent hat $6\frac{1}{5}$ Lire, oder 24 Grossetti, oder 124 Soldi.
1 Lira hat 20 Soldi.
1 Soldi hat 12 Denari.

Bancogeld ist fast 20 Procent besser, als Correntgeld, nämlich 100 Ducaten di Banco sind 120 Ducaten Corrent.

Correntgeld hat wiederum gegen Moneta Piccoli einen Agio von 28 bis 30 Procent, so steigend und fallend ist, daß also 100 Ducati Correnti 128 bis 130 Ducati in Moneta Piccoli thun.

Das Piccoligeld ist diejenige Geldsorte, worinnen man die Waarenzahlung thut und fast alle Waaren darinnen erhandelt werden.

Jeder Ducaten, sowohl in Banco als Corrent und Piccoli hat $6\frac{1}{5}$ Lire, oder 124 Soldi oder 24 Großi.

1 Grosso hat 12 Denari.

Die Soldi nennt man auch Marchetti.

1 Lira di Banco ist 10 Ducaten di Banco, oder 12 Ducaten, oder 74 Lire 8 Soldi Marchetti Corrent.

§. 31. Wien hat folgende Eintheilung, als

1 Reichsthaler ist 30 Kaysergroschen, oder 90 Kreuzer.

1 Gulden hat 20 Kaysergroschen, oder 60 Kreuzer.

1 Kreuzer hat 4 Pfennige.

1 Kaysergroschen hat 3 Kreuzer.

§. 32. Eine grössere und weitläuftigere Beschreibung ist zu dieser meiner Schrift nicht nöthig,

thig, wer aber doch aus Liebhaberey oder sonst zu anderm Gebrauch eine vollständigere Beschreibung von fremden Geldern, ingleichen von Wechsel-Coursen, fremden Gewichten und Ellenmassen nebst mehrern Nachrichten haben will, derjenige bediene sich das Buch, betitelt: Krusen Contoristen, als welches eines der allervollständigsten ist, oder des Herrn Nelkenbrechers sein Taschenbuch eines Banquieurs und Kaufmanns, wiewohl ersteres noch vollständiger ist.

Das 23. Kapitel.

Enthält eine Beschreibung der Hamburger und Amsterdamer Bank, und deren Börse.

§. 1.

Damit man nicht sagen möge, daß in demjenigen Kapitel, wo ich bereits von den Banken gehandelt habe zu kurz gewesen sey, so will ich selbiges durch dieses gleichsam verstärken und vollständiger machen. Die Hamburger Banco ist eine von den besten, reichsten und ordentlichsten in Europa, und werden nichts anders, als alte wichtige zweylöthige Reichsthaler darinnen

gefunden, die sogenannten burgundischen Kreuz= oder Albertsthaler nicht angenommen. Wer in solcher Banco Rechnung haben will, muß sich nach der desfalls publicirten und hier beschriebenen Banco=Ordnung richten.

§. 2. Erstlich, die verordneten Herren, Bürger, Buchhalter und Caßirer wollen und sollen ausserhalb Sonntags, alle Tage, und wo an demselbigen Tage ein Feyertag einfallen möchte, den nächsten Werktag hernach, des Morgens von 9 bis 11 Uhr in den Kammern der Bank, ein jeder an seinem Ort sitzen und sich finden lassen.

§. 3. Zweytens, das Geld so in die Bank gebracht wird, soll in der andern Kammer einem Caßirer zugezählet und von demselbigen darauf ein Beweis oder Schein, darinn die Summe zweymal, erstlich mit vollen Buchstaben, hernach aber mit Ziffern specificiret, genommen werden.

§. 4. Drittens, derjenige, so solches Geld ausgezahlet oder in die Bank an den Caßirer gezählet eingehändiget, soll den von gedachtem Caßirer empfangenen Beweis dem ersten Buchhalter in der ersten Kammer zeigen, und es sich in Credito setzen lassen, auch zur Nachrichtung solchen Beweis wieder zu sich nehmen.

§. 5. Viertens, alle Aßignationen von den Geldern, welche in der Bank sind, sollen schriflich in einem dazu dem Buchhalter, der voran

an sitzet, übergebenen Zettel geschehen. Und der aßigniren will, deswegen selbst persönlich erscheinen, oder wo er solches nicht thun wollte oder nicht thun könnte, soll er von dem verordneten Buchhalter eine Procuration oder Vollmacht machen laßen, so zu dero Nothdurft allezeit, also daß nichts mehr als die Namen darinn gesetzt werden dürfen, beyhanden seyn sollen. Solche Vollmachten sollen auch nicht länger, als in dem Jahre, in welchem sie gemacht worden, gelten.

§. 6. Fünftens, die Summe so aßignirt wird, soll zum ersten mit Buchstaben, hernach mit Ziffern geschrieben werden, auch ein jeder dabey setzen, auf was für ein Folio sein Name im Schuldbuch geschrieben stehet, welches denn bey dem Buchhalter man jederzeit erfahren kann. Eine Aßignation siehet demnach folgendergestalt aus:

Die Herren und Bürger der Banco wollen gelieben zu zahlen an Johann Georg Beutel die Summe von zwey tausend Mark, zwey Schilling, sechs Pfennig, und mir (uns) solche 2000 Mark 2 Schilling 6 Pfennig, auf meinen (unsern) Conto Folio 450 abschreiben. Solches soll mir (uns) gute Zahlung seyn. Actum Hamburg den 30 Jan. 1782.

Johann David Quetscher.

§. 7. Sechstens, des Morgens von 7 bis 9 Uhr soll allezeit ein Buchhalter in dem ersten Gemach mit dem Originalbuch vorhanden seyn, auch derselbe einem jeden, der ihn um dasjenige, so ihn angehet, fraget, guten Bescheid geben, und wenn einer zu accordiren begehret, solches zu thun schuldig seyn. Würde aber jemand nach eines andern Summe oder Parthey fragen, so soll der Buchhalter ihm keineswegs etwas davon melden: massen dem bemeldten Buchhalter und allen andern, so dabey dienen, bey ihren geleisteten Eiden und höchsten Strafe verboten, niemand, was in der Bank paßiret und geschrieben wird, zu offenbaren.

§. 8. Siebentens, der Buchhalter so vorn an sitzet, soll die schriftlichen Aßignationen ordentlich, wie sie nach einander kommen, ohne Ansehen einiger Person zu sich nehmen, solche übersehen und Acht geben, ob die geschriebene Summe mit dem Buchstaben und Ziffern übereinkomme, und hernach solche Aßignationen dem andern Buchhalter in das Journal zu schreiben, zustellen.

§. 9. Achtens, es soll auch der erste Buchhalter allezeit die Bilanze bey sich haben, sich darinnen, damit niemand mehr in Bank schreiben lasse, als er in Credito hat, zu ersehen, und wenn er solches befunden, dazu stille schweigen, und dasselbige

selbige bey seinem geleisteten Eide alsobald den verordneten Herrn und Bürgern anzeigen.

§. 10. Neuntens, und wo jemand mehr in Bank aßigniren würde, als er in Bank in Credito hat, derselbe soll von jeder 100 Mark so er mehr aßignirte, 3 Mark Strafe in gedachter Bank zu entrichten schuldig seyn.

§. 11. Zehentens, wenn zu St. Nicolai die Glocke 11 schläget, soll der erste Buchhalter keine Aßignationen mehr annehmen. Damit auch im schreiben alle Mißbräuche verhütet werden mögen, so soll einer von den verordneten Herrn, wenn die Aßignationen alle eingeschrieben, das Journal solchen Tages unterschreiben, und wo etwas nach solcher Unterschreibung des Herrn noch eingeschrieben würde, dasselbe soll nichtig und von keinen Würden seyn.

§. 12. Eilftens, des Nachmittags sollen keine Aßignationen angenommen werden, sondern die Buchhalter die eingeschriebenen Posten in das Schuldbuch, da auf einem Blatte eines jeden Debito und Credito stehet, übertragen, und dann ferner eine Bilanze in das dazu gemachte Büchlein ziehen, daraus dann der erste Buchhalter alsobald sehen kann, ob einer mehr in Bank schreiben lässet, als er in Credito hat.

§. 13. Zwölftens, die Buchhalter, da es nöthig befunden würde, sollen alle halbe oder viertel Jahre umgesetzt werden.

§. 14. Dreyzehentens, der Caßirer, so in der andern Kammer sitzet, soll keine Macht haben, einige Gelder in oder außerhalb der Bank zu sich zu wechseln, noch auch von den Geldern einigen Nutzen haben.

§. 15. Vierzehentens, die verordneten Herren, Bürger und Wardeyen sollen eine absonderliche Gelegenheit in gedachter andern Kammer haben, daß sie um Gold, Silber und dergleichen Sachen, mit demjenigen, so solches zu verkaufen bringet oder zu kaufen begehret, handeln können.

§. 16. Fünfzehentens, wenn jemand Geld bringet, so nicht Species sind, welche die Bank für sich begehret zu haben, und zugleich ein anderer vorhanden, so Geld empfangen soll, mag der Bringer, um schleuniger Beförderung willen, demselben zuzählen; jedoch sollen die Caßirer von solchen Summen einen Schein oder Beweis von sich geben und in ihre Bücher einschreiben, nicht anders, als wenn sie solches Geld selbst empfangen hätten.

§. 17. Sechzehentens, auf hundert Mark soll an kleinen Geld, als Schilling und Sechsling, nicht mehr als 5 Mark in der Bank, Groschen

schen aber ganz nicht empfangen und ausgegeben werden.

§. 18. Siebzehentens, die Bank soll einem jeden seine Avantage, oder was er darinnen in Credito hat, ohne Entschuldigung an gangbarem Gelde bezahlen. Wer aber sonderliche Species haben will, derselbe muß sich deswegen nach der Billigkeit vergleichen.

§. 19. Achtzehentens, wer Geld aus der Bank haben will, der soll eine gedruckte Quittung, so allezeit bey dem Buchhalter vorhanden seyn soll, mit eigener Hand füllen, vollziehen und unterschreiben, oder wo er nicht schreiben kann, soll er solche Quittung durch einen andern füllen lassen, und sein Zeichen darunter setzen, und solche gedachte Quittung soll hernach dem Buchhalter gebracht, und wenn derselbe befindet, daß solche Person so viel in Avantage hat, als die Quittung lautet, soll er demselben solche Summe ins Journal in Debito setzen, und darauf die Quittung unterschreiben, und bemeldte Person damit an die verordneten Herren verweisen, welche selbige auch unterschreiben sollen, und sollen darauf die Gelder von dem Caßirer, zu welchem er damit gehet, unverzüglich bezahlt werden.

§. 20. Neunzehentens, wenn die Herren und Bürger zu Hause gehen, sollen alle Kasten zugeschlossen werden. Erfordert es aber die Nothdurft, daß des Nachmittags mehr Geld zu zahlen ist, so können

soviel dazu vonnöthen, dem Caßirer herauszugeben.

§. 21. Zwanzigstens, wenn neue Bücher angefangen werden, so soll niemand eine Aßignation mehr geschrieben werden, ehe und bevor derselbe mit dem Buchhalter accordiret, und soll ein jeder, wie er es in seinen Büchern befindet, den Buchhaltern, und dieselbigen wiederum ihm, wie sie seine Rechnung im Beschluß der Bücher befinden, anzuzeigen schuldig seyn.

§. 22. Ein und zwanzigstens, die Gelder und Avantage, so jemand in Bank hat, mögen und sollen auf keinerley Weise arrestiret werden. Wo aber einer öffentlich falliren thäte, so soll dessen Avantage den sämtlichen Creditoren zum Besten seyn, vermöge des Stadtbuchs.

§. 23. Man siehet aus der Beschreibung dieser Bank wohl, daß in deren Einrichtung nach Beschaffenheit der Umstände viel willkührliches ist. Zum Exempel, so kann man bey Errichtung einer neuen Bank, welche theils nicht so viel Einkommen hat, und folglich auch keine große Unkosten zum Unterhalten der Sache tragen kann, derohalben kann es in einer erst angehenden Bank ein Buchhalter nebst einem oder zweyen Caßirern unter etlichen Vorsitzern von den Herrn der Stadt allein verrichten. Haben sie Gold oder Silber in Stangen anzunehmen, so können sie solche durch

einen

einen verpflichteten Wardein probiren lassen und demselben jährlich von hundert ein gewisses geben, oder derjenige der solche in die Bank bringen will, müßte gehalten seyn, solche allemal erst zuvor bey einem einzigen dazu verpflichteten Wardein probiren lassen, und diesen Wardein persönlich mitbringen in die Bank, daß er die Feinheit des Metalls mündlich allda aussagte und jedesmal auf die Stange Gold oder Silber bezeichnete oder bemerkte, nebst dem Gewichte, wiewohl was das Gewicht anbetrift, ungeachtet es darauf bemerket wäre, um es wenn es wieder aus der Bank heraus sollte geholet werden, leichter zu finden, und wissen kann, welche Stange Metall es ist, so muß solches Metall sowohl beym Empfang als beym Abholen vom Caßirer dennoch nachgewogen werden. Um aber dem Buchhalter die Arbeit auch zu verkürzen, so hätte er nicht nöthig ein Journal zu halten, sondern nur ein Hauptbuch oder Schuldbuch, aber nicht nach Art des ordentlichen Buchhaltens, wo nämlich auf der einen Seite oder Blatt der Debet apart ist, und auf der andern Seite der Credit wieder aparte, sondern man dürfte oder könnte nur jeder Person, die Rechnung in Banco halten wollte, eine Seite oder Blatt zueignen, auf welchem zu oberst über eine Linie, oder zwischen zwey Linien der Person ihr Name stände, und dann das in die Bank gebrachte Geld ihr zu gut schreiben, nebst Anmerkung des Datum, was und wieviel, nebst allen andern Umstände, so man sonst im Journal mit anzumerken pflegt, und wenn solche Person wiederum

um was herausnimmt, oder sonst von seinem Conto abschreiben läßet, so geschiehet es gleich darunter, also daß es jederzeit mit Anmerkung des Datum nebst aller andern Umstände gleich von der in Banco zu gut habenden Summe abgezogen wird. Auf diese Art hat man kein apart Bilanzbuch zu machen nöthig, indem man den Netto Saldo im Hauptbuch jederzeit vor Augen haben thäte. Der Buchhalter muß alle Aßignationen, so an die Bank gelangen, wohl bewahren, damit im Fall ein Irrthum oder Irrung wegen Abschreibung einer Post sich mit einer Person ereignen oder äussern sollte, der Buchhalter seinen Beweis durch die Aßignation führen kann. Zu desto mehrerer Sicherheit könnte man einen Contra-Buchhalter oder Gegenbuchhalter halten. Im Fall die Buchhalter einen Beweis nicht durch die eigenhändige Aßignation oder dessen Bevollmächtigten führen könnten, so müßten die Herrn Buchhalter und überhaupt die Herrn der Bank bey einem entstehenden Irrthum für den Irrthum haften, und die Geldpost ersetzen.

§. 24. Die Banco zu Amsterdam ist 1609 unter Direction der Herren Generalstaaten aufgerichtet. Man findet deren Beschreibung in den Memoires des berühmten Chevalier Temple im 2 Capitel folgendermaßen. In dieser Stadt Amsterdam ist die weit berühmteste Wechsel-Banco, allwo der größte wesentliche oder bedenklichste Schatz der Welt gefunden wird. Ihr Platz ist ein großes Gewölbe unter dem Stadt-huys oder

Rath-

Rathhause, versehen mit eisernen Thüren, Schlössern und andern zu ihrer Sicherheit nöthigen Dingen, und ist gewiß, daß so oft jemand die Banco besiehet, so wird er finden und glauben müssen, einen sehr großen Schatz von Klumpen und Barren-Silber mit einer unglaubigen Menge Säcke, die man Gold und Silbermünze zu seyn urtheilet, wie ich dann solche wirklich zu seyn glaube, aber weil niemand ist, der besondere Rechnung hält, von demjenigen, so von Zeit zu Zeit hinein und heraus gebracht wird, und allein die Bürgermeistere die Direction dieser Banco haben; so ist es unmöglich genau zu wissen, oder auch zu errathen, was für eine Gleichheit unter dem wirklichen Schatz und Credit der Banco zu machen ist, welcher nicht allein in dem wirklichen sich darinnen befindenden Gold und Silber, sondern auch in dem Credit der Stadt und des ganzen Staats bestehet, davon die Fonds und Revenüen so gros seyn, als etlicher Königreiche und welche für alle hineingelegte Gelder garant seyn muß.

§. 25. Die größten Bezahlungen, welche die Kaufleute unter einander haben, geschehen durch Bancozettel, also daß man diese Bank, die Generalcassa nennen kann, da ein jeder sein Geld bewahret, weil er es allda so wohl im auszahlen als im empfangen sichrer als in seinen eigenen Kisten weiß, und ist es soferne, daß die Banco sollte Interesse bezahlen, von dem Gelde, welches man hineinbringet, daß selbst dasjenige, so

darinnen

darinnen ist, mehr werth ist, als das gangbare Geld, damit täglich die Bezahlung geschehen, auch keine andere, als die besten Species, und die so wohl in Deutschland als den Niederlanden allgemein ohne Weigerung empfangen werden, einkommen.

§. 26. Das Geld, welches in die Banco gebracht wird, bestehet in keinen andern Sorten, als in Ducatons, Bancoreichsthalern, auch wohl drey Guldenstücken, und werden die Ducatons allda zu 60 Stüber angenommen, da sie sonst zu 63 Stüber gegen Courantgeld gangbar seyn, und die andern Species nach Proportion. Die Klumpen Gold und Barren Silber nach dem Tax des Münzprobirers. Diejenigen, welche ihr Geld in Banco gebracht haben, können über dasselbe zu allen Zeiten nach Belieben disponiren, und vermag niemand dasselbe mit Arrest belegen; hingegen ist man schuldig $\frac{1}{8}$ Gulden von hundert für das Bewahren desselben zu bezahlen.

§. 27. Wer Conto in Banco haben will, bezahlet dafür 10 Gulden, die ihm auf seinem Debet in Banco gestellet werden, und hernach für jede Parthey, die er abschreibt, 1 Stüber, wofür man beym Schluß von jeder Rechnung die Banco in einer Post creditirt, für so viel Partheyen, als man darinnen überhaupt abgeschrieben hat; doch muß man acht haben, daß man nicht netto über seinen Saldo disponiret, sonst würde man abermals 10 Gulden für eine neue Rechnung bezahlen müssen.

§. 28.

§. 28. In gemeldter Banco sind 4 Buchhalter, und eben so viel Contrabuchhalter; ein jeder empfängt nach seiner Ordnung die Bancozettel, welche abgeschrieben werden sollen, nach den Nummern ihres Buchs. Wann zum Exempel, das erste Buch hat 1000 Folio, so fängt sich das andere an mit Folio 1001. und so weiter, und diese Bücher werden auch durch die Contrabuchhalter geführet, welche auch nach gemeldter Bilanz unter denen Archiven aufgehoben werden. Diese Bücher werden gehalten gleich wie bey andern Kaufleuten, in Gulden, Stüber und Pfennige. 1 Gulden hat 20 Stüber, und 1 Stüber hat 16 Pfennige; aber in der Banco werden alleine 8 Pfennige gerechnet, was darunter ist, wird gar nicht gerechnet, was aber über 8 Pfennige ist, für einen ganzen Stüber.

§. 29. Wenn auf einen in Bancogeld trassiret wird, so schreibt er des folgenden Tages nach dem Verfalltage auf den Rücken des Wechsels, den inhoud deses, gelief op myne Reckninge in Banco af te schryven, und unterzeichnet es mit seinem Namen; wann aber der Inhaber eines Wechselbriefs keinen Conto in Banco hat, so kann der Bezogene, oder derjenige, der bezahlen muß, ihm Cassageld anbieten, und sich wegen der Agdio mit ihm vergleichen, nach erfolgter Bezahlung muß der Empfanger auf den Rücken oder an der Seite des Wechselbriefs schreiben, daß er den Inhalt des Briefs mit der Agio zu so und so viel Procent in Cassageld empfangen hat; kann aber

der Inhaber des Briefs mit dem Bezogenen wegen der Agio nicht accordiren, so mag er sich mit jemand anders darüber vergleichen, von dem er den Werth bezahlt nimmt, und auf den Rücken des Briefs schreibt, den inhoud deses geliest voor my aan N. N. af te schryven, de waarde van hem ontfangen, wornach der Inhaber von demselbigen Wechsel solchen demjenigen, der bezahlen muß, einhändiget um ihm abschreiben zu lassen, mittlerweile sich erkundigen, ob die Parthey des andern oder folgenden Tages vor Endigung derer Respecttage ihm zugeschrieben worden, welches man bey den Bancobuchhaltern vernehmen kann, auf diese Weise, wie ich bald sagen werde.

§. 30. Alles was im vorhergehenden §. gesagt worden ist, verstehet sich von Wechselbriefen, die an die Ordre von jemanden zu bezahlen lauten, und folglich indossiret sind, maßen der Inhaber von einem Wechsel, der directe an ihn zu bezahlen lautet, nicht verpflichtet ist, denselben vor Empfang der Zahlung aus seinen Händen zu geben; auch sollen ansehnliche Kaufleute, die auf solche Weise bezogen werden, nicht unterlassen, des ersten oder andern Tages nach dem Verfalltage in Banco abzuschreiben, welches geschiehet des Morgens von 7 oder 8 bis 11 Uhr, durch eine gedruckte Assignation, die in allen Papierladen zu finden, folgendermaßen lautende:

Folio

Folio.
De Heeren Commissarien van de Wissel-Bank
gelieve te betaalen aan
de Somma van
Actum Amsterdam, den - - Anno 17
segge fl.

Hievon wird das Banco gefüllet oben mit dem Folio, wo in Bancobuch die Rechnung stehet, hernach den Namen, an wem man abschreiben muß, oder wenn derselbe keine Rechnung hat, und hat anders ordinirt, nämlich um an einem andern in Banco abschreiben zu lassen, so stellet man dabey aan N. N. voor Reckning van N. N. Ferner die Summa ganz mit Buchstaben ausgeschrieben, dann den Tag nebst Jahrzahl, endlich die Summa noch einmal mit Ziffern, unten nach dem Worte segge fl, und zuletzt ganz unten, unterzeichnet man seinen Namen wie gewöhnlich bey Assignationen.

§. 31. Wenn es die Noth erfordert, kann man noch wohl nach 11 Uhr Mittags abschreiben, gegen Bezahlung 5 Stüber für jeden Bancozettel, und dieses bis drey Uhr Nachmittags, ingleichen muß man 6 Stüber bezahlen, wenn die Parthey weniger als 300 Gulden beträgt, und hiervon ist niemand als die ostindianische Compagnie befreyet, als welche jährlich mit den Buchhaltern accordiret.

§. 32. Man träget den auf besagte Art ausgefüllten Bancobrief zu den Buchhaltern der Bancobücher, um daß sie folgends dem darauf gezeichneten Folio, den Werth von einer Rechnung auf die andere schreiben. Wann jemand in Banco mehr abschreibet, als er auf seine Rechnung in Credit hat, der muß für das, was er zu viel abgeschrieben, 3 Procent Strafe geben.

§. 33. Das Folio, welches man in dem großen Bancobuch hat, muß man nicht vergessen auszufüllen, denn sonst sollte die Parthey Gefahr laufen, nicht abgeschrieben zu werden. Wenn nun der Inhaber eines Wechsels glaubet, daß sein Wechsel bereits von dem andern, der ihn bezahlen muß, ihm zugeschrieben seyn möchte, so gehet er oder sendet einen andern, wie schon gesagt, in die Bank, und ersuchet die Buchhalter, ob nicht auf seinem Conto Folio, zum Exempel 400 Gulden an Iohannes (so wie er selbst heißet,) durch Anton (wenn nämlich der Bezogene oder Acceptant (so heißet,) gut geschrieben worden sind. Das Billet hieße denn ohngefähr also:

Ich versuch ob nicht sey gestern auf Folio 30 Iohannes durch Anton sind 400 Gulden gut geschrieben worden den 2 Feb. 1782.

§. 34. Die Buchhalter suchen darauf das ihnen angezeigte Folio, worauf die Rechnung mit dem völligen Namen stehet, von demjenigen, der

fragen

fragen lässet, und das Geld haben muß; und sagen dann, ob diese Parthey auf seiner Rechnung in Credit geschrieben ist oder nicht, auch wohl, ob sie von einem andern für Rechnung Antons ihm zugeschrieben worden ist, als welches die Buchhalter mit auf die Rechnung anmerken müssen, (nämlich durch wen und für wessen Rechnung auf diesen Conto was gut oder abgeschrieben wird,) und ob die Summa accord ist, von welchen allen man accurate Notitie nimmt oder sich den Buchhalter eine davon geben lässet. Und ein solches Nachsehen kann man alle Tage thun, ausgenommen Sonntags und Festtage nicht, oder auf eine solche Zeit, da die Bank geschlossen ist, um den Bilanz oder neue Bücher zu machen. Ein solches Nachsehen aber muß von Morgens 7 bis 9 Uhr geschehen, dafür zahlt man für jede Parthey, die man nachschlagen lässet, 2 Stüber in die Armenbüchse, von 9 bis 3 Uhr aber kostet es 6 Stüber. Im Fall man findet, daß die Parthey nicht abgeschrieben, muß man gleich, ehe die Respecttage verlaufen, demjenigen, der abschreiben lassen sollte, anfragen: warum es unterblieben, weil bey solchen Fällen alle Vorsorge muß getragen werden.

§. 35. Wenn jemand einen Wechselbrief an einen andern endossirt, so muß der, der denselben empfängt, nicht unterlassen, des andern Tages den Werth desselben in Banco abzuschreiben an den Zieher oder Endossenten, und insoferne derselbe ersucht, die Valuta für ihn auf eines andern Rech-

nung abzuschreiben, kann ihm solches nicht wohl geweigert werden, wenn er ihm schriftliche Ordre dazu giebt, des Inhalts: daß er ersuchte, die Valuta von solchem Wechsel für seine Rechnung an den und den abzuschreiben, damit der Inhaber beweisen kann, daß er folgends Ordre von dem Zieher oder Endossanten, und zur Vergnügung oder Bezahlung solches von ihm übernommenen Wechsel geschehen. Von directen Partheyen, die per Banko bezahlet werden, ist unnöthig Quittung zu nehmen, weil die Bankobücher die Zahlung genugsam beweisen. Wenn aber jemand einen Wechsel von einem andern übernimmt, davon die Valuta in Banco vergnügt werden muß, so muß, im Fall der Präsentent Cassageld haben will, ohne Schein (in welchem ausdrücklich stehet, daß die bezahlte Summa Courantgeld ist für so und so viel Bancogeld mit so und so viel Procent Agio bezahlt,) solches nicht geschehen; indem ein Wechsel, obschon die Worte de waarde ontfangen, darinnen enthalten, nicht für bezahlt gehalten werden soll, es sey dann in Banco abgeschrieben. Wann ein Zieher oder Endossant eines Bancobriefs keine solche Quittung an den Inhaber oder Käufer des Wechsels gegeben hätte, und der Wechsel käme mit Protest zurück, so könnte dieser kein Remboursement von dem Zieher oder Ausgeber fordern, weil er nicht beweisen könnte, die Valuta vergnügt zu haben.

§. 36. Und weil die Buchhalter keine Assignationen von Abschreibung dürfen annehmen, als

aus den Händen des Abschreibers selbst oder seines Gevollmächtigten, und es gleichwohl viel Kaufleute giebt, welche außerhalb der Stadt wohnen, und denen es selten gelegen kommt, das Abschreiben und Nachfragen selbst wahrzunehmen; so können sie ihren Bedienten eine Bancoprocuratie, die man bey den Buchhaltern passiren lässet, und welche etwan 32 Stüber kostet, geben, des Inhalts: daß man an seine Stelle N. N. Vollmacht giebt, um Bancobriefe zu überliefern, oder Reste zu fragen. Diese Procuratie muß der Bediente bey jedem Bancobriefe vorzeigen, oder sie werden nicht angenommen noch abgeschrieben; sie ist ein Jahr lang gültig, bey dessen Endigung oder Veränderung des Comtoirbedienten sie erneuert werden muß, aber zur täglichen Nachfrage von Partheyen ist keine Procuratie nöthig, weil man, durch wem man will, darnach kann vernehmen lassen.

§. 37. Die Bedienten der Banco werden alle aus der Stadtcasse bezahlt, und dasjenige, was für Partheygeld, Nachsehung der eingelieferten Rechnungen, Strafgebühren bezahlt wird, gehöret für die Armen.

§. 38. Die Banco wird zweymal im Jahre auf 8 bis 10 Tage lang jedesmal geschlossen, nämlich ultimo Januari und Anfangs Februari, und ultimo Juni oder Anfangs Augusti, in welcher Zeit die Bilanz oder neue Bücher gemacht werden; auf die Oster, Himmelfahrt und Pfingstfeste; in-

gleichen an Bettagen und der Amsterdammer Kermis oder Jahrmarkt, welcher gemeiniglich im Monat September fällt, wird die Banco ebenfalls, doch nicht so lange, geschlossen.

§. 39. Den folgenden Morgen nach dem Schluß der Bank kann man gewöhnlichermaßen von 7 bis 9 Uhr vernehmen, ob die Partheyen des vorigen Tages wohl seyn abgeschrieben; diese Zeit aber versäumend, muß man die Wiederöffnung der Banco abwarten, welches so wohl, als das Schließen derselben, einige Tage zuvor öffentlich an der Bancothüre angeschlagen wird.

§. 40. Wenn die Banco also geschlossen ist, und ein Wechselbrief vor dem Schluß derselben zwar verfallen, aber die Respecttage noch nicht passiret seyn, indessen währender Zeit verlaufen, können diese dem Inhaber des Briefs keinen Nachtheil verursachen, denn der Inhaber kann in solchem Fall bis den dritten Tag nach Oeffnung der Banco mit den Protest warten, ohne Nachtheil, nach dem Reglement dieser Stadt.

§. 41. Nach denen zwo Oeffnungen der Banco, wann neue Bücher oder Bilanzen gemacht seyn, werden alle Reste der offenstehenden Rechnungen von dem alten auf neue Folio oder Rechnungen gebracht, und ist ein jeder, der Rechnung in Banco hat, alsdenn gehalten, selbst zu kommen, oder jemand mit gehöriger Procuratie zu

senden,

senden, und vernehmen lassen, ob der Saldo mit den Bancobüchern accordirt; worauf ihm von den Commissarien, die sich in einer absonderlichen Stube neben der Buchhalterstube befinden, geantwortet, und zugleich Nachricht gegeben wird, ob sein Folio continuiret oder verändert ist. Wann der Saldo nicht accordirt, muß man die ganze Rechnung von allen empfangenen und abgeschriebenen ausziehen und überliefern, damit solche von denen Buchhaltern untersuchet und nachgesehen werde; für welche Untersuchung man gemeiniglich 12 Stüber bezahlt. Wenn der Fehler entdecket ist, stellen die Buchhalter darunter nagezien, oder auch wohl accord met de Boekhonders, alsdenn wird der Saldo auf neue Rechnung gebracht. Diese Untersuchung muß zweymal im Jahre, innerhalb 6 Wochen nach Oeffnung der Banco geschehen, bey Strafe von 25 Gulden, welche einem jeden, der es versäumt, von seiner Rechnung abgeschrieben werden. Und ob man wohl seine Rechnung noch nicht hat können aufmachen, kann man doch über seinen Rest disponiren, und Partheyen für allerhand Schulden abschreiben.

§. 42. Wann das Folio von jemands Rechnung vollgeschrieben ist, sind die Buchhalter verpflichtet, ein neues anzufangen, und ihm dasselbe bekannt zu machen; und muß man alsdenn ohne Verzug bey den Herren Commissarien den Saldo oder Transport von dem alten Folio vernehmen, um es accord mit den Bancobüchern stellen zu

 können.

können. Wer es begehret, dem senden die Buchhalter täglich ein Memorial ins Haus, von denen auf ihre Rechnung geschriebene Partheyn von selbigem Tag, wofür sie jährlich 6, 8 a 10 Ducatons genießen. Wann zwischen Kaufleuten Zwistigkeiten wegen einiger Partheyen in der Banco entstehen, werden solche durch zwey oder drey der Herren Commissarien aus dem Magistrat entschieden.

§. 43. Wann ein Kaufmann oder Witwe Rechnung in Banco habende verstirbt, müssen die Erben oder nächsten Freunde mit authentiquen Schriften ihr Recht beweisen, zu Transportirung oder Ueberschreibung des verstorbenen Saldo auf ihre Rechnung.

§. 44. Aus denen Beschreibungen derer zwey vornehmsten Banken siehet man nun wohl, daß, ob schon vortheilhaft in einigem Betracht eine solche Ab- und Zuschreibbank ist, auf der andern Seite aber auch viele Vorsicht dabey ein Kaufmann, der darinnen Conto hat, brauchen muß, und derohalben beschwerlich, wegen der vielen Umständen, so dabey zu beobachten vorkommen, für manchen Kaufmann seyn kann, als auch wenn einer alle Vorsicht brauchen will, mit gewissen Unkosten verknüpft ist, auch leichtlich Verdrüßlichkeiten vorfallen können. Man siehet aber auch, daß nach den 23 §. manches leichter und kürzer bey einer solchen Einrichtung kann gemacht werden, zumal bey einer neuen angehenden Bank. Man

siehet

siehet aber auch an dem Beyspiel vieler andern Länder, daß auch große weitläuftige Handlung, ohne eine Bank zu haben, kann geführet werden. Wenn eine Bank soll errichtet werden, so muß dabey eine gewisse Geldspecies zum Münzfuß angenommen werden, in welchen eigentlich gleichsam die Einlage geschehen soll, da nun aber es gar nicht zu verlangen ist, daß alle Gelder, die man darein bringen und legen will, alle aus dieser Sorte oder angenommenen Geldspecies bestehen können, so muß man freylich auch andere Species darinnen annehmen, allein es müssen die Preiße aller andern rollirenden Gelder nach einer Valvationstabelle nach jener Geldspecies, so zum Münzfuß bey der Bank angenommen worden ist, reguliret werden, damit wenn solche schon in Handel und Wandel höher Cours hätten, solche doch in der Bank nur zu demjenigen Werth, den jede Sorte nach der angenommenen Valvationstabelle bey der Bank oder deren Münzfuß hätte, und dannenhero alle andere coursirenden Geldspecies, insoferne eine in Handel und Wandel, oder auch nur nach dem im Lande zu jederzeit seyenden Münzfuß mehr oder weniger gölte, als der angenommene Münzfuß bey der Bank mit sich brächte, so muß der Preiß einer solchen Geldspecies nach Procenten gegen den Münzfuß der Bank jederzeit reguliret werden. Wenn nun schon die Beschreibung derer Banken mancher glauben sollte, daß es nicht nöthig gewesen wäre, weil gedachtermaßen auch große Handlung in einem Lande ohne eine Bank zu haben, kann geführet werden,

inglei-

ingleichen weil bey uns in Deutschland wegen Mangel der Schiffahrt keine solchen wichtigen Handlungen, wie Hamburg und Holland hat, können geführet werden, daß dadurch ein so gar großer Zusammenfluß von Gelde an einem Orte zusammenkäme, um eine Bank nöthig zu haben, so kann man aus der Beschreibung dieser Banken sich vielleicht manche schöne Anordnung oder Einrichtung, die in denen zwey Kapiteln von Banken vorkommen, anmerken, und deren Einrichtung bey andern öffentlichen landesherrlichen oder Commun oder noch andern Cassen suchen anzubringen und nachzumachen oder dabey einzuführen.

§. 45. Die Börse, auf welcher täglich die Kaufleute zu Mittage um zwölf Uhr sich versammlen, ist ein ansehnliches Gebäude, inwendig 230 Fuß lang, und 130 Fuß breit, der mittlere weite Platz wird rund um mit einer schönen um 2 Fuß erhöheten Gallerie eingeschlossen, und ist um Börsezeit mit einer solchen Menge von Kaufleuten, Mäklern und Schiffern angefüllet, daß man manchmal mit genauer Noth durchkommen kann; nichts destoweniger kann man doch durch die gute Ordnung, die allda in acht genommen wird, seinen Mann ohne viele Mühe finden, indem sich die Kaufleute gemeiniglich unter den von Nummero 1 bis 46 gemerkten Pfeilern versammlen und antreffen lassen, als nämlich, wenn man von der Seite der Sluys in die Börse hineinkommt, so trifft man unter denen Pfeilern No. 2 und 3 linker Hand die hoch-

hochdeutschen Juden an, welche in allerley Gold und Silbermünzen handeln, ingleichen auch mit ungemünztem Gold und Silber, wie auch mit Wechseln; zwischen No. 4 und 5 die Tabackshändler, und zwischen 6 und 7 die Negotianten auf Surinam, Curassau, Westindien und Schweden; N. 8. 9. 10. 11 und 12 die Kaufleute und Schiffer auf Spanien, Italien, Egypten, in die mittländische See, Türkey, und denen Canarischen Eilanden; Numero 13. 14 und 15 die Kaufleute von Seidenwaaren, Seidenhändler, Griechen, Armenier und Persianer; No. 16. 17. 18. einige Mäkler, thuende in verschiedene Güter, und einige große Banquieurs, wie auch Kaufleute auf Bilbao, Biscajen und Portugall negotirende; No. 19 und 20 befinden sich die Materialisten. Wenn man von der Thurmseite aber hineinkommt, findet man auf der linken Seite bey denen Pfeilern No. 28. 29 und 30 die Juwelirer und Obligationshändler &c. No. 31. 32. einige Mäkler; No. 33. 34 und 35 die Lederkäufer, Oelkäufer, Oelschläger, Seifensieder und Cassirer; No. 36. 37 und 38 die Woll- und Tuchhändler, wie auch einige Kaufleute, so auf die spanischen Niederlande handeln; No. 39 und 40 diejenigen Kaufleute, die nach Rußland und der Ostsee handeln, ingleichen Schiffer und Kornkäufer; No. 41. 42 und 43 die Kaufleute, so mit Trahn und Fischbein handeln; No. 44. 45 und 46 die Kaufleute und Schiffer, die auf Dännemark und Norwegen hin zu thun haben, wie auch die Holzkäufer, darunter

sich

sich Montags, Mittewochs und Freytags viele Kaufleute von Sardam befinden. Ferner findet man, wenn man von der Sluisseite hineinkommt, bey No. 1 in der Mitten von der Börse die Weinkäufer zuerst, alsdann die französischen Kaufleute, Schiffer und Schuiteführers; noch weiter die Farbverkäufer und Droguisten, darnach die englischen Kaufleute und Schiffer. Ferner die Cattun, Leinwand und Papierhändler, und endlich die Zuckerbecker, Actionisten und portugiesischen Juden. An den meisten Pfeilern wird die Notification von allen öffentlichen Verkaufungen derer Weine und anderer Güther angeklebt; ingleichen die Namen derer in Ladung liegenden Schiffe, nebst Anzeige, wohin sie fahren.

§. 46. Es ist auch zum Dienst derer Kaufleute ein ordentlicher Börsenknecht, der unter der Börse wohnet, der alle Tage in der Woche von 11¾ bis 12 Uhr das Glöcklein zur Börsenversammlung läutet; sonst aber viel gebraucht wird, um das Abreisen derer Schiffe, das öffentliche Ausrufen derer Güter und Kaufmannschaften auf der Börse abzurufen; und dieser ist allein berechtiget, Zettel auf der Börse anzukleben. Oben auf der Börse sind allerhand Cramwaaren, eine Tuchhall, und viele Tapeten zu Kauf.

§. 47. Man hat in Amsterdam 375 Mäkler, die Courtagie verdienen, nebst noch 20 Jüdischen, die von dem Magistrat beeidiget und in ihrem Amt bestä-

bestätiget sind. Sie haben ihr Comtoir oder Gildehaus auf den Niewe Zyds voor Burgwal, auf der Ecke von der Niewe Straad aufgerichtet im Jahr 1612, und tragen zum Zeichen ihrer Bedienung ein klein Stöckgen mit Silber beschlagen bey sich, darauf ihr Name und Stadtwappen gestochen ist, welches ihnen beym Antritt ihres Amts behändiget wird. Außer dieser ordentlichen Zahl der geschworn n Mäkler ist noch eine Menge derjenigen Mäkler, so man Böhnhasen nennet, welche, ob sie wohl keinen Eid der Treue abgeleget, noch durch den Magistrat bestellet seyn, dennoch nicht nachlassen, die Bedienungen eben also wie die erste Art zu verrichten; aber im Fall von Zwistigkeit wird ihrem Ausspruch vor Gericht nicht geglaubet, und ihre Unterhandlungen sind für Null und nichtig erkläret.

§. 48. An sehr großen Handlungsörtern in Deutschland könnte man ebenfalls Börsen errichten, dergleichen auch einige sind, auf welchen gleichfalls Handelsleute und solche Professionisten zusammenkämen, wovon letztere Fabrikwaaren verfertigten, ingleichen könnten sich Mäkler, Schiffer, Fuhrleute, und die sogenannten Wurmschneider auch dabey einfinden.

Verbesserungen.

Seite 30 Zeile 8 anstatt, nichts als lauter Wahrheiten, lese man: nichts als lauter neue Wahrheiten.

= = 93 = = 9 anstatt, Facit $3\frac{43}{60}$ lese man: $3\frac{43}{80}$

= = 93 = = 15 anstatt, Facit $150\frac{56}{60}$ lies: $152\frac{9}{80}$

Verbesserungen.

Seite 30 Zeile 8 anstatt, nichts als lauter Wahrheiten, lese man: nichts als lauter neue Wahrheiten.

= = 93 = = 9 anstatt, Facit $3\frac{43}{60}$ lese man: $3\frac{43}{80}$

= = 93 = = 15 anstatt, Facit $150\frac{56}{60}$ lies: $152\frac{9}{80}$

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hänel, Christian Friedrich,

Christian Friedrich Hänels wohlerfahrner Kaufmann

Münster u.a. 1782

Merc. 90
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290882-6
VD18 14474336-001